This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

I 31

Harvard Divinity School
Library

FROM THE ESTATE OF

FRANCIS GREENWOOD PEABODY

Overseer, Lecturer,
Parkman Professor of Theology,
Plummer Professor of Christian Morals,
Dean, Professor Emeritus
1877–1936

Zweite Auflage. 5tes bis 7tes Tausend.
Preis 2 Mark, eleg. gbd. 3 Mark.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie vom Verlage (franko gegen Einsendung des Betrages).

„Die Gesellschaft“: „. . . Man sagt wohl nicht zu viel, wenn man nach der Lektüre des hochbedeutenden Werkes ausruft: Hätten wir mehr solche einsichtsvolle, praktische Männer auf den richtigen Posten, dann stände es nicht so schlimm um uns in Deutschland, dann wäre die Zukunft für uns nicht so unheilschwanger, und in der Gegenwart könnten unzählige Leiden gelindert, fürchterliche Schäden gemildert werden! . . .“

Die „Kreuz-Zeitung“ resümiert ihre neunspaltenlange Kritik: „Das Buch ist ein in hohem Grade lesenswertes. Die Schreibart ist eine so lebhafte, der Verf. versteht es, so zum Nachdenken anzuregen, dass der Leser nicht losgelassen wird, sondern mit stets wachsender Teilnahme das Buch zu Ende liest. Dann aber, so wenig der Verf. unnötige Gelehrsamkeit zur Schau trägt, so reich, ja überreich möchten wir sagen, ist die Fülle ernst durchdachter Reformideen, die er in dieser angenehmen Form entwickelt . . . Wir hoffen alle unsere Leser genug angeregt zu haben, das Buch selbst zu gründlicher Lektüre in die Hand zu nehmen. Den Versuch, einen Auszug zu geben, machen wir nicht . . .“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Soeben erschien:

Das Recht der Frau

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dargestellt für die Frauen

von

Hermann Jastrow,

Amtsgerichtsrat.

1897. In sehr elegantem Geschenkbande Mark 2.80.

„. . . Verfasser hat die nicht leichte Aufgabe, bei der es Genauigkeit und wissenschaftlichen Ernst mit gemeinverständlicher Fassung und Anordnung zu verbinden galt, in musterhafter Weise gelöst und gebührt ihm dafür der Dank nicht nur der Frauen, sondern nicht weniger auch der Juristen in hohem Maße . . ."

Prof **Dr. Hertmann** im „Arch. f. bürgerl. Recht."

„. . . Der Verfasser erweist sich als aufrichtiger Freund der Frauenbestrebungen und fördert sie durch die sachliche und klare Darstellung aller einschlägigen Punkte offenbar mehr als alle Protestversammlungen. Das hübsche Buch wird den deutschen Frauen, die sich ohne Voreingenommenheit über ihre künftige rechtliche Stellung informieren wollen, ein unentbehrlicher Ratgeber und Freund werden. Der Verfasser hat das seltene Talent, die Sache an naheliegenden, konkreten Beispielen klar zu machen . . ."

Frau **Dr. jur. Emilie Kempin** in der „Post".

„. . . Trotz vieler Versuche, die Frau über ihre eigene Rechtsstellung genügend zu unterrichten, ist dies nicht in gewünschtem Maße gelungen, da den Frauen vielfach eine einseitige, auf mangelhafter Information beruhende Aufklärung gegeben worden ist. Es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß ein namhafter Jurist sich der Aufgabe unterzogen hat, die den Frauen zustehenden Rechte in sachgemäßer Weise darzustellen. Das Buch enthält in den Hauptabschnitten „Mädchen", „Ehefrau", „Mutter", „Witwe", „Ehetrennung", „Wiederverheiratung", „Die unverheiratete Mutter", „Die Adoptivmutter", „Uebergangsvorschriften" insgesamt 70 Kapitel, und es dürfte kaum ein Gegenstand unberührt geblieben sein, der die Frau interessiert. Der Hauptzweck, den Frauen eine dauernd zu benutzende Anleitung zur Orientierung in den einschlägigen Fragen zu geben, darf als erreicht betrachtet werden . . . Die Sprache ist eine durchaus fließende, und der Verfasser weiß oftmals mit einem so einleuchtenden Beispiel einen verwickelten Rechtssatz zu erklären, daß jede gebildete Frau in der Lage sein wird, diese sachgemäße, von lebhaftem Interesse für die Frauen zeugende Schrift zu verstehen . . ."

„Norddeutsche Allgemeine Zeitung".

„. . . Eine maßvoll abwägende und eingehend unterrichtende Schrift . . ."

„Von Haus zu Haus".

„. . . Als belehrender Wegweiser wird das fesselnde Buch gewiß vielen willkommen sein . . ."

„Der Bazar".

„. . . Durch die Unkenntnis der Rechtsverhältnisse erwachsen den Frauen häufig Nachteile oder Kosten . . . Das Buch ist ein untrüglicher Ratgeber, der mit seinem Sachregister eine schnelle und sichere Orientierung ermöglicht . . ."

„Ueber Land und Meer".

„. . . Ein zuverlässiger Ratgeber für viele zur rechten Zeit. Für die Frauenbewegungsfrage tritt Verfasser lebhaft ein. Das Buch ist glänzend ausgestattet . . ."

„Die Romanwelt".

„. . . Die Frauen werden das Buch mit großem Interesse und großem Nutzen lesen. Wir empfehlen auf das wärmste die Lektüre desselben . . ."

„Münchener Neueste Nachrichten".

„. . . Die Darstellung ist gemeinverständlich im besten Sinne des Wortes . . . Zu allen wichtigeren sozialen Fragen hat Verfasser auch kritische, zumeist den Frauen günstige Stellung genommen . . ."

„Deutscher Reichsanzeiger".

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Soeben erschien:

Die soziale Lage

der

arbeitenden Klassen

in Berlin.

Von

Dr. E. Hirschberg,

Direktorial-Assistenten am Statistischen Amt der Stadt Berlin,
Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Charlottenburg.

Nebst mehreren graphischen Darstellungen.

1897. 320 Seiten gross 8°. M. 5.—

Das Buch umfasst eine, auf genauem statistischen Material fussende Darstellung der sozialen Lage der gesamten arbeitenden Klassen in Berlin unter Vergleichung mit anderen Städten.

Bürgerliches Gesetzbuch

für das Deutsche Reich
nebst dem Einführungs-Gesetz
vom 18. August 1896.

Liliput-Ausgabe

mit dem amtlichen Text genau übereinstimmend. Nebst Sachregister.

612 Seiten kleinen Formats (7:11 cm).

Dauerhaft in Leinen apart gebunden.

Sorgfältiger Druck. — Zierliche Ausstattung.

Preis 1 Mark.

Diese Miniatur-Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, in kleiner, aber gut lesbarer Schrift gedruckt, ist in der kleinsten Tasche zu tragen und eignet sich besonders auch zum Mitnehmen in Vorlesungen. (Gegen Einsendung des Betrages erfolgt franko Zusendung direkt vom Verlage.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Die

Armenpflege.

Einführung in die praktische Pflegethätigkeit.

Von

Dr. jur. E. Münsterberg.

Berlin 1897.
Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstraße 27.

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.
H62.613
Dec. 19, 1929

Alle Rechte, einschließlich des Uebersetzungsrechts, vorbehalten.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift soll ein Leitfaden für die praktische Armenpflege sein. Sie wendet sich vornehmlich an jene, die praktische Liebesthätigkeit üben, an Vorstände und Mitglieder von Wohlthätigkeitsvereinen, an Armenpfleger und Armenpflegerinnen, an Stiftungsverwalter und Gemeindehelfer, nicht zum wenigsten auch an die in der Armenpflege thätige Frauenwelt. Ihnen allen möchte ich Gelegenheit bieten, die mannigfach verzweigten Gebiete helfender Liebesthätigkeit in ihrer Ausgestaltung im einzelnen und in ihrem inneren Zusammenhange kennen zu lernen. Es handelt sich hierbei nicht um eine wissenschaftliche Darstellung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern um eine anschauliche und gemeinverständliche Besprechung alles dessen, was zur Erreichung des angedeuteten Zweckes angemessen erscheint. Begriff, Ursachen und Geschichte der Armut sind daher nur in dem einleitenden ersten Abschnitt kurz erörtert, da sie für das Verständnis des Zusammenhanges nicht ganz entbehrt werden können. Der Schwerpunkt der Schrift soll aber in der Behandlung der Fragen der praktischen Armenpflege liegen, die sich an dem Armen unmittelbar lebendig zu erweisen hat.

Immer stand mir bei der Ausarbeitung der warmherzige, hilfsbereite Freund des Armen vor Augen, der seinem leidenden Mitmenschen beistehen möchte und um die richtigen Wege zur Hülfe verlegen ist. Gerade aus diesen Kreisen ist mir die Klage über den Mangel derartiger Unterweisung überaus häufig entgegengetreten. Mit der Empfindung dieses Mangels hängt es auch zusammen, daß mir im Winter 1896/97, als ich zum erstenmal zusammenhängende Vorlesungen über Armenpflege

und Wohlthätigkeit hielt, von meinen Zuhörern wiederholt der lebhafte Wunsch ausgesprochen wurde, die Vorlesungen dem Druck zu übergeben. Dieser Wunsch bildet den nächsten Anlaß zu dieser Schrift. Freilich zeigte sich sehr bald, daß eine selbständige Schrift über diesen Gegenstand nach vielen Richtungen hin anders zu gestalten war, als die für einen vorzugsweise aus Frauen und Mädchen bestehenden Hörerkreis bestimmten Vorlesungen. Das gesprochene Wort verhallt, während das geschriebene bleibt. Vieles, was im Zusammenhang der Vorlesungen zu berühren war, weil es nach Zeit und Ort eine gewisse Bedeutung beanspruchte, konnte in einer für die weitesten Kreise bestimmten Darstellung fortbleiben. Umgekehrt mußte die Darstellung im Interesse der Vollständigkeit in manchen Punkten ergänzt werden, die in der Vorlesung gar nicht besprochen oder nur ganz flüchtig gestreift werden konnten. Vor allem lag mir daran, diejenigen Punkte sorgfältig herauszuarbeiten, die für jede Art von Liebesthätigkeit gleichmäßig wichtig sind, heiße sie nun öffentliche oder private Wohlthätigkeit, kirchliche Armenpflege oder Stiftungspflege. Gerade deshalb habe ich auch darauf verzichtet, einer theoretischen Vollständigkeit zuliebe alles mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln.

Umfang, Inhalt und wechselseitiges Verhältnis der einzelnen Gegenstände zu einander ergiebt sich im übrigen aus dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis.

Gelehrtes Beiwerk von Anmerkungen und Quellenangaben habe ich fortgelassen; an ihrer Stelle bringe ich im Schlußabschnitt Nachweisungen von Quellen und Litteratur, die dem, der sich über einzelne Zweige näher unterrichten will, als Wegweiser dienen können.

Berlin, im November 1897.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Bettelwesen. Adressen von Wohlthätern. Falsche Bettler. Religiöse Heuchelei. Planloses Almosengeben. Wahre Barmherzigkeit.

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil.

1. Was ist Armut? 7

Begriff der Armut. Armut und Reichtum. Lebenshaltung. Kultureinflüsse. Wirtschaftliche Verhältnisse.

2. Ursachen der Armut 10

Aeußere Erscheinung. Einteilung der Armutsursachen. Allgemeine und individuelle Ursachen. Verschuldete und unverschuldete Armut.

3. Armutszustände 15

Beschreibung und Statistik. Die Armen in London. Säuglingssterblichkeit. Die Cholera in Hamburg. Einkommen und Wohnung. Krankheit und Trunksucht. Umfang der Armut. Beispiele von Armutszuständen.

4. Maßregeln wider die Armut 27

Maßregeln der allgemeinen Wohlfahrt. Vorbeugung. Selbsthülfe. Armenpflege.

Zweiter Abschnitt. Die öffentliche Armenpflege.

1. Grundzüge des Armenpflegerechts 30

Genossenschaftlicher Charakter der Gemeinde. Fürsorge für die Heimatgenossen. Heimatlosigkeit. Bettelwesen. Staat und Gemeinde. Das Heimatrecht. Unterstützungswohnsitz. Ortsarmenverband. Landarmenverband.

2. Die Armenverwaltung 37

Systeme. Ehrenamtliche Armenpflege. Die Persönlichkeit des Pflegers. Aufsicht.

Seite

3. Das Elberfelder System 41
Vorgeschichte. Grundzüge des Systems. Individualisierung und Dezentralisation. Bezirke; Quartiere. Bezirksversammlung. Sitzungen.

4. Ausbreitung und Anwendung des Elberfelder Systems 44
Anwendung in deutschen Städten. Bezirks- und Quartiersystem. Anpassung an örtliche Verhältnisse.

Dritter Abschnitt. Private Wohlthätigkeit.

1. Charakter der freien Liebesthätigkeit 49
Zwangsarmenpflege — freie Liebesthätigkeit. Oeffentliche — nicht öffentliche Armenpflege. Kirchliche Armenpflege, Stiftungspflege, Vereinsthätigkeit, Liebesthätigkeit einzelner Privatpersonen. Abgrenzung gegen einander. Gegensatz von Gesetz und Freiheit. Wohlthätigkeitssport. Kollektenwesen. Brockensammlungen. Aufrufe.

2. Konfessionelle Armenpflege 56
Alte christliche Gemeindepflege. Kirchliche Armenpflege im Mittelalter: Bußwesen, Werkthätigkeit. Reformation: Kirchlich-bürgerliche Armenpflege. Neuere Zeit: Rückkehr zur Gemeindepflege.

Katholische Armenpflege 59
Vereinsthätigkeit: Vinzenzvereine, Frauenvereine. Schwesterngenossenschaften. Gemeindepflege.

Evangelische Armenpflege 61
Gemeindepflege; Diakonat. Innere Mission: Brüderanstalten. Diakonissenwesen. Vereinswesen.

Jüdische Wohlthätigkeit 64

3. Stiftungswesen 65
Charakter der Stiftungen. Umwandlung von Stiftungen. Zweckmäßige Stiftungen. Statistik des Stiftungswesens.

4. Vereinswesen 69
Charakter der Vereinsthätigkeit. Statistische Angaben. Vereinszwecke. Vereinsorganisation.

Vierter Abschnitt. Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit.

1. Die Notwendigkeit der Verbindung 73
Zersplitterung der Wohlthätigkeitsbestrebungen. Besserungsversuche: Verbot der privaten Liebesthätigkeit — Aufhebung der öffentlichen Armenpflege. — Verbindung der öffentlichen Armenpflege und privaten Wohlthätigkeit.

Seite

2. Die Formen der Verbindung.

a) Auskunft über bedürftige Personen 76

Auskunftsstellen. Auskunftsregister. Die Hamburger Auskunftsstelle. Einrichtungen verschiedener Städte.

b) Auskunft über Wohlthätigkeitseinrichtungen . . 80

Gedruckte Verzeichnisse der Wohlthätigkeitseinrichtungen. Stiftungsregister. Auskunftsbücher der Stadt Posen — der Berliner Gesellschaft für ethische Kultur. Das Londoner Charities Register and Digest. Das Pariser Manuel des Oeuvres.

c) Zusammenfassung und Meinungsaustausch . . . 82

Wohlthätigkeitsvereine. Vermittlung von Unterstützungen. Armendiakonie in Leipzig. Auskunftsstelle der Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin. Wechselseitige Beteiligung der Organe der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit in den beiderseitigen Verwaltungen. Konferenzen behufs Herbeiführung geregelten Meinungsaustausches (Dresden, Posen, Brandenburg). Vereinsarmenpflege in Stettin.

d) Ausländische Einrichtungen 87

Charity Organisation Society in London. Office central des Institutions charitables in Paris.

e) Landes-Zentralvereine 88

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Zentralausschuß für Innere Mission. Zentralstelle für Sommerpflege u. s. w.

Fünfter Abschnitt. — Die Mittel der Hülfe.

1. Die Persönlichkeit des Bedürftigen 90

Merkmale der Bedürftigkeit: Geschlecht, Lebensalter, Familienstand, Gesundheitszustand. Arbeitsunfähige — arbeitsfähige Personen.

2. Die Mittel der Hülfe 92

Allgemeine Grundsätze.

a) Vorübergehende und dauernde Unterstützung . . 93

Bewilligungsform. Elberfelder System. Bedeutung der wiederholten Prüfung.

b) Offene und geschlossene Pflege 95

Hauspflege, Anstaltspflege. Gegensatz von eigner und von Anstaltswirtschaft. Schäden der übertriebenen geschlossenen Armenpflege. Leitende Grundsätze für die Anwendbarkeit der geschlossenen Pflege.

Seite

c) Naturalunterstützung 97

Gegenstand der Naturalunterstützung. Stadt — Land. Reihenpflege; Einlege in Steiermark. Familienpflege für alte und kranke Leute. Zweckmäßigkeit und Nachteile der Naturalunterstützung.

d) Geldunterstützung 102

Haushaltungsstatistik. Praktische Beispiele. Lebensbedarf.

e) Ausschlußsätze 105

Grundsätze über Höhe der Geldunterstützung. Verhältnis der Unterstützung zu dem Einkommen aus freier Arbeit. Feste Skala für Berechnung der Unterstützung. Höchstsätze. Festsetzung von Fall zu Fall.

f) Berechnung und Anrechnung 109

Grundsatz der Billigkeit. Verhältnis zu den Leistungen aus der Versicherungsgesetzgebung und aus der privaten Wohlthätigkeit. Anrechnung von Naturalunterstützungen.

Sechster Abschnitt. Einzelne Zweige der Fürsorgethätigkeit.

I. Fürsorge für Arbeitslose 115

a) Das Recht auf Arbeit 116

Bedeutung des Rechts auf Arbeit. Das Bedürfnis des Arbeitsmarktes. Die Gilberts act von 1782; das System der Lohnzuschüsse. Die Pariser Nationalwerkstätten.

b) Der Arbeitsnachweis 120

Bedeutung des Arbeitsnachweises; Stellung von Armenpflege und Wohlthätigkeit dazu.

c) Das Arbeitshausprinzip 121

Begründung. Arbeit statt Almosen. Das englische Workhouse-System. Zustand in Deutschland. Bezirksanstalten in Sachsen. Entwicklung in drei Gruppen: Armenhäuser, Armenarbeitshäuser, Korrektionshäuser. Bestrafung von Bettlern, Landstreichern, Müßiggängern. Statistische Angaben. Arbeitsverschaffung in geschlossenen Anstalten. Anwendbarkeit des Arbeitshausprinzips.

d) Antibettelvereine — Herbergen zur Heimat — Naturalverpflegungsstationen — Arbeiterkolonieen — Asyle für Obdachlose 129

Der arme Reisende. Der amerikanische Tramp. Das Wanderwesen. Uebergang zum Bettelwesen. Grundsätze der Hülfe: Arbeit statt Almosen. Die Naturalverpflegungsstationen. Die Arbeiterkolonieen. Die Herbergen zur Heimat. Die Antibettelvereine. Die Asyle für Obdachlose. Grundsatz der Anonymität. Zurückhaltung der Privatwohlthätigkeit gegenüber arbeitsscheuen Elementen.

Seite

2. Fürsorge für Kinder 137

Bedeutung der Fürsorge. Ersatz des Elternhauses. Unmittelbare und mittelbare Unterstützung. Vollständige und ergänzende Fürsorge.

Vollständige Fürsorge 138

Prüfung der Verhältnisse der Eltern. Drehladen. Anstalts- und Familienpflege. Aufsicht bei der Familienpflege. Mitwirkung von Frauen. Gruppensystem. Cottagesystem. Rettungs- und Erziehungsanstalten für sittlich gefährdete oder verwahrloste Kinder. Zwangserziehung. Gebrechliche Kinder. Schwachsinnige Kinder.

Ergänzende Fürsorge 144

Maßregeln der Bewahrung und der Gesundheitspflege. Aufsichtslose Kinder. Krippen. Bewahranstalten. Horte und Heime. Sommerpflege.

3. Krankenpflege 145

Vorbeugender Charakter der Krankenpflege. Verhältnis zur sozialen Gesetzgebung. Offene und geschlossene Krankenpflege. Körperliche — geistige Gebrechen.

a) Aerztliche Hülfe 148

Armenärzte. Spezialärzte. Polikliniken. Hülfe in plötzlichen Unglücksfällen.

b) Arzneien und Heilmittel 150

Arzneien. Diätetische Heilmittel; mechanische Heilmittel. Bäder. Desinfektion.

c) Krankengeräte 152

d) Krankenpflege im engeren Sinne 152

Häusliche Krankenpflege. Krankenpflegerinnen. Bewegung in England. Kirchliche Genossenschaften. Weltliche Organisationen. Der Kasseler Frauenverein. Pflegerinnenverbände.

e) Hauspflege 157

Bedeutung der Hauspflege. Der Frankfurter Hauspflegeverein.

f) Wochenpflege 159

Notwendigkeit der Wöchnerinnenfürsorge. Besserung des Hebammenwesens. Wöchnerinnenvereine. Wöchnerinnenasyle. Wochenpflegerinnen.

g) Fürsorge für Genesende 162

Fortsetzung der Pflege bis zur vollständigen Genesung. Heimstätten für Genesende. Lungenheilstätten.

Siebenter Abschnitt. Die Pflegethätigkeit.

1. Allgemeine Voraussetzungen 165

Notwendigkeit persönlicher lebendiger Bethätigung.

Seite

2. Die Prüfung der Verhältnisse 167

Persönliche Ermittelungen. Prüfung der Gesamtverhältnisse. Verhältnis zu dem Bedürftigen. Anwendung von Fragebogen. Dringliche Fälle. Vorsicht bei erstmaliger Unterstützung.

3. Die Anwendung der Hülfsmittel 170

Gewährung der der Notlage angemessenen Hülfe. Notwendigkeit der Verbindung der verschiedenen Organe der Wohlthätigkeitseinrichtungen.

4. Die pflegerische Fürsorge 173

Die Hingabe der Persönlichkeit. Nächstenliebe. Hülfe von Mensch zu Mensch. Fortsetzung der Pflegethätigkeit.

5. Das Settlement 176

Das Gemeindeprinzip. Bedeutung örtlicher Niederlassungen. Die englische Settlementsbewegung.

6. Weibliche Hülfsthätigkeit 178

Wert der weiblichen Hülfsthätigkeit. Ihre Bedeutung für das häusliche Leben der Bedürftigen. Mängel der weiblichen Hülfsthätigkeit. Bewegung zu Gunsten einer Ausbildung des weiblichen Geschlechts in der Wohlfahrtspflege. Berufsmäßige Thätigkeit. Stellung der Frau in der öffentlichen Armenpflege. Drei Gruppen: Eingliederung der Frau in die öffentliche Armenpflege — ergänzende, mit der Armenpflege eng verbundene Thätigkeit — Verschiedene Arten der Verbindung. Hinweis auf die der Frauenthätigkeit besonders angemessenen Gebiete.

7. Beispiele aus der praktischen Pflegethätigkeit 186

Anhang. Die Litteratur des Armenwesens 195

Sachregister 209

Einleitung.

Ein Buch, das der französische Deputierte Paulian geschrieben und „Das bettelnde Paris„ (Paris qui mendie) genannt hat, ist namentlich deswegen merkwürdig, weil der Verfasser selbst als Bettler unter den Bettlern gelebt hat. Was er an anderen Stellen durch Sachverständige, Beamte, Armenpfleger u. s. w. erfahren konnte, genügte ihm nicht. „Und da" — so heißt es in seinem einleitenden Kapitel — „entschloß ich mich, auf persönliche Wahrnehmungen zurückzugreifen, und wie ich früher einmal Lumpensammler geworden war, um die Sitten der Lumpensammler zu studieren, so wurde ich eines schönen Tages Bettler, um die Sitten der Bettler zu studieren. Nach und nach habe ich als Krüppel, Blinder, herumziehender Sänger, Thüröffner, als Arbeiter ohne Arbeit, als Handwerker ohne Beschäftigung, als Gelähmter und als Taubstummer alle Armutszustände durchgemacht und alles erforderliche Lügenwerk mir zusammengedichtet." Und nun giebt er in einer Reihe von Abschnitten seine Erlebnisse zum besten, weist nach, wie leicht es sei, die Menschen zu täuschen, und welch reichliches Einkommen sich der Bettler verschaffen könne. Kurz, man bekommt einen ordentlichen Einblick in die Welt der Bettler und in die Kunst des Bettelns.

Eine sehr erwünschte Grundlage zweckmäßigen Bettelns bilden die — übrigens auch in anderen Großstädten wohlbekannten — Verzeichnisse der Adressen von wohlthätigen Personen. In Paris giebt es deren zwei, das kleine und das große, in der Bettlersprache le petit jeu und le grand jeu genannt. Das erste kostet nur 3 Franks und enthält lediglich Adressen; das andere zum Preise von 6 Franks ist sehr viel vollständiger und liefert zu jedem Namen nähere Angaben über die Persönlichkeit selbst, über ihre besonderen Neigungen und Schwächen. Da ist Herr X., ein alter Republikaner, der besonders gerührt wird, wenn man sich ihm als Opfer der Reaktionäre und der Geistlich-

keit vorstellt, ein anderer, der für rückständige Mieten im Falle der Aussetzung zu haben ist; eine als kirchlich bezeichnete Familie begünstigt die Umwandlung von wilden Ehen in legitime, die Taufen und die Kommunionen. Bei diesen kirchlichen Handlungen, die an und für sich ja nicht Gegenstand des Almosens sein können, handelt es sich hauptsächlich um die Beschaffung von Kleidung, mit der die Eheleute vor den Altar treten, mit der sie ihr Kind in würdiger Weise zur Taufe führen können. Da begiebt sich denn der glückliche Besitzer des Adreßbuchs zu der frommen Familie und erzählt von seiner Trauer darüber, daß er sein Kind nicht taufen lassen könne. „Aber" — so fügt er hinzu — „eine Taufe ist teuer: da braucht man Kleider für das Kind, Kleidung für die Eltern; auch arbeitet man den Nachmittag nicht; ferner besteht die Gewohnheit, die Paten, wenn nicht zum Frühstück, doch wenigstens zu einem Glase Wein und einem Bissen einzuladen, kurz, man ist verpflichtet, wenn man etwas auf sich hält, die Sache entweder halbwegs anständig oder gar nicht zu machen. Wenn man ein armer Arbeiter ist, kann man sich den Luxus einer Taufe nicht leisten." Der Wohlthäter hört diese Erzählung gerührt an, zieht ein Fünffrankstück aus der Tasche und fügt hinzu: „Ich werde mich Ihrer Sache sofort annehmen; Sie werden den Besuch meines Geistlichen empfangen; meine Frau und meine Töchter werden für die Kleidung sorgen; und da ist auch etwas für Sie." — „Am nächsten Morgen" — so erzählt Paulian — „erscheint der Diener bei unserem Bittsteller; er bringt Wickelzeug für den Kleinen und alte Kleider für die Eltern; ein Fünffrankstück begleitet die Sendung. Der Geistliche erscheint einige Momente später .... und findet das Haus leer. Das ehrenwerte Familienhaupt ist eben im Begriffe, das Wickelzeug, die Kleider und die Fünffrankstücke in Getränk umzusetzen." —

An einer anderen Stelle findet sich die folgende Geschichte: „Eines Tages plauderte ich mit einer Lumpensammlerin, deren Vertrauen ich gewonnen hatte; sie erzählte mir von den Bemühungen evangelischer und katholischer Geistlicher, kirchliche Gesinnung unter der Bevölkerung ihres Stadtteiles zu verbreiten. Alle Sonntage, so erzählte sie, erhalten wir den Besuch eines Herrn im langen Ueberrock; er teilt an die Kinder Bücher aus und dringt in uns, sie in der protestantischen Kirche taufen zu lassen. Am Sonnabend ist der Tag des Herrn Kuraten und der barmherzigen Schwestern, die den Kindern heilige Bücher und Süßigkeiten schenken. Die Schwestern raten uns, die Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen.

Wer hat nun den größten Erfolg; der Kurat oder der Pastor? fragte ich. —

Das hängt von den Eltern ab!

Nun, sind ihre Kinder z. B. in der evangelischen Kirche getauft?

Gegenüber dieser bestimmten Frage zögerte die Frau einen Augenblick mit der Antwort, sagte dann aber ganz unbefangen: „Um die Wahrheit zu gestehen: Mein Kind ist zwölfmal evangelisch und vierzehnmal katholisch getauft worden;" — und als sie mein Erstaunen wahrnahm, fügte sie hinzu: „Der Winter ist so rauh gewesen; jede Taufe hat mir einen Frank und ein neues Kleid eingebracht."

Die Mitteilungen von Paulian wirken durch ihre Lebenswahrheit. Im übrigen sind sie nur Ergänzung unzähliger Wahrnehmungen, die in alter und neuer Zeit überall da gemacht worden sind, wo es Leute gab, die ausgebeutet werden konnten; an den Ausbeutenden hat es dann nie gefehlt. Eine Fundgrube bildet für die Zeit der Reformation der liber vagatorum, das Buch „von der falschen Bettler Büberei", wie es Luther genannt hat; von falschen Pilgern, falschen Geistlichen, vorgeblichen Wöchnerinnen und unechten Krüppeln, Blinden und Lahmen wird darin erzählt. Leute erscheinen als Epileptiker, indem sie mit Seifenschaum den Mund bestreichen, sich eine kleine blutende Wunde beibringen und sich dann anscheinend in Krämpfen vor der Kirchthür wälzen. Der Aberglaube, der niedrige Stand der medizinischen Wissenschaft erleichterten derartige Manipulationen in hohem Maße. In Nürnberg sieht man in der Burg, in der auch die alten Folterwerkzeuge gezeigt werden, einen alten Holzschnitt, der eine Frau mit ungeheuer aufgeschwelltem Bauch darstellt; sie behauptete, wie in der begleitenden Erzählung bemerkt wird, daß sie eine ungeheure Geschwulst habe, die ihr jede Thätigkeit unmöglich mache. Auf die heute selbstverständliche Maßregel, die Frau ärztlich zu untersuchen, kam man damals nicht. Erst als sie gestorben war und man sie entkleidete, entdeckte man, daß die Geschwulst aus alten Lumpen und Zeug bestand.

In der Cour des miracles, dem berühmten Bettlerquartier von Paris, bestand eine förmliche Bettlerorganisation, von den orphelins, kleinen Jungen, die auf der Straße bettelten, bis herauf zu dem Bettlerkönig. Die Organisation in Bettlergilden war im Mittelalter behördlich gestattet; Personen, die zur Ausübung des Bettels zugelassen waren, erhielten auch wohl besondere Abzeichen; heutzutage geht man dem Bettel von Amts-

wegen zwar schärfer zu Leibe, ohne jedoch seine Standquartiere ganz beseitigen zu können, von der Einzelbettelei ganz zu geschweigen. Für Deutschland bilden die Bettlerherbergen, die sogenannten Pennen, solche Standquartiere. Dort findet man Adressen, sowie Legitimationspapiere, Zeugnisse über angebliche Krankheit und dergleichen, deren Fabrikation ein sehr einträgliches Geschäft bildet.

Erst ganz kürzlich wurde in Berlin ein Mann bestraft, der den Bettelbriefschwindel mit Hülfe gefälschter Atteste betrieb, die man, wie er bei seiner Vernehmung erklärte, in jeder Herberge zur Heimat leicht für den Preis von 10 Pfennig das Stück erhalten könne. Von der gewerbsmäßigen Fabrikation von Zeugnissen, denen sogar ein nachgemachtes Amtssiegel aufgedrückt wird, erzählt Rocholl in dem Büchlein: „Dunkle Bilder aus dem Wanderleben" erbauliche Stücke.

In den Pennen kann der Bettler auch alles, was er den Tag über an Nahrungsmitteln, Kleidung u. s. w. erbeutet hat, in bares Geld und vor allem in Branntwein umsetzen.

Unter allen Kunstgriffen der Bettler stand die religiöse Heuchelei immer oben an. Aber auch andere Mittel werden nicht verschmäht. Künstliche Verstümmelungen, falsche Blindheit, erheuchelte Taubstummheit sind ganz gewöhnlich. Unsäglich traurig ist die Verstümmelung von Kindern, um auf ihren Mitleid erweckenden Anblick hin um Gaben zu bitten. 1896 wurde in Bukarest und vor etwa 20 Jahren in London eine förmliche Organisation dieses Industriezweiges entdeckt; die Kinder wurden von Bettlern zu einem der voraussichtlichen Wirkung auf das Mitleid der Vorübergehenden entsprechenden Betrage gemietet.

Es sind einige wenige Beispiele, die ich aufs Geratewohl aus einer Fülle von Material herausgegriffen habe und die sich aus der Litteratur aller Länder und Zeiten beliebig vermehren ließen. Ja, ich bin überzeugt, jeder meiner Leser wird, wenn er aufrichtig ist, zu dieser Blütenlese ein Scherflein aus seinen eigenen Erfahrungen beisteuern können.

Es ist erstaunlich, wie wenig sich hierin die menschliche Natur geändert hat. Sind auch gewisse allerschwerste Ausschreitungen heute seltener geworden, in der Sache selbst hat sich wenig geändert. Und fast erstaunlicher noch als der Scharfsinn derer, die auf solche Beutezüge ausgehen, ist die Leichtgläubigkeit derer, die sich von ihnen fangen lassen. Man sollte meinen, es gehörte verhältnismäßig wenig Nachdenken dazu, um sich zu sagen, daß jemand, der einen ihm gänzlich fremden Menschen auf der Straße, an der Thüre, durch Briefe u. s. w. um Hülfe

bittet, entweder Grund hat, seine wahren Verhältnisse zu verbergen oder sich in so elenden Umständen befindet, daß er zum äußersten getrieben wird; daß im ersten Falle eine Gabe gänzlich unangebracht ist, im zweiten aber eine so zufällige, willkürliche, prüfungslos gespendete Gabe dem Bittenden sehr, sehr wenig helfen wird. Denn der Hungrige, den man heute gespeist hat, wird morgen wieder hungrig, der Obdachlose, den man heute beherbergt, morgen wieder obdachlos sein.

Aber dieses Nachdenken verursacht möglicherweise sehr unbequeme Empfindungen. Jetzt kann man sich durch die Gabe den unerfreulichen Anblick aus den Augen schaffen und sich obendrein als ein sehr warmherziger, wohlthätiger Mensch vorkommen. Läßt man sich weiter ein, so wird die Frage, was wird aus dem Armen, sich morgen und übermorgen erneuen; sie wird nicht nur größere Mittel, sie wird auch Nachdenken, Thätigkeit, Unbequemlichkeiten herausfordern; man wird viel damit zu thun haben, eine Zusammenkunft oder eine Partie darüber versäumen müssen. Kurz, es ist sehr viel bequemer, mit geschlossenen Augen zu geben, als mit sehenden Augen zu prüfen.

Geschähe dies, so verschwände auch das Betteln aus der Welt. Es wäre kein Bettler vorhanden, wenn kein gedankenloser Geber vorhanden wäre. Ich habe in langjähriger Erfahrung außer Kindern, die von ihren Eltern dazu angehalten und daher gewissermaßen direkt zum Bettel erzogen wurden, keinen Bettler kennen gelernt, der dies, wenn man es so nennen will, aus sich selbst berufsmäßig geworden wäre. Immer läßt sich die Linie seines Lebens bis zu dem Punkte zurückverfolgen, an dem er zum erstenmale mit Verwunderung wahrnahm, daß es so überaus leicht ist, die Menschen auszubeuten, daß die Thorheit gemeinhin häufiger vertreten ist, als die Besonnenheit und daß schließlich der erbettelte Thaler genau dieselben Genüsse schafft, wie der erarbeitete. Kommt dann ein gewisses Gemeinschaftsgefühl mit anderen hinzu, die in ähnlicher Lage sich befinden oder befanden, sodaß der Rest von Gewissensskrupel beseitigt wird, mit denen zunächst noch fremde Hülfe in Anspruch genommen wurde, dann kann sich der Bettel zu einem organisierten Gewerbe gestalten, können wie im Mittelalter förmliche Bettlergilden entstehen, die eifersüchtig über ihre Zunftrechte wachen.

Wird aber dem Bedürftigen an jenem entscheidenden Punkte die rechte Hülfe zu teil, sei es Wiederherstellung der Gesundheit im Falle der Krankheit, Gewährung von Arbeit bei Arbeitslosigkeit, Befreiung von niederdrückenden Verpflichtungen, die zu

völliger Verschuldung führen würden, so wird die Neigung zum Mißbrauch gar nicht erst erzeugt; nicht das Schlechte, sondern das Gute wird dann im Menschen wachgerufen. Dann darf der Helfende wirklich ein Gefühl innerer Befriedigung empfinden, weil er zur rechten Zeit geholfen hat, eine Existenz zu retten. So ist ebenso wie der Segen der Gnade auch der der Wohlthätigkeit doppelt: sie segnet den, der giebt, und den, der nimmt.

Um aber so zur rechten Zeit und in der rechten Weise helfen zu können, bedarf es der Einsicht in den Zustand des Bedürftigen, dem man helfen will und der Fähigkeit, die diesem Zustande angemessenen Mittel aufzufinden. Nähere Betrachtung führt dann zur Erkenntnis des Armutszustandes im einzelnen Falle, die sich nach und nach zur Erkenntnis der Ursachen der Armut ganzer Berufsklassen, ja ganzer Bevölkerungsschichten erweitert. Und in dieser Erkenntnis, die nur das Ergebnis ernster Arbeit sein kann, erweitert sich auch der Wunsch, dem einzelnen zu helfen, zu dem Bedürfnis, mitzuarbeiten an der Beseitigung, vor allem aber auch an der Verhütung der Armut. Aus dem bescheidenen Bemühen, dem Einzelnen zu helfen, erwächst so ganz von selbst eine Mitarbeit an wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Nation, die den Gegensatz bildet zu jener von keiner Denkthätigkeit begleiteten Sentimentalität, die auf dem Gebiete des Armenwesens von jeher so großes Unheil angerichtet hat.

Ein tapferer Sinn, der vor dem Elend nicht zurückbebt, ein klarer Kopf, der das Uebel in seinen Wurzeln ergreifen und bekämpfen will, ein warmes Herz, das sich selbstlos mit dem Gefühl von dem Leid seiner Mitmenschen erfüllen lassen will, sind die unentbehrlichen Voraussetzungen nützlicher Thätigkeit in der Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

1. Was ist Armut?

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch pflegen wir die Begriffe „Armut" und „Reichtum" einander gegenüber zu stellen, um das Vorhandensein von „Mangel" oder von „Ueberfluß" anzudeuten. Für die nähere Begriffsbestimmung reicht aber diese Gegenüberstellung nicht aus, weil der Gegensatz von „Mangel" durchaus nicht „Ueberfluß" zu sein braucht. Der Mangel findet seine Grenze, der Ueberfluß nicht. Unter ein gewisses Maß von Nahrung, Kleidung und Obdach kann der Mensch nicht heruntergehen, wenn er überhaupt leben soll; nach oben hin sind dagegen die Möglichkeiten, das Bedürfnis nach Nahrung, Kleidung u. s. w. zu befriedigen, unbegrenzt. Da aber der Mensch nicht mehr kann, als sich satt essen, so unterscheidet sich das bescheidene aber nahrhafte Mittagsmahl eines einfachen Arbeiters nur durch Art und Bereitung der Nahrungsmittel von der fürstlichen Prunktafel. Dagegen sind beide himmelweit verschieden von dem Tisch dessen, der nichts oder nicht genug zu essen hat. Denn dieser kann eben nicht satt werden. Der Gegensatz, auf den es hier ankommt, ist also nicht Mangel und Ueberfluß, sondern Mangel und Abwesenheit von Mangel. Hier liegt die Grenze, unter die unter keinen Umständen herabgegangen werden kann; wer sich oberhalb dieser Grenze nicht zu halten vermag, d. h. wer der zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse erforderlichen Mittel entbehrt, leidet Mangel. Diesen Mangel nennen wir Armut.

Dennoch ist dies nur die, man darf sagen, roheste Begriffsbestimmung, die unter allen Verhältnissen für alle Zeiten und alle Länder gilt. Sie bedarf der näheren Erläuterung in Bezug

auf den Begriff der „notwendigen Bedürfnisse", weil die Verhältnisse, Zeiten und Länder durchaus nicht überall gleich sind.

Naturvölker, die in ihrem Nahrungsbedürfnis dem Tiere nahe stehen, bedürfen verhältnismäßig einfacher Nahrung, wie sie die umgebende Natur ihnen bietet: ihre Ansprüche an Kleidung und Obdach sind ganz gering; der Lazzarone in dem sonnigen Neapel fühlt sich trotz seiner Lumpen glücklich bei einem Gericht Makkaroni; in gewissen Gegenden Deutschlands ist Fleischnahrung so gut wie unbekannt; sie wird durch Kartoffeln, Brod und Speck ersetzt, in besseren Verhältnissen durch Milch und Eier ergänzt. Das städtische Leben erzeugt höhere Ansprüche, als das ländliche; nicht minder sind die Ansprüche höher in industriellen als in Landwirtschaft treibenden Gegenden, höher im Westen als im Osten. Der Gegensatz wiederholt sich zwischen ganzen Ländern, die überwiegend industriellen oder landwirtschaftlichen Charakter tragen. Gegenüber einem Konsum von 48 kg Fleisch in England und 31 kg in Frankreich, werden in Spanien nur 13, in Italien nur 10 kg auf den Kopf der Bevölkerung verzehrt, während Deutschland mit 18 kg in der Mitte zwischen Frankreich und Italien steht, aber noch weit hinter England zurückbleibt. Ebenso ist der mit der weitverbreiteten Sitte des Theetrinkens verbundene Verbrauch von Zucker in England sehr viel bedeutender, als in Deutschland, wo wiederum der Kaffee und seine Surrogate in weit höherem Maße von der Bevölkerung genossen werden. In Bayern betrug der Bierverbrauch im Jahre 1896 auf den Kopf der Bevölkerung 235 Liter gegenüber 115 Litern im Durchschnitt des Reiches; man kann also für Bayern, was auch durch anderweite Wahrnehmungen bestätigt wird, aussprechen, daß das Bier dort in der Meinung der Bevölkerung zu den unbedingt notwendigen Nahrungsmitteln gehört. Fast das Gleiche wird man namentlich für Norddeutschland leider von dem Genuß des Branntweins sagen müssen, der gerade bei der ärmeren Bevölkerung einen unverhältnismäßig hohen Anteil an den Gesamtausgaben hat, sodaß die Befriedigung anderer Bedürfnisse, wie die von Nahrung, Kleidung und Wohnung, wesentlich dadurch beeinträchtigt wird.

Die Wohnung, von deren Beschaffenheit in so hohem Maße Wohl und Wehe der Familie abhängt, steht in der Auffassung der ärmeren Bevölkerung nicht allein deshalb hinter Nahrung und Kleidung zurück, weil eine gute Wohnung größere Mittel beansprucht, sondern auch deshalb, weil der Mangel an genügendem Luftraum und an Licht sich nicht so empfindlich geltend macht, wie der Mangel an Nahrung und weil eine nicht ge-

nügend aufgeklärte, naive Auffassung besteht, daß man während des Schlafes nichts von sich wisse und daher der Mangel an Luft und Licht nicht zum Bewußtsein komme.

Vielleicht das merkwürdigste Beispiel für den Einfluß, den eine gewisse Standesauffassung auf die Vorstellung der Menschen übt, bildet die Bestattung. In Kulturländern wird seit alters her ein sehr großer Wert auf angemessene Bestattung gelegt. Schon im alten Rom bestanden Begräbnisgenossenschaften; die mittelalterlichen Bruderschaften haben von ihren Einrichtungen bis in die neueste Zeit fast nur die Sterbekassen und Totenladen gerettet, die neben der Absicht, die Hinterbliebenen im Augenblick des Todes ihres Ernährers zu unterstützen, vor allem die Sicherstellung eines standesmäßigen Begräbnisses bezwecken. Und standesgemäß heißt je nach den Umständen ein sehr anständiger Sarg, die Begleitung durch mehrere kostümierte Träger und die Bewirtung der Leidtragenden. Eine Witwe, die sich sofort nach dem Tode des Mannes an die Armenverwaltung wenden mußte, traf ich an voll besetzter Tafel, an der die Leidtragenden sich durch reichlichen Genuß von Wein und Bier von dem Schmerz um den Verewigten zu erholen suchten; von 250 Mark, die sie von der Sterbekasse erhalten, hatte sie nicht weniger als 200 auf Begräbnis und Bewirtung verwendet. In Hamburg, wo bis zu der 1892 erfolgten Reorganisation des Armenwesens die sogenannten Nasenquetscher als Särge üblich waren, kamen Begräbnisse auf Kosten der Armenkasse trotz der im übrigen sehr hohen Ansprüche an die Armenkasse fast gar nicht vor, weil man seine Angehörigen durch den Sarg nicht als arm zu kennzeichnen wünschte.

Von sehr bedeutendem Einfluß ist auch das Maß der Mittel, die dem Staat, der Gemeinde, den Privatpersonen zur Verfügung stehen, um helfen zu können. Man kann geradezu sagen, daß es in einer Anzahl von Gebirgsdörfern der bayerischen und steyerischen Alpen keinen Armen giebt, d. h. in den statistischen Nachweisungen keine verzeichnet sind, weil alle Einwohner sich auf einer fast gleichen Stufe niedriger Lebenshaltung befinden, während umgekehrt die Zahl der Armen wächst, je größer und reicher der Staat oder die Gemeinde ist, in denen sie leben, je zahlreicher die wohlhabenden oder reichen Leute sind, die von ihrem Ueberfluß abzugeben bereit und fähig sind. Auch ist deren gesteigerte Lebensweise von nicht unerheblichem Einfluß auf die Auffassung der Bevölkerung von dem, was zum Leben gehört. So lehren uns übereinstimmend die Berichte aller Zeiten und Länder, daß der Aufwand für Arme nicht, wie doch zu erwarten wäre, in

armen Gegenden größer ist, als in reichen, sondern daß es sich gerade umgekehrt verhält. Beispielsweise ergab die Armenstatistik, die das Deutsche Reich im Jahre 1885 veranstaltete, daß in städtischen Gemeinden 5,24, in ländlichen Gemeinden 2,16 Unterstützte auf 100 Einwohner entfielen; in Preußen stellte sich das Verhältnis noch ungleicher von 5,31 zu 1,99, in Elsaß-Lothringen sogar auf 8,09 zu 2,36, während in Bayern mit überwiegender ländlicher Bevölkerung das Verhältnis 3,86 zu 2,46 betrug.

Man sieht also, daß die Auffassung von dem, was als notwendiges Bedürfnis zu betrachten ist, zeitlich und örtlich sehr verschieden ist, und daß sie von Umständen abhängt, die weder gemessen noch gewogen werden können, wie Klima — Kulturzustände — örtliche Ernährungsweise — Standesanschauung — wirtschaftliche Lage der bemittelten Klassen u. s. w. —

Man wird also die oben gegebene Begriffsbestimmung erweitern und sagen müssen: Als arm ist der zu bezeichnen, der die Mittel entbehrt, die nach Sitte, Gewohnheit und Standesauffassung derjenigen Gemeinschaft, in der er lebt, als notwendig erachteten Bedürfnisse zu befriedigen.

2. Ursachen der Armut.

Es giebt Tisch- und Festredner, die den Schrecken jeder Festversammlung bilden; es sind die, von denen man zu sagen pflegt, daß sie jede Rede mit der Erschaffung der Welt beginnen. Ich leugne nicht, daß ich mit diesen Rednern mitfühlen kann. Man betrachte Erscheinungen der unbedeutendsten Art, und man wird gewahr werden, daß keine von ihnen außerhalb eines bestimmten Zusammenhanges mit anderen Erscheinungen und Thatsachen des gesellschaftlichen Lebens, der Naturgewalten u. s. w. steht, keine, die nicht als Wirkung einer nahen Ursache begriffen werden muß, die wieder auf eine entferntere Ursache hinführt.

Eine Frau tritt vor mich hin, um eine Gabe bittend. Ich nehme an ihr, um mich zunächst auf die äußeren Merkmale zu beschränken, unsaubere Kleidung wahr. Ich frage sie, warum sie in diesem Aufzuge erscheine. Sie antwortet, daß sie ein anderes Kleid nicht habe. Die weitere Befragung und die Erforschung ihrer häuslichen Verhältnisse ergiebt, daß sie alle übrigen Kleider, die sie besaß, ins Leihhaus getragen habe, um sich und ihre Kinder vor dem Verhungern zu schützen. In diese Lage kam sie durch den Tod ihres Mannes. Der Mann starb an einer Krankheit, von der der Arzt nicht weiß, ob er sie mehr

der schlechten Ernährung oder der feuchten Wohnung oder einer bestimmten Krankheitsursache zuschreiben soll. Warum aber schlechte Ernährung und feuchte Wohnung? Weil der Verdienst des Mannes nicht ausreichte, um sich besser nähren, um besser wohnen zu können. Und die Unzulänglichkeit des Verdienstes? Weil es an Arbeit fehlte. — Warum fehlte es an dieser? Weil die Bauthätigkeit, die infolge starker Unternehmungslust über das normale Maß angeschwollen war, jetzt eben stockte und die darin bisher beschäftigten Arbeiter nur zum kleinsten Teil Arbeit zu finden vermochten. Und nun führt weitere Betrachtung zu den Gründen der Ueberproduktion, zu dem ungesunden Zuströmen ländlicher Bevölkerung in die Städte, zu der durch die modernen Verkehrs- und Produktionsmittel bewirkten Belebung der industriellen Thätigkeit, den hieraus für die Landwirtschaft erwachsenden Nachteilen u. s. w.

Der Staat sucht auf diese Gestaltung durch Gesetze einzuwirken; er gewährt oder verbietet Freizügigkeit, er sucht die Landwirtschaft durch Zollmaßregeln zu begünstigen; andere Länder wehren sich hiergegen durch Zollmaßregeln, die wiederum der Industrie schädlich sind; nationale und internationale Fragen spielen hinein, die zurückführen zu der Entwickelungsgeschichte der beteiligten Nationen, die von Klima, Bodenverhältnissen, geographischer Lage, von Art und Charakter ihrer Einwohner abhängig ist. So muß man denn wirklich fast bei der Erschaffung der Welt anfangen, wenn man sich bis ins Einzelne darüber klar werden will, auf welchen Ursachen Armut beruht und wie eng sie mit dem wirtschaftlichen, geistigen und politischen Leben der Nation zusammenhängt.

Man hat versucht, die Ursachen der Armut systematisch einzuteilen und zu unterscheiden zwischen *allgemeinen* und *individuellen* Ursachen. Zu jenen gehören Ereignisse, auf die der Einzelne keinen Einfluß hat, wie etwa mangelhafte Staatseinrichtungen, gewerbliche Krisen, Kriege, aber auch Umgestaltung der Produktionsart, z. B. Erfindung von Maschinen, die den Bedarf an Handarbeit vermindern, und dergleichen mehr; ferner schädigende Naturereignisse, wie Hagelschlag, Erdbeben, Feuersbrunst, Ueberschwemmungen, Epidemien, die gleichzeitig Tausende, ja Hunderttausende erwerbslos machen, Familien des Ernährers berauben u. s. w. Ihnen gegenüber stehen die individuellen Ursachen, die freilich, wie Krankheit, Gebrechen, Trunksucht u. s. w. sehr wohl wieder Folgen allgemeinerer Ursachen sein können; sie werden geschieden in *verschuldete* und *unverschuldete*: Müßiggang, Verschwendung, Trunksucht auf der einen, jugend-

liches Alter, Greisenalter, Krankheit, Gebrechen, Tod des Ernährers auf der anderen Seite. Aber auch hier besteht vielfach ein innerer Zusammenhang, der nicht immer leicht erkennbar ist. Krankheit als letzte in die äußere Erscheinung tretende Ursache von Mangel oder der Tod des Ernährers können ihren Grund haben in mangelhafter Ernährung; diese in mangelndem Verdienste; dieser in mangelnder Arbeit oder aber auch in Arbeitsscheu. Kinder und Greise sind immer und unter allen Umständen hilflos; ihr hilfloser Zustand wird erst zur Armut, wenn niemand da ist, der zur Unterhaltung der Kinder willens oder verpflichtet ist, wenn der Greis es versäumt hat oder außer stande gewesen ist, in den Tagen der Kraft für die Tage des Alters zu sorgen; auch hier wieder leuchtet ein, daß Eltern, die ihre Kinder unversorgt zurücklassen, und Greise, die im Alter ohne Mittel sind, ebensowohl durch allgemeine wie durch individuelle Ursachen in diesen Zustand gelangt sein können. Kurz, auch hier eine ungeheure Mannigfaltigkeit von Umständen, erzeugt durch Ursachen, deren letzte sich in undurchdringliches Dunkel verbirgt, wie jedes Menschen Dasein in Glück und Leid abhängig ist von den tausend mitbestimmenden Faktoren des Standes der Eltern, des Vermögens, der Erziehung, der Zeitumstände und individuell bedingt wird durch angeborene Körperbeschaffenheit und durch den angeborenen Charakter, der durch die Umstände nicht erzeugt, sondern nur durch sie entwickelt wird.

Vielleicht bemächtigt sich des Lesers angesichts solcher Betrachtungen über die Ursachen der Armut die niederdrückende Empfindung, daß es ja gar nicht möglich sei, in dieses verworrene Dunkel jemals völlig einzudringen, daß es nie möglich sein kann, alles aus der Welt zu schaffen, was Armut erzeugt, oder zum mindesten den natürlichen Folgen dieser Ursachen entgegen zu wirken. Wenn der Leser in Wahrheit von dieser Empfindung ergriffen werden sollte, so würde ein wesentlicher Zweck dieser kleinen Schrift bereits erfüllt sein; denn, wenn Fatalisten meinen, daß doch keine Maßregel den vorher bestimmten Gang der Dinge aufhalten oder ändern könne, wenn Enthusiasten glauben, durch radikale Mittel Armut und Elend aus der Welt schaffen zu können, so leiden beide an demselben Grundübel des Erkennens, der Oberflächlichkeit. Weder sehen diese, wieviel durch zweckmäßige Maßregeln zur rechten Zeit und am rechten Ort erreicht worden ist, noch erwägen jene, wieviel Maßregeln, die noch so gut gemeint waren, völlig fehlgeschlagen sind, ja den der Erwartung völlig entgegengesetzten Erfolg gehabt haben. Freilich ist der Enthusiasmus liebenswerter als der

Fatalismus; ja die einseitige Uebertreibung in dieser Beziehung ist unter Umständen erwünscht, um die im allgemeinen zum Beharren geneigte Menschheit auf der Bahn fortschreitender Maßregeln vorwärts zu treiben. Aber die besonnene Erkenntnis der Dinge, die nur aus dem Studium ihrer Entwickelung, nur aus der Würdigung ihres gesamten Zusammenhangs mit allgemeinen und individuellen Ursachen gewonnen werden kann, hat davon auszugehen, daß alle Maßregeln sich nur dem Ziele mehr oder weniger annähern, nie es völlig erreichen können.

Die Geschichte ist überreich an Beispielen solcher Maßregeln, die meist dem Interesse einer einzelnen Bevölkerungsklasse ihren Ursprung verdanken, indem diese ihren vermeintlichen Vorteil dabei im Auge hat und dadurch blind gemacht, nur die äußeren Folgen, nicht ihre Ursachen bedenkt. Abgesehen von der Heimatgesetzgebung, auf die ich weiter unten noch zurückkomme, ist gerade für die Fragen des Armenwesens die Geschichte der Gesetzgebung betreffend die Eheschließung, im hohen Grade bezeichnend hierfür. Die wohlhabende Bevölkerung nimmt mit Verdruß wahr, daß so viele Männer eine Ehe begründen, ohne im dauernden Besitz der Mittel zu sein, eine Frau und die zu erwartenden Kinder zu ernähren; stellt sich dann Armut in der Familie ein, so müssen zu ihrer Beseitigung die Gemeinde oder der Staat Steuermittel in Anspruch nehmen. Der diese äußere Wirkung wahrnehmende Gesetzgeber läßt sich daher von den Steuerzahlern dahin drängen, die Eheschließung wesentlich zu erschweren, indem er den Besitz der Heimatsberechtigung, die Zahlung einer Gebühr, den Nachweis bestimmten Vermögens als Voraussetzung der Eheschließung fordert, wie dies z. B. die Gesetzgebung Bayerns von 1834 und diejenige Württembergs von 1833 gegenüber ihrer sehr viel freieren Gesetzgebung von 1825 und 1807 thaten. Was waren nun die Folgen? Eine Abnahme der Ehen, eine Verminderung der Geburten? Die Frage ist zu bejahen, wenn man zwischen legitimer und illegitimer Ehe und Geburt unterscheidet, sie ist zu verneinen, soweit die für die Vermehrung der Bevölkerung und für die Armutszustände allein entscheidende Begründung eines Haushalts und die Erzeugung von Kindern in Betracht gezogen wird. Mit anderen Worten: Bürgerlich gültige Ehen wurden allerdings weniger geschlossen; die Zahl der wilden Ehen, die Ziffer der unehelichen Geburten stiegen dagegen bedeutend, wie noch heute Bayern, das bis zur Gegenwart die strengste Gesetzgebung betreffend die Eheschließung, besitzt, sich durch die hohen Ziffern unehelicher Geburten auszeichnet. Gegenüber einem Durchschnitt von 9,3 % unehelicher

Geburten im Deutschen Reiche weist das rechtsrheinische Bayern deren 15,05 % auf. Gegenüber 11,24 und 12,26 % unehelicher Geburten, die im Jahre 1890 in Hamburg und Berlin vorfielen, waren in München 31,61 % zu verzeichnen; also fast ein Drittel aller neugeborenen Kinder war unehelich. Aber ganz abgesehen von diesen nachweisbaren Folgen einer die Eheschließung erschwerenden Gesetzgebung, zeigt sich als eine regelmäßig zu beobachtende Erscheinung, daß die Zahl der Ehen und der Geburten durch die allgemeine Lage der Erwerbsverhältnisse sehr viel mehr beeinflußt wird, als durch die Lage der Gesetzgebung. Trotz der freieren Gesetzgebung, die in Württemberg von 1807 bis 1833 herrschte, betrug die Vermehrung der Bevölkerung in den Kriegsjahren 1812 bis 1817 nur 0,22 %, während sie in dem folgenden Jahrzehnt unter dem Einfluß günstigerer Verhältnisse auf 1,05 % stieg. Derartige Zahlen, wie sie in unzähligen Beispielen jeder Bevölkerungsstatistik entnommen werden können, zeigen erstens, daß der Mehrzahl der Menschen ein gewisses Maß von Vorsicht eigen ist, die sie mehr, als ein Gesetz es vermag, abhält, in schwierigen Zeiten sich zu der Sorge für den eigenen Lebensunterhalt noch denjenigen für eine Familie aufzubürden, daß aber zweitens diese Sorge wieder durch die natürlichen Triebe der Menschen einigermaßen ausgeglichen wird; hierbei ist die fernere Beobachtung gemacht, daß die Zurückhaltung wächst, je höher kultiviert die Nation ist und je besser ihre Lebenshaltung ist, während bei geringer Kultur und bei einer ganz elenden Lebenshaltung jene Sorge ganz durch eine nur der Begierde des Augenblicks lebende Genußsucht und eine vollkommene Gleichgültigkeit gegen alle Folgen verdrängt wird. Hierfür bieten Frankreich und Irland in ihrer Art sehr gute Beispiele, wo die Verminderung der Geburtsziffer in dem einen, die unverhältnismäßig anwachsende Menge des ärmsten Proletariats in dem andern Gegenstand gleich großer Sorge der Staatsmänner und Parlamente bilden.

Gesetzt aber auch, eine sehr weit blickende Gesetzgebung vermöchte Maßregeln zu treffen, die einen allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstand verbürgen, so würde immer *ein* Faktor die Berechnung stören, der unmeßbare Faktor der körperlichen und geistigen Eigenschaften des einzelnen in der Gesellschaft stehenden Menschen. Soweit es sich dabei um körperliche Mängel handelt, vermindern diese sogleich die Möglichkeit des eigenen Erwerbes, soweit um geistige oder moralische, führen sie dazu, die Gelegenheit zum Erwerbe nicht auszunutzen oder die regelmäßige Arbeit zu unterbrechen. Schützt wohlhabende Leute ihr

Vermögen vor den materiellen Folgen solcher Lebensführung, so werden diejenigen, die ohne Vermögen sind, unabwendbar in längerer oder kürzerer Zeit an den Abgrund des Mangels geführt. Diese üblen Eigenschaften, die körperliche Gebrechlichkeit, die moralische Haltlosigkeit sind ebensowenig aus der Welt zu schaffen, wie Mißbildungen der Natur überhaupt. Wird die Mehrzahl der Menschen durch den Zwang der Sitte, durch Furcht vor Strafe, in der geringeren Zahl der Fälle durch die Gebote der Religion oder vernünftige Ueberlegung davon zurückgehalten, ihren bösen Neigungen freien Lauf zu lassen, so bleibt doch immer ein nicht unbedeutender Teil zurück, auf den weder Ueberlegung, noch Sitte, noch ein Strafgesetz in solcher Weise wirken. Dies ist der Bodensatz der Menschheit, der unabweislich zu ihr gehört, die unterste Schicht, die schlechterdings nicht zu beseitigen ist. Gute wirtschaftliche Zustände vermindern, Verhältnisse, die an und für sich zur Lockerung sittlicher und gesellschaftlicher Zustände führen, wie Krieg und Epidemien und dergleichen vermehren diesen Bodensatz; beseitigt wird er nie.

3. Armutszustände.

Der Mannigfaltigkeit der Ursachen der Armut entspricht die Mannigfaltigkeit des Materials, das zur thatsächlichen Feststellung des Umfanges der Armut und der Beschreibung der Armutszustände dient. Sind die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Zustände der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung für den Wohlstand eines Volkes, so werden die hierüber angestellten Untersuchungen auch wertvolle Fingerzeige über die Lage der Bedürftigen geben. Die regelmäßigen Volkszählungen lassen die Ab- und Zunahme der Bevölkerung, die Wanderungen der Einwohner aus einem Gebiet in das andere, von dem Land in die Städte, vom Osten nach Westen erkennen; sie geben Aufschluß über die Vermehrung oder Verminderung der Eheschließungen, der Geburten, der Todesfälle. Mit dieser Bewegung der Bevölkerung stehen die Getreide- und Lebensmittelpreise in ganz unmittelbarem Zusammenhange. Die Einkommensteuerstatistik liefert Material über die Gliederung der Bevölkerung in reiche, wohlhabende und bedürftige Einwohner; die Vergleichung dieser Ergebnisse mit denen der Wohnungsstatistik zeigt, daß die Dichtigkeit der Bewohnung im umgekehrten Verhältnis zur Steuerleistung steht.

In dem von Charles Booth in Liverpool herausgegebenen

Werke: „Leben und Arbeit der Bevölkerung von London" (Life and Labour of the People in London), ist der Versuch gemacht, die Ergebnisse der verschiedenartigsten Ermittelungen zu verbinden und daraus ein Urteil über die Zustände der Bevölkerung zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wird die Bevölkerung in 8 Klassen geschieden, von denen die vier oberen die nicht Armen, die vier anderen die Armen umfassen. Unter Armen werden verstanden 1. die untersten Klassen von Gelegenheitsarbeitern, Müßiggängern, Verbrechern u. s. w., die von zufälligen Einnahmen, von Bettel und Verbrechen leben, 2. die sehr Armen, die nur gelegentlichen Verdienst haben, 3. und 4. die Armen, die nicht ganz regelmäßigen und die, die einen kleinen, aber regelmäßigen Verdienst haben; — Klasse 3 und 4 sind Arme mehr in dem Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches, als im rein technischen Sinne. Charakteristisch ist aber diesen Klassen allen, daß dauernde Gesundheit der ganzen Familie und dauernde Arbeitsfähigkeit des Ernährers die Voraussetzung bilden, um sich in notdürftiger Selbständigkeit zu erhalten, da jedes unvorgesehene Ereignis, schwere Krankheit eines Familienmitgliedes oder gar Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes sie sofort der Mittel zum Lebensunterhalt berauben und sie in die Klasse der sehr Armen zurückbringen. Es ergab sich nun für ganz London mit einer Bevölkerung von 4 309 000 Einwohnern eine Zahl von 37 600 Personen der untersten Klasse, 316 800 der zweiten und 938 300 der 3. und 4. Klasse, wozu noch etwa 85 000 Insassen von Armen- und Krankenanstalten kommen, während auf die anderen Klassen 2 900 000 Einwohner entfielen. Die unterste Klasse betrug also 1 %, die übrigen 31 %, denen 68 % in auskömmlichen oder reichen Verhältnissen gegenüber standen. 1/3 Bevölkerung lebte also in Armut oder an der Grenze der Armut. W. Booth, der General der Heilsarmee (der mit Charles B. nur den Namen gemeinsam hat), berechnet in seinem Werke: „Im dunkelsten England", die Gesamtzahl der zur untersten Klasse der Bedürftigen gehörigen Menschen einschließlich der Insassen von Strafanstalten auf 3 Millionen, also 1/10 der Bevölkerung von England, was doch zu hoch gegriffen sein dürfte.

Die Untersuchung der Bezirke, auf die sich die von Booth ermittelte Bevölkerung verteilt, ergab dann, daß in einzelnen Distrikten wie Southwark, Bethnal-Green und andren der Prozentsatz zwischen 60—70 betrug, während Mayfair und Dulwich nur 1—3 % enthielten, sodaß hier der Gegensatz armer und reicher Bezirke besonders scharf hervortritt. Diese Feststellung ist an und für

sich ja nicht überraschend. Auch der deutsche Leser wird wissen, daß im Westen Berlins mehr reiche Leute als im Osten wohnen, und wird aus eigener Anschauung hinzufügen, daß ganz gleiche Verhältnisse in fast allen größeren, ja selbst in kleineren Städten zu finden sind, daß gewisse Teile der Stadt von großen Gärten mit Schlössern und Lusthäusern besetzt sind, während andere Mietskasernen enthalten, in denen eine ärmliche Bevölkerung dicht zusammengedrängt wohnt.

Man muß aber nicht glauben, daß man durch solche allgemeine Betrachtungen in das Wesen der Sache eindringt. Nur eine zahlenmäßige Feststellung, verbunden mit ergänzender Beschreibung der thatsächlichen Zustände ist geeignet, hinlängliche Grundlagen für die Beurteilung und für helfende Maßregeln zu bieten. Wer wäre nicht von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt, daß in ungesunden und feuchten Wohnungen mehr Krankheiten vorkommen als in guten und luftigen und daß, wenn sie hier vorkommen, sie leichter zu verlaufen pflegen. Aber die Erkenntnis dieses Zusammenhangs wird ganz anders begründet, die Notwendigkeit, Besserung zu schaffen, ganz anders vor Augen geführt, wenn zuverlässige Zahlen diese allgemeine Vermutung zu einer unumstößlichen wissenschaftlichen Wahrheit erheben.

Um ein praktisches Beispiel zu geben, sei auf eine sehr sorgfältige Untersuchung hingewiesen, die ganz kürzlich von Dr. Zernauer und Dr. Prausnitz vom hygienischen Institut der Stadt Graz über die Sterblichkeit von Säuglingen an Magen- und Darmkrankheiten für die Jahre 1890—95 angestellt worden ist. Sie teilten zu diesem Zwecke die Einwohner in vier Klassen: 1) Tagelöhner, 2) Arbeiter, Gesellen, Dienstmädchen, Näherinnen u. s. w., 3) kleine Beamte, Handwerksmeister u. s. w., 4) höhere Beamte, Kaufleute, Hausbesitzer. Es ergab sich nun, daß von 100 Kindern, die an den genannten Krankheiten verstarben, entfielen auf Klassen

	I.	II.	III.	IV.
1890 . . .	35,2	44,2	17,6	3,0
1893 . . .	30,5	55,0	12,2	2,3
1895 . . .	26,3	52,6	19,2	1,9

d. h. in den höheren Klassen starben fast gar keine Kinder an diesen Krankheiten, während auf die I. und II. Klasse mehr als $^3/_4$ aller Todesfälle kommen.

Ein anderes Beispiel! In einer Untersuchung über die Wirkungen der Cholera in Hamburg sind unter anderem auch die Erkrankungen und Sterbefälle an Cholera nach den verschiedenen Stadtteilen geordnet angegeben. Die als wohlhabend

bekannten und auch durch die Steuerlisten als solche sich ausweisenden Vororte Hamburgs zeigen sich ebensowohl als die besten in Bezug auf die Säuglingssterblichkeit, als auch in Bezug auf die Cholera. Während durchschnittlich im Jahre 1892 an der Cholera 12,5 auf 1000 Einwohner starben, erhöht sich diese Ziffer in den meistbevölkerten und armen Stadtteilen der Altstadt, St. Pauli und Billwärder auf 16,1 – 13,2 – 21,8, während sie in jenen reichen Stadtbezirken auf 4,0 und 5,4 zurückgeht. Vergleicht man diese Zahlen mit den aus der staatlichen Statistik ersichtlichen Zahlen über die Höhe der Mietpreise, die Zahl der bewohnten Gelasse, die Zahl der Bewohner der einzelnen Räume, die Höhe der in den einzelnen Bezirken gezahlten Staatssteuern, so erhält man den ziffermäßigen Beleg für die sich ohnehin aufdrängende Wahrscheinlichkeit, daß die Höhe des Einkommens auf die Lage und Beschaffenheit der Wohnung und daß diese in Verbindung mit der allgemeinen Lebenshaltung sehr wesentlich auf die Gefährdung der Gesundheit durch eine Epidemie, wie die Cholera zurückwirkt.

Eine von der sozialdemokratischen Partei eingesetzte Arbeitersanitätskommission hat längere Zeit hindurch mit großer Sorgfalt die Verhältnisse der ihr als schlecht bezeichneten Wohnungen in Berlin untersucht und das Ergebnis veröffentlicht, um eine Besserung anzuregen. Ich greife aus einer großen Fülle von Mitteilungen einige zur Erläuterung heraus: .... „In einer der großen Mietskasernen im Quergebäude 3 Treppen befinden sich eine Frau und 4 kranke Kinder unter 14 Jahren, die auf einer Matratze schlafen; als Decke dienen die wenigen Tageskleider. Es fehlt ihnen das Brennmaterial, um die Stube zu wärmen; ihr Essen holen sie aus der Armenküche." — Von einem anderen Haus heißt es: „Schmutziges Haus und Hof. Haarsträubende Wohnungsverhältnisse. 4. Etage. In der einen Wohnung schlafen Frau, Tochter und Schlafbursche in einem Raume, die ersteren auf Stroh und Lumpen, in der Küche 2 Aftermieter. — In der 2. Wohnung, wie fast alle übrigen, voller Wanzen, schläft die Frau mit 7 Kindern in einem Bett und Sopha. In der 3. Wohnung (Bewohner arbeitslos) 3 Betten für 7 Personen; Küche ohne Fenster. 3. Etage. In einer Kammer ohne Luft wohnen und schlafen 2 Personen in einem Bett von Lumpen. In einer 2. Wohnung, deren Wände ohne Putz, schlafen 3 Personen in einem Bett." — So geht es fort in der Beschreibung von vielen Hunderten von Wohnungen und Arbeitsräumen, die überfüllt, schlecht gelüftet, ohne Fenster und dergleichen sind. — Selbstverständlich hat diese Untersuchung insofern nur bedingten

Wert, als sie nicht das Verhältnis angiebt, das für die sämtlichen Wohnungen Berlins besteht, da selbstverständlich 100 schlechte Wohnungen auf 100 000 gute nicht von Bedeutung sein würden. Doch ist dies nach anderen Nachrichten von amtlicher Seite nicht der Fall. Die amtliche Statistik Berlins weist nach, daß die Behausungsziffer, d. h. die Zahl der auf einem Grundstück lebenden Einwohner in gewissen Stadtgegenden ständig gestiegen ist, ja sich in einem Zeitraum von 50 Jahren sogar mehr als verdoppelt hat; man ist also in der That über ein Wohnungselend mit allen seinen üblen Folgen für Gesundheit, Sittlichkeit u. s. w. zu klagen wohl berechtigt und hat jene Beispiele keineswegs nur als vereinzelte und willkürlich herausgegriffene Fälle zu betrachten.

Umgekehrt wird eine wesentlich veränderte Sterblichkeit auch in kleinen Wohnungen beobachtet, wenn diese berechtigten Ansprüchen an Luft, Licht und Reinlichkeit entsprechen. In Wohnhäusern, die eine Gesellschaft für die Verbesserung der Wohnungen der arbeitenden Klassen in London errichtet hat, starben 1896 bei einer Einwohnerschaft von 6430 Seelen 9,64 auf Tausend, d. h. ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Sterblichkeit in London; insbesondere stellte sich das Verhältnis der in diesen Häusern gestorbenen Kinder unter einem Jahr auf 79 von Tausend gegen 161 in ganz London.

Als Lord Shaftsbury, der in England unendlich viel für die Hebung sozialer Mißstände gewirkt hat, über die Wohnungsverhältnisse öffentlich sprach, bemerkte er, daß in diesen Verhältnissen die Wurzel von $^{19}/_{20}$ aller Uebel läge. „Nicht nur die Wohnung selbst, sondern ihre ganze Lage, der physische und bauliche Charakter ihrer Lokalität, sei es Straße oder Hof oder Gäßchen oder irgend ein finsterer, feuchter, giftiger Abort, von niemandem benutzt, als von seinen gleichsam wilden und unbekannten Eingeborenen — das alles und noch viel mehr muß in dem Ausdruck Wohnungsverhältnis mit begriffen werden. Aus allen diesen Momenten geht aber in unzähligen Fällen unter den ältesten Klassen solcher Wohnungen hervor, daß kein Gentleman den Gedanken ertragen könnte, seine Pferde und Hunde, kein Farmer, sein Vieh darin zu wissen. Ja, bei vielen Tausenden von Familien kann von dem home, worauf wir so stolz sind, gar keine Rede sein. Der Mann, der hier mit Weib und Kindern sein Wesen hat, erscheint nicht als das Haupt einer Familie, sondern nur als das erste Schwein in einem Schweinestalle." Diese Worte Lord Shaftsburys sind, obwohl mehr als 50 Jahre vergangen sind, seit er sie gesprochen, heute noch ebenso und nicht nur für englische Verhältnisse zutreffend.

Es ist eine in den Kreisen der wohlhabenden Bevölkerung oft zu hörende Behauptung, daß die armen Leute trotz allem gesünder seien und alle Strapazen sehr viel besser ertrügen. Diese Behauptung ist falsch und zeugt von vollständiger Unkenntnis der Verhältnisse. Das kleine Körnchen Wahrheit, das etwa darin steckt, kann eigentlich nur ausdrücken, daß das Wohlleben der wohlhabenden Klassen diese allerdings weniger widerstandsfähig macht, als Leute, die in bescheidenen Verhältnissen bei harter Arbeit weder Zeit noch Mittel haben, sich allen jenen den Körper schädigenden Genüssen zu ergeben und zugleich den Körper zu verweichlichen; auch finden wir hier ein Maß von Stärke und Geduld im Ertragen von Anstrengungen, das in anderen Verhältnissen unbekannt ist, wie denn ein gewisses Maß von ungebrochener Kraft trotz alledem und alledem im Volke sich behauptet. Im übrigen zeigen das oben gegebene Beispiel von der Sterblichkeit der Säuglinge, die Ergebnisse der Medizinalstatistik in Bezug auf Berufskrankheiten, in Bezug auf Verbreitung von Schwindsucht, Häufigkeit von Erkrankungen und Todesfällen im Wochenbett, daß jede etwa ursprünglich vorhanden gewesene Widerstandsfähigkeit der ärmeren Klassen gegen äußere Einflüsse durchaus gebrochen wird durch die Einflüsse mangelhafter Ernährung und schlechter Wohnungen, daß Tod und Krankheit auf der einen, Sittenlosigkeit und Verwahrlosung auf der anderen Seite in den ärmeren Klassen viel zahlreichere Opfer fordern als in wohlhabenden Kreisen.

Daß Trunksucht in germanischen Ländern ein bis in die höchsten Kreise verbreitetes Uebel, weiß jedermann. Zur Ursache der Verarmung wird sie aber auch erst wieder in den unteren Klassen, wo der Trinker zugleich arbeitslos wird und andere Mittel zur Ernährung der Familie als der Arbeitsverdienst nicht vorhanden sind. Ich gebe aus unzähligen Nachweisungen zwei Beispiele, die der allerneuesten Zeit angehören. An der Arbeitsbörse in Brüssel fiel die große Zahl der sich um Arbeit bewerbenden verheirateten Frauen auf; bei näherer Nachforschung ergab sich, daß von 4129 verheirateten Frauen, die von 1889 bis 1896 Arbeit suchten, 584 = 14 % von ihren Männern verlassen waren und davon wieder bei 516, also bei mehr als dem achten Teil der Mann der Trunksucht ergeben war. In Massachusetts wurde vom August 1894 bis dahin 1895 eine Erhebung in sämtlichen Straf-, Armen- und Irrenanstalten angestellt, um festzustellen, inwieweit Armut, Geisteskrankheit und Verbrechen durch Trunksucht veranlaßt seien. Es ergab sich nun, daß von 51738 Personen, auf die sich die Erhebung erstreckte,

17575 Personen wegen Trunkenheit, die ein besonderes Vergehen für sich bildet, bestraft waren. Im übrigen kamen noch 8440 Verurteilungen vor, von denen 3640 = 43,13 % auf Vergehen entfielen, die im Zustande der Trunkenheit verübt waren. Von den 3230 in Armenanstalten befindlichen Personen gaben 39,44 % als Ursache ihrer Verarmung Trunksucht an, während von 1836 Geisteskranken 16,94 % Gewohnheitstrinker waren, während bei 25,43 % die Krankheit auf Mißbrauch geistiger Getränke zurückgeführt wurde. Alle diese und ähnliche Zahlen betreffen wohlverstanden nur Fälle, in denen der Einfluß des Trinkens unmittelbar nachgewiesen werden kann; könnte man feststellen, wie viel an Krankheit, Siechtum, Verkrüppelung mittelbar, namentlich bei den Kindern von Trinkern, auf Trunksucht zurückzuführen sind, so würde man voraussichtlich noch viel erschreckendere Zahlen erhalten.

Den Umfang der Armut ziffernmäßig festzustellen, ist überhaupt sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Als sichtbare Zahlengröße sind immer nur Unterstützte vorhanden; d. h. man kann zählen, wer zu einer bestimmten Zeit und innerhalb eines bestimmten Bezirks aus Mitteln des Staats, der Gemeinde, der Kirche, der Privatvereine u. s. w. unterstützt worden ist. Es ist aber weder sicher, daß diejenigen, die unterstützt werden, wirklich arm sind, noch auch, daß alle, die arm sind, unterstützt werden. In schlechten Armenverwaltungen kommen regelmäßig die verschämten Armen gegenüber den unverschämten zu kurz; auch ist es eine bei allen Armenreformen zuverlässig gemachte Beobachtung, daß bei Durchprüfung der vorhandenen Unterstützungsfälle eine sehr große Zahl als nicht bedürftig ausgeschieden werden kann, während eine vielleicht noch größere Zahl, die bisher noch keine Hülfe fand, hinzuwächst. Aber der Umfang der öffentlichen Armenpflege selbst ist wieder abhängig von der Auffassung davon, was als zum Lebensunterhalt notwendig erachtet wird, und von dem Umfang der Mittel, die anderweitig zu Unterstützungszwecken zur Verfügung stehen. Orte mit reichen Stiftungen zählen verhältnismäßig weniger Arme, als neu aufgeblühte Orte, in denen solche nicht bestehen, einfach deshalb, weil dort ein größerer Teil der Bedürftigen der öffentlichen Armenpflege durch die Stiftungen abgenommen wird.

Geringen Wert haben daher die vergleichenden Zahlen, die die Armenstatistik für ganze Staaten und Länder liefert, während Zahlen für enger begrenzte Bezirke, wie einzelne Städte und Gemeinden nicht ohne Wert sind, sofern sie nach gleichartigen Zählungsmethoden für längere Zeit durchgeführt sind.

Die im Jahre 1885 seitens des Deutschen Reiches veranstaltete Armenstatistik ergab für Preußen im ganzen 953292 Arme, d. h. Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurden; für Bayern stellte sich die Zahl auf 151550, für das ganze Reich auf 1592386 oder im Durchschnitt auf 3,40 auf 100 Einwohner. Entsprechende Zahlen finden wir für England in demselben Jahre auf 2,96 %, für Frankreich auf 3,97, für Oesterreich dagegen nur auf 1,20, in den Niederlanden auf 5,30, in der Schweiz auf 4,76, in Schweden auf 4,84, in Norwegen auf 7,6 % angegeben. Unter einander vergleichbar sind diese Ziffern freilich gar nicht, weil bei ihrer Zählung ganz verschiedene Methoden angewandt sind und weil, wie schon wiederholt hervorgehoben, die Auffassung des Begriffs der Armut in jedem Lande von sehr verschiedenen Voraussetzungen abhängt.

Um das statistische Zahlenwerk recht würdigen zu können, bedarf es daher seiner Ergänzung durch Mitteilungen über die Art, wie es gewonnen worden ist, über die Grundlagen des Armenwesens in dem Bezirke oder Staate, auf den sich die Zahlen beziehen, und endlich der Beschreibung gewisser Zustände, die mehr oder weniger nahe auf die Zustände des Armenwesens zurückwirken.

Recht wertvoll, ja in manchen Beziehungen für die praktische Arbeit in der Armenpflege noch wichtiger sind Sammlungen von Nachrichten über die geistigen, körperlichen und sittlichen Zustände von einzelnen Bedürftigen, über ihr Vorleben, ihre Eltern, ihre früheren häuslichen und gesellschaftlichen Verhältnisse u. s. w. Doch ist Deutschland verhältnismäßig arm an solchen Darstellungen, während England und Amerika uns vielfältiges gutes Material liefern.

An dieser Stelle mögen einige Auszüge aus derartigen Darstellungen mitgeteilt werden, die für den so oft betonten Zusammenhang der Armut mit persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen lehrreich sind.

Die Verwaltung des Frauenheims von Hildesheim hat ihrem jüngsten Jahresbericht eine Sammlung von Nachrichten über seine Insassen hinzugefügt, die es „Bilder aus dem Frauenheim" nennt; es sind darin in Kürze die Schicksale von mehr als 200 weiblichen Geschöpfen nachgewiesen, die auf der untersten Stufe von Verwahrlosung und Dürftigkeit angelangt sind. Die folgenden Auszüge zeigen gleichzeitig, wie viel mit geduldiger Liebe und zweckmäßiger Thätigkeit auch an anscheinend unverbesserlichen Persönlichkeiten ausgerichtet werden kann.

1. Anna N., 19 Jahre alt, uneheliches Kind, wurde von den Eltern mißhandelt und bekam zu Hause nicht satt zu essen. Von ihren Eltern zur Großmutter nach Hildesheim gejagt, von dieser, die sie nicht ernähren konnte, zurückgeschickt, mußte sie oft im Freien nächtigen. Infolgedessen ist sie körperlich wenig entwickelt und geistig zurückgeblieben, sodaß sie nicht lesen noch schreiben, nicht nähen, noch stricken oder stopfen konnte, als sie zu uns kam. Bei ihrer Aufnahme im Frauenheim — Januar 1895 — sah sie nicht wie ein 18jähriges Mädchen, sondern wie ein 10jähriges Kind aus. Hier hat sie sich in körperlicher Hinsicht etwas erholt, geistig keine bemerkenswerten Fortschritte gemacht. Sie fühlt sich hier, wie es scheint, recht wohl und arbeitet fleißig, soviel sie kann, ist auch ordentlich und folgsam und dankbar.

2. Marie B., 19 Jahre alt, Kind eines Trunkenboldes und einer mehrmals mit Zuchthaus bestraften Mutter, ist in den denkbar traurigsten Verhältnissen groß geworden. Sie wurde von frühster Jugend an zum Betteln und Stehlen und Unzucht angehalten und hat längere Zeit für die zahlreiche Familie nicht nur die Miete, sondern den ganzen Lebensunterhalt auf diese schamlose Weise zusammengebracht. Sie mußte, wenn sie nicht genug von ihrem Ausgange nach Hause brachte, Nachts auf der bloßen Erde schlafen. Infolge dieses Lebenswandels hat sie sich körperlich wenig entwickelt und auch geistig gelitten. In ihrem 14. Lebensjahre wurde sie wegen 18 verschiedener Diebstähle mit 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis bestraft und nach Verbüßung derselben durch Vermittelung des Gefängnisgeistlichen hier November 1892 untergebracht. Auch bei uns trat ihr diebisches, verlogenes Wesen wiederholt zu Tage. Sie ist ein oberflächliches, oft recht albernes Mädchen längere Zeit geblieben. Seit 1½ Jahr hat sie sich immer mehr gebessert, seit 1 Jahr ist sie in Dienst auf einer Diakonissenstation, wo sie sich gut führt.

3. Gertrud B., 17 Jahr alt, ist in traurigen häuslichen Verhältnissen aufgewachsen. Der Vater, mehrfach bestraft und schlecht beleumundet, hat seine Familie verlassen, die Mutter, ebenfalls wiederholt wegen Diebstahls bestraft, hat sich einem liederlichen Lebenswandel ergeben. Da sie weder für das leibliche Wohl, noch für die Erziehung ihrer Tochter sorgte, wurde diese ihr genommen und in Zwangserziehung gegeben. In solcher Atmosphäre aufgewachsen, hat das sonst normal beanlagte Mädchen schon in der Schule, was Fleiß und Betragen anbetrifft, ein sehr schlechtes Zeugnis erhalten. Es wird als leichtsinnig, unordentlich und zu Lügen und Veruntreuungen geneigt geschildert. In seiner letzten Stellung als Dienstmagd auf dem Lande war es in Gefahr, auf Abwege zu geraten, und wurde deshalb vom Landesdirektorium im Frauenheim untergebracht. Hier hat es in einem bis jetzt halbjährigen Aufenthalte wenig Anlaß zu ernster Rüge gegeben. Es ist stets folgsam und willig gewesen, hat sich auch, soweit man sehen kann, keiner Lüge und Veruntreuung schuldig gemacht. In seiner Arbeit ist es, wenn auch etwas langsam, so doch fleißig. Es läßt sich leicht leiten, aber auch leicht verleiten, weshalb ihm eine Festigung des Charakters noch not thut. Wir hoffen, daß sein Aufenthalt hier kein vergeblicher sein wird.

Der Württembergische Verein zur Hilfe in außerordentlichen Notständen auf dem Lande giebt seit etwa 10 Jahren eine in zwanglosen Heften erscheinende, jetzt schon auf 30 Hefte gediehene Sammlung heraus, die er „Bilder ländlicher

Armut" nennt. Auch diese Mitteilungen, aus denen ich einige Stücke auszugsweise hier wiedergebe, sind überaus lehrreich, auch von Interesse wegen der Betrachtungen, die über die Mittel zur Hilfe im einzelnen Falle daran geknüpft werden.

1. Sie hat sich seit 18 Jahren wacker durchgeschlagen, die kleine muntere Schuhmachersfrau mit den Schulden, die angeheiratet wurden, und mit ihren Kindern, von denen 5 gestorben sind, während noch 4 leben, darunter Zwillinge im Alter von 6 Jahren. Aber im letzten Jahr sind die Kartoffeln, deren Anpflanzung auf fremdem Boden gestattet war, mißraten. Es fehlt so am Hauptnahrungsmittel, und dann kommt das älteste Kind, ein schwaches Mädchen im Alter von 17 Jahren, das bei den Bauern diente, heim, weil es zu schwach zur Arbeit sei. Nun ist für den harten Winter noch ein fünfter Magen mit seinen Bedürfnissen zu befriedigen. Der Mann ist etwas indolent. Die Mutter steigert sich so in die Sache hinein, daß sie schwermütig wird. Da bricht vor 10 Tagen infolge einer Erkältung, die sich das zarte Weib beim Geschäft im Wald in Schnee und Eiswasser zugezogen, ein heftiges Fieber aus und förmliche Geistesstörung. Zwei Personen müssen sie halten, wenn namentlich nachts die Unruhe heftiger wird; und bei Tag die kleinen Kinder um die Mutter herum regen sie nur weiter auf. Der Mann bricht fast zusammen unter dem Jammer. Die Kranke sollte ins Bezirkskrankenhaus, um nach Beobachtung durch den Oberamtsarzt nötigenfalls in eine Heilanstalt gebracht zu werden. Aber wer zahlt die Verpflegungskosten im Krankenhaus und wer giebt den Kindern inzwischen zu essen? So ein armer Flickschuster verdient nicht viel, und die Gemeinde, welcher die Familie angehört, ist eine der ärmsten, die kaum für alles aufzukommen vermag.

2. Es ist noch kein Jahr, daß ein Tagelöhner im Schwarzwald mit Hinterlassung einer jungen Witwe und dreier Kinder im Alter von 11, 6 und 4 Jahren das Zeitliche segnete. Die Witwe ist in ihrer Kraft und Leistungsfähigkeit sehr heruntergekommen, denn sie hatte in den letzten Jahren viel durchzumachen. Erst brach ihr Mann das Bein und konnte reichlich ein halbes Jahr keiner Arbeit nachgehen, da die Wiederherstellung sehr langsam erfolgte. Ganz gesund wurde er überhaupt nicht mehr, da er zugleich einen Schaden an der Lunge hatte. Endlich starb er im vergangenen Herbst. Kaum war dieses Kreuz durchgemacht, da erkrankte das kleinste Kind im Alter von 1 Jahr. Auch dieses mußte die Mutter längere Zeit bei Tag und Nacht pflegen, bis es zu Anfang dieses Jahres starb. Von einem Erwerb kann nicht mehr die Rede sein, da der Mann, der durch Taglöhnen das nötigste Geld ins Haus brachte, gestorben ist. Die Frau hatte neben der Bestellung ihrer Güterstücke keine Zeit, irgend welchem Verdienst nachzugehen, und muß von dem Ertrag derselben zu leben suchen. Nun ist sie aber neuerdings in augenblickliche Not geraten durch den Verlust einer Kuh, die in 3 Wochen gekalbt hätte. Ein Nachbar, der ebenfalls nur eine Kuh besitzt, holte die hochträchtige Kuh, um einen Brachacker zu pflügen. Gleich nach beendeter Arbeit fraß das Tier nicht mehr, wollte auch nicht mehr saufen, sodaß es nach Verfluß von etwa acht Tagen geschlachtet werden mußte, um größerem Schaden vorzubeugen. Da das Tier einen Wert von 200 Mark besaß und der Erlös aus Fleisch, Haut u. s. w. nur 110 Mark betrug, so ist leicht zu ermessen, wie schmerzlich der erlittene Verlust für die Witwe war und wie sehr die kräftige Unterstützung angelegt war, die durch das Zusammenwirken der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins und unseres Vereins ihr zuteil wurde.

Der Ausbruch dankbarer Freude bei der Witwe, als sie die überraschend reiche Gabe von 70 Mark empfing, war rührend anzusehen; sie ist nun durch den Erlös aus der verunglückten Kuh mit 90 Mark, durch Gaben vom königlichen Haus mit 55 Mark, durch Beiträge verschiedener Privaten mit 30 Mark und durch die Unterstützung des Vereins in den Stand gesetzt, auf dem nächsten Markt der Umgegend schuldenfrei gegen Barzahlung und ohne Vermittelung eines Zwischenhändlers eine tüchtige junge Kuh zu erwerben. Einstweilen sind die bezüglichen Gelder in der hiesigen Sparkasse verzinslich angelegt. Ohne so mannigfache Beihilfe wäre die Witwe trotz aller Anstrengungen und allem Beistand ihrer wenig vermögenden Freunde dem Ruin verfallen gewesen. Sie ist in ihrem Gottvertrauen, in ihrer Achtung vor der Macht christlicher Nächstenliebe und im Dulder- und Streitermut durch die erfahrene Hilfe mächtig gehoben worden.

3. Ein Besuch in einer armen Landgemeinde. „Im Armenhaus wohnt eine Familie mit 6 Kindern; der Mann groß und breitschultrig, aber blaß und augenscheinlich ganz schlecht genährt, ist Wagner, arbeitet aber, was kommt; doch ist sein Verdienst so gering, daß ihm die Gemeinde freies Obdach anweisen mußte. Die Familie hat 2 Betten, in deren einem der Mann mit 4 Kindern liegt, also 5 Menschen in einem einschläfrigen Bett! Der Vater in der Mitte, rechts und links von ihm die beiden Kleinsten, während zwei größere als „Gegenfüßler" kampieren. Zum Hungerleiden gesellt sich also auch noch der Mangel an Nachtruhe! — In einem anderen Hause ist die Mutter gestorben, der Vater ist ein Trunkenbold, der seine 4 Kinder verkommen läßt. Die Landarmenbehörde des betreffenden Kreises geht in ihrer Fürsorge für verwahrloste Kinder nicht so weit wie die des Neckarkreises, und da die ohnehin aufs Sparen angewiesene Ortsarmenbehörde nicht viel thun kann, da zudem der Vater der freiwilligen Abtretung der Kinder nicht zustimmte, so unterblieb bisher die Wegnahme und anderweitige Unterbringung derselben. Zwei davon, darunter ein 13jähriges, lungenkrankes Mädchen, schlafen mit ihm in einem Bett, wenn man das von Schmutz starrende Nest so heißen darf. Zwei andere Kinder schlafen im angrenzenden Stall — wo sonst das liebe Vieh, das allerdings dort fehlt, — auf Stroh und Lumpen. Ein Knabe von 4 Jahren ist so augenleidend, daß er nicht ins Tageslicht sehen kann, und hat einen greulichen Hautausschlag. Die ganze Wohnung besteht aus einem schwarzen Loch, das die Küche vorstellt, einer Stube, in der ein mittelgroßer Mann kaum aufrecht stehen kann, und dem angrenzenden Stall. Eine Beschreibung des Zustands dieser Räume möge erlassen werden! — Ein weiterer Besuch galt dem Häuschen eines Familienvaters, der ein notorischer Trunkenbold ist. In den Fenstern waren zahlreiche Lücken, die der Mann wohl im Rausch selbst verursacht hat, die aber nicht zu ergänzen sind; denn im Ort ist kein Glaser und zudem fehlt auch das Geld hierfür. Den Mann fanden wir nachmittags 4 Uhr allein zu Hause am Tisch sitzend, die 6 Kinder waren abwesend, die sehr achtungswerte Frau arbeitete um Lohn auf dem Felde. In solchen Fällen könnte freilich nur die Gesetzgebung helfen, indem sie diejenigen Wirte mit strenger Strafe belegen würde, welche bekannten Trunkenbolden Spirituosen nicht nur nicht abschlagen, sondern, sofern Geld bei ihnen zu vermuten ist, sie geradezu zum Trinken auffordern. — Einen 88jährigen, noch rüstigen Greis trafen wir mit einem offenen, tiefliegenden Loch im Fleisch zwischen Auge und Nase, das nicht einmal verbunden war. Der Mann sagte selbst, daß es nach Ausspruch des Arztes krebsartig und nicht

mehr zu helfen ist. Eine Reihe anderer Fälle betrat die leider nur zu häufigen Fälle [illegible] Armen, wie sie immer von Zeit zu Zeit in unserm Hospitium gepflegt werden.

Wir brauchen kaum zu bemerken, daß in den erwähnten Fällen sofort alles Nötige veranlaßt wurde. Dem Armenhausbesucher wurde ein reichliches Brot gereicht; bei Fall 3 wurde das Erforderliche eingeleitet zur Unterbringung des jüngsten Mädchens gemäß in der Pflegeanstalt [illegible] zu ermöglichen Gewährung durch den Stuttgarter Frauenverein in einer Kinderpflegeanstalt und ferner die Verpflegung des [illegible] Knaben in der Wernerschen Kinderheilanstalt in Ludwigsburg zu erwirken. Auch in den übrigen Fällen wurde so gut als möglich geholfen.

Aber in der besuchenden Gemeinde herrscht weitere Not. Derzeit sind 6 Zwangsversteigerungen anhängig; der Wunder bittet. Mut und Vertrauen sind gesunken. Die Errichtung einer Darlehenskasse allein könnte neues Leben neue Hoffnungen erwecken. Dann könnte der gesunkene Liebhaber vermehrt die im Preis gedrückten Aecker und Wiesen könnten besser gelungt das bisher verkaufte Heu und Streh im Ort behalten werden. Warum ist sie nicht seither errichtet worden? Warum erleichtert nicht der Staat solche dringend nötige Einrichtungen durch Rat und — durch That? Freilich ohne die schon früher von uns angeregten Armeninspektionen sehlt höheren Orts die Kenntnis von solchen Zuständen."

In einer in England sehr verbreiteten Schrift: „Wie der Arme lebt", von Sims, sind die Verhältnisse der ärmsten Klassen in sehr mannigfaltiger und lebensvoller Weise geschildert; namentlich wird der Zusammenhang sittlicher und körperlicher Verkommenheit mit elenden Wohnungszuständen, mit unbeschränkten Trinkgelegenheiten u. s. w. in helles Licht gesetzt. Ich greife aus dem reichen Material das folgende Stück heraus:

1.* Wir betraten die Wohnung einer berüchtigten Trinkerin; sie befand sich im Bett, bedeckt mit einigen schmutzigen Lumpen von Flanell. Bei unserm Eintritt richtete sie sich auf und begrüßte uns mit einer von Branntwein rauhen Stimme, obwohl sie im Augenblick ziemlich nüchtern war: „Nicht wahr, das ist ein netter Anblick? Ich war eben erst wegen Trinkens wieder einmal eingesperrt und bin vorigen Sonnabend herausgekommen." Dabei schüttelte sie sich vor Lachen in der Erinnerung an den Auftritt bei ihrer Verhaftung. Plötzlich ruft sie einen Namen, worauf ein Mädchen von 7—8 Jahren, das sich versteckt hatte und von uns gar nicht bemerkt war, unter dem Bette hervorkroch, ein elendes, kleines Geschöpf, auf Kopf und Gesicht mit Geschwüren bedeckt. Die Frau wies auf das Kind hin und fügte hinzu: „Ich kann meine Glieder auch nicht mehr rühren; wenn mein Bett Feuer finge, ich könnte nicht herausspringen." Wir bemerkten nun, daß sie das Trinken aufgeben und eine Pflegerin erhalten müßte. Da brach sie aus: „Ja, ja, Sie haben ganz Recht; es ist nur der Trunk; aber ich kann's nicht lassen; seit 5 Jahren bin ich nicht mehr nüchtern gewesen. Das war, seit mein Junge auf

*) Die Erzählung ist zu ausführlich, um hier vollständig wiedergegeben zu werden; auch sind die im Original enthaltenen derben Dialektausdrücke nicht wohl übersetzbar.

10 Jahre eingesperrt wurde; da hat mein Mann auch das Trinken angefangen und kommt alle Nacht betrunken nach Hause." So verhielt es sich in der That; es waren ganz ordentliche Leute gewesen, die ihr geringer Verdienst aber nötigte, in einer jener Wohnhöhlen der schlimmsten Viertel zu leben, wo die übelste Gesellschaft haust. Hier geriet der junge Mensch in schlechte Gesellschaft und wurde schließlich zum Verbrecher. Der Mutter wird ihr Sohn — den sie auf ihre Art vergötterte — entrissen; das häusliche Glück ist vernichtet und nun verführt Gelegenheit und Beispiel auch die Eltern ganz allmählich, im Trunk ihre Sorgen zu vergessen, bis sie vollkommene Trunkenbolde geworden sind.

Dem schon erwähnten Werk des Generals der Heilsarmee, W. Booth, „Im dunkelsten England", das an solchen aus dem Leben gegriffenen Beispielen überaus reich ist, entnehme ich die folgende Darstellung:*)

An einem Frühlingsmorgen kam ich in London vom Westen her an, wo ich 14 Jahre das Glück vergeblich gesucht hatte. Mein erster Gedanke war Arbeit zu suchen; aber wo sie finden? Ich suchte tagelang ohne Erfolg; aus den Tagen wurden Wochen. Hier hörte ich: „Wir können Sie nicht brauchen"; dort: „Sie brauchen sich nicht nochmals zu bemühen"; oder „Wir haben keine offene Stelle und, wenn wir einmal eine haben, dann haben wir mehr als zu viel Leute zur Besetzung an der Hand." Wer kann das Gefühl beschreiben, das einen beschleicht, wenn man so nach und nach sich überzeugt, daß jeder weitere Versuch, Arbeit zu finden, aussichtslos ist. Von Hilflosigkeit hatte ich wohl oft bei andern gehört; jetzt empfand ich sie am eigenen Leibe. Mein einziges Kleidungsstück wurde immer schmutziger, meine Schuhe bekamen Löcher, sodaß ich schließlich in ganz schäbiger Kleidung umherging und nun erst recht nicht mehr auf Erlangung von Arbeit rechnen konnte. So trieb ich mich bei den Docks umher und aß schließlich meinen letzten Schilling auf. Was nun? Soll ich verhungern? Sicher giebt es doch irgend ein Plätzchen für redliche Arbeit. Aber wo? Trinke, raunt mir der Versucher zu; aber das Trinken bis zum völligen Vergessen will Geld. Also Hungers sterben oder stehlen! Eins von beiden mußt Du thun, flüstert mir wieder die Stimme des Versuchers. Noch widerstand ich; aber schließlich raubte der Hunger mir die Besinnung und ich wurde zum Dieb.

Ich erwähne hier noch ein umfangreiches Sammelwerk in englischer Sprache: „Arme in Großstädten", das zahlreiche Einzelschilderungen aus London, Newyork, Boston, Chicago, Neapel u.s.w. enthält. Auch das in der Einleitung angeführte Werk von Paulian: „Das bettelnde Paris" gehört hierher. Man wolle im übrigen das Litteraturverzeichnis im letzten Abschnitt hierzu vergleichen.

4. Maßregeln wider die Armut.

Die Einsicht in den Zusammenhang der Armutsursachen unter einander und die durch sie erzeugten Zustände führt zur

*) Auch hier mußte ich das sehr ausführliche Original wesentlich kürzen.

Erkenntnis der gegen die Armut zu treffenden Maßregeln, die an Wichtigkeit zunehmen, je entfernter die Ursachen sind, auf die sie sich beziehen. In erster Linie stehen daher die Maßregeln der allgemeinen Wohlfahrt: nützliche Staatseinrichtungen, zweckmäßige Handels- und Gewerbepolitik, Förderung des Verkehrs, Hebung der Landwirtschaft, hygienische Einrichtungen und dergleichen mehr; dahin sind auch Vorrichtungen gegen schädliche Naturereignisse, wie Eindeichungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen, Einrichtung von Feuerwehren zum Schutz gegen Feuer, Schaffung guten Wassers und Beseitigung der Abfälle zum Schutz gegen Epidemieen und dergleichen zu rechnen. Charakteristisch ist allen diesen Maßregeln, daß sie es nie mit dem Einzelnen zu thun haben, sondern, indem sie allen gleichmäßig zugute kommen, den Wohlstand der gesamten Bevölkerung heben, ihr Versinken in Armut verhindern sollen.

Alle übrigen Maßregeln haben es dagegen mit den einzelnen Menschen zu thun, indem sie der ihnen drohenden Armut vorzubeugen oder die der Armut Verfallenen wieder daraus zu befreien suchen. Jene werden mit einem umfassenden Ausdruck Vorbeugung, diese Armenpflege genannt. Gewisse Gefahren sind vorauszusehen, wie Krankheit, Unfall, Alter und Gebrechen; auch mit der Gefahr der Arbeitslosigkeit kann gerechnet werden. Es ist Sache des Einzelnen, sich gegen diese Gefahren dadurch zu schützen, daß er, solange er noch im Besitz der körperlichen Vollkraft ist, einen Teil des Ertrages seiner Arbeit zurücklegt. Sofern dies durch die Rücklage des Einzelnen geschieht, nennen wir die Vermögensansammlung Ersparnis; sofern es durch Beiträge zu gemeinschaftlichen Kassen geschieht, durch die die Gefahr gemeinschaftlich getragen wird, ist dies Versicherung. Die Versicherungseinrichtungen muß ich an dieser Stelle als bekannt voraussetzen; nur möchte ich bemerken, daß ein vollständiges System der Versicherung auch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und für Witwen und Waisen zu umfassen hat, an der es bisher in Deutschland, abgesehen von vereinzelten lokalen Versuchen fehlt. Im übrigen wird der deutschen sozialen Versicherungsgesetzgebung das unvergängliche Verdienst bleiben, den Gedanken der Selbsthülfe durch Versicherung in das Bewußtsein der Nation geworfen zu haben; einmal erfaßt, ist dieser Gedanke unverlierbar geworden, wie sehr auch die Einzelheiten der Verbesserung bedürftig sind.

Der Selbsthülfe steht gleich die Hülfe durch Körperschaften oder einzelne Personen, die durch das Gesetz verpflichtet sind, dem Bedürftigen vollen Unterhalt oder teilweise Hülfe zu ge-

währen. Dahin gehören die Ansprüche auf Pension im Staats- oder Gemeindedienst, die Verpflichtungen der Arbeitgeber zur Gewährung von Ruhegehalten oder wenigstens der Fortgewährung des Gehalts für einige Zeit oder der Bereitstellung von Krankenpflege. Dahin gehören endlich auch die Verpflichtungen der Familienmitglieder, für bestimmte Angehörige Sorge zu tragen.

Wen allgemeine Wohlfahrtsmaßregeln vor dem Verfall in Armut nicht zu bewahren vermocht haben, wer im Falle der geschwundenen Erwerbsfähigkeit odes des Mangels an Arbeit weder auf eigene Mittel noch auf die Hülfe von dritten Verpflichteten zurückgreifen kann, ist angewiesen auf die Hülfe derjenigen, die zu ihm in keinem persönlichen Verhältnis stehen. Dieser Zustand des Mangels an Unterhaltungsmitteln bei gleichzeitigem Mangel an gesetzlichen Ansprüchen auf ihre Gewährung ist Armut. Die Maßregeln zur Beseitigung dieses Mangels bilden den Gegenstand der Armenpflege.

So steht, was nicht oft genug, nicht eindringlich genug betont werden kann, die Armenpflege an letzter Stelle aller Maßregeln wider die Armut. Und nur, wenn sie bescheiden erkennt, daß ihr der letzte Platz zukommt, wird sie in gewissen Grenzen nützlich wirken können. Wer dem Bedürftigen dazu hilft, daß er sich selbst helfen kann, thut Besseres als der, der den Armen unterstützt. Das ernstliche Bestreben jedes wahren Freundes der Armen kann nur darauf gerichtet sein, die Armenflege selbst so überflüssig wie möglich zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Die öffentliche Armenpflege.

1. Grundzüge des Armenpflegerechts.

Entsprechend ihrem uralten Charakter als einer zur wechselseitigen Förderung und Unterstützung iher Glieder geschaffenen Genossenschaft hatte die Gemeinde von Alters her die zum Teil auch in Gesetzen ausgesprochene Verpflichtung zur Unterstützung ihrer Angehörigen. Aber weder wird dieser Verpflichtung in älterer Zeit allgemein entsprochen, noch bildet überall die politische Gemeinde das Organ der Armenpflege.

In den Städten tritt nach der Reformation die Armenpflege als Aufgabe des bürgerlich-kirchlichen Gemeinwesens hervor, beschränkt sich aber dem angedeuteten genossenschaftlichen Charakter entsprechend auf die der Stadt angehörigen Bürger und schließt die Fremden und Heimatlosen aus. Der Aufschwung, den sie in einzelnen Städten für eine kurze Zeit nimmt, läßt aber sehr bald nach, um in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege fast ganz zu verschwinden. Die Geschichte des Armenwesens wird für diesen Zeitraum zu einer Geschichte des Bettelwesens, das durch die Kriegsnot und durch die unsäglich traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit wesentlich verstärkt wird. Der Bettelplage sucht man durch zahllose Bettelverbote, verbunden mit harten, ja grausamen Strafen (Gefängnis, Halseisen, Brandmarken, Auspeitschen, ja Hinrichtung und Verurteilung zur Sklaverei) entgegenzuwirken, d. h. man versuchte die äußere Erscheinung des Bettlers zu unterdrücken, ohne danach zu fragen, durch welche Mittel ein arbeitsloser oder kranker oder gebrechlicher Mensch sich anders als durch Betteln die Mittel zum Unterhalte verschaffen sollte.

Mit der Bettelnot verbündete sich die Heimatlosigkeit. Da die Gemeinde nur diejenigen versorgte, die kraft Bürgerrechts oder infolge besonderer Zulassung zu ihr gehörten, so wurde der Ortsfremde im Falle der Verarmung einfach hinausgeworfen oder, wie der Ausdruck lautet, auf den Schub gebracht. Was dann aus ihm wurde, ob er in seine alte Heimat zurückgelangte, ob er eine solche überhaupt hatte, ob er auf der Landstraße verkam, ob er zum Bettler oder zum Räuber wurde, war der abschiebenden Gemeinde gleichgültig; ihr genügte es, wenn sie den Fremden losgeworden war. Unter schweren Strafandrohungen verbot sie die Rückkehr. Da der Heimatlose nun nicht in der Luft schweben konnte, gelangte er in eine andere Stadt oder in ein anderes Land; hier ging es ihm ebenso; die Schiebung dauerte fort, bis der Geschobene wie ein gehetztes Wild zusammenbrach oder, sofern er einige Lebenskraft in sich verspürte, zu Mitteln der List oder der Gewalt griff, d. h. zum Bettler oder Räuber wurde.

Ein heilloser Zustand, der das aus den eben angegebenen Ursachen ohnehin blühende Bettel- und Landstreicherwesen auf eine Höhe brachte, gegen die unser modernes Stromerwesen als ein harmloses Spazierengehen erscheint. Von den Schicksalen der Heimatlosen erzählen zahllose Berichte; die Einheitlichkeit des Staatswesens, wie es England besaß, schützte vor seinen Folgen nicht; die unendliche Kleinstaaterei Deutschlands vermehrte das Uebel in demselben Verhältnis, als zu den einzelnen sich einander fremden Gemeinden noch ebensoviele einander fremde Staaten hinzutraten, die sich wechselseitig als Ausland betrachteten. Dies war auch ein Stück alter Zeit, aber keiner guten. Die Zustände waren vielmehr so unerträglich geworden, daß eine Aenderung unerläßlich wurde, und zwar eine Aenderung nach zwei Richtungen. Erstens überzeugte man sich, daß das Verbot und die Bestrafung des Bettels gar nichts half, wenn man nicht zugleich dafür Sorge trug, daß die wirklich Bedürftigen an irgend einer Stelle unterstützt wurden. Zweitens, daß es nicht genügte, wenn von seiten der Gemeinde nur für diejenigen gesorgt wurde, die kraft Bürger- oder Heimatsrechts zu ihr gehörten, sondern daß diese Fürsorge sich auch auf die erstrecken mußte, die thatsächlich in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben und innerhalb der Gemeinde bedürftig werden. Ein Umschwung in diesen Richtungen tritt in Deutschland ein, sobald der Staatsgedanke an Macht und Bedeutung gewinnt und sobald die gänzlich veränderten Wirtschafts- und Produktionsverhältnisse dazu nötigen, jedem Staatseinwohner freie Niederlassung und freien Gewerbebetrieb

an jedem Orte zu gestatten. Es ist eine verhältnismäßig einfache und uns heute ebenso selbstverständliche, wie der älteren Zeit unverständliche Erwägung. Jedes Glied einer Gemeinschaft gehört der über ihm sich aufbauenden größeren Gemeinschaft an: so ist der Einwohner eines Hauses zugleich Einwohner der Gemeinde, in der seine Wohnung belegen ist, der Gemeindeeinwohner zugleich Einwohner des Staats, zu dem die Gemeinde gehört, der Einwohner des Staats zugleich Einwohner des Reichs. Allen diesen Bildungen gegenüber, Gemeinde, Staat und Reich hat der Einzelne Rechte wie Pflichten, Rechte auch dann, wenn er bedürftig geworden ist und sich aus eigenen Mitteln nicht erhalten kann. Es entspricht dem Verhältnis von Reich, Staat und Gemeinde, daß sie ihre bedürftigen Angehörigen unter solchen Umständen nach Maßgabe ihres Interesses unterstützten. Die Ordnung dieses Unterstützungswesens durch die öffentliche Gewalt bildet den Inhalt der Armengesetzgebung. Gegenstand der Armengesetzgebung ist die Armenpflege, die dadurch, daß sie kraft Gesetzes den öffentlichen Körperschaften auferlegt wird, zur öffentlichen Armenpflege wird.

Sie verdankt somit ihre Entstehung einer Verschmelzung des Staats- und Gemeindegedankens. Der Staat hat an und für sich an der engeren Zugehörigkeit eines seiner Angehörigen zu einer bestimmten Gemeinde nur ein mittelbares Interesse; ihm liegt daran, daß seine Angehörigen an jedem Orte sich aufhalten, ein Gewerbe betreiben und eine Ehe schließen können. Die Gemeinde, die früher das Recht hatte, fremd Zuziehende, die ihr nicht gefielen, wieder fortzuweisen, zwingt er durch seine Gesetze über Freizügigkeit, freien Gewerbebetrieb u. s. w. dazu, jeden Staatsangehörigen in ihrem Bereiche zu dulden. Er geht aber noch einen Schritt weiter und fordert von der Gemeinde, daß sie für denjenigen, der in ihrer Mitte, selbst gegen den Wunsch der Gemeinde, sich aufhält, im Falle der Bedürftigkeit sorge. Diesem Verlangen leisten die Gemeinden zunächst Widerstand und verweisen darauf, daß jemand, der ohne ihre Zustimmung sich in ihrem Bezirke niedergelassen habe, keinen Anspruch haben könne, aus Mitteln der Gemeinde versorgt zu werden; verpflichtet zur Fürsorge für ihn sei die Gemeinde, aus der er herstamme, in der er geboren sei oder sich verheiratet habe. Aber die Geburts- oder Heimatsgemeinden sind ebensowenig bereit, für Leute zu sorgen, die von ihnen fortgezogen sind und ihr ganzes Leben oder seinen größeren Teil an anderen Orten zugebracht haben, so daß die Frucht ihrer Arbeit nicht der Heimatgemeinde, sondern diesen anderen Orten zugekommen ist.

Das ist in kurzen Worten der Sachstand am Ende des vorigen Jahrhunderts: Gemeinde- und Staatsgedanke im Streit mit einander. So viel sieht jeder ein, daß, wollte man Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ernstlich durchführen, man mit dem strengen Heimatsprinzip brechen und eine andere Grundlage für die Regelung der Armenversorgung finden mußte. Auch der Bedürftige selbst, als Besitzer eines solchen Heimatsrechtes konnte nichts weniger als glücklich gepriesen werden; wurde er im Falle der Verarmung seiner Heimatsgemeinde wieder zugewiesen, so war diese sehr wenig erbaut davon, jemanden in seinen alten und kranken Tagen wieder zu bekommen und für ihn sorgen zu müssen, der in seinen gesunden und jungen Tagen sich um die Heimat gar nicht gekümmert hatte und anderswo seine Kräfte verwandt hatte. Kein Wunder, daß auch der Arme selbst nicht den Wunsch hegte, von diesem Heimatsrecht Gebrauch zu machen, ja daß er sich lieber bis zur Erduldung äußersten Mangels durchschlug, ehe er in die Heimat zurückkehrte, die ihn nicht nur nicht willkommen hieß, sondern, wenn irgend möglich, wieder los zu werden suchte. Ein genauer Kenner dieser Zustände, von Flottwell, spricht bei Betrachtung der Heimatsverhältnisse aus: „Die Heimat des Deutschen ist das Hinauswerfungsrecht in den Händen seiner Bürgermeister" ein hartes Wort, dessen Wahrheit aber durch unzählige Berichte aus allen Ländern bestätigt wird. Kurz: das Heimatsprinzip versagt vollständig, wenn es sich um Personen handelt, die mit der Heimat nichts anderes als ein bloßer Name, eine von alter Zeit stammende formale Berechtigung verbindet. Brauchte darum aber der Begriff der Heimat überhaupt zu versagen? Gewiß nicht. Es konnte nur darauf ankommen, zu ermitteln, wo denn ein Mensch in Wahrheit seine Heimat gehabt hat. Eine einfachste Ueberlegung mußte einleuchtend machen, daß er in der That nicht da zu Haus war, wo zufällig seine Wiege gestanden, sondern da, wo er sein Leben in Arbeit verbracht, wo er sein Haus und seine Familie begründet hatte. Und wenn die Heimatsgemeinde, der ein alter Heimatsgenosse zurückgeschoben wurde, sagte: „Was habe ich mit dem Menschen noch zu thun; ich habe keinen Vorteil von ihm gehabt, soll aber nun die ganze Last von ihm haben," so ist damit der wirklich entscheidende Punkt angedeutet. Diese Heimatsgemeinde hat wirklich keinen Vorteil von ihm gehabt. Wer hat aber den Vorteil? Eine Gemeinde, in der jemand sein ganzes Leben zugebracht hat, oder 20 oder 10 Jahre oder nur 5, 2 Jahre oder gar nur einige Monate. Man sieht schon, daß hierin die Möglichkeit einer Anknüpfung liegt. Bei 20 Jahren wird keiner zweifel-

haft sein, daß hier wirklich ein dauerndes Verhältnis zu dem Orte begründet worden ist, das heimatgleich genannt werden kann; bei 10 Jahren wird es ähnlich liegen; bei 2 Jahren mag man zweifelhaft sein; bei einigen Monaten wird man von einem dauernden Verhältnis nicht mehr sprechen können. Auf diesem Wege hat denn auch die Armengesetzgebung aller Länder die Frage zu lösen gesucht; sie geht von der Vermutung aus, daß jemand, der eine bestimmte Zeit hindurch an einem Orte gewohnt und sein Gewerbe betrieben hat, dort den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Beziehungen gehabt haben wird; die Gemeinde, die diesen Mittelpunkt gebildet, die in einer allerdings nicht meßbaren Weise Vorteil hiervon gehabt hat, soll daher auch im Falle der Verarmung die Armenlast tragen. Die Gesetzgebung der verschiedenen Länder bildet eine sehr bunte Musterkarte für die Dauer des Aufenthalts, der als Merkmal einer solchen Zugehörigkeit angenommen wird: von 20, 15, 10 bis zu 2 und 1 Jahr herab; in den westlichen Staaten Amerikas genügt sogar ein Aufenthalt von wenigen Monaten, in Dacota beispielsweise von 3, in Nebraska von 1 Monat. Immerhin bleiben, mit der Länge der geforderten Aufenthaltsdauer an Zahl wachsend, doch noch solche übrig, die kürzere Zeit als im Gesetz vorgesehen, sich an einem Orte aufgehalten haben oder deren frühere Aufenthaltsverhältnisse, z. B. für die unbekannten Eltern gefundener Kinder, nicht ermittelt werden können. Hier besteht ein Verhältnis zu einer bestimmten Gemeinde überhaupt nicht, sondern nur ein Verhältnis zu dem gesamten Staatsgebiet, in dessen Bezirk sich diese Personen befinden; es ist folgerichtig, daß in diesen Fällen der Staat die Armenfürsorge für solche Personen übernimmt oder den Gemeinden die Kosten für etwaigen Armenaufwand in solchen Fällen ersetzt.

Dies ist also das neuere Prinzip, mittels dessen man die Schwierigkeit zu lösen versuchte. Ein abgeschwächtes Heimatsprinzip. Die Bestimmung eines Ortes, wo jemand als zu Hause betrachtet wird, weil er eine bestimmte Zeit hindurch sich dort aufgehalten hat, und Loslösung dieser Verpflichtung eines Ortes zur Armenfürsorge, wo der Aufenthalt nicht lange genug gedauert hat, um ein heimatgleiches Verhältnis zu begründen, oder von dem der Bedürftige bereits so lange abwesend ist, daß man von einer Fortsetzung der heimatlichen Beziehungen nicht mehr sprechen kann. Aus der Heimat mit ihrem viel weiterreichenden Inhalt von Rechten und Pflichten ist ein bloßer Wohnsitz geworden. Nüchterner, als mit dem schönen Namen Heimat, aber zutreffender, nennt daher die deutsche Gesetzgebung dieses Ver-

hältnis den Unterstützungswohnsitz, das hierüber handelnde Gesetz das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz; solche Gesetze besaßen einzelne Staaten, so namentlich Preußen vor Gründung des Deutschen Reiches, während andere ihr altes Heimatsrecht beibehalten hatten, andere einer gesetzlichen Regelung ganz entbehrten. Eine einheitliche Regelung brachte die Gründung zunächst des Norddeutschen Bundes, dann des Deutschen Reiches durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juni 1870, das durch ein, den Grundgedanken nicht veränderndes Gesetz vom 12. März 1894 ergänzt worden ist. Es erstreckt sich auf das Reich mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen; ersteres hat, wenigstens formell, sein altes Heimatsrecht behalten, ist aber thatsächlich in wesentlichen Stücken der allgemeinen deutschen Gesetzgebung sehr nahe gebracht, während Elsaß-Lothringen überhaupt keine öffentliche, auf Gesetz beruhende Gemeindearmenpflege kennt; dort herrscht das französische System der Freiwilligkeit, die in der alten kirchlichen Hospitalpflege ihren Stützpunkt hat.

Wesentlich ist der deutschen Gesetzgebung einschließlich Bayerns — und hierin kommt in allererster Linie die Staatsidee zu ihrem vollen Ausdruck —, daß jeder Bedürftige, woher er auch immer stamme, an jedem Orte innerhalb des deutschen Reiches die zur Abstellung seiner Bedürftigkeit erforderliche Hülfe erhalten muß; ganz gleichgiltig, wer dafür zu zahlen hat, ob eine andere Gemeinde, ob der Staat, ob das Reich, ob eine Krankenkasse oder eine Berufsgenossenschaft: zunächst muß dem Armen Hülfe gebracht werden; erst hinterher ist zu erörtern, auf wessen Kosten dies geschehen ist. Dies ist die Verpflichtung zur sogenannten vorläufigen Fürsorge, die derjenigen Gemeinde obliegt, in deren Bezirk sich der Bedürftige bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit aufhält. Die örtliche Armenpflege liegt in den Händen der politischen Gemeinden und der sogenannten Gutsbezirke. In ihrer Eigenschaft als Organ der Armenpflege heißt die Gemeinde oder der Gutsbezirk Ortsarmenverband. Für die Frage, wer die Kosten einer Unterstützung zu tragen hat, ist der Unterstützungswohnsitz entscheidend. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz, daß jeder Deutsche an dem Orte den Unterstützungswohnsitz erwirbt, an dem er sich nach Vollendung des 18. (früher des 24.) Lebensjahres ununterbrochen und ohne Empfang von Unterstützung zwei Jahre hindurch aufgehalten hat. Frauen teilen den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes, Kinder denjenigen ihrer Eltern. Ist jemand von dem Orte, an dem er den Unterstützungswohnsitz

besitzt, länger als zwei Jahre nach vollendetem 18. (früher 24.) Lebensjahre abwesend gewesen, ohne sich im Bezirke eines anderen Ortsarmenverbandes so lange aufgehalten zu haben, um dort den Unterstützungswohnsitz erworben zu haben, so muß die größere Gemeinschaft des Landes, zu dem er gehört, für ihn eintreten: Das Land wird vertreten durch den Staat oder durch die Provinzen, Kreise u. s. w., je nachdem es die Landesgesetzgebung bestimmt. Der Verband, der für Leute, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, einzutreten hat, heißt mit Bezug auf diese Thätigkeit Landarmenverband.

Hat ein Ortsarmenverband also einer Person vorläufige Hülfe geleistet, die in seinem Bezirk den Unterstützungswohnsitz nicht besessen, so erhält er Ersatz für seine Aufwendungen entweder von einem anderen Ortsarmenverband, wo der Unterstützte den Unterstützungswohnsitz noch besaß, oder wenn er überall den Unterstützungswohnsitz verloren hatte, von dem Landarmenverband.

In Bayern ist das Verhältnis ähnlich geordnet, namentlich was die vorläufige Unterstützung betrifft; im übrigen tritt dort die Heimatgemeinde an die Stelle des Ortsarmenverbandes; auch kann dort niemand die alte Heimat verlieren, bevor er eine neue erworben hat. Doch ist dieses System durch ein Ergänzungsgesetz von 1896 mannigfach durchbrochen und der Reichsgesetzgebung in sehr wesentlichen Punkten angenähert worden.

Dies ist das Gerippe des in Deutschland geltenden Armenrechts. Es wird durch zahlreiche Bestimmungen über den Beginn, den Lauf und das Ruhen der Fristen, über Art und Maß der Unterstützungen, Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden u. s. w. ergänzt. Vor allem treten hierzu noch die Bestimmungen über die selbständigen Leistungen der Staaten, Provinzen, Kreise, Aemter u. s. w. für gewisse Zweige der Armenpflege, die besondere technische Anforderungen stellen oder so bedeutende Kosten verursachen, daß die einzelne Gemeinde ihnen nicht gewachsen ist. Dahin gehören namentlich die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme und Blinde. In Elsaß-Lothringen ist die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke Sache der Bezirke. Ebenso findet sich in der Gesetzgebung Frankreichs, Englands, Amerikas u. s. w. die Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege in der allermannigfaltigsten Weise.

Eine genauere Darstellung der Armenpflegesysteme liegt nicht in der Absicht dieser Schrift. Mir kommt es an dieser Stelle hauptsächlich darauf an, den Grundgedanken der modernen Armengesetzgebung klar zu legen. Ihre Hauptbedeutung liegt

darin, den Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen von Staat und Gemeinde herbeigeführt und das bei dem Widerstreit dieser Interessen überaus bedrohte Interesse des Bedürftigen sicher gestellt zu haben.

2. Die Armenverwaltung.

Das Gesetz ist Anordnung dessen, was geschehen soll; Verwaltung ist Ausführung des Gesetzes, seine Uebertragung in das wirkliche Leben. Für die Armenverwaltung handelt es sich somit um Ausführung der Vorschrift, daß jeder Gemeindeeinwohner im Falle der Bedürftigkeit Hülfe erhalte.

Praktisch hat sich die Armenverwaltung in drei Richtungen entwickelt: sie ist bureaukratisch, gemischt oder ehrenamtlich. *Bureaukratisch* ist sie da, wo die zur allgemeinen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Beamten, wie Bürgermeister, Ortsschulzen, Ortsgeistliche, Vorstand des Wohlthätigkeitsbureaus u. s. w. direkt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Beamten die Geschäfte besorgen. Sie ist *gemischt*, wenn sich diese Organe zur Ausführung der Geschäfte helfender, nicht bezahlter Personen bedienen, die für sie die Sachlage erforschen und durch Berichte ihnen die Grundlage für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen gewähren. *Ehrenamtlich* ist endlich die Armenverwaltung da, wo die Helfer nicht nur Berichterstatter, sondern unmittelbar, auch mit der Befugnis zur Entscheidung im einzelnen Falle betraute Hilfsorgane sind. In Deutschland ist jede dieser Richtungen vertreten, ohne daß immer die Größe des Orts hierbei entscheidend ist; doch hat auch die bureaukratische Verwaltung meist eine ehrenamtliche Beimischung, da die Entwickelung des deutschen Gemeindelebens durchweg zu einer berufsmäßigen Thätigkeit von Gemeindebeamten mit starker Heranziehung des ehrenamtlichen Elements geführt hat. Aehnlich, jedoch mit stärkerer Betonung des berufsamtlichen Elements steht es in England, während in Amerika die bezahlten Beamten in der dort allerdings wesentlich beschränkteren öffentlichen Armenpflege überwiegen. In Frankreich gliedert sich die örtliche Thätigkeit an die bureaux de bienfaisance (bureaux d'assistance), die von der Gemeindeverwaltung an und für sich unabhängig sind, jedoch mittelbar mit ihr dadurch zusammenhängen, daß die Ortsvorstände die Vorsitzenden dieser Bureaux sind.

Ihrem Gegenstande nach sind alle Armenverwaltungen einander gleich; auch in den kleinsten Verhältnissen handelt es

sich immer um Leben und Schicksal des Einzelnen; auch in dem Dorf, das nur einen einzigen Armen hat, ist dieser ein Individuum für sich, das lebt und leidet, wie sein bedürftiger Mitbruder in der Residenz. Aber die Größe des Gemeinwesens macht insofern einen Unterschied, als kleine Verhältnisse leicht übersehbar sind, während es bei einer gewissen Größe der Gemeinde für den Leiter der Gemeindeverwaltung schlechterdings unmöglich ist, jeden einzelnen Fall prüfen und erledigen zu können. Hier bedarf er also in jedem Falle der Helfer und ihrer Eingliederung in den Organismus der Armenpflege, und zwar einer Zahl von Helfern, die der Zahl der Bedürftigen entspricht. Bleibt jene hinter dieser zurück, so kann der unumstößliche Grundsatz jeder gesunden Armenpflege, der Grundsatz der Hülfe von Mensch zu Mensch nicht verwirklicht werden.

Hier entsteht die Frage, ob das bureaukratische oder das ehrenamtliche System den Vorzug verdient. Angesichts der angeblich immer wachsenden Schwierigkeit, freiwillige Kräfte zu dem Amte des Helfers in genügender Zahl heranzuziehen, hat man wiederholt die Einsetzung berufsamtlicher Helfer zur Ausübung der Armenpflege empfohlen. Der Gedanke ist nicht glücklich. Ganz abgesehen von der historischen Entwickelung, die gerade in den germanischen Ländern zu einer starken Beteiligung ehrenamtlicher Kräfte an der Gemeindeverwaltung geführt hat, darf als Erfahrungsthatsache festgestellt werden, daß in keinem Zweige der Verwaltung das ehrenamtliche Element mehr an seinem Platze, ja geradezu unentbehrlich ist, als in der Armenpflege. Gewiß wird der pflichttreue Beamte auch ein Herz für die Notleidenden haben können; er wird zweifellos den Anweisungen seiner Vorgesetzten bereitwilliger und pünktlicher Folge leisten, als der Ehrenbeamte; aber er wird, wie dies die Geschichte des Armenwesens namentlich an den Armen- und Bettelvögten zeigt, in der Regel diese Vorzüge durch einen wesentlichen Mangel wett machen, den Mangel lebendigen Verständnisses für die Not der Armen und lebendiger menschlicher Beziehungen zu ihnen. Nichts drängt ihn über seine Pflicht hinaus; die tausend Bedürftigen sind ihm nicht Individuen, die fühlen und empfinden wie er, sondern Gegenstand einer amtlichen Pflicht, denen er pflichtmäßiges Interesse entgegenbringt; die Pflichtmäßigkeit führt zur Schablone, die Schablone zur Gleichgültigkeit, die Gleichgültigkeit zur Härte. Wie anders eine Schar von Bürgern, die von der Not ihrer Mitmenschen ergriffen, sich dem Liebeswerke widmen, über das hinaus, was sie amtlich leisten sollen, menschliches Interesse dem Bedürftigen entgegenbringen, sich auch über

das Maß der öffentlichen Mittel hinaus seiner annehmen, ihn zum Gegenstand besonderer Fürsorge in der eigenen Familie machen, ihre Frauen und Töchter anregen, auf ihre Weise mitzuhelfen. Dem Bürger, der mitten im Leben steht, der die Verhältnisse seines Bezirks persönlich genau kennt, eröffnet sich auch schon dadurch die Möglichkeit lebensvoller und nützlicher Thätigkeit. Daraus ergiebt sich aber ein weiterer, in seiner Bedeutung nicht zu messender Nutzen für die Gesamtheit durch die unmittelbare Beziehung einer so großen Zahl von Helfern zu den Notständen der ärmeren Klassen. Das Elend lernen sie aus unmittelbarer Anschauung kennen; anders sprechen sie über die Bedeutung der Wohnungsfrage, wenn sie die Höhlen gesehen haben, in denen viele ihrer Schutzbefohlenen hausen müssen, anders über die Notwendigkeit guter ärztlicher und geburtsärztlicher Hülfe, wenn sie die furchtbaren Wirkungen wahrnehmen, die Krankheit, verbunden mit Armut im Gefolge hat, anders über Schule und Erziehung, wenn sie sich davon überzeugen müssen, daß unter gewissen Verhältnissen Kinder gar nichts anderes werden können, als Bettler und Verbrecher. So tragen sie den Notschrei der Armen, der so selten nach außen dringt, in die Oeffentlichkeit, wiederholen ihn vor den Ohren der Machthaber und werden so zu den wirksamsten Förderern guter Sozialpolitik. Ein amerikanischer Schriftsteller (Warner) hat das System bezahlter Beamter in seinem Heimatlande studieren können, da die öffentliche Armenpflege dort nur durch bezahlte Beamte geübt wird. In höchstem Maße rühmt er den Wert freier, nicht bezahlter Liebesthätigkeit und fügt in einer die deutschen Einrichtungen besonders anerkennenden Weise hinzu: „Gerade durch die Entwickelung des Systems der ehrenamtlichen Thätigkeit sind in Deutschland die mit der offenen Armenpflege verbundenen Gefahren beseitigt worden und auch in unserem Lande wird durch die Entwickelung dieses Systems der Geist der Willigkeit, dem öffentlichen Wesen zu dienen, entwickelt werden." Der politische Mißbrauch, der in Amerika mit dem Gewähren und Versagen von Unterstützung getrieben wird, ist freilich Amerika aus anderen Gründen eigentümlich und würde in Deutschland weniger zu befürchten sein. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat vor einiger Zeit diese Frage des Verhältnisses von ehrenamtlicher und berufsamtlicher Thätigkeit behandelt und ist auch seinerseits zu der Aufstellung des Grundsatzes gelangt, daß die örtliche Armenpflege in der Regel lediglich durch ehrenamtliche Kräfte auszuüben sei. Falls in besonderen Fällen auch eine Mitwirkung von Berufsbeamten zweckmäßig

erscheint, solle diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zugelassen werden, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühles der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann.

Freilich muß es aber auch ehrenamtliche Thätigkeit im höchsten Sinne des Wortes sein. Der Zusatz des Wortes „Ehre" zu dem Worte „Amt" deutet schon an, daß das Amt auch als Ehre empfunden, nicht als Last getragen werden, daß die besten und tüchtigsten Kräfte Träger dieses Amtes sein müssen. Auch in dieser Beziehung ist die Geschichte lehrreich, die viel davon zu erzählen weiß, wie in erster Begeisterung die Besten und Tüchtigsten sich zu dem Amt bereit erklärten, wie nach und nach die Begeisterung nachließ, wie diese Besten sich zurückzogen und das Amt schließlich denen überließen, die mit dem Besitz eines solchen Amtes ihre Eitelkeit befriedigen oder die es zu ihrem Vorteil ausbeuten wollten. Denn ein Vorteil kann dabei sein, wenn er auch nicht auf den ersten Blick jedem ersichtlich ist. Wo beispielsweise die Zahl der Pfleger nicht im Verhältnis zu der Zahl der Bedürftigen steht, der einzelne Pfleger also eine verhältnismäßig große Zahl von Bedürftigen zu versorgen hat, ist es für die Bedürftigen und diejenigen, die es einst zu werden fürchten müssen, von Wichtigkeit, sich den Pfleger bei guter Laune zu erhalten. Hat er ein Geschäft, das vorzugsweise der Befriedigung der Bedürfnisse kleiner Leute dient, wie Materialwarenhandlung, Bäckerei, Schnittwaren und dergleichen, so wird bei ihm in der sicheren Voraussetzung gekauft, daß er im Notfalle seine Kunden vor anderen bevorzugen werde; hat er Gelder an Bedürftige auszuzahlen, so kann er davon — obwohl er es natürlich nicht dürfte — das zurückhalten, was ihm die Unterstützten schuldig sind; ja er kann Gelder bewilligen zu dem Zweck, die Entnahme von Waren aus seinem Geschäft zu ermöglichen. Dies ist gewiß strafbar; aber es giebt keine Ausbeutung, der der Mensch selbst dem ärmsten gegenüber nicht fähig wäre, wenn ihn nicht strenge Gesetze oder ein pflichttreues Gewissen davor schützen. Man denke nur an das Truckſystem und seine abscheulichen Auswüchse. Aber auch im Bereich der Armenpflege gehören die eben angeführten Handlungen durchaus nicht nur zu den Möglichkeiten, sondern zu denjenigen Thatsachen, die bei Verwahrlosung der Armenpflege immer und immer wieder beobachtet worden sind.

Auf der anderen Seite empfiehlt es sich nicht, bei der Auswahl der Helfer in das andere Extrem zu verfallen und nur Personen aus ganz wohlhabenden und unabhängigen Ver-

hältnissen heranzuziehen, weil diese sehr leicht geneigt sind, ihre eigenen Umstände auch zum Maßstabe der Bedürftigkeit zu nehmen und übermäßig hohe Unterstützungen zu gewähren. Umgekehrt sind Leute, die selbst in sehr engen und kleinen Verhältnissen, sehr leicht zur Härte gegen die Armen geneigt. Man schlage daher, wie so oft im Leben, auch hier einen Mittelweg ein und ziehe Angehörige aller Stände und Berufe heran; die Weitherzigkeit der einen wird dann durch eine gewisse Zurückhaltung der anderen gemäßigt werden, wie andererseits eine zu engherzige Auffassung durch höhere und freiere Anschauungen gemildert werden wird. Ueberdies hat das Zusammenarbeiten von Helfern aus den verschiedensten Kreisen auf dem Gebiete der Armenpflege eine versöhnende und ausgleichende Wirkung, die dem gesamten sozialen Leben zugute kommt.

Nicht als Minderung der ehrenamtlichen Thätigkeit, sondern als ihre selbstverständliche Ergänzung ist die Aufsicht aufzufassen, die von der leitenden Armenbehörde zu üben ist. Durch sie muß gegenüber der lebendigen Mannigfaltigkeit der Einzelthätigkeit die höhere Einheit aufrecht erhalten werden. Der Einzelne ist immer, im guten wie im bösen Sinne, zur Einseitigkeit und Willkür geneigt. Es ist sehr wohl möglich, daß er einen besonderen Liebling, der ihn für sich einzunehmen weiß, begünstigt, daß er einen anderen, der etwas ungebührlich auftritt, abweist. Politische und religiöse Gesinnung kann für die Entscheidung von Bedeutung werden. Zuweilen schleicht sich auch ganz leise das Gefühl ein, das der Berufsbeamte nicht kennt, daß das Amt ja freiwillig verwaltet werde und es daher nicht immer so genau genommen zu werden brauche. Man läßt die Geschäftsthätigkeit dieser ehrenamtlichen Thätigkeit vorgehen, man wird ungeduldig, wenn die Beachtung fester Grundsätze gefordert wird, von den Ausschreitungen, die Ehrgeiz, Eitelkeit oder sonstige weniger würdige Motive hervorbringen mögen, zu geschweigen. Dieser Mannigfaltigkeit der persönlichen Meinungen und Empfindungen gegenüber bedarf es eines stetigen mäßigenden Einflusses, durch den an der einen Stelle zurückgehalten, an der anderen aufgemuntert werden kann, durch den vor allem Einheit in der Geschäftsführung, Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze und Ordnungen und die stete Bereitschaft zur Hülfe sichergestellt wird.

3. Das Elberfelder System.

In der Geschichte der Armenreformen tritt die merkwürdige Thatsache immer wieder hervor, daß es verhältnismäßig leicht

ist, angesichts schreiender Notstände eine Art Feuereifer zu entfachen und viele helfende Kräfte zu wecken, daß es aber die größten Schwierigkeiten macht, diesen Eifer längere Zeit rege und die helfenden Kräfte bei ihrer Thätigkeit zu erhalten. Merkwürdig nenne ich diese Thatsache deshalb, weil sie im Widerspruch steht zu den allereinfachsten Anforderungen des leiblichen Lebens. Wer heute zu Mittag gespeist hat, glaubt nicht, deshalb der Mahlzeit am folgenden Tage entbehren zu können; wer heute zur Nacht geruht hat, rechnet auch auf Schlaf in der nächsten Nacht. Daß es mit der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse der Armen nicht anders steht — ganz zu schweigen von den seelischen und sittlichen — sollte keiner Nachweisung bedürfen; und doch wird diese einfache Wahrheit selten gewürdigt. Auch die Armenpflege muß jeden Tag von neuem lebendig sein, ganz so wie das Bedürfnis nach Essen, Trinken und Schlafen sich täglich regt. Nie darf sie nachlassen, nie die Arbeit des kommenden Tages gethan glauben, weil sie die heutige gethan hat.

Was dem Elberfelder System seinen Weltruf verschafft hat, ist eigentlich weniger das System selbst, als der Umstand, daß es länger als ein Menschenalter in dieser Weise lebendig gewesen und geblieben ist und daß man daher annehmen konnte, seine Grundsätze müßten besonders gut sein. Das sind sie allerdings; aber bei näherem Zusehen bemerkt man, daß die große Reform von Hamburg von 1788, die noch weit bedeutenderes Aufsehen zu ihrer Zeit erregte, nicht minder gute Grundsätze enthält und daß auch das Elberfelder System im Grunde nichts anderes ist als alte christliche Gemeindepflege, allerdings mit sehr zweckmäßiger Verknüpfung seiner Elemente mit der modernen bürgerlichen Gemeinde.

Auch Elberfeld ist nicht ohne schwere Anfechtungen zu seiner 1852 eingeführten Armenordnung gelangt. Die verschiedenen Stadien der Entwickelung sind deshalb interessant, weil sie immer wieder auf den Mangel aufmerksam machen, der in der Heranziehung einer nicht genügenden Zahl von Helfern beruht. So wurde im Jahre 1800 der Versuch gemacht, die zersplitterte kirchliche Armenpflege durch eine bürgerliche, alle Konfessionen umfassende Armenpflege zu ersetzen. Sechs Helfer wurden eingesetzt, deren Zahl schon im nächsten Jahre auf 12, 1803 auf 32 erhöht wurde. Diese Helfer hatten die Aufgabe, die Umstände der Bedürftigen zu erforschen und darüber der Hauptverwaltung zu berichten, die ihrerseits die Entscheidung über das, was zu geschehen hatte, traf; die Erhebung einer Armensteuer statt der

bisher nur zulässigen freiwilligen Beiträge, die Vermehrung der Zahl der Pfleger auf 50 vermochte die Vermehrung der Aufgaben, die Zunahme des Bettels, kurz die Wiederkehr der oft beklagten Zustände nicht zu verhindern; auch ein kurzer Versuch, zur kirchlichen Armenpflege zurückzukehren, blieb erfolglos. Erst 1852, als die Uebelstände unerträglich geworden schienen, kam ein gemeinnütziger Mann, Daniel v. d. Heydt, auf den Gedanken, die in der bisherigen Armenpflege vorhandenen Elemente mit den Anforderungen der Gemeindepflege und den Einrichtungen der politischen Gemeinde sinnvoll zu verknüpfen, eine entsprechende Armenordnung — vom Juli 1852 — zu schaffen, bei den Behörden durchzusetzen und die zur Ausführung erforderlichen Hülfskräfte zu gewinnen. Es ist kein Zufall, daß der Schöpfer dieses Systems ein streng kirchlicher, auf dem Boden des reformierten Bekenntnisses stehender Mann war, um dessen Durchführung willen er schwere Kämpfe durchmachte, ja sogar aus der Landeskirche austrat, weil die Verbindung gerade mit einem nach Elberfeld berufenen Prediger aus den Niederlanden die sehr lebendige Anknüpfung an die alte christliche Gemeindediakonie zur Folge hatte.

Die Grundzüge des Systems lassen sich mit zwei Worten ausdrücken — für die uns leider angemessene deutsche Ausdrücke nicht zur Verfügung stehen —: *Individualisierung* und *Dezentralisation*. Die ganze Stadt wird — was übrigens auch schon früher der Fall gewesen war — in *Bezirke* eingeteilt; jeder Bezirk zerfällt in *Quartiere*, in der Regel 14; jedem Bezirk ist ein Vorsteher vorgesetzt, jedem Quartier ein Pfleger. Damit kein Pfleger verhindert sei, die Pflegethätigkeit in ihrem vollen Umfange zu üben, sollen die Quartiere ihrer Größe nach so eingerichtet sein, daß auf den einzelnen Pfleger nicht mehr als zwei bis höchstens vier Pflegefälle kommen. Die Pfleger bilden die *Bezirksversammlung*. Die Bezirksversammlung — dies ist neu — und ihre Organe untersuchen nicht nur die einzelnen Fälle, sondern sie beschließen in ihrer regelmäßig alle 14 Tage abzuhaltenden Versammlung darüber, was zur Abhülfe im einzelnen Fall geschehen soll. Aus bloßen Berichterstattern werden sie verantwortliche Organe der Armenverwaltung. Der an der Spitze des Bezirks stehende Vorsteher leitet die Verhandlungen, wirkt nach Bedarf in den einzelnen Fällen mit und vertritt den Bezirk bei der Direktion, an deren Spitze der Bürgermeister oder sein Vertreter stehen. Der Direktion steht die allgemeine Leitung, die Kenntnisnahme der Beschlüsse der Bezirke, die Entscheidung über die Aufnahme in Anstalten und die Be-

schlußfassung in besonderen Fällen zu; auch kann sie Beschlüsse der Bezirke, die mit dem Gesetz oder der Geschäftsordnung nicht übereinstimmen, beanstanden, eine andere Untersuchung veranlassen u. s. w.; vor allem soll sie die gesamten Zustände in der Gemeinde im Auge behalten, die Ursachen der Armut erforschen, zweckdienliche Einrichtungen treffen oder veranlassen, kurz, statt über den einzelnen Unterstützungsfall zu entscheiden, die würdigere Stellung einer wirklich leitenden Behörde einnehmen.

Die Untersuchung und Beurteilung im einzelnen Fall ist Sache der Pfleger und des Bezirks. Keine Unterstützung wird auf länger als 14 Tage bewilligt; die immer erneute Notwendigkeit der Erörterung soll den Pfleger nötigen, immer wieder die Voraussetzungen der Unterstützung zu prüfen, mit dem Bedürftigen in lebendigem Verkehr zu bleiben, ihm ein wahrer Freund und Berater zu werden. Abgesehen von dringlichen Fällen, in denen Pfleger und Vorsteher zu vorläufiger Unterstützung befugt sind, werden alle Fälle gemeinschaftlich erörtert, wodurch lebendige persönliche Beziehungen zwischen den Organen des Bezirks hergestellt werden und die intime Kenntnis der Verhältnisse des Bezirks wechselseitig verwertet wird.

Sämtliche Organe der Armenpflege, mit Ausnahme etwa des obersten Leiters — der übrigens meist auch Ehrenbeamter zu sein pflegt — sind im Ehrenamt thätig. Es ist in keiner Stadt so wie in Elberfeld gelungen, alle Kreise gleichmäßig für diese Thätigkeit zu interessieren; man darf sagen, daß dort diese Thätigkeit geradezu den Prüfstein für jedes höhere Ehrenamt in der Gemeinde bildet.

Das Verhältnis des Hülfesuchenden zu dem Pfleger ist als freund-nachbarliche Beziehung gedacht; an den Pfleger, dem das Quartier untersteht, soll der in dem Quartier wohnende Arme sich wenden; der Pfleger soll prüfen, was zur Beseitigung der Notlage erforderlich ist, und soll im Falle fortdauernder Bedürftigkeit in der Lage sein, in dauernder Fühlung mit dem Bedürftigen zu bleiben.

Eine geordnete Geschäftsverwaltung, in der Berufsbeamte thätig sind, ergänzt die Arbeit der Pfleger, soweit es sich um formelle Geschäfte der Buchführung, Statistik und dergleichen handelt.

4. Ausbreitung und Anwendung des Elberfelder Systems.

Zunächst waren es die finanziellen Erfolge des Systems, das die Aufmerksamkeit auf sich zog. Wenn es thatsächlich ge-

lungen war, die Ausgaben wesentlich herabzusetzen und gleichzeitig die Leistungen der Armenpflege nicht zu vermindern, sondern zu steigern, so mußte das System innere Vorzüge enthalten, die zur Nachahmung anreizten. So geschah es, daß man von der Armenordnung der Stadt Elberfeld als dem Elberfelder System zu sprechen begann und nach und nach unter dem Elberfelder System nicht nur ein, sondern das Musterſystem der Armenpflege erblickte. Es ging damit, wie mit dem Namen Amerika; der glückliche Wiederentdecker gab einem System den Namen, das vor 2000 Jahren bereits in Anwendung gewesen, nie ganz verschwunden und jedesmal wieder entdeckt worden war, wenn die Zustände der Armenpflege zum Himmel schrieen. Aber Elberfeld kommt allerdings das Verdienst zu, daß es zu einer Zeit dieses Land wieder entdeckte, als das Bedürfnis darnach an vielen Stellen lebendig war und als die modernen wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso dringend an das Gedeihen der ärmeren Bevölkerung gemahnten, als die modernen Verkehrsmittel eine schnelle Kenntnisnahme neuerer Einrichtungen ermöglichten. So wurde nun das System in der Mehrzahl deutscher Städte, vor allem den rheinischen Städten, wie Krefeld, Düsseldorf, Köln, Aachen, Remscheid u. s. w. eingeführt, beziehungsweise die bestehende Armenpflege entsprechend umgestaltet. Andere Städte des Ostens und Westens folgten nach; Berlin freilich hat ein dem Elberfelder nicht unähnliches System schon vor 70 Jahren besessen, das, wenn die Zahl der Pfleger angemessen vermehrt würde, und die Vorschriften über Dauer und Art der Unterstützungen angemessen geändert würden, sehr wohl zeitgemäß umgestaltet werden könnte. Hamburg besaß gleichfalls in seiner Armenordnung von 1788 eine ganz entsprechende Ordnung der Dinge, die nur dadurch zur Mißgestalt gediehen war, daß man es unterlassen hatte, dem Wachstum der Großstadt nachzufolgen, so daß 100 Jahre später der einzelne Pfleger nicht mehr 2 bis 4 Fälle, sondern deren 50—80 zu behandeln hatte, wobei selbstverständlich jede Uebersicht und jede persönliche Fühlung zu dem Bedürftigen verloren ging. Als Hamburg 1892 sein Armenwesen von Grund aus reformierte, war daher mehr eine Anpassung an veränderte Verhältnisse, als eine vollständige Umgestaltung erforderlich.

Aber auch außerhalb Deutschlands fand das Elberfelder System die Aufmerksamkeit und Anerkennung aller Sachverständigen. Vor mir liegen ein englisches, ein französisches, ein holländisches, ein italienisches, mehrere österreichische und mehrere amerikanische Werke, die sich mit dem Elberfelder System be-

schäftigen und dessen Vorzüge anerkennen. In Wien und Graz wird gegenwärtig an einer Reform des Armenwesens im Sinne dieses Systems gearbeitet. In Paris sind einige Arrondissements versuchsweise nach dem System eingerichtet worden; in England nähert man sich ihm an, während in Amerika die anders gearteten politischen Einrichtungen der Durchführung einer rein ehrenamtlichen öffentlichen Armenpflege entgegenstehen.

Uebrigens zeigt eine aufmerksame Vergleichung der Armenordnungen, daß mit dem Worte Elberfelder System doch einiger Mißbrauch getrieben wird. Es genügt nicht die Einteilung in Bezirke und Quartiere und die Vorschrift individueller Fürsorge. Wesentlich ist dem System, daß die Versammlung der in dem Bezirk vereinigten Pfleger über Art und Höhe der Unterstützung zu entscheiden hat und daß Unterstützungen von längerer Dauer in keinem Falle bewilligt werden. Wenn also beispielsweise in Dresden und Königsberg jede Unterstützung von der Armenverwaltung auf Vorschlag der Bezirksversammlung erst festgesetzt wird, wenn wie in Berlin laufende Unterstützungen in der Regel auf die Dauer eines Jahres bewilligt werden können, so entbehren diese Verwaltungen ganz wesentliche Stücke des eigentlichen Elberfelder Systems.

Dagegen ist ein anderes Stück des Systems vielfach aufgegeben worden, von dem man gleichwohl nicht sagen kann, daß es dem System wesentlich ist, weil trotzdem die Befolgung seiner Hauptgrundsätze möglich ist. Es ist dies das sogenannte Quartiersystem. In Elberfeld sind Straßen und Plätze von vornherein in Quartiere dergestalt zerlegt, daß jeder Pfleger eine bestimmte Zahl von Häusern in seinem Quartier zugewiesen erhält. Der Bedürftige, der in einem dieser Häuser wohnt, fällt dadurch ohne weiteres dem Pfleger zu, der dem Quartier vorgesetzt ist. Ganz abgesehen davon, daß sich hieraus mancherlei Schwierigkeiten ergeben können, wenn zufällig der Pfleger in irgend welchen persönlichen Beziehungen zu dem Bedürftigen steht, namentlich als Lieferant oder als Hauswirt, erweist sich in Großstädten mit Bezirken, in denen die ärmeren Klassen vorzugsweise wohnen, die Durchführung dieses Grundsatzes als nahezu unmöglich. Es giebt in Großstädten straßenweise Häuser, in denen sich nicht ein einziger Bedürftiger befindet, und andere, in denen sie Thür bei Thür wohnen. Bei der Quartiereinteilung kann es daher sehr leicht kommen, daß ein Pfleger mehr als die Hälfte aller zu dem Bezirke gehörigen Fälle erhält, während andere Pfleger keinen einzigen Fall haben, was dann eine künstliche Uebertragung der Fälle von einem auf den an-

deren notwendig macht. Viel besser ist es daher, die Gemeinde nur in Bezirke einzuteilen, an deren Spitze ein Vorsteher gestellt ist und dem die nötige Zahl von Pflegern angehört, wie dies in Berlin der Fall ist und neuerdings in Hamburg, Dresden, Leipzig u. s. w. zur Durchführung gelangt ist. In diesem Falle hat sich der Bedürftige zunächst bei dem Vorsteher zu melden, der ihn nun einem bestimmten Pfleger zuweist; sobald dies geschehen ist, bleibt der weitere Verlauf mit Prüfung, Entscheidung u. s. w. ganz der gleiche wie in Elberfeld. Es wird dadurch ermöglicht, eine durchaus gleichmäßige Verteilung der Fälle eintreten zu lassen; außerdem hat dies System aber den großen Vorzug, auch individuelle Verhältnisse berücksichtigen zu können; der verständige Vorsteher wird einen stark beschäftigten Geschäftsmann weniger belasten, als den geschäftslosen Rentner; er wird für Fälle, die eine besondere Energie fordern, die hierfür geeigneten Pfleger auswählen, während er einfachere Fälle, in denen mit leichterer Hand gegeben werden darf, dem weichherzigeren Pfleger zuweist; er kann persönliche Verhältnisse, die Lage der Wohnung u. s. w. berücksichtigen, kurz in jeder Weise mehr ausgleichen, als es bei dem Quartiersystem der Fall ist. Infolge der mit dieser Aenderung gemachten Erfahrungen bin ich geneigt, heute durchweg das Quartiersystem als veraltet zu bezeichnen und selbst für kleine Städte das reine Bezirkssystem vorzuziehen; ich glaube daher, daß sowohl Elberfeld selbst, wie auch verschiedene größere Städte, wie Frankfurt, Köln, Krefeld u. s. w., die das Quartiersystem noch haben, durchaus gut thun würden, es mit dem Bezirkssystem zu vertauschen.

Was die Zahl der Pfleger angeht, die zu einem Bezirk gehören sollen, so ist die in Elberfeld gültige Zahl von 14 auch kein Evangelium; die Zahl darf nicht zu klein sein, um den Kreis der Erfahrungen nicht zu beengen, aber auch nicht zu groß, damit noch ein wirklicher Austausch der Meinungen stattfinden kann und das Interesse wach erhalten wird; bei mehr als 15, höchstens 18 Pflegern auf den Bezirk entwickelt sich sehr bald die Gewohnheit, daß nur der Vorsteher mit dem einzelnen Pfleger verhandelt, während es ganz wesentlich ist, daß jeder Pfleger in der Versammlung an der Verhandlung aller Fälle teilnimmt, auch wenn er selbst nicht unmittelbar an dem einzelnen Falle interessiert ist. 14 ist jedenfalls ein guter Durchschnitt, 25, wie sie Frankfurt hat, scheinen mir unbedingt zu viel; in Dresden sind es 7—8, in Hamburg 12—15; wenn in Berlin 3 Mitglieder zur Fassung von Beschlüssen genügen, so liegt hierin eine der Besserung bedürftige Verkennung des Wertes der Be-

zirksversammlung. Auch 14tägige Sitzungen, wie in Elberfeld, wird man nicht überall durchführen können und sich mit Monatssitzungen, wie z. B. in Hamburg, Leipzig, Berlin u. s. w. zufrieden geben müssen, vorausgesetzt, daß diese Sitzungen dann wirklich nahezu vollzählig besucht werden, was in Elberfeld geschieht; aber auch in Hamburg ist nach der Reorganisation im Jahre 1892 bis jetzt ein ganz regelmäßiger Besuch der Sitzungen festgestellt worden.

Was die Zahl der für den einzelnen Pfleger zulässigen Pflegefälle betrifft, so braucht an der Elberfelder Zahl von 2—4 ebenfalls nicht unbedingt festgehalten zu werden, wenn nur der Umfang der Pflegethätigkeit so eingerichtet wird, daß der einzelne Pfleger in unmittelbare persönliche Beziehung zu dem Bedürftigen treten, den einzelnen Fall wirklich gründlich erforschen, jedem ein fortdauerndes Interesse widmen kann. Das Bezirkssystem hat eben deshalb auch Vorzüge vor dem Quartiersystem, weil es gestattet, eine ungleiche Zahl von Fällen den einzelnen Pflegern zuzuweisen, und so, selbst wenn im Durchschnitt nur 4—5 Fälle auf den Kopf gerechnet werden, schwere, viele Mühe erfordernde Fälle stärker in Anschlag zu bringen, als ganz leichte und einfache Fälle.

Auf das Wesen der Pflegethätigkeit selbst gehe ich in dem vorletzten Abschnitt noch ausführlich ein.

Dritter Abschnitt.

Private Wohlthätigkeit.

1. Charakter der freien Liebesthätigkeit.

Die öffentliche Armenpflege ist Zwangsarmenpflege, d. h. ihre Uebung unterliegt dem staatlichen Zwange, den jedes Gesetz übt.

Ihr steht gegenüber, schon durch das Wort als Gegensatz des Zwanges gekennzeichnet, die freie Liebesthätigkeit. Dennoch deckt das Wort nicht ganz genau. Die öffentliche Armenpflege als bürgerliche Gemeindearmenpflege hat sich sehr langsam und erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zu dem entwickelt, was sie heute ist. Wo sie früher, namentlich seit der Zeit der Reformation als bürgerlich-kirchliche Armenpflege begann, ist zwar auch die Verpflichtung anerkannt worden, für die bedürftigen Gemeindemitglieder zu sorgen; die Mittel hierzu wurden aber nicht aus allgemeinen Steuern, sondern aus Kirchenkollekten, freiwilligen Sammlungen, Stiftungen und dergleichen genommen. Ihr Ersatz durch Steuermittel ist erst sehr allmählich eingetreten, als sich die Unzulänglichkeit dieser freiwilligen Sammlungen ergab. In den romanischen Ländern giebt es überhaupt keine öffentliche Gemeindearmenpflege. Doch sind die durch das Gesetz vom Juli 1893 über die öffentliche unentgeltliche Krankenpflege geschaffenen französischen bureaux d'assistance, sowie die älteren b. de bienfaisance, die Hospitäler und zahlreiche Stiftungen auch nicht ganz reine Privatunternehmungen, sondern unterstehen der staatlichen Aufsicht und sind zu gewissen Leistungen für alle Einwohner verpflichtet. Die kirchliche Armenpflege hat in Deutschland entsprechend der öffentlichen Rechtsstellung der Kirche einen nahezu öffentlichen Charakter, während sie beispielsweise in Amerika durchaus privater Natur ist. Stiftungen, die der Stadtgemeinde oder einer kirchlichen Korporation überlassen sind, dienen,

wie z. B. in umfangreichem Maße in Lübeck und in Bamberg, zwei an Stiftungen besonders reichen Städten, zur Erfüllung der Aufgaben, die sonst der öffentlichen Armenpflege zufallen. Aber auch alle übrigen Stiftungen sind insofern dem freien Belieben entzogen, als sie nach dem feststehenden Willen eines Verstorbenen verwaltet werden müssen. So bleibt als ganz freie Liebesthätigkeit eigentlich nur die übrig, die von privaten Wohlthätigkeitsvereinen und Anstalten oder von einzelnen Privatpersonen nach freiem Ermessen geübt wird. Man pflegt daher auch zu unterscheiden zwischen der eigentlichen öffentlichen Armenpflege auf der einen und der nicht öffentlichen Armenpflege auf der anderen Seite und die letztere wieder zu trennen in kirchliche Armenpflege, Stiftungspflege, Vereinsthätigkeit und Liebesthätigkeit einzelner Privatpersonen. Doch verwischen sich die Unterschiede vielfach in der praktischen Thätigkeit; so giebt es vielfach in kleineren Gemeinden, namentlich auf dem Lande, trotz der gesetzlichen Vorschrift thatsächlich keine öffentliche Armenpflege; die wenigen Fälle, die in der Gemeinde vorkommen, werden von den Gemeindemitgliedern unter der Hand, zum Teil mit Hülfe der kirchlichen Armenpflege oder mit Hülfe einiger wohlhabender Einwohner abgemacht, sodaß die Gemeindekasse gar keine Ausgabe dafür zu leisten hat. In Frankreich sind trotz des nicht öffentlichen Charakters der Gemeindearmenpflege die Zuschüsse, die die Gemeinden den Wohlthätigkeitsbureaus leisten, sehr bedeutend. So sind allein in das Budget der Stadt Paris etwas über 20 Millionen Francs als Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege eingesetzt. Ebenso giebt es Armenverwaltungen, die trotz des gesetzlichen Zwanges hinter den bescheidensten Ansprüchen zurückbleiben, die willkürlich, prüfungslos, ja man muß sagen, gewissenlos ihren Armen gegenüber verfahren, während eine große Reihe privater Einrichtungen an strenger Geschlossenheit ihrer Arbeit, an ernsthafter Erkenntnis ihrer Zwecke und Ziele keiner öffentlichen Armenverwaltung nachstehen. Endlich enthält die öffentliche Armenpflege, namentlich in Deutschland durch die Heranziehung zahlreicher ehrenamtlicher Helfer ein Element freier Liebesthätigkeit, das die Grenzen zwischen beiden Gebieten nicht selten verwischt. Vor allem aber fällt der Gegensatz vollständig fort, soweit es sich um die Grundsätze der pflegerischen Arbeit selbst handelt, die für alle Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit gleich sind und immer wieder zu dem Hauptgrundsatz der Hülfe von Mensch zu Mensch zurückleiten.

So bietet die Betrachtung der thatsächlichen Leistungen auf diesen verschiedenen Gebieten das Bild einer fast verwirrenden

Mannigfaltigkeit, wobei geschichtliche Entwicklung, thatsächliche Verhältnisse und zufällige Ereignisse vielfach von bedeutenderem Einfluß sind, als Gesetze und Lehrmeinungen. Hierin liegt an und für sich aber auch gar kein Bedenken. Das Leben selbst ist so ungeheuer mannigfaltig, daß auch zur Hülfe in der Not des Lebens die mannigfaltigsten Veranstaltungen nützlich und notwendig sind. Es kommt gar nicht so sehr darauf an, ob auf einzelnen Gebieten die öffentliche Armenpflege oder die freie Thätigkeit helfend eingreifen, wenn nur überhaupt etwas geschieht.

Auch tritt nach einiger Zeit eine gewisse Ausgleichung ein. Im großen und ganzen besteht in jedem Lande und in jeder Gemeinde ein gewisses Allgemeinempfinden für das vorhandene Bedürfnis. Diesem Bedürfnis entspricht ein unwillkürliches Hindrängen zu seiner Erfüllung. In England und Amerika hat sich beispielsweise die Privatfürsorge für Witwen, für Kinder und für alte Leute in weit höherem Maße als in Deutschland entwickelt, weil dort die öffentliche Armenpflege für diese Armen in der Hauptsache nur durch Aufnahme in die Werk- und Armenhäuser sorgt, womit viele Härten verbunden sind. Umgekehrt hat die Entwickelung der öffentlichen Armenpflege in Deutschland zu einer sehr viel besseren Fürsorge für Kinder, namentlich in den Großstädten geführt, sodaß sich von diesem Gebiet die Privatthätigkeit fast ganz zurückgezogen hat und jetzt ihren Schwerpunkt in der ergänzenden Fürsorge für Kinder, in Ferienkolonien, Heilstätten, Beirat für schulentlassene Waisen und dergleichen sucht.

Ganz besonders lehrreich ist die Entwickelung auf dem Gebiete des Schulwesens. Am Ende des vorigen Jahrhunderts ist der Zustand des Volksschulwesens im höchsten Grade unbefriedigend. Die damals zahlreich gegründeten gemeinnützigen Gesellschaften beschäftigen sich mit den Fragen des Volkswohles und der Armenpflege und machen die uns heut selbstverständliche, damals aber neue und wichtige Entdeckung, daß es um die Armut sehr viel besser bestellt sein würde, wenn die Kinder bei Zeiten etwas ordentliches lernten. Sie betrachten es daher als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, Schulen für die untersten Volksklassen zu gründen, die sich noch bis in unsere Tage als Armen- und Freischulen erhalten haben. Allmählich wird es aber als eine Aufgabe des Staates und der Gemeinden erkannt, für den Volksschulunterricht zu sorgen; die weitere Entwickelung führt dazu, daß jedes Kind zum Besuch der Volksschule verpflichtet und der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Die freie Liebes-

thätigkeit zieht sich nun von diesem Gebiet ganz und gar zurück; das Schulwesen scheidet überhaupt aus den Aufgaben der Armenpflege aus und wird zu einem Zweige des öffentlichen Unterrichtswesens. Die früher von der privaten Wohlthätigkeit aufgebrachten Mittel werden frei und können zu anderen Zwecken verwendet werden.

Einen ganz ähnlichen Verlauf beobachten wir gegenwärtig in Bezug auf den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen der ärmeren Volksklassen. Man überzeugt sich, daß so viel häusliches Elend damit zusammenhängt, daß die Mädchen nicht gelernt haben, einen einfachen Haushalt zu führen, Kleider auszubessern, zu kochen u. s. w.; man glaubt, daß die Gewährung solchen Unterrichts sehr viel zur Besserung der Armutszustände beitragen würde, und richtet nun im Wege freier Thätigkeit und mit Privatmitteln solche Schulen ein. Schon sind in einer Reihe von Städten diese Schulen von der Gemeinde übernommen und dem öffentlichen Unterricht eingegliedert; in anderen Städten gewähren die Gemeinden Zuschüsse zu ihrer Unterhaltung; in der großen Mehrzahl aber sind diese Veranstaltungen heute noch reine Privatunternehmungen. Kein Sachkundiger bezweifelt aber, daß diese höchst gesunde Erweiterung des Unterrichts nach und nach allgemein als notwendig anerkannt werden wird und daß vielleicht im Laufe von 20—30 Jahren Staat und Gemeinde es übernommen haben werden, für den hauswirtschaftlichen Unterricht in ganz derselben Weise zu sorgen, wie für den Volksschulunterricht. Dann wird die private Liebesthätigkeit als Pionier ihre Arbeit gethan haben und sich von diesem Gebiet, das damit wieder aus der Armenpflege und Wohlthätigkeit ausscheiden und in dem allgemeinen Unterrichtswesen aufgehen wird, ganz zurückziehen und die Mittel für andere Zwecke frei erhalten. Ganz ähnliches gilt von der Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Gebrechliche und Geisteskranke, von der Krankenpflege u. s. w., für die heut vortrefflich eingerichtete öffentliche Anstalten bestehen.

Kurz, man kann sagen, daß gewisse Bedürfnisse im Bereiche der Wohlthätigkeit allgemein anerkannt oder mindestens dunkel empfunden werden, daß ein natürlicher Trieb der freien Barmherzigkeit besteht, das unbesetzte Gebiet zu besetzen, und daß sich die freie Thätigkeit zurückzieht, sobald Staat oder Gemeinde in das Gebiet eindringen, es ganz oder zum Teil besetzen und durch Gesetz und Verordnung die dauernde Thätigkeit auf dem besetzten Gebiet als Zweige der öffentlichen Thätigkeit sicherstellen. Zugleich werden damit die Mittel und Kräfte, die die

Uebung dieser Thätigkeit erfordert, sichergestellt. Wendet die freie Liebesthätigkeit nur soviel auf, als sie mochte und konnte, die öffentliche Thätigkeit wendet auf, soviel sie nach Maßgabe des Bedürfnisses muß.

Hier kehrt der Gegensatz von Gesetz und Freiheit wieder. Der freien Liebesthätigkeit ist im höchsten Grade charakteristisch, daß sie immer nur eintritt, soweit sie will und mag, nur mit soviel Mitteln, als sie aufwenden will und kann; ihr Handeln ist frei und ungebunden, es bewegt sich nach selbstgeschaffenen Gesetzen und dem freien Antrieb der Barmherzigkeit. Ebenso sind auch im Gegensatz zu der Gleichmäßigkeit, die die Thätigkeit von Staat und Gemeinde kennzeichnet, die Gründe, die sie zur Thätigkeit herausfordern, unendlich verschieden. In dieser Verschiedenheit liegen ihre unschätzbaren Vorzüge, in ihr aber auch schwere Gefahren. In der öffentlichen Armenpflege ist das Wesen der staatlichen Gemeinschaft bestimmend, das keinen seiner Angehörigen ungleich behandeln, jeden vor dringender Not bewahren will; die freie Liebesthätigkeit hat dagegen tausend Beweggründe, die nicht sowohl mit den Zuständen der Bedürftigen, als mit denen des Gebers zusammenhängen. Bei dem einen ist es nur der allgemeine Wunsch, anderen etwas abzugeben, weil es ihm selbst wohlgeht; ihm ist jeder Mensch gleich wert und jede Art von Bedürftigkeit gleich betrübend. Andere drängt es vor allem, ihren Berufsgenossen, ihren Glaubensgenossen zu helfen. Personen, die selbst krank, blind oder gebrechlich sind oder nahe Angehörige mit solchen Gebrechen besitzen, machen Stiftungen für Kranke, Blinde, Gebrechliche u. s. w., weil sie das besondere Elend dieses Zustandes an sich selbst oder ihren Angehörigen empfunden haben und sich vorstellen, wie Armut dieses Elend tausendfach verschärft. Persönliche Erlebnisse, z. B. Gefahr auf dem Meere, führen zu Stiftungen für die Hinterbliebenen von verunglückten Schiffsmannschaften, der Dank für Errettung aus einer Gefahr zu Gaben für die, die von der gleichen Gefahr fortdauernd bedroht werden.

Aber freilich sind auch menschliche Schwächen, vor allem Eitelkeit und Ruhmsucht dabei im Spiel, die nur sich selbst im Auge haben, wenn sie Barmherzigkeit üben; ihre modernen Formen sind Sucht nach Titeln, Orden und Aemtern, nach Nennung in den Zeitungen, Entfaltung von Prunk u. s. w. Hier treibt die öffentliche Zurschaustellung ihr Wesen, die man mit einem bezeichnenden Ausdrucke „Wohlthätigkeitssport" genannt hat. Da sind Theater- und Zirkusvorstellungen, Blumenfeste, Jahrmärkte und Verlosungen. In einer englischen Zeitung findet

sich ein Bericht über einen Nachmittagsthee, den hohe Herrschaften im Osten von London veranstalten. Prachtvolle Equipagen fahren vor; Damen mit rauschenden Gewändern steigen aus und trinken zum Besten der Armen Thee und essen Kuchen, während — wie es in dem Bericht heißt — die armen Bewohner dieses Stadtteils mit aufgerissenen Mäulern vor den Thüren stehen und über den glänzenden Aufzug teils in naiv bewundernden, teils in erbitterten Ausdrücken sich Luft machen. In französischen Zeitungen konnte man aus Anlaß des noch in frischer Erinnerung stehenden großen Brandunglückes sehr ernste Betrachtungen über diese Art von Wohlthätigkeitssport lesen. Dabei konnte die erfreuliche Wahrnehmung gemacht werden, daß so ernste Ereignisse auf die Gemüter der Menschen nicht ohne Wirkung bleiben; alsbald nach dem Unglück flossen von allen Seiten so zahlreiche Spenden, daß das voraussichtliche Erträgnis des Bazars um mehr als das Doppelte überschritten wurde.

In einer Reihe deutscher Städte wird regelmäßig durch Einrückung in die Blätter zu wohlthätigen Skatabenden aufgefordert. Die Skatbrüder spielen und trinken dann einige Stunden länger als gewöhnlich und führen den Gewinn zum Besten „der armen leidenden Menschheit" ab, sodaß sie zu dem Vergnügen des Spiels noch das angenehme Bewußtsein haben, Wohlthäter der Menschen zu sein. Es fehlt auch nicht an spekulativer Ausbeutung des Wohlthätigkeitssinnes, wie sie besonders eine gewisse Sorte von Verlegern betreibt, die die von ihnen verlegten Werke durch Agenten und die Presse mit dem Hinzufügen anpreisen, daß sie einen Anteil vom Reingewinn für wohlthätige Zwecke abzuführen gedenken; Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen von gefallenen Kriegern dienen besonders als Aushängeschilder für diese Art von Reklame. Die immer wieder in allen möglichen Formen auftauchenden Vorschläge, bleibende Organisationen zur Sammlung von Mitteln für künftige, noch ganz unbekannte Wohlthätigkeitszwecke einzurichten, sind gut gemeint, aber praktisch durchaus wertlos. Dagegen bilden öffentliche Aufrufe zur Förderung deutlich bestimmter künftiger Hülfszwecke oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Notlage ein ebenso würdiges, wie nützliches Mittel, bedeutende Beträge für ungewöhnliche Fälle zusammenzubringen; dies gilt namentlich da, wo eine auf die weitesten Kreise sich erstreckende Teilnahme wachgerufen ist und nur die Beteiligung weitester Kreise hinlängliche Mittel schaffen kann, wie dies bei dem großen Brande in Hamburg 1842, bei der Cholera in Hamburg 1892, bei den Ueberschwemmungen im Sommer 1897 u. s. w. der Fall war.

Auch Einrichtungen, die, wie die Reichsfechtschule, das planmäßige Sammeln kleiner Beiträge organisiert und aus den Erträgnissen bereits vier Waisenhäuser erbaut hat, sind durchaus zu billigen. Dasselbe gilt von den sogenannten Brockensammlungen, d. h. den Sammlungen geringwertiger Dinge, die sonst fortgeworfen werden oder im Haushalt verkommen, wie altes Zeug, Pfropfen, Zigarrenspitzen, Zeitungen u. s. w., jedoch in großen Mengen zusammengebracht, einen entschiedenen Wert haben. Besonders möchte ich darauf aufmerksam machen, daß illustrierte Zeitschriften, Erzählungen, Naturbeschreibungen und dergleichen, die auch so vielfach im Hause herumliegen, noch sehr viel Freude bereiten, wenn man sie Pflegeanstalten zuwendet, deren Insassen sich noch mit Lesen und Bilderbesehen vergnügen können.

Man wird auch über die als „Wohlthätigkeitssport" gekennzeichneten Veranstaltungen, Mittel zu wohlthätigen Zwecken zusammenbringen, nicht vollständig den Stab brechen dürfen. Mittel für eine große Zahl wohlthätiger Unternehmungen werden gebraucht; sie allein durch Anrufen der Barmherzigkeit zu erhalten, ist, wie alle wissen, die damit je zu thun gehabt haben, sehr schwer; wenn da eine Ergänzung durch Wohlthätigkeitsvorstellungen, Konzerte und dergleichen hinzutritt, so wird man im Hinblick auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur damit nicht allzustreng ins Gericht gehen dürfen. Nur soll sich niemand einbilden, durch eine Beteiligung an derartigen Festen etwas anderes als sich selbst ein Vergnügen bereitet zu haben. Auch sind in jedem Falle diese Veranstaltungen auf ein gewisses Maß von Einfachheit zurückzuführen, das namentlich die Entfaltung von Prunk im Gegensatz zu der Armut, der man helfen will, hindert. Unbedingt verwerflich ist die Anrufung des Spieltriebes zum Zwecke der Wohlthätigkeit, zu geschweigen von der nahe an das Strafgesetz streifenden Ausbeutung durch Spekulation. Noch besser wäre es allerdings, wenn das, was man geben will und kann, gegeben würde ohne einen anderen Anstoß, als den, den die Wahrnehmung der Armut selbst bietet, abzuwarten. Wie nach altem Kirchenrecht der vierte Teil der Einkünfte den Armen bestimmt war, so könnte jeder, der mehr hat, als zu seines Lebens Notdurft erforderlich ist, sich seine Beiträge für Wohlthätigkeit und gemeinnützige Zwecke als einen feststehenden Teil seiner Ausgaben bemessen. Freilich fängt die Verdienstlichkeit der Gaben im höheren Sinne erst da an, wo sie eine Minderung der Mittel zum eigenen Genuß ist. So sehr anzuerkennen ist, wieviel durch freie Gaben der Barmherzigkeit heut geschieht — meines Er-

achtens ist kein Zeitalter an Barmherzigkeit reicher gewesen, als das unsere — sie alle stammen von dem Ueberfluß der Gebenden. Ich rufe, statt aller weiteren Ausführungen, Kapitel 12 Vers 41 bis 44 des Markusevangeliums den Lesern ins Gedächtnis: „Und Jesus setzte sich gegen dem Gotteskasten und schaute, wie das Volk Geld einlegte in den Gotteskasten; und viele Reiche legten viel ein. Und es kam eine arme Witwe und legte zwei Scherflein ein, die machen einen Heller. Und er rief seine Jünger und sprach zu ihnen: Wahrlich ich sage euch: Diese arme Witwe hat mehr in den Gotteskasten gelegt, denn alle, die eingelegt haben; denn sie haben alle von ihrem Uebrigen eingelegt; diese aber hat von ihrer Armut alles, was sie hatte, ihre ganze Nahrung, eingelegt."

2. Konfessionelle Armenpflege.

Den merkwürdigsten Beleg für die Unveränderlichkeit der Grundsätze, die für gesunde Armenpflege zu gelten haben, bildet die christliche Liebesthätigkeit; nicht minder zeigt sie, daß gute Armenpflege nur innerhalb der Gemeinde gedeihen kann. So bietet heute noch die Thätigkeit der ältesten christlichen Gemeinden in ihrer rührenden Einfachheit das Musterbeispiel für armenpflegerische Thätigkeit überhaupt, dem bei jedem Versuch zur Reform der Armenpflege nachzueifern gestrebt wird und an das insbesondere die christliche Liebesthätigkeit unserer Tage mit lebendigem Bewußtsein wieder anzuknüpfen sucht.

Das schon vom Judentum ausgesprochene Gebot der Nächstenliebe lebt in der Armenpflege der alten christlichen Gemeinde wieder auf; die Gemeindeglieder sind Brüder und Schwestern, die um so fester zusammenstehen, als gemeinsame Not und gemeinsamer Glaube sie zusammenhalten. Es handelt sich bei ihnen — und hierin liegt die Bedeutung der Entwickelung — nicht um Almosen des Wohlhabenden an den Armen, sondern um die wechselseitige Hülfe und Unterstützung, die lediglich ein Ausfluß des Gemeindelebens ist. An der Spitze der Gemeinde steht der Bischof, dem für die Gemeindethätigkeit, die auch die Armenpflege umfaßt, Helfer und Helferinnen (Diakonie) zur Seite stehen. Die Gemeindepflege entwickelt sehr gesunde Grundsätze über die Hülfe an Arbeitsfähige und -unfähige, an Würdige und Unwürdige: sie legt vor allem den so oft schon hervorgehobenen Grundsatz der „Hülfe von Mensch zu Mensch" fest.

Bei Ausbreitung des Christentums verlieren die Gemeinden sowohl die örtliche Geschlossenheit als auch das nahe Verhältnis

zu den Gemeindegliedern; andere Aufgaben erwachsen der Kirche, die eine politische Macht wird. Die Gemeindepflege verfällt. An ihre Stelle treten zahlreiche Anstalten für Bedürftige, die namentlich an den Klöstern ihren Anhalt haben, ohne jedoch dem Bedürfnis in seinem vollen Umfange genügen zu können. Mit der Erlangung politischer Macht öffnet sich die Kirche auch den Fehlern und Schwächen der weltlichen Mächte. Aus der Zeit vom 7.—15. Jahrhundert wird auch seitens katholischer Schriftsteller von einem tiefen Verfall der Kirchenzucht berichtet, der auf die Armenpflege verhängnisvoll zurückwirkt. Damit in Zusammenhang steht die für die Uebung der Armenpflege folgenschwere veränderte Auffassung von der Natur des Almosens. Die Verdienstlichkeit des Almosens gegenüber Gott hatte schon im Judentum in seiner Verfallzeit zu einer mehr äußerlichen Auffassung der Armenpflege geführt. Die jungen christlichen Gemeinden betonten zwar auch, daß die Gabe Gott dargebracht werde und das Gemeindemitglied sie aus Gottes, nicht des Menschen Hand empfange; aber thatsächlich überwog das Gefühl brüderlicher Gemeinschaft so sehr, war der Zusammenhang unter den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft so lebendig, daß die Armenpflege den Charakter einer freien, auf reiner Barmherzigkeit beruhenden Liebesthätigkeit behielt. In der weiteren Entwickelung nimmt aber die Lehre der Kirche neben Beten und Fasten das Almosengeben unter die verdienstlichen Werke auf, die ein Anrecht auf Vergebung der Sünden und ewiges Seelenheil begründen. Es ist in der Schwachheit der menschlichen Natur begründet, daß mehr und mehr der Gedanke an das eigene Seelenheil in den Vordergrund tritt und daß in höherem Maße gegeben wird, um sich selbst zu retten und zu erhöhen, als um dem Bedürftigen zu helfen. Hiermit steht in Zusammenhang die Entwickelung des Bußwesens; es wurde gestattet, die Bußübungen und das Fasten durch Almosen und Stiftungen von Messen zu ersetzen, wodurch ebenfalls der Gebende mehr in den Vordergrund tritt als der Bedürftige, zu dessen Wohl gegeben wird. Es wäre allerdings ungerecht, der Kirchenlehre selbst eine derartige Absicht zu unterstellen; sie hat nie die äußerliche Buße durch Almosen als verdienstlich erklärt, sondern umgekehrt immer die innere Heiligung betont. Sie konnte es aber nicht verhindern, daß in vielen Fällen die Bußen eben einfach abgekauft wurden, wie auch heute viele Leute mit zweifelhaft erworbenem Reichtum das Bedürfnis fühlen, den Armen etwas zu vermachen, um sich in der öffentlichen Meinung rein zu waschen. Der Hauptschaden, der hierdurch angerichtet wurde, bestand darin, daß nicht das Bedürfnis der Armen,

sondern das der Geber entscheidend war; so flossen vielfach sehr reiche Mittel für einzelne Zwecke, namentlich für rein religiöse Zwecke, während für andere nichts da war. Vor allem leidet diese ganze Art von Wohlthätigkeit infolgedessen an Zufall, Willkür und schlechter Verwaltung mit ihren notwendigen Folgen, die vor allem in Beförderung des, wie schon oben erwähnt, auch aus anderen Ursachen blühenden Bettelwesens hervortreten.

Eine Wiederbelebung der alten Gemeindepflege findet in den Städten um die Zeit der Reformation statt. Zwei in gleicher Weise in der Geschichte des Armenwesens berühmte Armenordnungen, die unter Beirat und Mitwirkung von Luther entstandene Armenordnung von Leisnig auf evangelischer Seite, und die durch ein Gutachten der theologischen Fakultät der Sorbonne in Paris anerkannte Armenordnung von Ypern auf katholischer Seite stellen sorgfältige Grundsätze über die Fürsorge für Bedürftige, über den Ausschluß unwürdiger und arbeitsfähiger Personen fest, die zum Vorbilde für eine große Reihe anderer Städte werden. Die Armenpflege selbst ist jedoch keineswegs, wie heute in Deutschland, eine rein bürgerlich-städtische Einrichtung; die äußere Einteilung schließt sich an die Kirchspielseinteilung an; die Verwaltung wird lediglich von kirchlicher oder von kirchlicher und bürgerlicher Seite gemeinschaftlich geführt, die Mittel werden durch freiwillige, den Kirchenkassen verbundene Sammlungen beschafft. Armensteuern werden in England verhältnismäßig früh erhoben; in Deutschland sind sie erst seit dem Anfange, ja zum Teil erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts eingeführt. Vereinzelt wird, wie z. B. in Elberfeld, noch in diesem Jahrhundert, der Versuch gemacht, die gesamte Armenpflege der Kirche zurückzugeben, bis sich unter dem Einfluß der bei Betrachtung der öffentlichen Armenpflege dargelegten Umstände die öffentliche Armenpflege zur rein bürgerlichen Armenpflege entwickelt, deren Aufwand aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird.

Neben der städtischen bürgerlich-kirchlichen Gemeindepflege wurden von großer Bedeutung die geistlichen Orden und Genossenschaften, die sich die Armen- und Krankenpflege zur Aufgabe setzen; ihre Mitglieder legten das Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ab: sie gaben ihre selbständige Persönlichkeit auf, um in den Dienst des Ordens oder der Genossenschaft zu treten und sich um Gottes willen der Pflege der Armen und Kranken zu widmen. Sie bildeten während des Verfalls der Gemeindearmenpflege den eigentlichen Brennpunkt christlicher Barmherzigkeit.

In der kirchlichen Armenpflege der Gegenwart und zwar

gleichmäßig auf katholischer wie auf evangelischer Seite, zeigt sich das lebhafte Bestreben, die öffentliche Armenpflege durch Gemeindepflege im Sinne der alten christlichen Gemeinde zu ergänzen. Sie ganz zu ersetzen, liegt nicht in der Absicht der kirchlichen Organe; auch würde ein solches Bestreben für absehbare Zeit aussichtslos sein, einmal weil die bürgerliche Gemeinde auch Mitglieder umfaßt, die nicht zu der kirchlichen Gemeinschaft gehören, die in der Gemeinde die Mehrheit hat, oder die überhaupt außerhalb einer kirchlichen Gemeinschaft stehen, und zweitens, weil die bürgerliche Armenpflege auf gewisse armenpolizeiliche Maßregeln nicht verzichten kann, die dem Schutz der Gesellschaft und der Abwehr mißbräuchlicher Benutzung der Armenpflege dienen. Dennoch bleibt der kirchlichen Armenpflege ein weites Feld der Bethätigung, weil und soweit sie sich an das innere Leben der Gemeindemitglieder wendet und auf der Grundlage des Gemeindeverbandes den Angehörigen der Gemeinde in ihrer leiblichen Not helfen und sie auch seelisch erbauen will.

In diesem Sinne hat die katholische Geistlichkeit in sehr zielbewußter Weise in ihren Gemeinden die Armen- und Wohlfahrtspflege in die Hand genommen. Durchweg sind Geistliche Vorsitzende der örtlichen Armenpflegevereine, von denen insbesondere die Vincenzvereine hervorragen. Der erste Vincenzverein ist im Jahre 1833 in Paris von Ozanam begründet; die Organisation breitete sich alsbald mit staunenerregender Schnelligkeit aus. Ihre Aufgabe besteht darin, mit den Bedürftigen unmittelbar in Verbindung zu treten, ihnen zu helfen und sie zugleich innerlich aufzurichten. An der Spitze jedes Vereins steht ein selbstgewählter Vorsitzender; die Vereine haben wieder ihre Spitze in dem Provinzialrat; außerdem befindet sich in Frankreich ein Generalrat, der an der Spitze sämtlicher Vincenzvereine der Welt steht. Heute besitzen eine große Zahl katholischer Gemeinden Vincenzvereine; sie finden sich selbst in den entlegensten Ländern. Eine neuerdings erschienene sorgfältige Zusammenstellung der Vereine in der Erzdiözese Köln ergiebt für diese Provinz mit 3 350 000 katholischen und 1 296 000 evangelischen Christen 162 Vereine mit nahe an 3000 Mitgliedern. Sie versammeln sich jede Woche an einem bestimmten Tage. Für jede unterstützte Familie werden zwei Pfleger ernannt, die in der Sitzung berichten; die Unterstützungen bestehen überwiegend in Naturalgaben; doch wird auf Arbeitsvermittelung, Gewährung von Handwerkszeug und dergleichen, wodurch die Fähigkeit zur Wiederaufrichtung der bedrohten Existenz gestärkt wird, beson-

derer Wert gelegt. In ähnlicher Weise wirken katholische Frauenvereine, jedoch in bedeutend geringerer Anzahl, unter denen namentlich diejenigen von der heiligen Elisabeth hervorragen; die innere Verbindung, die die Vincenzvereine unter einander haben, fehlt ihnen.

Neben diesen Vereinen sind die Mitglieder sehr zahlreicher Ordensgenossenschaften in der Armen- und Krankenpflege thätig, unter denen die weiblichen Genossenschaften die weitaus bedeutendste Stelle einnehmen. Am bekanntesten ist die von Vincenz de Paulo 1633 begründete Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, die sich seit Anfang dieses Jahrhunderts auch in Deutschland ausgebreitet hat und das Muster für viele ähnliche Gründungen geworden ist. Dahin gehören auch die Schwesterschaften vom heiligen Borromäus, der Dienstmägde Christi, die Franziskanerinnen, Augustinerinnen, Elisabethinerinnen und andere mehr. Die, die Mitglieder der Genossenschaft werden wollen, haben gewissen Anforderungen in Bezug auf sittliche und körperliche Leistungsfähigkeit zu entsprechen; sie werden zunächst zur Probe in das Mutterhaus aufgenommen, wo sie sich allen vorkommenden, auch den schwersten Arbeiten zu unterziehen haben. Nach beendeter Probezeit werden sie zu dem Gelübde zugelassen, das sie dauernd mit der Genossenschaft verbindet, die ihrerseits wieder die Verpflichtung übernimmt, ihre Mitglieder auf Lebenszeit zu versorgen. Die Genossenschaft, die in der Oberin und den geistlichen Obern ihre Spitze hat, entsendet die Schwestern in die verschiedensten Thätigkeitsgebiete in der geschlossenen und in der offenen Armenpflege; die erstere überwiegt; in der Erzdiözese Köln sind nahe an 1500 Schwestern in 152 Krankenhäusern und Pflegeanstalten thätig, während nahe an 600 in 125 Niederlassungen sich der offenen Armenpflege widmen. Die Gesamtzahl der Schwestern in ganz Deutschland wird von Sachkundigen auf etwas über 20000 geschätzt; genauere Nachrichten hierüber sind öffentlich nicht bekannt geworden.

Die Pflegethätigkeit in den Niederlassungen, die man kürzer als Gemeindepflege bezeichnet, geht von der Armen- und Krankenpflege aus, die ihrer Natur nach eng mit einander verbunden sind. Dazu tritt dann eine sehr mannigfaltige Arbeit, die an die Armen- und Krankenpflege mehr oder weniger unmittelbar anknüpft; dahin gehören die Fürsorge für Kinder in Krippen, Bewahranstalten, Heimen und Horten, die Abhaltung von Sonntagsschulen, die Rettung sittlich verwahrloster Mädchen und dergleichen mehr. Die Schwestern sind während der Dauer ihrer Thätigkeit

dem geistlichen Amte unterstellt, hängen im übrigen aber vom Mutterhause ab, das sie beliebig aussenden und zurückrufen kann. Wo die Arbeit in unmittelbare Beziehung zu der Gemeinde tritt, also in der eigentlichen offenen Armen- und Krankenpflege, wird sie vielfach in Verbindung mit den oben erwähnten Vereinen geübt, so daß die Schwester die Mittlerin zwischen den Bedürftigen und den Vereinsmitgliedern ist. In kleineren Orten kommt es sogar vor, daß den Schwestern auch die öffentliche Armenpflege anvertraut wird, so daß sie die Besuche der Armen übernehmen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel verwenden.

Die Liebesthätigkeit der evangelischen Kirche hat in gewissem Sinne den umgekehrten Weg wie die der katholischen Kirche genommen. Diese war dem eigentlichen Gemeindeleben entfremdet; die Armenpflege gliederte sich in älterer Zeit an die Klöster und Genossenschaften an, um in neuerer Zeit und unter Mitwirkung des genossenschaftlichen Elements zur Gemeindepflege zurückzukehren. Die evangelische Kirche ist seit ihrem Bestehen auf die Gemeinde gegründet gewesen und kennt die ihrem Wesen fremden, außerhalb der Kirchengemeinde stehenden Klöster und Genossenschaften nicht. Nach der Reformation erfüllt sie die bürgerliche Armenpflege mit dem evangelischen Geist. Auch liegt der Kirchengemeinde als solcher die Armenpflege als ein Teil der auf den Gemeindeverband gegründeten Arbeit ob. Fast alle Kirchenordnungen enthalten in den das Wesen und die Verfassung der Kirche betreffenden Satzungen Vorschriften über die Sorge für die Armen in der Gemeinde, zum Teil mit näheren Angaben über die Art der Pflege und die Verwendung der erforderlichen Mittel. Aber selbst da, wo hierüber nichts besonderes verordnet war, verstand sich eine an die Gemeinde angegliederte Armenpflegethätigkeit aus ihrem Wesen von selbst. Doch besteht ein Unterschied zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche insofern, als diese das Diakonat, d. h. eine Helferthätigkeit der Gemeindemitglieder zu ihren wesentlichen Stücken zählt, während die lutherische Kirche ein gottgeordnetes Armenpflegeramt als solches nicht kennt. Die neuerliche Wiederbelebung der Diakonie ist daher auch von der reformierten Kirche ausgegangen. Lag so die pflegerische Thätigkeit an und für sich im Aufgabenbereich der evangelischen Kirchengemeinde, so ist ihre Uebung doch immer sehr ungleich gewesen; vielfach beschränkte sie sich auf das Sammeln der Kirchenkollekte und auf eine sehr äußerliche Verteilung der hieraus gewonnenen Gaben.

Erst in neuerer Zeit haben dieselben Gründe, die in der

katholischen Kirche zu starker Teilnahme der Geistlichen an dem führt, was wir heute soziale Thätigkeit nennen, auch in der evangelischen Kirche Wert und Bedeutung der Gemeindepflege wieder ins rechte Licht gesetzt. Der Antrieb dazu kam zwar aus kirchlichen Kreisen und die Bewegung ruhte auf kirchlichem Boden; gleichwohl kann man sagen, daß sie nicht auf dem Boden der Kirchengemeinde selbst erwachsen ist, sondern gewissermaßen von außen in die Gemeinde hineingetragen ist. Dies ist das Werk der Inneren Mission. Wichern, der der Vater der Inneren Mission im neueren Sinne genannt zu werden pflegt, sagt von ihr: „Als Innere Mission gilt uns nicht diese oder jene einzelne, sondern die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christum geborenen Liebe, welche diejenigen Massen in der Christenheit innerlich und äußerlich erneuern will, die der Macht und der Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen äußeren und inneren Verderbens anheim gefallen sind, ohne daß sie, sowie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den jedesmal geordneten christlichen Aemtern erreicht werden." Es handelt sich mit anderen Worten darum: in und mit, unter Umständen aber auch außerhalb der engeren Kirchengemeinschaft lebendig und befruchtend zu wirken, den Einzelnen seiner Kirche wieder nahe zu bringen, ihn aus geistiger und leiblicher Not zu erretten. Dabei war die Errettung aus leiblicher Not keineswegs als das Minderwertige gedacht; sondern man war sich darüber klar geworden, daß nur die werkthätige Barmherzigkeit einen für die Anwendung innerer Heilmittel wohl vorbereiteten Boden schaffen könnte. So sind denn die Werke der Barmherzigkeit eine der wesentlichsten Aufgaben der Inneren Mission. Und hier drängte dann das in seinem ganzen Umfange erkannte Bedürfnis zu einer Art Vorarbeit, die die katholische Kirche in ihren Genossenschaften schon gethan hatte, zu der Ausbildung von Berufsarbeitern für die Werke der Liebesthätigkeit. Nicht Orden im katholischen Sinne, von denen sie vor allem durch die evangelische Freiheit sich unterscheiden, sind die Anstalten für die Berufsbildung, sondern Stätten, auf denen sich ein selbständiges Leben entwickelt und die ähnlich wie die Ordenshäuser den Mittelpunkt für die arbeitenden Kräfte bilden. Weit überragend in ihrer Bedeutung ist auch hier gegenüber der Ausbildung männlicher Arbeiter die Ausbildung weiblicher Kräfte. Männliche Kräfte, die in dem von Wichern gegründeten sogenannten Rauhen Hause in Horn bei Hamburg ihren Mittelpunkt haben, sind die Organe der einzelnen Stadtmission, die sogenannten Stadtmissionare; sie

erkunden die Verhältnisse der Bedürftigen, verteilen die Gaben, die zur Verfügung stehen, werden zum Teil auch Organe von Privatwohlthätern: im großen und ganzen ist diese Thätigkeit aber im Verhältnis zu der zu bewältigenden Aufgabe nicht bedeutend. Es bestehen in Deutschland zwölf Anstalten, meist Erziehungsanstalten (sogenannte Rettungshäuser), in denen männliche Arbeiter (Brüder, auch Diakonen genannt) ausgebildet werden, um später in dem Dienst der Inneren Mission verwendet zu werden.

Dagegen hat die Diakonissensache, d. h. die Ausbildung weiblicher Berufsarbeiter einen ungeahnten Aufschwung genommen, der für die christliche Liebesthätigkeit nicht nur durch die unmittelbare, von den Diakonissen geübte praktische Thätigkeit, sondern auch durch das Vorbild und die Anregung, die sie für die weibliche Hülfsthätigkeit überhaupt gegeben hat, von unvergleichlicher Bedeutung geworden ist. Von vereinzelten Spuren abgesehen, die sich weiter zurück verfolgen lassen, finden wir weibliche berufsmäßige Arbeit in der kirchlichen Armenpflege der reformierten Gemeinden der Niederlande; von hier aus ist die Anregung zu ihrer Wiederbelebung auch für Deutschland gegeben worden. Nach mehreren Versuchen von anderer Seite wurde der Gedanke ernstlich von Pastor Fliedner in Kaiserswerth aufgenommen. Aus ganz kleinen Anfängen wuchs die Arbeit heraus; Fliedner machte sich klar, daß, wenn er das Diakonissenamt erneuern wollte, er einer Anstalt bedürfte, worin die, die sich dem Beruf widmen wollten, Ausbildung erhielten und die ihnen zugleich zum Aufenthalt diente. Am 13. Oktober 1836 wurde ein zu diesem Zwecke gekauftes Haus bezogen. Dies ist der Stiftungstag der Diakonie. „Das Diakonissenhaus begann — wie sein Geschichtschreiber sich ausdrückt — ohne Diakonissen und ohne Kranke." Beide fanden sich sehr bald. Der Schwerpunkt der Anstaltsthätigkeit lag in der Krankenpflege, der sich eine Kleinkinderschule hinzu gesellte, die später zum Seminar für Kleinkinderlehrerinnen erweitert wurde. Von dem Kaiserswerther Hause gingen Tochtergründungen aus, die zum Teil selbst wieder Mutterhäuser wurden, neben anderen, die nach dem Vorgange von Kaiserswerth als selbständige Diakonissenanstalten begründet wurden.

Die letzte zusammenfassende Statistik ergiebt, daß 1894 im ganzen 68 Mutterhäuser bestanden, wovon 24 auf das Ausland entfallen; diesen gehörten im ganzen 10412 Schwestern an, davon 6349 Diakonissen und 4063 Probeschwestern. Die Probeschwestern können im Alter zwischen 18 und 36 Jahren eintreten; nach

einer vorläufigen Probezeit von 6 Wochen (die sogenannte Vorprobe) machen sie die eigentliche Probe- und Ausbildungszeit von 2—3 Jahren durch, um dann als Diakonissen förmlich eingesegnet zu werden. Das Mutterhaus verfügt über die ihm zugehörigen Schwestern ebenso wie die katholischen Schwesterschaften, entsendet sie, ruft sie zurück unter Würdigung der persönlichen Eigenschaften und nach vorhandenem Bedarf. Die Arbeitsfelder der Diakonissen sind überaus mannigfaltig. In erster Linie steht auch hier die Krankenpflege in Anstalten; daneben tritt die Aufsichts- und Lehrthätigkeit in Kleinkinderschulen, Rettungsanstalten, Anstalten für Gebrechliche; die offene Armenpflege wird von ihnen ebenfalls in der Gemeindepflege geübt. Vereinzelt sind auch schon Diakonissen als Helferinnen in der öffentlichen Armenpflege angestellt; vielfach sind sie Organe der Frauenvereine.

Das evangelische Vereinswesen ist nicht entfernt so bedeutend wie das katholische, was mit der größeren Freiheit der Kirche zusammenhängt, die eine stärkere Entfaltung der weltlichen Vereinsthätigkeit begünstigte. Auch ist im Gegensatz zu der katholischen kirchlichen Vereinsthätigkeit hier die Frauenarbeit bedeutender als die männliche Thätigkeit. Neuerdings hat man, so namentlich in Dresden und Leipzig, die Gründung von sogenannten Hausväterverbänden durchgeführt, bestehend aus Gemeindemitgliedern, die sich der Armenpflege unter Führung des Gemeindegeistlichen annehmen. Dies ist zweifellos der einzig richtige Weg. Wirklich wirksam kann Armenpflege nur werden, wenn sie innerhalb kleinerer Bezirke mit einer genügenden Zahl von helfenden Kräften geübt wird, an denen es überwiegend fehlt. Es ist kein gutes Zeichen, daß die innere Mission notwendig wurde; nachdem sie einmal den Weg gezeigt, handelt es sich darum, die von ihr gestellten Aufgaben in die kirchliche Gemeindethätigkeit gewissermaßen hineinzuarbeiten und im Schoß der Gemeinde die lebendigen Beziehungen der Gemeindemitglieder untereinander auch durch wechselseitige Hülfe in Not und Armut herzustellen.

Die jüdische Wohlthätigkeit hat einen konfessionellen, jedoch keinen im engeren Sinne kirchlichen Charakter. Im Altertum war die jüdische Armenpflege eng mit den öffentlichen Einrichtungen verknüpft, sodaß man wohl von einer jüdischen Armengesetzgebung sprechen kann. Jedes siebente Jahr war zum Sabbatjahr bestimmt, in dem weder das Feld bebaut, noch Baum, noch Reben beschnitten werden durften; alles, was Feld, Baum und Reben ohne Arbeit trugen, sollte jedermann, insbesondere

den Armen gehören. Auch sonst sollte der Oelbaum nicht nachgeschüttelt, der Weinberg nicht nachgelesen, die vergessene Garbe nicht nachträglich eingeholt werden, sondern für die Armen, die Witwen und Waisen übrig bleiben. Auch bezeugen zahllose Sprüche des alten Testaments die wohlwollende Fürsorge für die Armen. Dieser Wohlthätigkeitssinn hat sich bei den Juden bis zum heutigen Tage erhalten. Die große Wohlhabenheit vieler Mitglieder der jüdischen Gemeinde ermöglicht die ausreichende Fürsorge für verarmte Gemeindemitglieder, sodaß jüdische Arme, die die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, verhältnismäßig selten vorkommen. Durch zahlreiche Stiftungen und laufende Zuwendungen an Vereine wird namentlich auch die Vorbeugung mittels guter Kindererziehung, Unterrichts, Ausstattung zum Beruf und zur Heirat, Nachweises von Arbeit u. s. w. gepflegt.

3. Stiftungswesen.

Das Stiftungswesen möchte ich in diesem Zusammenhange hauptsächlich erwähnen, um auszusprechen, wie Stiftungen nicht beschaffen sein sollen. Stiften heißt: ein Vermögensstück (Geld, Grundstücke, bewegliche Sachen, Gerechtsame u. s. w.) dauernd einem bestimmten Zweck widmen. Gehört dieser Zweck dem Bereich der Wohlthätigkeit oder Armenpflege an, so spricht man von einer wohlthätigen oder milden Stiftung. Sie unterscheidet sich von einmaligen Geschenken und Gaben dadurch, daß in der Regel nur der Ertrag des Stiftungsvermögens verwendet, der Grundstock selbst nicht angegriffen werden darf. Um ein größeres Kapital zur Verfügung zu stellen, werden auch wohl die Zinsen aufgesammelt, bis ein bestimmter Betrag erreicht ist. Wesentlich ist der Stiftung, daß ein bereits Verstorbener seinen Willen festlegt für alle Ewigkeit, sodaß die Lebenden sich darnach richten müssen. Darin liegt ein Hauptübelstand des Stiftungswesens. Während jeder Lebende seinen Willen ändern kann und jeder vernünftige Mensch bei Lebzeiten seine Anordnungen den Umständen gemäß einrichten wird, steht hier eine Anordnung ein für allemal fest; ob für den Zweck, der angestrebt wird, noch Geldmittel erforderlich sind, ob er mit diesen Mitteln überhaupt noch erreicht werden kann, ist dabei gleichgiltig; die Stiftung besteht, der Wille des Stifters muß ausgeführt werden. Die staatliche Gesetzgebung einzelner Länder hat in sehr zurückhaltender Weise den ärgsten Uebelständen dadurch zu begegnen gesucht, daß eine Aenderung des Stiftungszweckes zugelassen

wird, wenn die ursprüngliche Bestimmung der Stiftung sich nicht mehr erreichen läßt oder dem Gemeinwohl widerstreitet; Hamburg läßt sogar eine Umwandlung zu, wenn sich die Stiftung als nutzlos erweist. Am weitesten dürfte hierin Italien gegangen sein, dessen Armenpflege allerdings am meisten unter unzweckmäßigen, veralteten und schlecht verwalteten Stiftungen gelitten hat. Durch Gesetz vom 17. Juli 1890 wird verordnet, daß die für Brüderschaften, Kongregationen, Hospize u. s. w. bestimmten Stiftungen durch königliches Dekret eine andre Zweckbestimmung erhalten und dem Gesetze unterstellt werden können, wenn sie „einem Bedürfnis der Bevölkerung nicht mehr entsprechen." Das neue bürgerliche Gesetzbuch läßt die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung nur zu, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet; doch soll auch dann der ursprüngliche Stiftungszweck thunlichst berücksichtigt und insbesondere dafür Sorge getragen werden, daß die Stiftung dem Personenkreise, dem sie der Stifter bestimmt hat, thunlichst erhalten bleibe. Diese Bestimmungen sind sehr dürftig und für das wirkliche Bedürfnis nicht ausreichend. Daß die Erfüllung eines Stiftungszweckes absolut unmöglich ist, wird sehr selten vorkommen, meist nur dann, wenn bestimmte Personen, Abkömmlinge einer bestimmten Familie ausgestorben sind. Dagegen kann eine Stiftung nutzlos, unvernünftig und schädlich werden, ohne daß man irgendwie einschreiten kann, Das gilt z. B. von den tausend Almosenstiftungen, die zur Verteilung ganz kleiner Beträge an Bedürftige bestimmt sind; zur Zeit der Begründung der Stiftungen waren die Beträge verhältnismäßig groß, das Gemeinwesen klein genug, um die einzelnen Empfänger übersehen und kennen zu können. Heute sind die Beträge z. B. in Städten wie Berlin und Hamburg verschwindend gering gegenüber dem, was die öffentliche und die Vereinsarmenpflege zu gewähren pflegt, während die Zahl der möglichen Empfänger unübersehbar groß geworden ist. Die Erträge dieser Stiftungen werden daher meist nutzlos verzettelt; Bedürftige werden geradezu gesucht. Die kleinen Beträge üben schließlich nur die Wirkung, die öffentliche Armenpflege zu entlasten und viele Arme begehrlich oder, wenn sie nicht berücksichtigt werden, neidisch zu machen. Wie viel mehr könnte mit diesen Erträgen durch Vereinigung geleistet werden, um mit wirklich erheblichen Summen, dann aber an der rechten Stelle zu helfen. Gleichwohl besteht diese gefährliche Neigung, Almosenstiftungen zu errichten, noch immer fort. In wohlhabenden Kreisen ist es üblich, den Armen letztwillig etwas zu vermachen;

da bestimmen die Wohlthäter nun, indem sie von der allgemeinen Vorstellung von armen Leuten ausgehen, eine Summe zu Almosenzwecken und vermehren dadurch wieder die unnützen Geldverteilungen. Und das ist der zweite gefährliche Punkt, auf den ich bei dem Stiftungswesen aufmerksam machen möchte: die Gedankenlosigkeit so vieler Stifter, die mit dem wirklichen Bedürfnis der Armut und mit den vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Abhilfe nicht vertraut sind. Für die Gewährung des Unentbehrlichen ist die öffentliche Armenpflege da. Das Nützliche, das Wünschenswerte, allenfalls auch das Ueberflüssige soll die Privatwohlthätigkeit leisten. Dahin gehören beispielsweise alle Einrichtungen für bessere Erziehung der Jugend, für Ausstattung zum Beruf und zur Heirat, dahin die Errichtung von Krankenanstalten, Heilstätten für Genesende, Stiftung von Freibetten in bestehenden Anstalten u. s. w., dahin aber auch Geldstiftungen, wenn sie von vornherein Beträge in Aussicht nehmen, die wirklich über das Notdürftige hinausgehen. Unter anderem ist die Zahl von Stiftungen für Witwen und Waisen, die ihnen die Notwendigkeit ersparen, öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, verhältnismäßig sehr gering. Um mich durch ein Beispiel verständlich zu machen, möchte ich eine Stiftung erwähnen, die die Baronin Hirsch in Höhe von $2^1/_2$ Millionen Francs kürzlich der Philanthropischen Gesellschaft in Paris zur Verfügung gestellt hat, damit diese sie an 24 Witwen verteile, die einst bessere Tage gesehen und durch Schicksalsschläge in unverschuldete Armut geraten sind. Das macht auf die einzelne Empfängerin einen Betrag von 3—4000 Mark, eine Summe, durch die wirklich eine bescheidene, aber anständige Existenz gesichert wird. Mögen so hohe Gaben auch nicht immer nötig sein: für ähnliche Stiftungen, die mehr als ein Almosen bieten, besteht ein sehr dringendes, nur zum kleinsten Teile befriedigtes Bedürfnis.

Wer eine Stiftung zu errichten beabsichtigt, sollte, wenn er nicht selbst mitten in der Bewegung steht, nicht versäumen, Personen, die im öffentlichen Armenwesen oder in der Privatwohlthätigkeit hervorragend thätig sind, um Rat zu fragen. Namentlich gilt dies auch von Richtern und Anwälten, die Testamente aufzunehmen haben und dabei in der Lage sind, den, der letztwillig verfügt, zu beraten. Die Unkenntnis der Verhältnisse ist gerade auch in diesen Kreisen sehr stark.

Ein Einblick in die gesamten Leistungen des Stiftungswesens ist uns nicht vergönnt. Einzelne Städte bringen regelmäßige Nachweisungen. So sind in Hamburg, das an Stiftungen besonders reich ist, im Jahre 1895 aus Stiftungs-

erträgnissen insgesamt an 10091 genannte und 41351 nicht genannte Empfänger mit 975958 Mark Unterstützungen bedacht worden; außerdem wurden 45105 Mark an Naturalgaben und 2269 sogenannte Freiwohnungen gewährt, im ganzen an barem Gelde 1258830 Mark an 53799 Empfänger, was Stiftungskapitalien in Höhe von 30—40 Millionen Mark entspricht. In Berlin verfügt allein die Stiftungsdeputation über nahe an 200 Stiftungen mit einem Gesamtbetrage an Kapital von rund 13 Millionen Mark, ungerechnet eine Zahl sehr wertvoller, meist schuldenfreier Grundstücke. Das einzige Land, das regelmäßig Nachrichten über die gesamten Stiftungen und deren Höhe sammelt und veröffentlicht, ist Bayern. Dort sind nach dem letzten Bericht 18655 Stiftungen mit einem Vermögen von rund 450 Millionen vorhanden; davon entfallen auf wohlthätige Zwecke 6238 Stiftungen mit 217 Millionen, auf Kultuszwecke 9798 mit 167 Millionen und auf Unterrichtszwecke 2470 mit 64 Millionen.

Von diesen Stiftungen sind errichtet:			Hiervon entfallen auf Zwecke		
	Zahl	Vermögen	der Wohlthätigkeit	des Kultus	des Unterrichts
Unbekannt und bis 1500	2107	106 733 476	53,7	44,0	2,3
1501—1600	944	55 911 734	44,4	28,6	26,9
1601—1700	2616	57 746 912	23,9	64,9	11,0
1701—1800	3262	60 376 414	48,0	42.0	9,9
1801—1893	9726	175 596 525	55,0	24,6	20,0
speziell					
1861—1880	1972	26 208 322	65,8	13,4	19,6
1881—1893	1975	66 270 766	64,4	22,4	12,5

Seit 1870 hat der jährliche Vermögenszufluß für Stiftungen betragen von 1870 bis 1882: 2—3 Millionen Mark; von 1883 bis 1893: 3—4 Millionen Mark; 1886, 1888, 1891 mehr als 4 Millionen Mark.

Nach Stiftungszwecken entfielen von dem gesamten Vermögen	Wohlthätigkeit	Kultus	Unterricht
In den größeren Städten	65,7	12,4	21,7
In den übrigen Gemeinden	27,7	66,9	5,2
Im Königreich	48,6	37,0	14,2

Sehr bemerkenswert ist das Ueberwiegen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen in den Städten gegenüber dem Vor-

wiegen der Kultusstiftungen (meist für das Lesen von Messen) auf dem Lande. Im übrigen lehrt die Uebersicht, daß unsere Zeit an Leistungen auf diesem Gebiete hinter der früheren nicht nur nicht zurücksteht, sondern sie bei weitem übertrifft.

4. Das Vereinswesen.

Unsere Zeit steht unter dem Zeichen der Vereinsgründungen. Zwar ist der Wunsch, sich für Zwecke, die man allein nicht erreichen kann, mit anderen zu verbinden, nicht neu. Aber die Verbindungen älterer Zeit, die Genossenschaften, Zünfte, Gilden u. s. w. waren nicht Vereine im modernen Sinne; sie nahmen die ganze Persönlichkeit in allen Beziehungen in Anspruch, während unsere heutigen Vereine keineswegs den ganzen Menschen verlangen, sondern nur einen kleinen Teil von seiner Zeit und seinem Gelde. Während damals jemand also auch nur Angehöriger *einer* Körperschaft sein konnte, kann er heute 100 Vereinen zugleich angehören, deren großer Mehrzahl er nur durch Geld Beistand zu leisten pflegt. Es kommt daher bei den Vereinen unserer Zeit meist nicht so sehr viel auf die Beschaffenheit der einzelnen Mitglieder als auf die ihrer Leiter und derjenigen an, denen das Gedeihen eines Vereins persönlich am Herzen liegt. Das hat seine Gefahren und seine Vorzüge; die Gefahr, daß jeder, der irgend einen Zweck im Auge hat, hierfür einen Sonderverein gründet ohne Rücksicht darauf, ob ähnliche Vereine gleiche Zwecke verfolgen, den Vorzug, daß für sehr viele Zwecke, die sonst nicht beachtet werden würden, durch Vereinigung Mittel und Kräfte geschaffen werden. Man wird die Mängel mit den Vorzügen in den Kauf nehmen und ihren üblen Folgen durch planmäßige Verbindung, von der ich weiter unten spreche, entgegenwirken müssen. Thatsächlich haben diejenigen Vereine, deren Gründung besonderen Anlässen und der Initiative einzelner Personen entsprangen, die einen bestimmten Notstand besonders scharf empfanden, ganz besonders viel und Nützliches geleistet. Denn nur da, wo dies der Fall ist, pflegen sich die Gründer ganz besonders für die Sache zu interessieren, für sie zu arbeiten, Opfer zu bringen, andere zu Opfern anzuregen. Auch hier nehmen wir eine auf unserm Gebiet mit großer Regelmäßigkeit zu beobachtende Richtung in der Entwickelung der Vereine wahr. Meist ganz kleine Anfänge, die aufopferungsvolle Hingabe einiger weniger; dann wachsende Teilnahme weiterer Kreise, bis der Verein eine führende Rolle spielt, sodaß

an seiner Spitze zu stehen auch für andere den Gegenstand des Eifers und Ehrgeizes bildet; endlich, wenn der Zweck im wesentlichen erreicht ist oder wenn dieser erste persönliche Eifer nachgelassen hat, ein Herunterſinken des Vereins von seiner Höhe, Herabgehen der Mitgliederzahl, Verminderung der Beiträge u. s. w. Namentlich die Vereine gegen Verarmung und Bettelei, auf die ich ebenfalls an anderer Stelle noch zurückkomme, bieten hierfür sehr treffende Belege.

Die Zahl der Vereinsbildungen auch nur annähernd zu bestimmen, ist schwer, wenn nicht unmöglich. In der bayerischen Statistik, die hierüber regelmäßig Nachrichten bringt, waren zuletzt für ganz Bayern 464 Vereine aufgeführt, von denen die große Mehrzahl den Städten angehört. Auf diese ist in der That die Vereinsbildung in der Hauptsache beschränkt. Aus der Statistik des steierischen Armenwesens von Mischler ergiebt sich, daß ganz Steiermark 72 Wohlthätigkeitsvereine zählt, obwohl sonst das Vereinsleben dort sehr entwickelt ist. Davon entfallen allein 41 auf die Landeshauptstadt Graz, 7 auf die Stadt Marburg, sodaß für das Land fast nichts übrig bleibt; dabei zählt Steiermark im ganzen 1550 Gemeinden, von denen allerdings nur 26 mehr als 3000, nur 8 mehr als 5000 Einwohner haben. Der Vaterländische Frauenverein, dessen Thätigkeit hauptsächlich in Armen- und Krankenpflege besteht, zählte 1896: 847 Zweigvereine mit 140 470 Mitgliedern, die etwas über 400 000 Mark an Beiträgen aufbringen. Die Beteiligung ist in den alten preußischen Provinzen größer als in den neuen; im Rheinland hängt dies mit der konfessionellen Scheidung zusammen, obwohl dem Vaterländischen Frauenverein statutenmäßig jede konfessionelle Beschränkung fern liegt; hier treten die zahlreichen katholischen Frauenvereine mit ähnlicher Thätigkeit an die Stelle. Gleichartige Vereinsverbände sind der bayerische Frauenverein, der sächsische Albertverein, der württembergische Wohlthätigkeitsverein, der badische Frauenverein, der hessische Alice-Verein, der mecklenburgische Maria-Frauen-Verein, das weimarische patriotische Institut der Frauenvereine, denen allen die lokalen Frauenvereine als Mitglieder angehören. Namentlich ragt der seit 40 Jahren bestehende badische Frauenverein unter ihnen hervor, der im ganzen 237 Einzelvereine in allen Teilen Badens besitzt und ziemlich alle Zweige der Armenfürsorge und der ihr verwandten Bestrebungen umfaßt.

Je kleiner die Gemeinde ist, um so mehr pflegt sich in einem örtlichen Vereine, er heiße: Unterstützungsverein, Verein gegen Bettelei, Frauenverein, Hülfsverein u. s. w., die gesamte

Privatwohlthätigkeit zu konzentrieren; je größer der Ort ist, um so häufiger treten Vereine für einzelne Zwecke auf. Doch pflegt ein allgemeiner Wohlthätigkeitsverein, der die Gesamtheit der Bürgerschaft zur Unterstützung der Bedürftigen und zum Kampf gegen das Bettelwesen aufruft, selten zu fehlen. In Berlin ist es der Verein gegen Verarmung, der zur Zeit gegen 10000 Mitglieder zählt, in Frankfurt der Armenverein mit 4546, in Breslau der Verein gegen Verarmung und Bettelei mit 5871 Mitgliedern u. s. w.; in Elberfeld ist der Frauenverein zugleich der zur Abwehr der Thürbettelei bestimmte Verein. Wegen der die verschiedenen Vereinsbestrebungen zusammenfassenden Einrichtungen verweise ich auf den folgenden Abschnitt.

Der Vereinszwecke giebt es so viele, als Mittel der Hülfe möglich sind, neben allgemeinen Zwecken Sonderzwecke der verschiedensten Art, wie etwa die Unterstützung von Geisteskranken und deren Familien, die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, der Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen u. s. w. Die regelmäßige Form der Organisation ist: Vorstand und Generalversammlung; in größeren Orten pflegt noch aus den Mitgliedern des Vorstandes ein geschäftsführender Ausschuß bestellt zu werden. Die Mitglieder scheiden sich in solche, die Beiträge zahlen, in solche, die außerdem als Helfer thätig, und solche, die nur das letztere sind. Der Mangel, an dem nach übereinstimmenden Wahrnehmungen die allermeisten Vereine leiden, ist Mangel an Helfern. Gleichwohl ist ohne diese der Vereinszweck nicht zu erreichen. Ueberall ist die persönliche Ermittelung und Prüfung der Verhältnisse, die Anknüpfung persönlicher Beziehungen zu dem Bedürftigen notwendig; ohne helfende Kräfte ist dies nicht zu ermöglichen. Ein anderer Mangel ist die ungenügende Organisation der Arbeit, die namentlich in größeren Verhältnissen sich bemerkbar macht. Es ist unmöglich, ohne Bezirkseinteilung und Besetzung der einzelnen Bezirke mit der nötigen Zahl von Helfern die Arbeit klar zu gliedern und eine wirklich eindringende Thätigkeit im einzelnen sicher zu stellen. Damit hängt zusammen eine gewisse Sorglosigkeit in der äußeren Geschäftsführung. Soweit ich habe Wahrnehmungen machen können, gehen sehr viele Vereine zu Grunde, oder führen ein ganz nutzloses Dasein, weil sie auf die äußeren Einrichtungen, namentlich die Registrierung der Unterstützungsfälle, auf sorgfältig gewählte Formulare bei Prüfung der Unterstützungsfälle zu geringes Gewicht legen. Ohne solche geht es aber schlechterdings nicht. Die Niederschrift ist keine Formalität oder bureaukratische Schreiberei, wie es von manchen Vereinsmitgliedern genannt wird, sondern die

höchst notwendige Veranlassung, sich über die Sachlage klar zu werden, dem Vorstande ein Urteil über den Fall zu ermöglichen und die Ergebnisse der Prüfung und die Beschlüsse an einer Stelle zu vermerken und aufzubewahren, wo sie im Wiederholungsfalle leicht aufgefunden werden können. Ist der Umfang des Vereins zu groß, als daß man den Mitgliedern die Arbeit ganz allein zumuten könnte, so muß man hierfür bezahlte Kräfte annehmen; diese Ausgabe verlohnt sich in hohem Grade und läßt sich, soweit sie in vernünftigen Grenzen bleibt, durchaus rechtfertigen.

Vierter Abschnitt.

Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit.

1. Die Notwendigkeit der Verbindung.

Alle Leute, die in irgend einer Form Wohlthätigkeit üben und hierbei lediglich der Regung des guten Herzens folgen, erleben einmal den Tag, an dem sie sich von den Wirkungen ihrer Gaben bitter enttäuscht fühlen. Neidische Nachbarn stecken dem Wohlthäter ein Licht auf, was es mit der angeblich armen Witwe, die er so reichlich mit Geld und Kleidern unterstützte, für eine Bewandtnis hat; anonyme Briefe fliegen in sein Haus, durch die er gebeten wird, sich doch einmal die Familie näher anzusehen, die mit seinen Unterstützungen prahlte und ihn in jeder Weise auszubeuten suchte. Gelegentliches Gespräch mit Freunden und Bekannten führen zu dem überraschenden Ergebnis, daß eine gewisse Person unter sehr verschiedenen Angaben die Wohlthätigkeit gewisser Kreise gebrandschatzt und daß sie von allen Seiten etwas erhalten hat. Giebt sich dann einer der Beteiligten die Mühe näherer Nachforschung, so entdeckt er, daß nicht nur er getäuscht worden ist, sondern daß eine ganze Anzahl von Privatpersonen und Vereinen das Opfer desselben plumpen Manövers geworden sind. Entweder zieht er sich nun grollend zurück und läßt die wirklich Bedürftigen seine eigene Thorheit entgelten, indem er künftig nichts mehr zu geben sich vornimmt, oder er fährt in derselben gedankenlosen Weise fort oder er besinnt sich auf Mittel, durch die er solchem Unfug künftig steuern kann. Er wird dann aber nicht bei der Erwägung stehen bleiben, daß er selbst künftig besser zusehen und prüfen müsse: er wird auch zu der Erwägung geführt werden, daß er notwendig davon erfahren müsse, was andere bereits für den Hülfesuchenden gethan

haben und wie er da, wo wirklich Not vorhanden sei, sich der Hülfsthätigkeit der anderen mit seiner Gabe anpassen könne.

Wenn ich in dem vorigen Abschnitte bemerkte, daß Mannigfaltigkeit der Liebesthätigkeit nur erwünscht sein kann, weil auch das Leben mit seinen Bedürfnissen so überaus mannigfaltig ist, so ist hier nun eine Einschränkung hinzuzufügen, die sich dem, der praktisch Armenpflege übt, fast von selbst aufdrängen muß. Die Mannigfaltigkeit ist nur erwünscht, insoweit als sie sich zu einem geordneten Zusammenwirken verbinden läßt, so daß ein planloses Durcheinander und Nebeneinander, bei dem keiner von dem anderen weiß, vermieden wird. Dies ist in Wahrheit noch sehr wenig der Fall. Fast alle Wohlthätigkeit, namentlich in größeren Städten, krankt an dem Mangel planmäßigen Zusammenwirkens. Ich hebe einige der bedeutendsten Uebelstände hervor. Zunächst müssen sich öffentliche Armenpflege und private Liebesthätigkeit auf einander verlassen. Wie oft bekommt der Bedürftige von privater Seite die Worte zu hören: „Da müssen Sie sich an die Stadt wenden, das ist nicht unsere Sache"; wie oft von den Organen der öffentlichen Armenpflege: „Wenden Sie sich doch an den und den Verein". Ob aber die eine oder der andere wirklich helfend eintreten wird, kann keiner verbürgen. Nicht minder häufig liegt es umgekehrt, indem mehrere Stellen, die öffentliche Armenpflege, Privatvereine, kirchliche Organe u. s. w. gleichzeitig unterstützen, ohne von einander zu wissen. Da ist dann freilich nicht Mangel, sondern schädlichste Ueberhäufung derselben Person mit Unterstützungen die Folge, wobei die Unverschämten am besten fortkommen, während die Verschämten darben.

Um aus dieser, von keinem Sachkundigen verkannten Wirrnis heraus zu kommen, hat man drei Wege vorgeschlagen. Bei dem ersten, dem amtlichen Verbot aller privaten Liebesthätigkeit, wollen wir uns nicht lange aufhalten; das ist eine am Schreibtische erdachte Thorheit, die Geist und Wert der freien Liebesthätigkeit verkennt und an deren praktische Durchführung ernstlich noch von keiner Seite gedacht worden ist. Viel ernstlicher hat man dagegen die Aufhebung der öffentlichen Armenpflege erörtert, namentlich da es in den romanischen Ländern eine öffentliche Armenpflege nicht giebt; immerhin besteht auch in Frankreich eine öffentliche Fürsorge für Kinder und Geisteskranke in den Bezirken (Departements), zu der neuerlich die Fürsorge für Kranke in den Gemeinden hinzugetreten ist, ganz abgesehen davon, daß dort eine sehr bedeutende kirchliche und geistliche Armenpflege mit sehr großen Mitteln wirkt, die nicht ganz privaten Charakter trägt. Es besteht allerdings

die Gefahr, daß bei staatlicher Anordnung einer öffentlichen Armenpflege die private Wohlthätigkeit leicht geneigt ist, dieser mehr zu überlassen als wünschenswert ist; aber gerade die Wahrnehmung, daß für gewisse Zweige der Armenpflege die private Liebesthätigkeit nicht ausreicht, hat zu der Einsetzung einer öffentlichen Armenpflege geführt, und selbst in Frankreich und Elsaß-Lothringen fordern aus diesem Grunde zahlreiche Sachverständige gleichfalls die Einführung öffentlicher Armenpflege. Das Prinzip der notdürftigen Versorgung der wirklich Bedürftigen wird man nicht auf so unsicheren Boden stellen können, wie ihn die ganze freie Liebesthätigkeit bildet. Dieser Weg erscheint daher auch nicht gangbar.

Der dritte Weg ist: *Forterhaltung der öffentlichen und privaten Liebesthätigkeit, aber unter Abgrenzung der Gebiete ihrer Wirksamkeit und unter Herstellung fester Beziehungen zu einander*, mit anderen Worten die planmäßige Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebesthätigkeit und ihren einzelnen Zweigen, wobei die besondere Aufgabe der öffentlichen Armenpflege in der Richtung auf das Unentbehrliche, die der freien Liebesthätigkeit in der Richtung auf das Nützliche und Wünschenswerte zu würdigen ist; ebenso würde die beiderseitige Leistungsfähigkeit sowohl in Bezug auf Geldmittel, als auch in Bezug auf die geistigen und moralischen Kräfte beider Teile zu berücksichtigen sein.

Liebesthätigkeit im höheren Sinne ist, wie ich schon wiederholt betont habe, freilich alles, was überhaupt auf dem Gebiete von Armenpflege und Wohlthätigkeit geschieht; auch sehen die Gaben der öffentlichen Armenpflege äußerlich nicht anders aus, als die der freien Liebesthätigkeit. Die Unterschiede liegen daher viel mehr in den inneren Beweggründen zum Handeln, in der auf Gesetz beruhenden Gebundenheit auf der einen, in der dem Antrieb der Barmherzigkeit entspringenden völligen Freiheit auf der anderen Seite. Endlich kommen die thatsächlichen Verhältnisse in Betracht, inwieweit jene oder diese ein Gebiet mehr oder minder bereits besetzt haben, worauf ich im Eingange des vorigen Abschnitts näher hingewiesen habe. Eine Verständigung über die beiderseitige Thätigkeit ist dann aber um so notwendiger. Mag man die öffentliche Armenpflege die rechte, die freie Liebesthätigkeit die linke Hand der barmherzigen Menschheit nennen, für den Erfolg dieser Arbeit muß die Forderung gestellt werden, daß hier die linke durchaus wisse, was die rechte thut. Dieser dritte Weg des Wissens voneinander, der wechselseitigen Verständigung, ist unser, durch die besonderen Verhältnisse der

Armenpflege gebotener, durch reiche Erfahrungen vorgezeichneter Weg.

Nur ist hier sogleich ein Gedanke abzuweisen, der sich so leicht theoretisch veranlagten Gemütern aufdrängt, der Gedanke an Zentralisation, auf deutsch ausgedrückt, der Gedanke, die gesamte Liebesthätigkeit in einen Topf zu werfen. Dies würde einfach der Tod aller freien Liebesthätigkeit sein. Ihr ist eigentümlich, daß sie sich frei und selbständig bewegen will; Zwang ist ihr unerträglich, aber ihr gegenüber auch praktisch unwirksam, da sie einfach, wenn ihr die Arbeit nicht mehr paßt, sich ohne weiteres zurückziehen kann, was der öffentlichen Armenpflege nicht gestattet ist. Nicht für jede Art von Hülfe ist sie zu haben und nicht für jede Klasse von Bedürftigen; indem sie ihr Augenmerk auf einen bestimmten Zweck, auf eine bestimmte Person oder eine bestimmte Personenklasse richtet, versagt sie sich völlig, wenn gerade dieser eine Zweck, die Hülfe gerade für diese eine Person ihr verwehrt wird, wenn also eine Zentralstelle ihr eine bestimmte Arbeit im Bereiche der Hülfsthätigkeit oder bestimmte Personen zuweist, denen sie sich widmen soll. Gerade diese Eigenart der freien Barmherzigkeit stellt auch unter Umständen Mittel zur Verfügung, wie sie weder die öffentliche Armenpflege aufwenden kann, noch wie sie einer Zentralstelle zum Opfer gebracht werden würden. Endlich würde eine Zentralisation die Zahl der Hülfskräfte nicht vermehren, sondern verringern, während gar nicht genug Kräfte vorhanden sein können, um wirklich von Mensch zu Mensch zu helfen.

Also noch einmal: Nicht Zentralisation, sondern planmäßige Verbindung.

2. Die Formen der Verbindung.

Eine planmäßige Verbindung kann in den verschiedensten Formen stattfinden; doch lassen sich die mannigfachen thatsächlich vorhandenen oder als wünschenswert zu bezeichnenden Einrichtungen in zwei Gruppen zusammenfassen: Auskunftserteilung und wechselseitiger Meinungsaustausch. Die Auskunftserteilung gliedert sich in die über bedürftige Personen und die über Wohlthätigkeitseinrichtungen, der Meinungsaustausch in die wechselseitige Vertretung in der Verwaltung verschiedener Einrichtungen und in Vereinigungen gemeinschaftlicher Pflegethätigkeit oder Beratung über Gegenstände der Wohlthätigkeit.

a) Auskunft über bedürftige Personen. Will man, bevor man eine Person zu unterstützen beginnt, wissen, ob und

in welcher Weise sie von anderen bereits unterstützt wird, so ist dies in kleinen Verhältnissen, im Dorfe oder in der kleinen Stadt ungemein einfach zu erfahren; da wohnt alles nahe bei einander, kennt sich, begegnet sich häufig und kann mit leichter Mühe solche Auskunft erteilen. Schwieriger wird es in größeren Verhältnissen, vielfach unmöglich in großen Städten. Wie soll man unter Hunderttausenden diejenigen finden, an die sich ein Bedürftiger gewendet hat. Dabei ist das Prinzip selbst an und für sich ganz einfach. Kann man die einzelnen nicht persönlich kennen und auch nicht wissen, wo man sie suchen soll, so veranlasse man diese einzelnen, das, was sie an Hülfe leisten, einer bestimmten Stelle bekannt zu geben, die dann ihrerseits es wieder demjenigen bekannt giebt, der danach fragt. Das würde also eine Auskunftsstelle über bedürftige Personen sein, bei der alle Nachrichten über Unterstützungen zusammenfließen, sei es, daß sie von der öffentlichen Armenpflege, von der Kirche, von Vereinen oder von einzelnen Privatpersonen gegeben sind. Kommen die Nachrichten regelmäßig von allen Seiten ein, so sieht man sehr bald, was der Einzelne empfängt, und ob und nach welcher Richtung etwa weiter zu helfen ist. Doppelunterstützung oder gar Ueberhäufung eines Einzelnen mit Gaben wird dann unmöglich. Der Gedanke ist, wie gesagt, so einfach, daß er sich von selbst aufdrängt; wir finden denn auch, daß thatsächlich in einer ganzen Reihe von Orten der Versuch gemacht ist, ihn zur Ausführung zu bringen. In einfachster Form bestehen derartige Auskunftsstellen insofern bei den allermeisten Armenverwaltungen, als auf Anfrage aus Privatkreisen in der Regel bereitwilligst Auskunft über etwaige öffentliche Unterstützung gewährt wird. In einer Reihe von Städten, so z. B. in Kiel, Dortmund, Hannover, Elberfeld u. s. w. erfolgt die wechselseitige Bekanntgabe der Unterstützungen von seiten der öffentlichen Armenverwaltungen und einiger mit ihr in Verbindung stehender größerer Vereine. In Danzig ist eine derartige Auskunftsstelle von seiten des Unterstützungsvereins eingerichtet, der mit einer Anzahl anderer Vereine in Verbindung steht, während bei dem Magistrat ein Verzeichnis der Stiftungsempfänger geführt wird, aus dem den Stiftungsverwaltern Auskunft erteilt wird. In Hamburg besteht seit 1870 die Vorschrift, daß alle Stiftungsverwaltungen die von ihnen gewährten Bezüge der Aufsichtsbehörde für milde Stiftungen anmelden müssen, deren Bureau sie in ein Register einzutragen hat, aus dem auf Grund der Eintragungen den Stiftungsverwaltern Auskunft erteilt werden soll. Das Register, das jährlich etwa 45000 einzelne Unter-

stützungen verzeichnete, wurde aber fast gar nicht benutzt. Dagegen wurde 1895 im Anschluß an diese Stelle und in engster Verbindung mit der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege eine Auskunftsstelle eingerichtet, die dazu dienen sollte, über alle Unterstützungen Auskunft zu geben, die von seiten der öffentlichen Armenpflege und der Stiftungen gewährt wurden. Man verzichtete zunächst darauf, sich mit der übrigen privaten Wohlthätigkeit zu verständigen, weil, worauf ich noch sogleich zurückkomme, es bei der ersten Begründung einer solchen Stelle ganz unmöglich ist, alle Vertreter der privaten Wohlthätigkeit unter einen Hut zu bringen. Es zeigte sich aber sehr bald, daß die Armenverwaltung in ihren Akten ein Material besaß, das auch für die Privatwohlthätigkeit von großem Nutzen war, und daß sie thatsächlich sehr weitreichende Auskunft erteilen konnte, auch ohne von der Privatwohlthätigkeit direkt unterstützt zu sein. Nachdem die öffentliche Aufmerksamkeit in hinreichender Weise auf die neue Einrichtung hingelenkt worden war, wurde die Stelle sogleich sehr lebhaft benutzt und brachte es schon im ersten Jahre nach neunmonatlichem Bestehen auf 3500 Auskünfte, während 1896 nahe an 6500 Auskünfte erbeten wurden. Hiervon entfielen 2276 auf Privatpersonen, 1411 auf Vereine, 1797 auf Stiftungen und 885 auf Behörden. Eine ähnliche von der Armendirektion in Berlin kürzlich eingerichtete Stelle beantwortete 1896: 2956 derartige Anfragen.

Die Bewegung hat neuerdings an Umfang zugenommen, nachdem der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit den Gegenstand auf seiner Jahresversammlung 1891 ausführlich behandelt hat. Allermeist geht das Bestreben dahin, sich nicht auf die öffentliche Armenpflege allein zu beschränken, sondern womöglich alle Privatwohlthätigkeit zu veranlassen, an der Auskunftsstelle sich zu beteiligen. Dies ist der Fall z. B. in Dresden, Frankfurt a. M., Charlottenburg, Potsdam, Darmstadt, Straßburg, Posen, Colmar, Görlitz und anderen mehr. In Berlin ist abgesehen von der Auskunftsstelle der Armenverwaltung von seiten der Privatwohlthätigkeit neuerdings ein eigenartiger Versuch gemacht worden, für einzelne Bezirke die Auskunftserteilung durchzuführen. In der Erkenntnis, daß wirksame Fürsorge nur in kleinen Bezirken möglich sei, treten seit einigen Monaten in regelmäßigen Konferenzen die Vertreter der verschiedenen privaten Wohlthätigkeitseinrichtungen zusammen, um sich über die in ihrem Bezirk befindlichen Bedürftigen auszusprechen. Jeder Vertreter soll ein Verzeichnis derjenigen Personen zur Sitzung mitbringen, die sich seit der letzten Konferenz

bei seinem Verbande gemeldet haben, um ihre Namen in das bei der Bureaustelle der Konferenz zu führende Kartenregister einzutragen und daran, sofern es nötig erscheint, eine Aussprache über die betreffende Person zu knüpfen. Der Zweck ist nicht allein Verhütung der Ueberhäufung einzelner Personen, sondern auch Ausdehnung einer auf gemeinsamer Thätigkeit beruhenden Fürsorge; nicht der zufällige Umstand soll entscheiden, ob sich ein Bedürftiger gerade an diesen oder jenen Verein gewendet hat, sondern der Charakter des Vereins und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, so daß etwa ein Verein, in dessen Aufgabe gerade die Fürsorge für eine Person dieser Art liegt, die weitere Fürsorge übernimmt, oder daß zwei zusammenwirken und dergleichen mehr. Hierher gehört auch der Verband jüdischer Wohlthätigkeitsvereine in Berlin und ein ähnlicher in Hamburg, deren Glieder sich ebenfalls zu wechselseitiger Auskunft verpflichten, wie denn überhaupt die jüdische Wohlthätigkeit sich in bemerkenswerter Weise durch das Streben nach Planmäßigkeit auszeichnet.

Die Auskunftsstellen haben durchweg mit zwei großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die im Verhältnis zu der Größe des Orts wachsen: das ist die Unzuverlässigkeit der Nachrichten und die Zurückhaltung eines nicht geringen Teiles der Privatwohlthätigkeit. So einfach die Anforderung lautet, die Namen derjenigen bekannt zu geben, die von irgend einer Seite Unterstützung erhalten, so schwierig ist die praktische Ausführung, aus technischen und aus inneren Gründen; aus technischen insofern, als es durchaus nicht leicht ist, so zuverlässige Nachrichten über Namen, Wohnung, Familienverhältnisse, Art, Höhe und Dauer der Unterstützung zu erlangen; es bedarf hierzu jedenfalls der Ausfüllung eines eigenen Formulars, das nach übereinstimmenden Wünschen hergestellt sein muß. Ohne solche rein formale Unterlage ist, namentlich in größeren Orten, die Herstellung einer zuverlässigen Registratur nicht möglich, weil viele häufige Namen wiederkehren, weil eine Unterstützung, die heute gewährt wurde, morgen wieder eingestellt werden, eine Angabe über Familienverhältnisse, die heute richtig ist, morgen unzutreffend sein kann. Denn diese Verhältnisse verändern sich durch Tod, Krankheit, Veränderung des Familienstandes, Höhe des Arbeitseinkommens u. s. w. fortwährend. Die Einrichtung setzt daher und zwar in einem der Größe des Ortes entsprechenden Steigerungsverhältnis ausgezeichnete Registratureinrichtungen mit geschultem Personal und die ständige Bereitwilligkeit aller Beteiligten voraus, alle diese Nachrichten so schnell und so zuverlässig zu geben,

als nur irgend möglich ist. Auch ist die Mitwirkung der öffentlichen Armenverwaltung eine als unerläßlich zu bezeichnende Voraussetzung. Die innere Schwierigkeit liegt in dem Charakter der Privatwohlthätigkeit mit ihren guten und üblen Seiten. Die guten sind, daß man von Akten wirklicher Menschenliebe nicht Zeugnis ablegen und auch nicht den Empfänger einer Wohlthat dadurch beschämen will, daß man seinen Namen gewissermaßen öffentlich bekannt giebt. Die schlechten, daß so viele Vereine und Privatpersonen jedem vernünftigen Zusammenarbeiten sich widersetzen, weil dadurch vermeintlich ihre Selbstständigkeit bedroht wird. Ganz besonders gilt dies von dem Verhalten konfessioneller Vereine zu der öffentlichen Armenpflege, deren Widerstand sehr schwer zu überwinden ist.

Angesichts der wirklichen Sachlage, über deren Gestaltung außerordentlich zahlreiche Beobachtungen vorliegen, thut man daher gut, wenn man eine derartige Auskunftsstelle ins Leben rufen will, nicht etwa zu warten, bis alle in Frage kommenden wohlthätigen Vereine, Stiftungen u. s. w. ihre Geneigtheit kund gegeben haben, sich zu beteiligen, sondern man thut erfahrungsgemäß sehr viel besser, anzufangen, wenn wenigstens einige namhafte Vereine sich zu solcher Auskunft bereit erklären; wird die Sache zweckmäßig eingerichtet, bemerken die zunächst ablehnend sich verhaltenden Vereine, daß hier wirklich in schneller und zuverlässiger Weise in Erfahrung gebracht werden kann, was sonst jeder Verein erst wieder für sich ermitteln muß, so sind sie geneigter, sich ebenfalls anzuschließen. Auch kommt, wenn die Armenverwaltung und die Hauptvereine beteiligt sind, nicht so sehr viel darauf an, ob die eine oder die andere Veranstaltung zurückbleibt. Da muß denn eben die Erkundigung im einzelnen Falle hinzutreten, die bei geordneter Armenpflege und Liebesthätigkeit ja ohnehin nicht entbehrt werden kann.

b) Auskunft über Wohlthätigkeitseinrichtungen. Eine notwendige Ergänzung von Nachrichten über die einzelnen Unterstützten bilden Nachrichten über die Wohlthätigkeitseinrichtungen, die zu ihrer Hülfe bestehen; sie gehören zu den wesentlichsten Mitteln, um die Wohlthätigkeit zu beleben und die verschiedensten Richtungen der öffentlichen und Privatwohlthätigkeit mit einander in Verbindung zu setzen. Ihr Hauptzweck ist, denjenigen, welche Hülfe suchen, und denen, die Wohlthätigkeit zu üben wünschen, nachzuweisen, welche Mittel und Einrichtungen dafür vorhanden sind und an wen sie sich wenden müssen, um dazu zu gelangen. Die Mehrzahl der Einwohner einer großen Stadt hat eine unbestimmte Vorstellung davon, daß es eine

öffentliche Armenpflege giebt; aber sie wissen nicht, wer sie übt, durch welche Organe und wem sie gelten soll; planlose Wohlthätigkeit wird in erster Linie dadurch verschuldet, daß der Gebende glaubt, wenn er nicht selbst sogleich zugreife, um einem Bettelnden zu helfen, müsse dieser verhungern, was selbstverständlich bei nur einigermaßen geordneter öffentlicher Armenpflege völlig ausgeschlossen ist. Leute, die geneigt sind, Privatmittel zur Verfügung zu stellen, wissen nicht, daß es Vereine giebt, die sich gerade des von ihnen ins Auge gefaßten Wohlthätigkeitsgebietes annehmen; noch weniger sind die einzelnen Einrichtungen für bestimmte Arten von Bedürftigkeit, körperliche Gebrechen, wie Blindheit, Taubstummheit und dergleichen bekannt. Eine Aufklärung hierüber in geordneter Weise ist also nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Es handelt sich also darum, schnell und zuverlässig an einer bestimmten Stelle finden zu können, was an Einrichtungen vorhanden ist und welche näheren Bedingungen für die Benutzung zu erfüllen sind. Das kann geschehen durch Auskunftserteilung von Fall zu Fall, indem man sich an die öffentliche Armenverwaltung wendet, bei der man die Kenntnis aller Einrichtungen, allerdings häufig mit Unrecht, voraussetzt, oder indem man bei Privatpersonen anfragt, die mit diesen Dingen vertraut sind. Das ist aber, wie ohne weiteres einleuchtet, in größeren Verhältnissen Verschwendung von Zeit und Mühe und stellt ein sicheres Ergebnis durchaus nicht immer in Aussicht. Das von selbst sich aufdrängende Auskunftsmittel bildet das gedruckte Verzeichnis der Wohlthätigkeitseinrichtungen. Solche Verzeichnisse sind thatsächlich in der Mehrzahl der größeren Städte vorhanden, meist aber nur in den städtischen Verwaltungsberichten, wo sie der öffentlichen Aufmerksamkeit entgehen. Zum Teil beschränken sie sich auf die städtischen Stiftungen oder auf Stiftungen im allgemeinen oder auch nur auf Privatvereine; zum Teil sind sie aber ganz vollständig, wie z. B. der Bericht von Dresden die gesamte Privatwohlthätigkeit und deren Ausgaben nachweist. In einigen Städten sind besondere Verzeichnisse der Stiftungen amtlich herausgegeben, wie z. B. in Berlin, Hamburg, Stuttgart, Lübeck. Doch sind diese Verzeichnisse, die nach alphabetischer Ordnung geführt sind, für den praktischen Gebrauch ohne besonderen Wert, weil sie zu wenig individuelle Angaben enthalten und nur ganz allgemein den Stiftungszweck bezeichnen. Auch macht der Mangel systematischer Anordnung die Benutzung schwierig. Systematische Verzeichnisse sind im ganzen selten. Ein Musterbuch hat ganz kürzlich der Magistrat der Stadt Posen herausgegeben; in sehr

sorgfältiger Anordnung sind dort sämtliche Wohlthätigkeitseinrichtungen vermerkt unter Angabe, welchem speziellen Zwecke sie dienen, wohin man sich wenden muß, um eine Unterstützung dort zu erlangen, und dergleichen mehr. Die Anordnung entspricht den leiblichen Zuständen der Menschen; sie beginnt mit den Einrichtungen für das Kindesalter; dann folgen solche für jugendliche Personen, für Erwachsene, für Kranke, für Alte, für besonders Gebrechliche und endlich Einrichtungen der Vorbeugung mit einem Anhange, der die öffentliche Gesundheitspflege und die Volksbibliotheken betrifft. Schließlich ist als die bedeutendste Erscheinung auf diesem Gebiete das von der Auskunftsstelle der Gesellschaft für ethische Kultur herausgegebene Auskunftsbuch betreffend die Wohlfahrtseinrichtungen von Berlin zu nennen. Die ausgesprochene Absicht des Buches ist, denjenigen, welche Wohlthätigkeit üben wollen, einen Anhalt zu geben, wo sie Einrichtungen, die dem Unterstützungszweck angemessen sind, finden können. Das gesamte Material ist systematisch so angeordnet, daß zunächst die Stiftungen und Legate, demnächst die Wohlfahrtseinrichtungen der verschiedenen Konfessionen und endlich die übrigen Einrichtungen zur Darstellung gelangen. Die sämtlichen nachgewiesenen Einrichtungen sind mit Ordnungsnummern versehen, die durch das ganze Werk fortlaufen, ein außerordentlich praktischer Gedanke. Dazu tritt ein überaus sorgfältig gearbeitetes Register, das die sehr schnelle Auffindung der Einzelheiten ermöglicht. Ueberall ist die Einrichtung selbst, ihr Umfang, ihr Zweck und die Verwaltungsstelle angegeben, an welche man sich behufs ihrer Benutzung zu wenden hat. Gegen die systematische Anordnung lassen sich hier und da Einwendungen erheben, die jedoch den Wert des Ganzen nicht beeinträchtigen. So ist dem Berliner Publikum die Möglichkeit geboten, sich über mehr als 1000 Einrichtungen der Wohlthätigkeit und eines kleinen Teiles der sogenannten Wohlfahrtspflege schnell und zuverlässig zu unterrichten.

Bisher sind derartige Auskunftsbücher in einer neueren Bedürfnissen entsprechenden Bearbeitung nur im Auslande zu finden gewesen. In erster Linie steht das große Londoner Charities Register and Digest, das seit einiger Zeit jährlich neu ausgegeben wird, und die ebenso genannten Auskunftsbücher mehrerer größerer amerikanischer Städte; durch gute Anordnung zeichnet sich namentlich das Register von Boston aus. Dahin gehört auch das von dem Office central in Paris herausgegebene Manuel des oeuvres.

c) Zusammenfassung und Meinungsaustausch. An

das Bedürfnis nach Auskunftserteilung schließt sich leicht das Bedürfnis nach gemeinschaftlicher Arbeit. Ihm verdanken die Zentralvereine ihre Entstehung, die an Stelle der einzelnen Privatpersonen die Untersuchung der Verhältnisse des Hilfsbedürftigen und nötigenfalls seine Unterstützung übernehmen. Wenn jemand endlich zu der Einsicht gekommen ist — die freilich eine große Zahl von sogenannten gutherzigen Menschen nie erlangt —, daß er mit Almosen, die ohne jede Kenntnis der Verhältnisse des Hilfesuchenden an der Thür, auf der Straße oder auf Bettelbriefe hin durch die Post gegeben werden, nur Schaden stiftet, und wenn ein solcher entweder nicht Zeit oder nicht Lust hat, selbst in die Prüfung der Verhältnisse einzutreten, so hat er den Wunsch nach einer für ihn arbeitenden Stelle. Dieser so vielfach empfundene Wunsch hat in einer großen Zahl von Städten zur Gründung der sogenannten Antibettelvereine, der allgemeinen Wohlthätigkeitsvereine u. s. w. geführt; man zahlt diesen Vereinen einen Beitrag, erhält dafür ein an der Hausthür zu befestigendes Schild, daß man Mitglied des Vereins sei, und verweist nun jeden unbekannten Bettler an diesen Verein. Solche Vereine sind z. B. der Verein gegen Verarmung in Berlin, der Verein gegen Armennot und Bettelei in Dresden, der Dortmunder Wohlthätigkeitsverein, der Verein zur Beseitigung der Straßen- und Hausbettelei in Bochum, der Verein zu Rat und That in Chemnitz, der Frankfurter Armenverein, der Verein für freiwillige Armenpflege zu Hannover, der trotz der Kleinstadt sehr rührige und tüchtige Armenunterstützungsverein zu Siegen und andere mehr. Man hat wahrnehmen können, daß diese Vereine in der ersten Zeit nach ihrer Begründung in der Regel mehr geleistet haben, als im weiteren Fortgange; in fast allen Berichten dieser Vereine wird nach einiger Zeit über den Rückgang an Mitgliedern und Beiträgen geklagt, was zum Teil mit der unausrottbaren Gedankenlosigkeit der Bevölkerung in Bezug auf das Almosengeben, meist aber auch mit dem nachlassenden Eifer der Vereinsleitungen zusammenhängt. Immerhin entsprechen derartige Vereinigungen einem wirklichen Bedürfnis, sodaß nichts übrig bleibt, als sie entweder durch erneute Agitation der Bevölkerung ins Gedächtnis zurückzurufen oder sie in Verbindung mit der Schaffung von Auskunftsstellen neu zu organisieren.

Eine Zwischenstellung zwischen diesen Vereinen und den Auskunftsstellen nehmen Einrichtungen ein, die es sich zur Aufgabe machen, neben ihrer allgemeinen Thätigkeit gewissermaßen als Privatagenten wohlhabender Leute zu arbeiten; diese überweisen ihnen, abgesehen von allgemeinen Vereinsbeiträgen, Summen,

die sie ein für allemal für Unterstützungszwecke bestimmt haben und die sie selbst in richtiger Weise zu verwenden nicht in der Lage sind. Einen bemerkenswerten Versuch dieser Art stellt beispielsweise die Auskunftsstelle der Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin dar; sie geht darauf aus, den Bedürftigen, die sich an sie wenden, mit Rat und That beizustehen, führt über die von ihr behandelten Fälle ein Register, aus dem sie auf Befragen Auskunft erteilt, und steht außerdem mit einer Reihe von derartigen Privatwohlthätern in Verbindung, zu deren Organ sie sich macht. In Leipzig ist vor drei Jahren von der Armendiakonie des Vereinshauses eine zentrale Auskunftsvermittlungsstelle begründet worden, die sich gerade diesen Zweig der Liebesarbeit zur Aufgabe macht. Sie ist bestrebt, durch berufsmäßig vorgebildete Armenpfleger und -pflegerinnen die Verhältnisse der Armen sorgfältig zu untersuchen und den Privatwohlthätern möglichst rasch ausführliche Auskunft mit Vorschlägen zu erteilen, aber auch auf Wunsch direkt Gaben zu vermitteln. Mit dieser Arbeit ist eine Registerführung verbunden, aus der auf Wunsch Auskunft erteilt wird. Die Armendiakonie steht in enger Beziehung zur öffentlichen und kirchlichen Armenpflege. Eine ähnliche sehr umfassende und gut organisierte Thätigkeit üben in London die charity society, in Paris das office central des oeuvres. Auch in Amerika richten die vereinigten Wohlthätigkeitsgesellschaften hierauf ihr Augenmerk. So erlassen die associated charities in Boston alljährlich eine Bekanntmachung, in der eine große Zahl von Vereinen die Bitte an das Publikum richten, auf das Geben an unbekannte Bettler zu verzichten und sich statt dessen der Vermittelung der organisierten Privatwohlthätigkeit zu bedienen, beziehungsweise sich dieser anzuschließen. Hierher gehört auch mit einem Teile ihrer Thätigkeit die S. 63 erwähnte Stadtmission.

Die planmäßige Verständigung über die Personen der Bedürftigen und über die Einrichtungen für Bedürftige führt naturgemäß zu dem Wunsche, sich überhaupt über ein gemeinschaftliches Arbeiten auf dem Gebiete der Fürsorgethätigkeit zu verständigen.

Dies geschieht in Verbindung mit Auskunftsstellen oder auch ohne diese in loserer Form dadurch, daß die Organe der verschiedenen Einrichtungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit gleichzeitig bei mehreren von ihnen beteiligt sind; zum Teil liegt dies einfach daran, daß der Leute, die zur Uebernahme solcher Aemter geneigt sind, meist nur wenige sind und die Not dazu treibt, dieselben Personen an verschiedenen Stellen zu verwenden. Zum Teil ist aber auch eine derartige Teilnahme vorgeschrieben.

Ganz allgemein gilt dies z. B. für die Gesetzgebung der süddeutschen Staaten, die ausdrücklich anordnet, daß der Ortsgeistliche und der Bezirksarzt dem Armenrat angehören müssen. Auch ohne diese Vorschrift findet in Preußen eine derartige Teilnahme thatsächlich vielfach statt, wie z. B. in Münster mit einer ausgeprägt katholischen Bevölkerung vier katholische Geistliche Mitglieder der Armenverwaltung sind. In Hanau gehören 8 Vertreter der konfessionellen Gemeinden und Stiftungen, in Frankfurt 5 Delegierte der größeren Wohlthätigkeitsanstalten dem Armenamt an. Umgekehrt sind satzungsgemäß bei vielen Stiftungen Abgeordnete der Stadtverwaltung als Aufsichtsorgane thätig; auch Privatvereine haben ähnliche Bestimmungen, wie z. B. in Hannover, Dortmund, Breslau, wo thatsächlich der Vorsitzende der Armenverwaltung auch Vorsitzender des lokalen Wohlthätigkeitsvereins ist. Sehr häufig ist eine Verbindung zwischen den Frauenvereinen und der öffentlichen Armenpflege, so in Elberfeld und Crefeld, wo sich die Bezirkseinteilung genau der Einteilung der städtischen Bezirke anschließt. In Breslau ist dies Verhältnis neuerdings ganz besonders sorgfältig geregelt worden.

Weiter gehen die Konferenzen behufs Herbeiführung geregelten Meinungsaustausches über die Lage der örtlichen Armenpflege und Wohlthätigkeit im allgemeinen und der zu wirksamer Hülfe zu treffenden Maßnahmen. Vorbildlich ist hierfür Dresden, wo sich 1882 unter dem Vorsitz des damaligen Leiters der städtischen Armenpflege eine große Zahl von Vertretern der Privatarmenpflege versammelte und Grundzüge über ihr Zusammenwirken vereinbarte. Es wird darin als Zweck der Vereinigung der Kampf gegen den gewohnheitsmäßigen Bettel und auf der anderen Seite einheitliches Vorgehen zum Zwecke der Abhülfe in allgemeinen Notständen bezeichnet, auch über die schon erwähnte Auskunftserteilung Bestimmung getroffen. Aus der hierdurch veranlaßten Thätigkeit ist dann von selbst eine Konferenz behufs Austausch von Erfahrungen und Meinungen über die Fragen des Armenwesens hervorgegangen, die fortdauernd auf Armenpflege und Wohlthätigkeit fruchtbringend zurückwirkt. In ganz ähnlicher Weise hat es nach dem Dresdener Muster Posen versucht. Auch hier sind infolge einer gemeinschaftlichen Besprechung der verschiedensten Organe öffentlicher und privater Armenpflege Grundzüge für das Zusammenwirken vereinbart, deren erster lautet, daß die städtische Armenverwaltung mit denjenigen Vereinen, Körperschaften, Instituten und Stiftungen, welche sich der Fürsorge für Arme und Bedürftige in der Stadt Posen widmen, zu einem

Verbande zusammentritt. Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung und der ständige Ausschuß. Ganz ähnlich auch in Brandenburg; hier ist der Verband gebildet durch Zusammentritt der Armenverwaltungen mit denjenigen Körperschaften, die sich der offenen Armenpflege widmen, namentlich dem städtischen und vaterländischen Frauenverein, dem Diakonissenverein und den kirchlichen Armenvereinen. Die Organe des Verbandes sind die Abteilungsvorstände und der Gesamtvorstand. Die Stadt wird in drei Abteilungen gegliedert, denen entsprechend Vertreter der städtischen und der verschiedenen Zweige der Privatwohlthätigkeit zugewiesen werden. Auch hier geht die Errichtung einer Auskunftsstelle mit der Errichtung des Verbandes Hand in Hand.

In ganz besonderem Maße zog die Stettiner Vereinsarmenpflege bei ihrer Begründung die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Die Gründerin, Frau Bürgermeister Sternberg, erkannte die Schäden der Zersplitterung und regte die Errichtung eines Zentralverbandes an, in den die bisherige Vereinsthätigkeit teils aufging, teils sich unter Beibehaltung ihrer sonstigen Selbständigkeit eingliederte. Die Aufgabe des Zentralverbandes ist eine doppelte; er hat seine eigenen Anstalten zu verwalten und bei der von den Bezirksvereinen geübten Armenpflege vermittelnd und fördernd einzuwirken. Die Bezirksvereine, deren im ganzen 7 gebildet sind, üben im übrigen die Armenpflege selbständig aus; ihre Grenzen fallen mit denen der städtischen Armenbezirke und, soweit möglich, mit denen der Parochie zusammen. Die Vorsteher der städtischen Armenkommissionen und die vorzugsweise in den einzelnen Bezirken thätigen Geistlichen gehören dem Vereinsvorstand fast ausnahmslos an, wodurch eine stetige Fühlung mit der städtischen und kirchlichen Armenpflege und ein einheitliches Zusammenwirken fast aller innerhalb des Bezirks wirksamen Wohlthätigkeitsorgane möglich ist. Die Vorstände, denen die Leitung aller Vereinsangelegenheiten obliegt, treten in der Regel allmonatlich zusammen. Jedem Bezirksverein ist eine Diakonissin zugewiesen, die von weiblichen Mitgliedern des Vereins in der Hausarmenpflege unterstützt wird. In den Berichten der Stettiner Vereinsarmenpflege wird die Wirksamkeit der Organisation hervorgehoben und betont, daß die Abnahme der Bettler zweifellos auf ihre Wirksamkeit zurückzuführen sei. Wo es irgend möglich ist, wird durch Zuweisung von Arbeit statt durch Almosen zu helfen versucht.

Berichte über mehr oder minder gelungene Versuche solcher Art liegen noch aus zahlreichen Städten vor. So finden in

Kassel, das im übrigen in der Zuziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pfleger voranging, alle 14 Tage Besprechungen der Hauptorgane der Armenpflege mit den wichtigsten Vertretern der Privatwohlthätigkeit statt (Frauenvereine für Armenpflege, vaterländischer Frauenverein, Diakonissen, Armenärzte u. s. w.). In Stuttgart besteht eine sehr enge Verbindung der Armendirektion mit den Organen des lokalen Wohlthätigkeitsvereins; beide nehmen wechselseitig an ihren Sitzungen teil. In Halle wird jährlich eine gemeinschaftliche Sitzung der Armendirektoren und der Wohlthätigkeitsanstalten abgehalten.

Eine Art von Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege bilden auch die Zuschüsse, die seitens der Stadt oder der städtischen Armenverwaltung vielfach wohlthätigen Vereinen gewährt werden, wogegen dann die Stadt das Recht einer gewissen Aufsicht oder Mitwirkung bei den Beschlüssen erhält.

d) Ausländische Einrichtungen. In noch höherem Maße findet sich das Bestreben nach Zusammenfassung der verschiedenen, Armenpflege und Wohlthätigkeit betreffenden Arbeiten in den ausländischen örtlichen Gesellschaften für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Die schon erwähnte große Londoner Charity organisation society, die sich die Verbesserung des Loses der Armen zur Aufgabe stellt, nennt als ersten Punkt ihres Programms die Verbreitung gesunder Grundsätze und Ansichten in Bezug auf die Ausübung der Charity, als zweiten die Beförderung des Zusammenwirkens wohlthätiger Institute zum Besten ihrer gemeinsamen Aufgaben, als dritten die Befürwortung von Einrichtungen, die gesunden Grundsätzen entsprechen und für die sich ein Bedürfnis herausgestellt hat, als ferneren die Erörterung praktischer Fragen, die mit den Aufgaben der Gesellschaft zusammenhängen, die Sammlung von Informationen, betreffend wohlthätige Einrichtungen und ihre Verbreitung im Publikum und endlich an letzter Stelle die Einziehung von Erkundigungen über bestimmte Personen, Unterdrückung des Bettels, Unterstützung der mit der Liebesthätigkeit im einzelnen Falle betrauten Bezirkspfleger u. s. w. Durch Herausgabe einer monatlich erscheinenden Zeitschrift und des obengenannten Registers sämtlicher Wohlthätigkeitseinrichtungen, sowie durch Jahresberichte und endlich durch zahlreiche kleinere Flugschriften ergänzt sie ihre Thätigkeit und wirkt so auf das Publikum in erziehlicher, belehrender und informierender Weise ein. Aehnliche Organisationen sind zahlreich in anderen Teilen Englands und namentlich auch Amerikas entstanden.

Weitergehende Zwecke verfolgt das Office central des Institutions charitables (Oeuvre libre d'assistance) mit dem Sitz in Paris. Als Ziel und Aufgabe der Einrichtung wird bezeichnet, ein Band zwischen den wohlthätigen Einrichtungen des ganzen Landes zu bilden: Es soll die Wohlthäter und die Armen, die sich so häufig suchen, ohne sich zu finden, einander nähern, es soll die Beteiligten über die vorhandenen Einrichtungen aufklären, an die Stelle des blinden Almosens die geregelte Hülfe setzen u. s. w. Am Schlusse heißt es: Das Office central steht in wechselseitiger Beziehung und Dienstleitung mit den Wohlthätigkeitseinrichtungen des ganzen Landes. Neben den Kommissionen für Untersuchungen und Arbeitsvermittlung besteht eine Kommission für die Propaganda. In den Jahresberichten werden über die Wirksamkeit des Office Mitteilungen gemacht und unter anderem Beispiele dafür gegeben, wie es gelungen sei, Wohlthätern, die bedeutende Mittel für gute Zwecke verwenden wollten und nicht recht wußten, wohin damit, würdige Zwecke der Verwendung anzugeben. Wegen Unterstützung und besonders wegen Unterbringung von Armen wird auch vielfach auswärtige Korrespondenz gepflogen; über die vorhandenen Einrichtungen werden vielfältige Informationen eingezogen mit der Absicht, dem Publikum „ein Verzeichnis des Schatzes der Wohlthätigkeitseinrichtungen zu geben, den Enterbten zu zeigen, was die private Liebesthätigkeit für sie gethan hat, aber auch Lücken nachzuweisen."

e) Landeszentralvereine. Was die örtlichen Vereine für die Zusammenfassung wohlthätiger Bestrebungen und den Meinungsaustausch innerhalb des Bezirks eines Gemeinwesens bedeuten, bedeuten die Verbände und Zentralvereine für ein ganzes Land oder für mehrere Städte. Für Deutschland ist in erster Linie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu nennen, der seit 1880 besteht und alljährlich in Wanderversammlungen zusammentritt, um wichtige Fragen aus dem Gebiet der Armenpflege und Wohlthätigkeit zu erörtern. Die Verhandlungen werden durch Druckberichte vorbereitet, die nebst den stenographischen Berichten über die Verhandlungen im Buchhandel zu haben sind. 1896 hat der Verein einen durch Dr. Münsterberg verfaßten Generalbericht erstattet, in dem das gesamte Material sachlich geordnet und nachgewiesen ist, sodaß der Bericht in gewissem Sinne den Charakter eines Handbuches gewonnen hat. Was die Wirksamkeit des Vereins als Zentralorgan betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er namentlich das Armenwesen der städtischen Gemeinden in hohem Grade fruchtbringend beeinflußt und auch auf die Gesetzgebung

entschieden, wenn auch nicht offiziell, eingewirkt hat. Im übrigen bildet der Verein nur ein Organ für Meinungsaustausch, ohne eine unmittelbare praktische Pflegethätigkeit zu betreiben.

Hierhin gehören auch der Zentralausschuß für innere Mission, die Zentralstelle für Sommerpflege, der Deutsche Herbergsverein, der Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen, der Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien und der an anderer Stelle erwähnte Verband des vaterländischen Frauenvereins. Auch in England und Amerika bestehen ähnliche Verbände, von denen namentlich die amerikanische National conference of charities and correction von Bedeutung ist. In Frankreich besteht eine internationale Vereinigung für das Studium dieser Frage (Société internationale pour l'étude des questions d'assistance), die regelmäßige Versammlungen abhält, Berichte und eine monatlich erscheinende Zeitschrift herausgiebt; doch beschränkt sich ihre Wirksamkeit in der Hauptsache auf Frankreich selbst. Internationale Kongresse sind wiederholt abgehalten worden, so in Frankfurt, Brüssel, Antwerpen; kurz, es besteht auf allen Seiten ein sehr dringendes Bedürfnis, sich über die wichtigen, unser Gebiet berührenden Fragen klar zu werden, Meinungen und Erfahrungen auszutauschen.

Fünfter Abschnitt.

Die Mittel der Hülfe.

1. Die Persönlichkeit des Bedürftigen.

Obwohl man dem äußeren Schein nicht trauen, nicht durch zerlumpte Kleider noch durch reichlich fließende Thränen sich rühren lassen soll, ehe man die Verhältnisse eines Hülfesuchenden sorgfältig geprüft hat, so giebt es doch gewisse äußere Merkmale der Bedürftigkeit, die diese Prüfung wesentlich erleichtern und es ermöglichen, die Bedürftigen von vornherein zu klassifizieren.

Diese Merkmale sind:

Geschlecht — Lebensalter — Familienstand — Gesundheitszustand.

Es ergiebt sich daraus folgende Einteilung:

Nach dem Geschlecht: Männliche — weibliche Personen.

Nach dem Lebensalter: Säuglinge; nicht schulpflichtige, schulpflichtige Kinder; jugendliche Personen; Erwachsene; alte Leute.

Nach dem Familienstand: Für Erwachsene: Ledig; verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend; vom Ehemann verlassen.

Für Kinder: Vollwaise (beide Eltern tot), Halbwaise (ein Elternteil tot), von den Eltern verlassen; Eltern unbekannt; ehelich, unehelich.

Nach dem Gesundheitszustande: Gesunde — Kranke; Gebrechliche, — diese wieder nach der Art des Gebrechens in Sieche, Taubstumme, Blinde, Epileptiker, Idioten und Geisteskranke geschieden.

Naturgemäß ergeben sich aus der Verbindung mehrerer Merkmale sehr mannigfache Kombinationen, in denen das wirkliche Leben viel erfindungsreicher zu sein pflegt, als die Phantasie.

Diese Einteilung nach gewissen Hauptgruppen ist deshalb wichtig, weil sie sofort dem, der helfen will, eine gewisse natürliche Stellungnahme zu dem Hülfesuchenden zuweist. An die des Ernährers beraubten Personen: die Witwen und Waisen, an die vorübergehend Erwerbsunfähigen: die Kranken, an die dauernd Erwerbsunfähigen: die alten, die siechen und die gebrechlichen Leute, treten wir am unbefangensten und am unbesorgtesten heran. Vorausgesetzt, daß nicht andere Hülfsquellen, wie eigenes Vermögen, Pensionen, Renten und dergleichen fließen, sind wir in der Regel geneigt und berechtigt, die diesen Gruppen angehörigen Personen ohne weiteren Nachweis als bedürftig anzuerkennen. Umgekehrt liegt es bei arbeitsfähigen und gesunden Personen; bei ihnen muß ein sehr sorgfältiger Nachweis gefordert werden, daß und aus welchen ganz besonderen Gründen sie außer stande sind, ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt durch Arbeit zu erwerben.

Grundsätzlich soll nur denen geholfen werden, die sich nicht selbst helfen können. Dieser Grundsatz erfährt keine Verletzung, wenn trotzdem Hülfe an arbeitsfähige Personen nicht ganz ausgeschlossen wird, sofern eben unter Arbeitsfähigkeit nicht nur die Fähigkeit zur Arbeit, d. h. Gesundheit des Körpers und Geistes, sondern auch die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kräfte verstanden wird. Wenn überhaupt keine Arbeit vorhanden ist, oder keine Arbeit, die der Betreffende versteht, oder nur Arbeit, deren Ertrag nicht zum Unterhalt für ihn und seine Familie ausreicht, dann ist der Arbeitsfähige allerdings ganz oder zum Teil hülflos und dann auch ganz oder zum Teil Gegenstand der Hülfe. Die Schwierigkeit liegt hier sehr viel weniger in dem Begriff der Arbeitslosigkeit als in der Unmöglichkeit, in jedem Falle ihre thatsächlichen Voraussetzungen festzustellen. Machen besondere äußere Umstände die Hülflosigkeit ohne weiteres verständlich, z. B. in dem Fall, daß eine an sich arbeitsfähige Frau als Witwe mit mehreren Kindern zurückbleibt oder daß ein Mann, der genug für den bescheidenen Unterhalt seiner Familie erwirbt, ein blindes Kind hat, das in einer Anstalt untergebracht werden muß, so wird niemand Bedenken tragen, in dem ersten Fall volle, im zweiten eine teilweise Hülflosigkeit anzuerkennen und in entsprechender Weise zu helfen. Schwieriger liegt es schon, wenn der Verdienst als zu gering sich herausstellt. Da fragt es sich, ob dies an der mangelhaften Ausbildung des Arbeiters, an seinen persönlichen Eigenschaften, wie Trunksucht, Unverträglichkeit und dergleichen, oder aber an Umständen liegt, die dem Einfluß des Einzelnen entzogen sind; dahin gehören

Stockungen von Handel und Schiffahrt, gewerbliche Krisen, die mit Uebertreibung der Bauspekulation, mit dem Uebergang von Hand- zum Maschinenbetrieb, kurz mit wirtschaftlichen und gewerblichen Entwickelungszuständen zusammenhängen, die das Gedeihen ganzer Bevölkerungsklassen in Frage stellen. Das sind nicht mehr leicht erkennbare Fälle einer unverschuldeten Notlage; der Zuzug nach großen Städten mit Hoffnung auf besseren Erwerb, das Verlassen einer bescheidenen aber sicheren Erwerbsstelle, die künstliche Steigerung der Produktion sind vielmehr Dinge, bei denen die Gestaltung der Lebenslage des Einzelnen mit der Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse eng verknüpft ist, Dinge, die durch Maßregeln der Armenpflege und Wohlthätigkeit nicht ernstlich gebessert oder geändert werden können. Hier handelt es sich um wirtschaftliche und soziale Fragen von ungeheurer Tragweite; hier setzt mit voller Schärfe das große Problem der Arbeitslosigkeit ein, das neben und mit der Lohnfrage den eigentlichen Kernpunkt der sozialen Frage bildet. Die nähere Betrachtung dieser Frage liegt außerhalb des Rahmens dieser Schrift. Genug, wenn der Leser einsieht, daß die Gewährung von Almosen bei angeblichem oder wirklichem Mangel an Arbeit zur Lösung der sozialen Frage sehr wenig beizutragen vermag. Auf die Stellung, welche Armenpflege und Wohlthätigkeit praktisch zu arbeitsfähigen Personen einzunehmen haben, komme ich bei Besprechung der geschlossenen Pflege und der Fürsorge für Arbeitslose zurück.

2. Die Mittel der Hülfe.

Wir müssen uns an dieser Stelle die Ausführungen über den Begriff der Armut ins Gedächtnis zurückrufen. Wir sahen, daß Armut zwar immer als Mangel an den notdürftigen Unterhaltsmitteln zu bezeichnen ist, daß aber wieder der Begriff des Notdürftigen von Meinungen, Sitten, Gewohnheiten, von Klima, Kulturzuständen und endlich auch von der Vermögenslage derjenigen abhängt, deren Mittel für die Armut in Anspruch genommen werden. Wir erinnern uns ferner, daß die öffentliche Armenpflege sich auf die Gewährung des zum Lebensunterhalt unbedingt Erforderlichen beschränken soll, während der freien Liebesthätigkeit auch die Gewährung des Wünschenswerten und Nützlichen, ja unter Umständen des Ueberflüssigen gestattet ist. Nichts also von dem, was unser Dasein erhellt, verbessert oder verschönt, ist an und für sich ungeeignet, ein Mittel zu sein, dem

Bedürftigen in seiner körperlichen, seiner geistigen oder sittlichen Notdurft zu helfen. Die bestmögliche Erziehung von Kindern, die Spendung von Seelsorge gehören daher ebenso zu diesen Mitteln, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung.

Auch hier giebt es gewisse äußere Merkmale, die eine Scheidung der verschiedenen Arten der Unterstützung gestatten und die sich ganz natürlich nach den Merkmalen der Bedürftigkeit gliedern. So unterscheiden wir die Fürsorge für Gesunde, Kranke und Gebrechliche nach dem Gesundheitszustande — die Fürsorge für Kinder, Erwachsene und alte Leute nach dem Lebensalter. — Die Fürsorge ist dauernd oder vorübergehend, je nachdem es sich um einen dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeitszustand handelt; sie ist allgemein oder ergänzend, je nachdem der vollständige, alle Lebensbedürfnisse umfassende Unterhalt gewährt oder nur einzelne Mängel ergänzt werden sollen. Die Hülfe wird dem Bedürftigen in seiner Wohnung oder in einer besonderen Anstalt gewährt; in ersterem Falle heißt sie offene, im anderen Falle geschlossene Pflege. Endlich unterscheiden wir Geld- und Naturalunterstützung. Dieses sind die Grundformen, aus denen sich wieder mannigfaltige Kombinationen ergeben, wie etwa Aufnahme der kranken Mutter in eine Krankenanstalt und gleichzeitige Unterbringung der Kinder bei Pflegeeltern gegen ein angemessenes Pflegegeld, Unterstützung durch Geld in Verbindung mit Naturalien oder Unterstützung einer Familie, deren Haupt trunksüchtig ist, durch Naturalien in Verbindung mit Unterbringung der Kinder in einer Erziehungsanstalt und dergleichen mehr.

a) Vorübergehende und dauernde Unterstützung. Ein Zustand der Bedürftigkeit, der in absehbarer Zeit wieder beseitigt werden kann, heißt vorübergehend, ein Zustand, der in absehbarer Zeit nicht beseitigt werden kann, dauernd. Die Hauptbeispiele sind krankenpflegerische Behandlung bis zum Eintritt der Gesundheit als Fall der vorübergehenden, die Unterstützung alter Leute als Fall der dauernden Hülfe. In der Regel werden aber auch diejenigen Unterstützungen als dauernd betrachtet, deren Ende nicht von vornherein abgesehen werden kann, obwohl die Fortdauer während der Lebenszeit des Unterstützten nicht wahrscheinlich ist. Hier bildet das Hauptbeispiel die Unterstützung einer Witwe mit Kindern bis zum Eintritt der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kinder und die Unterbringung von verwaisten Kindern bis zu demselben Zeitpunkte. Aehnlich liegt die Sache bei Gebrechlichen, bei denen Heilung gehofft wird, die aber immerhin einer länger dauernden Behandlung

bedürfen, während unheilbare Krüppel, Geisteskranke u. s. w. unzweifelhaft zu den dauernd Bedürftigen gehören. Wichtig ist die Unterscheidung nach zwei Richtungen. Einmal für die Behandlung der Bewilligungsform. Für Personen, bei denen die lebenslängliche oder wenigstens eine nicht absehbare Dauer der Bedürftigkeit vorausgesehen wird, wird meist auch die Bewilligung von Unterstützung für längere Zeiträume zugelassen. In Hamburg war es beispielsweise bis 1892 zulässig, alle bedürftigen Personen über 60 Jahre als sog. eingezeichnete Arme zu behandeln, deren Unterstützung nach einmal eingetretener Bewilligung bis zu ihrem Lebensende ohne erneute Prüfung weiter lief. In Berlin ist die Bewilligung von sog. Almosen bis zur Dauer eines Jahres zulässig, während vorübergehende Unterstützungen ihrem Charakter gemäß nur einmalig und immer nur von Fall zu Fall bewilligt werden können.

Zweitens aber — und das ist ein Grund von innerer Bedeutung — hängt von der Dauer der Unterstützung auch die Stellungnahme der Pflegeorgane ab. Es ist eine feststehende Erfahrung, daß die längere Dauer der Unterstützung, von der lebenslänglichen Unterstützung zu schweigen, die Pflegeorgane im Verkehr mit den Bedürftigen lässiger macht, so daß sie die Verhältnisse nicht fortdauernd prüfen, sondern sich darauf beschränken, während der Dauer der Bewilligungsperiode die Unterstützung auszuzahlen. Die Unterstützten aber gewöhnen sich hierdurch an den regelmäßigen Empfang von Unterstützung, die sie wie die eingezeichneten Armen in Hamburg vor der Reorganisation geradezu als eine Art Staatsrente beanspruchen zu können glauben. Das Elberfelder System hat daher gerade aus diesen beiden Gründen mit den dauernden Unterstützungen überhaupt völlig gebrochen; jeder Fall wird in jeder Bezirksversammlung alle 14 Tage von neuem behandelt; in jeder Sitzung hat der Armenpfleger von neuem seinen Antrag wegen Fortgewährung der Unterstützung zu stellen. Selbstverständlich wird dies nicht pedantisch gehandhabt; wo bekannte Fälle fortdauernder Bedürftigkeit vorliegen, wird ohne viel Reden die Fortdauer der Unterstützung bewilligt. Aber kein Pfleger würde sich getrauen, in die Sitzung zu kommen, ohne sich über die Zustände mindestens einmal innerhalb dieser 14 Tage unterrichtet zu haben. In Hamburg ist zur Zeit für ganz alte gebrechliche Leute eine Unterstützungsdauer von 6 Monaten, für Witwen von 3 Monaten zugelassen worden, viel mehr aus dem äußeren Grund, daß man in den Monatssitzungen wegen Zeitmangels nicht jeden Fall jedesmal sich zu behandeln getraute, als weil man diese längere Dauer

grundsätzlich für richtig gehalten hätte. Als unbedingt unzulässig muß es aber bezeichnet werden, Frauen und Kindern, die von ihrem Ernährer verlassen sind, von vornherein eine Unterstützung von längerer Dauer zu bewilligen. Gerade in diesen Fällen kann nur durch die immer wiederkehrende Prüfung und die sorgfältigste Aufmerksamkeit des Pflegers einigermaßen dem Unwesen des Verlassens der Familie entgegengewirkt werden. Dies hindert nicht, daß die Unterstützung thatsächlich sehr lange Zeit, ja unter Umständen Jahre hindurch fortgesetzt wird. Es leuchtet aber auch in den anderen Fällen ein, daß selbst bei ganz alten Leuten, die an und für sich ja hülflos sind, wichtige Veränderungen eintreten können, wie etwa die Uebernahme der Fürsorge durch erwachsene Kinder, die Gewährung einer Altersrente und dergleichen; ebenso kann eine Witwe sich wieder verheiraten, ein Ehegatte zurückkehren u. s. w.

Abgesehen hiervon ist es namentlich beim erstmaligen Nachsuchen von Hülfe von Bedeutung, für welche Dauer sie gewährt wird. Oft ist die Frage der Dauer der Unterstützung geradezu entscheidend dafür, ob aus den Hülfesuchenden ein Armer für Lebenszeit wird. Eine einmalige größere Hülfe, wie etwa die Anschaffung von Handwerkszeug, einer Nähmaschine, Arbeitsmaterial oder dergleichen, die einmalige selbst kostspielige Behandlung in einer besonderen Heilanstalt und ähnliche Hülfe können den Bedürftigen aus seiner Notlage herausreißen, ihn wieder auf eigene Füße bringen, während eine kleinere, aber immer wiederholte Unterstützung, weil sie ihm nicht ordentlich hilft, ihn immer wieder nötigt, darum nachzusuchen, und ihn schließlich an den Empfang von Almosen gewöhnt. Aus diesem Grunde ist auch eine vorübergehende Notlage ein besonders würdiger Gegenstand der freien Liebesthätigkeit; sie kann und soll kräftiger zugreifen, als die öffentliche Armenpflege, die sich auf das zum Lebensunterhalt Notwendige zu beschränken hat. Vor allem soll sie das Gebiet der Vorbeugung pflegen und daher diejenigen Unterstützungen besonders begünstigen, die den Verfall in dauernde Armut verhüten können.

b) Offene und geschlossene Pflege. Bezeichnender nennt man vielleicht die offene Pflege: „Hauspflege", die geschlossene „Anstaltspflege". Das unterscheidende Merkmal liegt darin, daß in dem einen Falle der Bedürftige die ihm gewährte Hülfe in seinem Hause verwendet und daher sein eigener Herr bleibt, während er durch Eintritt in eine Anstalt seine eigene Wirtschaft aufgiebt und alles zum Lebensunterhalte Erforderliche durch die Anstalt erhält. Die Frage, welcher Form der Unter-

stützung im einzelnen Falle der Vorzug zu geben, ist daher verhältnismäßig leicht da zu entscheiden, wo es sich um den Gegensatz von eigener und von Anstaltswirtschaft nicht mehr handeln kann; Personen, die an schweren Gebrechen leiden, wie Geisteskranke, Idioten, Blinde, ganz alte und siechе Leute können auch außerhalb der Anstalt keine eigene Wirtschaft führen, sondern sind auf fremde Hülfe angewiesen; bei ihnen kann es lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit sein, ob eine technisch gut eingerichtete Anstalt mit gutem Aufsichts- und Pflegepersonal und mit dauernder heilpflegerischer Behandlung ihrem Zustande besser entspricht, als die Unterbringung in einer Familie. Ebenso wird niemand zweifelhaft sein, daß gewisse Krankheiten besser im Krankenhause abgewartet werden, als in der eigenen Wohnung, wie umgekehrt niemand daran denken wird, dem vorübergehend Erkrankten ärztliche Hülfe und Heilmittel zum Gebrauch in der Wohnung zu versagen.

Von Bedeutung wird daher die Frage, ob offene oder geschlossene Pflege, erst dann, wenn es sich um den Gegensatz von eigener oder von Anstaltswirtschaft handelt. Und von diesem Gesichtspunkte aus hat die Frage denn auch solche Bedeutung erlangt, daß sie geradezu für das in einzelnen Ländern und Gemeinden zur Anwendung gelangende Armenpflegesystem entscheidend wurde und zum Teil der geschlossenen Pflege zum vollständigen Siege über die offene verhalf. Ich komme hierauf weiter unten bei Besprechung des „Arbeitshausprinzips" noch genauer zurück.

Hier nur soviel, daß das Prinzip in seiner Uebertreibung dazu führt und geführt hat, alle Klassen von Bedürftigen, ohne Rücksicht auf Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand in Anstalten aufzunehmen, Kinder, Erwachsene und Greise, Gesunde und Kranke in Armenhäusern zusammenzupferchen und so den wesentlichsten Grundsatz gesunder Armenpflege: den der Individualisierung auf das gröblichste zu verletzen. Denn nur diese vermag das richtige Verhältnis anzuzeigen, in welchem offene und geschlossene Armenpflege anzuwenden sind, sie mahnt uns auch hier, jedes Verhältnis zu prüfen und jeden Bedürftigen seinen besonderen Verhältnissen gemäß zu behandeln. Daraus ergiebt sich zunächst der unbedingte Ausschluß von Kindern aus den Armenhäusern, namentlich wenn sie ohne Eltern dort aufgenommen werden. Diese bedürfen der sorgfältigen Pflege und Erziehung, die sie nur in der Familie oder in besonderen Anstalten finden können. Kranke und Gebrechliche gehören ebenfalls nicht in ein Armenhaus, sondern haben zu Hause

oder in besonderen Anstalten die nötige Hülfe zu erhalten. Für Witwen mit Kindern ist im Hinblick auf die Erhaltung des Familienlebens die häusliche Hülfe bei weitem der Anstaltspflege vorzuziehen; für Männer, die vorübergehend arbeitslos sind, ist es sehr hart, sie von ihrer Familie zu trennen und ihnen die Gelegenheit zu nehmen, neue Arbeit zu suchen, wie es gleichzeitig schwer ist, ihnen eine ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten entsprechende Arbeit bereit zu stellen. Hier rechtfertigt sich die Anwendung der geschlossenen Pflege nur, wenn es sich um den Verdacht handelt, daß die Arbeitslosigkeit eine Folge von Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Trunksucht ist.

Als leitende Grundsätze, wie sie der Meinung der überwiegenden Zahl von Sachverständigen entsprechen, kann man nach allem die folgenden aufstellen: Die Anstaltspflege ist nicht erwünscht für die regelmäßigen Fälle der Bedürftigkeit, weil sie den Familienzusammenhang zerstört, die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erschwert, die zweckmäßige Hülfe für sehr verschiedenartige körperliche und geistige Zustände nahezu unmöglich macht. Sie muß in beschränktem Maße, dann aber unter sorgfältiger Trennung der Gesunden und Kranken, der Kinder und der Erwachsenen zugelassen werden, wo Anstalten vorhanden sind, die aus finanziellen Gründen nicht unbenutzt gelassen werden können. Erwünscht ist dagegen die geschlossene Pflege a) für arbeitsscheue, liederliche, trunkfällige Personen in der Form von Anstalten mit Arbeitszwang, b) für alte, alleinstehende Leute in der Form von Altenheimen, c) für Kranke in der Form von Heilstätten, d) für Gebrechliche in der Form von Irren-, Blinden-, Taubstummen-, Idioten- und ähnlichen Pflegeanstalten. Mit anderen Worten: geschlossene Pflege ist in den Fällen anzuwenden, wo entweder Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo bessere technische Mittel zur Heilung, Pflege und Bewahrung anzuwenden sind.

c) Naturalunterstützung. Die Anstaltspflege ist Naturalunterstützung in weiterem Sinne, insofern als in der Anstalt Wohnung, Kost, Heilpflege, Arzneimittel, unter Umständen auch Kleidung in Natur gewährt werden. Im engeren Sinne jedoch pflegt man unter Naturalunterstützung die nicht in Geld gewährte Hülfe in der offenen Armenpflege zu verstehen. Im einzelnen kann sie in allem bestehen, was zum Lebensunterhalt, zur Krankenpflege, zur Erziehung u. s. w. erforderlich ist, also in Nahrung, Wohnung, Kleidung, Arzneien, Heilmitteln, Lehrmitteln u. s. w. Auch darüber, ob der Naturalunterstützung vor der Geldunterstützung der Vorzug zu geben sei, hat sich namentlich in älterer Zeit ein

lebhafter Streit erhoben, und zwar aus zwei Gesichtspunkten, einmal aus dem der Zweckmäßigkeit für die Gebenden und zweitens aus dem der Zweckmäßigkeit für die Nehmenden.

In unserem Zeitalter überwiegt die Geldwirtschaft, d. h. es werden in kultivierten Ländern nicht mehr Waren gegen Waren in Natur ausgetauscht und die Arbeit nicht mehr in Natur, sondern in Geld abgelohnt, so daß jeder nach Maßgabe seiner Einkünfte in der Lage ist einzukaufen, was ihm wünschenswert ist. In Städten kommt eine andere Art des wirtschaftlichen Austausches, wenn wir etwa von den im Haus des Arbeitgebers, der Dienstherrschaft wohnenden Lehrlingen, Gesellen und Dienstboten absehen, nicht mehr vor. Anders dagegen auf dem Lande, wo noch heute vielfach die Arbeiter Anteile an dem Naturalertrage der Wirtschaft oder auch Ackerland zugewiesen erhalten, obwohl auch hier die Tendenz zum Geldlohn überwiegt. Deshalb hat sich auf dem Lande auch die Naturalunterstützung in weiterem Umfange erhalten, nicht weil sie an und für sich zweckmäßiger, sondern weil sie billiger ist, da der Landmann sehr viel leichter aus seiner Wirtschaft etwas für den Bedürftigen abgeben, als es in barem Gelde zahlen kann. So finden wir auch heute noch auf dem Lande die sog. Reihenverpflegung, die darin besteht, daß der Bedürftige der Reihe nach den Bewohnern des Orts zugewiesen wird, um dort seine tägliche Nahrung, unter Umständen auch Wohnung zu erhalten. Zum Teil erhält er hierbei die Wohnung im Armenhaus; zum Teil auch nimmt man den Armen ganz ins Haus und beschäftigt ihn so viel es noch angeht. Da diese Art der Unterstützung meist zu großer Härte führt, die Armen vielfach in den unsaubersten Gelassen untergebracht und mit den Abfällen der Mahlzeiten genährt werden, so ist die Reihenpflege vielfach gesetzlich verboten oder nur unter besonderen Schutzmaßregeln zugelassen worden. In welchem Umfange sie noch heute besteht, läßt sich sehr schwer ermitteln, weil diese Art der Verpflegung meist nicht als öffentliche Armenpflege betrachtet, sondern unter der Hand zwischen den Ortseinwohnern privatim erledigt zu werden pflegt. Ein Einblick in diese Verhältnisse ist kürzlich durch eine von der steierischen Landesverwaltung veranstaltete Erhebung ermöglicht worden, in der das ganze System der sorgfältigsten Prüfung unterworfen wird. Diese Art der Unterstützung heißt in Steiermark: Einlege; für 1892 wurde die Zahl von 4271 Einlegern, d. h. etwa $^1/_5$ aller Unterstützten nachgewiesen; die Einlege ist üblicher in kleineren Orten als in größeren, obwohl sie auch dort vorkommt; sie verschwindet erst

in Orten über 5000 Einwohner. Mehr als die Hälfte der Einleger sind über 60 Jahre alt, darunter mehr Männer als Frauen; doch kommen auch Kinder als Einleger vor. Nach dem Familienstand und Beruf überwiegen die unverheirateten alten Dienstboten. Die einzelnen Leistungen, aus denen die Einlege besteht, wie Unterkunft, Beköstigung und Reinigung, scheinen viel zu wünschen übrig zu lassen; namentlich klagen die Bezirksärzte hierüber; alle Arten von Unterkunftsräumen, wie Ställe, Scheunen, Tennen werden als Obdach benutzt. Immerhin fühlen sich die vom Lande gebürtigen und dort thätig gewesenen Einleger ganz wohl dabei, während die, die aus der Stadt in die Heimat zurückkehren müssen und nun auf diesem Wege versorgt werden, es geradezu als eine Marter fürchten. Das neue steiermärkische Gesetz, das die Ergebnisse dieser Erhebung würdigt, ist aber keineswegs zur Abschaffung der Einlege gelangt, sondern hat nur sehr verständigerweise gewisse Schutzbestimmungen vorgeschrieben, durch die namentlich Kinder, Geisteskranke, Trunksüchtige und auch Personen über 70 Jahre, wenn sie damit nicht einverstanden sind, von der Einlege ausgeschlossen werden. Jedenfalls kann man nach den sehr dürftigen Mitteilungen, die aus anderen Ländern vorliegen, annehmen, daß die dörflichen Armen es nirgends besonders gut haben und daß der Zustand der Armenhäuser, in denen sie ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zusammengepfercht werden, sehr viel zu wünschen übrig läßt. Es ist daher zum mindesten eine wohlgeordnete Aufsicht, wie sie das steiermärkische Gesetz vorschreibt, erforderlich. Die Reihenverpflegung selbst wird man aus Gründen der Billigkeit aber nicht ganz verwerfen dürfen.

Eine verwandte Form, die namentlich in Amerika häufig angewendet wird, ist die Unterbringung älterer und gebrechlicher Leute in meist ländliche Familienpflege gegen ein von der Behörde zu zahlendes Pflegegeld; auch hier haben sich die Pfleglinge in der Wirtschaft nach Kräften nützlich zu machen. Da diese Unterbringung billiger und, wenn gute Familien zur Verfügung stehen, auch besser ist als Anstaltspflege, so bringen größere Alters- und Siechenanstalten, z. B. das Werk- und Armenhaus in Hamburg, das Friedrich-Wilhelmshospital in Berlin geeignete Pfleglinge in dieser Weise unter. Unerläßlich ist hierbei eine sorgfältige Auswahl der Pflegefamilien und ihre fortgesetzte Ueberwachung. Im allgemeinen beschränkt sich aber diese mit der Anstaltspflege nahe verwandte Reihenpflege oder Familienpflege im Bereich der städtischen Armenpflege auf körperlich oder geistig geschwächte und alte Personen.

Soweit Naturalunterstützung für andere Klassen von Bedürftigkeit in Frage kommt, handelt es sich um die direkte Versorgung der Unterstützten mit Lebensmitteln, Kleidung u. s. w. statt Geld. Hier wird die Frage nach der Zweckmäßigkeit von Naturalunterstützung dann hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt erörtert, ob sie für den Bedürftigen selbst zweckmäßig ist. Die, die diese Frage bejahen, behaupten, daß der Bedürftige bessere Nahrungsmittel erhalte, wenn sie in größeren Mengen von der Armenverwaltung eingekauft und an die Armen abgegeben würden; besonders aber falle ins Gewicht, daß er die ihm gelieferte Ware auch in Natur verzehren müsse und nicht, wie Geld, nach seinem Belieben, namentlich nicht zum Branntweingenuß verwenden könne, wodurch sowohl Mißbrauch der Armenpflege verhütet als auch bessere Ernährung sicher gestellt werde. Die Gegner wenden ein, daß die Durchführung des Einkaufs in größeren Orten sehr schwierig, daß der Handel mit Lebensmitteln seitens des Armen durchaus nicht ausgeschlossen sei, vor allem aber, daß er sich durch eine derartige Versorgung ganz der eigenen Wirtschaft entwöhne, zu der er doch so bald wie möglich zurückkehren solle. Was den Handel betrifft, so sind diese Beobachtungen richtig; ich selbst konnte bei einer Umfrage wegen der in Hamburg früher unterhaltenen Suppenküchen feststellen, daß die Suppenmarken an 20 Stellen für 5 Pfennige zum Verkauf standen, während sie von der Armenverwaltung für 10 Pfennige ausgegeben wurden; aus ähnlichen Gründen hat z. B. auch Köln seine Brotlieferungen wieder abgeschafft. Wer aber gar nachmessen könnte, wieviel von den alten Kleidern, Stiefeln und dergleichen, die an den Thüren den sog. reisenden Handwerksburschen gegeben werden, alsbald in Geld und dann in Schnaps umgesetzt werden, würde erstaunt sein über die Summen, die auf diese Weise durch die Kehle fließen. Bei Armenküchen kommt dazu ein sehr starker Widerwille, sich durch die Entnahme der Speisen öffentlich als arm zu kennzeichnen, auch besteht ein häufig wahrgenommenes Vorurteil gegen den Geschmack der Speisen.

Den Hauptnachdruck legen die Gegner vollständiger Naturalunterstützung jedoch auf den Wert der eigenen Wirtschaft, in deren Führung den Bedürftigen zu stärken und zu erhalten besonders wertvoll sei, während er durch Naturalunterstützung ihrer völlig entwöhnt werde. Es sei auch nicht abzusehen, warum z. B. eine Witwe mit Kindern, die bis dahin den Haushalt der Familie mit dem Lohne des Mannes geführt habe, dies mit Unterstützungsgeldern nicht auch sollte thun können; ja es ließe sich annehmen, daß sie die ihr gewährten Geldmittel besser ver-

wenden werde, indem sie an den billigsten, ihr häufig besser als der Armenverwaltung bekannten Quellen einkauft; auch sei es ihr nicht zu verübeln, wenn sie unter Umständen einmal etwas mehr auf Kleidung als auf Nahrung oder umgekehrt verwendete. Dasselbe gelte, wenn Familien unterstützt werden, die vorübergehend in eine hülfsbedürftige Lage geraten sind, und gelte auch für alte Leute, die vielfach noch Essen und Trinken in anderen Familien erhalten und ihre Unterstützung dann nach ihren Wünschen zu einer etwas besseren Wohnung oder zu Stärkungsmitteln anderer Art verwenden können. Andererseits hindert das nicht, daß unter Umständen den Pflegeorganen gestattet wird, in besonderen Fällen statt Geld Anweisungen auf Lebensmittel, Feuerungsmaterial, Kleidung und dergleichen zu gewähren, wie es z. B. die Hamburger Armenordnung für Personen vorschreibt, bei denen zu befürchten ist, daß sie das Geld in unwirtschaftlicher Weise verwenden werden. Im allgemeinen überwiegt die zuletzt genannte Auffassung. In den Städten, deren Armenverwaltung nach Elberfelder Muster eingerichtet ist, bildet die, eine selbständige Wirtschaftsführung ermöglichende Geldunterstützung die Regel. In geringerer Zahl, und zwar meist in kleineren Städten, kommen Natural- und Geldunterstützung gemischt, in einigen sogar nur erstere zur Anwendung. In Amerika bilden ebenfalls die Naturalunterstützungen die Regel. Im übrigen finden sich durchweg Naturalgaben als Ergänzung der Geldunterstützung. So sind ganz allgemein und überall zugelassen Arzneien, diätetische Heilmittel für kränkliche Personen, wie Milch, Fleisch, Wein, Eier und dergleichen, obwohl gerade mit Wein sehr vorsichtig verfahren werden muß, da er leicht Liebhaber in den männlichen Angehörigen der Kranken findet. Ebenso allgemein ist die Abgabe von Feuerungsmaterial; vielfach kommt auch Abgabe von Bettwerk und Hausrat vor. In Hamburg wurden nach der Reorganisation von 1892 Lagerräume eingerichtet, in denen Nachlässe von Verstorbenen aufbewahrt und zur Abgabe von dergleichen an Bedürftige, namentlich an Personen überlassen wurden, die aus ihrer Wohnung ausgesetzt waren. In Leipzig versorgt eine musterhaft betriebene Brotbäckerei die Armen mit Brot. Sehr allgemein ist auch die Gewährung von Kleidung für schulpflichtige Kinder, wobei die Sorge für die Konfirmationskleidung in der Regel der privaten Wohlthätigkeit, namentlich der kirchlichen Fürsorge überlassen wird. Ueberhaupt bietet die Gewährung mannigfaltigster Naturalunterstützungen gerade der freien Liebesthätigkeit ein reiches Feld der Bethätigung, die sich namentlich der

Sorge für Kranke und Kinder zuwenden sollte. Ganz besonders verdient in dieser Beziehung die Versorgung von Kranken und Wöchnerinnen mit kräftiger Nahrung hervorgehoben zu werden. Es bestehen in vielen Frauenvereinen Einrichtungen in der Art, daß die Mitglieder sich verpflichten, nach einer bestimmten Reihenfolge den Kranken Mittagessen oder Suppe zu verabreichen. Sind diese Speisen, namentlich die Suppe, wirklich kräftig zubereitet, so bilden sie ein vortreffliches Hülfsmittel der Ernährung und auch der gesamten Fürsorge. Nur muß diese Suppenzubereitung nicht, wie es leider vielfach geschieht, als eine lästige Verpflichtung aufgefaßt werden, der man sich nach dem Grundsatz entledigt, daß das Schlechteste für den Armen noch gut genug sei. Manche Hausfrau hat die Verbitterung einer ganzen Familie durch den Spülicht auf dem Gewissen, den sie ihr statt nahrhafter Suppe vorgesetzt hat.

d) Geldunterstützung. Da Geld der Mittler für alle Bedürfnisse ist, erscheint die Frage der reinen Geldunterstützung verhältnismäßig einfach zu lösen; man giebt eben soviel, als zum Lebensunterhalt erforderlich ist, damit der Unterstützte sich alles anschaffen kann, was er zum Leben nötig hat, Wohnung, Kleidung und Nahrung. Was ist aber zum Leben nötig? Auf diese Frage giebt die Gesetzgebung, geben die Armenordnungen, die Satzungen von Privatvereinen, geben schließlich die einzelnen Pflegeorgane, die mit der Prüfung des Falles betraut sind, alle eine ganz verschiedene Antwort, für die die allgemeinen staatlichen Verhältnisse, gewisse örtliche Voraussetzungen, die Lebensgewohnheiten und Anschauungen der Bedürftigen nicht minder als die der Pflegeorgane maßgebend sind. Pfleger in sehr wohlhabenden Verhältnissen halten eine Unterstützung von 50—60 Mark für eine Witwe mit drei Kindern für eine ganz, ganz notdürftige Versorgung, während die Pfleger in benachbarten Bezirken, die selbst auf einfacherem Fuße leben, über die Höhe solcher Unterstützungen die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen und eine Hülfe von monatlich 25—30 Mark für mehr als ausreichend erachten.

Um eine etwas zuverlässigere Grundlage dafür zu erhalten, was Familien in einfachen Verhältnissen zum Leben gebrauchen, hat man hier und da versucht, genaue Ermittelungen auf Grund von Haushaltungsbüchern anzustellen. Wer das Ergebnis näher betrachtet, wird erstaunt sein, zu erfahren, wieviel zum Leben gehört, und noch viel mehr darüber, wie es arme Leute überhaupt anfangen, sich durchzuschlagen.

In einer sorgfältigen Arbeit, die aus dem Frankfurter

freien Hochstift stammt und „Frankfurter Arbeiterbudgets" genannt ist, werden beispielsweise 3 Haushaltungen genau beschrieben und zwar die eines Arbeiters in einer Eisenbahnwerkstätte, die eines Arbeiters in einer chemischen Fabrik und die eines mit Aushülfsarbeiten, namentlich als Hausdiener, beschäftigten Mannes. Der erste hat 4 Kinder unter 14 Jahren, der zweite 6, der dritte 1. Der erste hat in dem Berichtsjahre an Lohn 1024, der zweite 1138, der dritte etwa 800 Mark verdient. Ich habe aus den sehr sorgfältigen, bis zu den Pfennigausgaben genau geführten Anschreibungen die untenstehende kleine Tabelle zusammengestellt, die sich auf die Ausgaben für die wesentlichsten Bedürfnisse bezieht. Neben dem wirklichen Betrag der Ausgabe ist immer der Anteil an der Gesamtausgabe mit angegeben. Es betragen hiernach die Ausgaben für

	Wohnung		Fleisch		Brot und Mehl		Kleidung		Heizung und Beleuchtung		Lebensmittel überhaupt		Wohnung, Nahrung, Kleidung u. Heizung	
	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
bei I	168	16,1	127	12,1	194	18,5	84	7,0	61	5,8	575	54,9	888	83,8
„ II	167	14,5	70	6,1	162	14,1	147	12,8	53	4,6	601	52,3	968	84,2
„ III	324	44,4	80	10,7	24	4,2	60	8,6	40	5,7	267	35,6	691	94,3

Man lernt mancherlei aus dieser Zusammenstellung: erstens, daß die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse soviel beanspruchen, daß bei I und II für alle übrigen Ausgaben, wie Krankenkassen, Gesundheitspflege, Bildung, Vergnügungen nur 16 %, bei III gar nur 6 % verbleiben. Dabei haben die beiden ersten eine sehr billige, der dritte eine sehr teure Wohnung; aber auch nur dieser dritte hat eine einigermaßen genügende Wohnung, von der er noch etwas in Aftermiete giebt, sodaß die Ausgabe thatsächlich etwas geringer ist, während die beiden anderen, wie aus den Erläuterungen ersichtlich ist, unzulängliche und obendrein gesundheitsschädliche Wohnungen inne haben. So besteht bei II die Wohnung für seine 10 Köpfe umfassende Familie aus 2 Zimmern und Küche; in dem einen Zimmer schläft die ganze Familie.

Dafür leben die beiden ersten wieder verhältnismäßig besser, während bei dem dritten die Wohnung im Verhältnis zur Nahrung zuviel verschlingt; auf der anderen Seite sind jene mit besserer Wohnungsausstattung versehen. Dagegen ist die Kleidung bei dem ersten so schlecht, daß er dies mit als Grund angiebt, warum er weniger ausgeht. Mit den Kleidern der Kinder steht es besser; die werden aber nicht aus der Ein-

nahme bestritten, sondern fließen aus Geschenken zu Weihnachten. An Bildungsausgaben sind 9,05 Mark verzeichnet; eine Zeitung wird nicht gehalten; einem Verein gehört der Mann nicht an; seine Vergnügungen bestanden gewöhnlich in einem Spaziergange mit seiner Familie oder im Zusammensein mit seinen Kameraden bei einem Glase Bier. Ganz ähnlich liegt es bei dem zweiten, dem die sehr große Familie natürlich noch stärkere Beschränkungen auferlegt. Bei dem dritten, obwohl er nur ein Kind zu ernähren hat, reicht es zu anderen als den notwendigen Ausgaben überhaupt nicht.

Ganz ähnliche Ergebnisse zeigen 20 Arbeiterhaushaltsrechnungen, die M. May kürzlich unter dem Titel: „Wie der Arbeiter lebt" veröffentlicht hat. Von den 20 Familien haben 5 ein Einkommen von mehr als 1500 Mark, 9 ein solches zwischen 1000—1500 Mark, 4 ein solches von 900—1000 Mark, 2 endlich ein geringeres Einkommen; auch hier betragen die Ausgaben für Lebensmittel durchschnittlich mehr als die Hälfte, diejenigen für Wohnung $^1/_4$—$^1/_5$ der Gesamtausgabe; nur die auf dem Lande lebenden Familien geben hierfür weniger aus. Für Kleidung werden 10—15 % aufgewendet. Da bleibt für Bildungsausgaben, Versicherung, Ersparnisse wenig übrig; die hierfür angegebenen Summen sind denn auch verschwindend gering.

Vergleicht man mit diesen Ergebnissen andere Untersuchungen ähnlicher Art, z. B. die sehr sorgfältige Arbeit von Schnapper-Arndt in seinem Buche: „5 Taunusgemeinden", die ganz neuerdings von dem Economic Club in London herausgegebenen 28 Familien-Budgets, die Mitteilungen von Wurm über die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter u. a. m., so kommt man zu zwei sehr wichtigen Ergebnissen: einmal, daß der Aufwand für die notwendigsten Bedürfnisse schon bei leidlich regelmäßigem und nicht ganz geringem Einkommen soviel in Anspruch nimmt, daß für andere Zwecke sehr wenig übrig bleibt, und zweitens, daß diese Bedürfnisse regelmäßig in der Reihenfolge befriedigt werden, daß Nahrung obenan steht, dann die Wohnung und dann die Kleidung folgt, wobei dann wieder, bei der enormen Teuerung der Miete in den Städten, für die Wohnung ein unverhältnismäßig hoher Betrag aufgewendet werden muß.

Das sind aber noch alles Leute, die einen Verdienst von 11—1200 Mark haben und die der Möglichkeit einer Armenunterstützung ganz fern stehen. Wenn nun ein Mann arbeitslos ist und Frau und vier Kinder zu ernähren hat, wenn eine Witwe mit fünf Kindern zurückbleibt, denkt irgend eine Armen-

verwaltung daran, ihnen monatlich 90 Mark zu geben = 1080 jährlich, ja nur 60 oder nur 50? Ueber 4—5 Mark in kleineren, 8—10 in größeren Armenverwaltungen wöchentlich wird sehr selten hinausgegangen, wobei eine derartige Unterstützung noch für besonders hoch erachtet zu werden pflegt.

Kann hier von einer wirklichen Würdigung der Bedürftigkeit die Rede sein? Kann hiermit das Leben einer großen Familie auch nur notdürftig gefristet werden? Die Frage muß doch verneint werden. Wenn aber gar diejenigen gefragt werden, die als Helfer thätig sind, wie sie selbst auch nur annähernd mit dem doppelten oder dreifachen Betrage auskommen sollten, dann würden sie selbst und noch mehr ihre Frauen und Töchter verzweifelnd die Achseln zucken.

e) Ausschlußsätze. Die Armen leben ja aber doch, höre ich sagen; also müssen sie doch entweder mit solchen Unterstützungen auskommen oder andere Mittel zur Verfügung haben. Das ist allerdings richtig. Nur kommt es darauf an, wie sie sich diese anderen Mittel verschaffen. Es sind dabei zwei Gruppen zu unterscheiden; die eine versorgt sich sehr einfach durch Bettel und durch Anzapfung aller wohlthätigen Vereine und zahlreicher Privatpersonen. Die andere Gruppe aber — das sind die wirklich verschämten Armen, die nur im äußersten Notfalle sich an die Wohlthätigkeit wenden und deren Zahl ebenfalls nicht gering ist — erwirbt mit Aufopferung von Kräften und Gesundheit, unter Zurücksetzung der Interessen der eigenen Familie, unter Vernachlässigung der Sorge für die Kinder, das hinzu, was ihr die Armenpflege zum Lebensunterhalt zu wenig giebt. Man sehe sich doch einmal die Verhältnisse der Witwen an, die statt bei ihren Kindern zu bleiben, außerhalb des Hauses sich abrackern oder in Heimarbeit, über die Nähmaschine gebeugt 14 Stunden des Tags oder noch länger sich abquälen, um einen Jammerlohn zu verdienen. Kürzlich wurde aus Anlaß des Konfektionsstreiks die Erhebung der dafür eingesetzten Kommission auch auf die Löhne der weiblichen Arbeiter ausgedehnt. Man stellte ihre Jahreseinnahmen in der Knabenkonfektion bei $13^1/_2$ stündiger Arbeit auf Mark 6,99 für die Woche, d. h. mit Einrechnung der toten Zeit bestenfalls auf 280 Mark für das Jahr fest. Ich kann der Meinung Weber's, der diese Ergebnisse näher prüft, nur beipflichten, daß es viel gesünder sei, diese Frauen angemessen aus der Armenkasse zu unterstützen, statt daß sie durch Annahme solcher Bezahlung die Preise drücken und sich selbst völlig ruinieren. Wird die Frau überhaupt unterstützt, so darf es nicht darauf ankommen, daß die Armenverwaltung so

billig wie möglich fortkommt, sondern diese soll das geben, was nach vernünftigem Ermessen wirklich erforderlich ist, um eine alleinstehende Frau in den Stand zu setzen, sich und ihre Kinder in bescheidener, aber doch einigermaßen sorgenfreier Weise zu erhalten; es muß da mehr geschehen, als sie nur vor dem Verhungern und Erfrieren zu schützen. Ich weiß wohl, daß hinter jeder zu hohen Unterstützung immer die Gefahr der Verführung zum Nachsuchen von Armenhülfe lauert; aber zwischen einer zu hohen Unterstützung und einem Bettelpfennig besteht doch noch ein großer Unterschied. Soll man denn nicht auch daran denken, was aus Kindern wird, die so genährt, so gekleidet, so beherbergt werden; werden die anständigen Elemente nicht zu Bitterkeit, Verzweiflung und zum Dulden wirklicher Pein getrieben und die weniger anständigen geradezu verführt, auf andere Weise, durch List und Gewalt etwas zu erhaschen?

Ich gebe zu, daß es sehr schwer ist, den richtigen Mittelweg zu finden. An dem Grundsatze, daß es der Unterstützte in keinem Falle besser haben dürfe, als der freie Arbeiter, muß unbedingt festgehalten werden. Wenn eine Familie also ein Einkommen hat, das dem Verdienst eines gewöhnlichen Tagearbeiters an dem betreffenden Orte entspricht, so muß jede Unterstützung versagt werden, es sei denn, daß gewisse besondere Umstände, wie schwere Krankheit der Frau oder eines Kindes und dergleichen eine vorübergehende Hülfe rechtfertigen. Man muß also bei der Festsetzung der Unterstützung hinter diesen Sätzen zurückbleiben und ermitteln, wie sich das thatsächliche Einkommen im einzelnen Falle stellt. Dies wird auch in fast allen Armenordnungen vorgeschrieben. Es heißt gewöhnlich darin: Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe des Gesamteinkommens. Zum Einkommen ist zu rechnen eigener Arbeitsverdienst, Arbeitsverdienst der im Hause lebenden erwachsenen Familienangehörigen, etwaige Pensionen, Renten und Unterstützungen von Angehörigen. Das klingt soweit ganz gut. Der gewissenhafte Pfleger stellt — etwa nach Anleitung eines Formulars — die Zahlen auf, zieht die Summe zusammen und berechnet, ob das Gesamteinkommen so hoch ist, um eine Unterstützung auszuschließen, oder ob noch etwas und wieviel dazu fehlt. Das gelingt allenfalls, wenn die Unterstützung zum erstenmale nachgesucht wird; später ist es, abgesehen von festen Renten und dergleichen, sehr schwer, das Einkommen dauernd so genau festzustellen; namentlich gilt dies von wechselndem Arbeitsverdienst.

Aber gesetzt, die Berechnung wäre zuverlässig; wie soll dann die Höhe der Unterstützung bestimmt werden? Es giebt

dafür drei Systeme. Erstens, man stellt eine feste Skala für die Bedürfnisse der Familie auf, rechnet die Einnahme zusammen und sagt dann: An der Summe fehlt noch so und soviel: das muß die Armenkasse zuschießen. So macht es Elberfeld und mit ihm eine Reihe anderer Städte, wie Frankfurt, Barmen, Düsseldorf u. a. m. So ergeben sich für einige Städte beispielsweise folgende Sätze:

	In Elberfeld	In Solingen	In Frankfurt a/M.
Für das Familienhaupt	3,00	2,50	10,00
„ die bei dem Manne lebende Frau	2,50	1,80	
„ 1 Kind von 15 Jahren u. darunter	3,00	1,50	4,00
„ 1 „ „ 10—15 Jahren . . .	2,00	1,30	2,00
„ 1 „ „ 5—10 „ . . .	1,60	1,00	1,00
„ 1 „ „ 1—5 „ . . .	1,40	0,80	1,00
„ 1 „ unter 1 Jahr	1,00	0,50	1,00
	14,50	9,40	19,00

Diese Bewilligungen beziehen sich auf die Woche. Danach würde also für eine Familie, die aus Mann, Frau und 5 Kindern dieser verschiedenen Lebensalter besteht, ein Bedarf von 19,00 in Frankfurt, von 14,50 in Elberfeld, von 9,40 in Solingen angenommen sein, was einem Jahreseinkommen von 950, 725 und 470 Mark entsprechen würde. Würde eine Familie, wie es in dem oben angeführten Beispiel der Fall ist, aus Eltern und 8 Kindern bestehen, so würden 3—4 Mark hinzutreten und der Bedarf sich auf 23, 17,50 und 12,40 stellen, was ein Jahreseinkommen von 1150, 875 und 620 Mark darstellt.

Hierzu bestimmen nun die Armenordnungen mehr oder weniger übereinstimmend, daß ein Einkommen in solcher Höhe, wie es diesen Sätzen entspricht, jede Unterstützung ausschließt, daß aber auch ein geringeres Einkommen die Gewährung dieser Sätze als Unterstützung nicht rechtfertige, daß vielmehr ganz besonders ungünstige Umstände zusammentreffen müssen, um zu diesen Sätzen oder noch gar darüber hinaus zu gelangen.

Eine Reihe von Armenverwaltungen beschränken aber auch von vornherein die Unterstützung in der Art, daß ein gewisser Betrag überhaupt nicht überschritten werden darf. Die Sache ist nicht ganz einfach. Man bedenke: Wenn ein Arbeiter, selbst bei großer Familie, ein Einkommen von 900 Mark hat, wird kein Pfleger daran denken, ihn zu unterstützen. Die Armenverwaltung aber hat durch Feststellung dieser Sätze anerkannt, daß zum notdürftigen Lebensunterhalt mehr gehört, daß er also bei 8 Kindern etwa 11—1200 Mark brauchen würde. Das kann man ihm in der That nicht geben, ohne die Unzufriedenheit freier Arbeiter zu erwecken. Die Sätze können also nicht

innegehalten werden, und man muß sich ihrer mehr zu einer ungefähren Schätzung bedienen.

Das thut die zweite Gruppe. In dieser werden die Sätze nicht nach der Größe der Familie bestimmt, sondern nach gewissen zusammenfassenden Merkmalen, z. B. für eine alleinstehende Person, für ein Ehepaar, für eine Familie mit 1, 2, 3 u. s. w. Kindern, wobei angegeben wird, wie hoch im äußersten Falle gegangen werden darf, wie z. B. in Berlin bis zu 6 Mark Pflegegeld für jedes einzelne Kind in der Familie oder wie in Bielefeld für eine einzelne Person auf höchstens Mark 1,50, für eine Familie mit 1—2 Kindern bis 2 Mark, mit 3—4 Kindern bis 2,50 Mark u. s. w.; oder es wird bei einer gewissen Größe der Familie jede Unterstützung ausgeschlossen, wie z. B. Berlin, Erfurt u. a. von der Voraussetzung ausgehen, daß jede arbeitsfähige Frau 1 Kind ohne Hülfe müsse ernähren können, nach der Dresdener Armenordnung sogar deren 2. In Königsberg wird Unterstützung in solchem Falle nur zugelassen, falls das Kind wegen zarten Alters oder Krankheit besonderer Wartung und Pflege bedarf. Kassel giebt 2 Mark für jedes Kind wöchentlich, wenn mehr als 1 vorhanden ist und für jedes fernere noch 1 Mark. Die dritte Gruppe stellt keine Höchstsätze und keine Skala auf, sondern überläßt die Festsetzung der Höhe der Unterstützung dem Ermessen von Fall zu Fall, sodaß ebensogut 10 wie 60 Mark gegeben werden dürfen. Nur wird wie z. B. in Hamburg in der Regel für Unterstützungen, die eine gewisse Höhe überschreiten, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde gefordert. So sind die Sätze, die die Bezirke für sich allein bewilligen dürfen, in Hamburg für die alleinstehende Person auf 18, für ein Ehepaar auf 25, für eine Familie mit Kindern auf 36 Mark festgesetzt; wird mehr bewilligt, so muß die höhere Instanz ihre Zustimmung geben.

Da die Hamburger Armenordnung unter meiner wesentlichen Mitwirkung zustande gekommen ist, so habe ich zu bekennen, daß eine solche Regelung der Geldunterstützungen nach meinen Erfahrungen die verhältnismäßig beste ist. Die Skala hat gegen sich, daß sie sehr schwer praktisch durchgeführt werden kann, weil eine derartige Berechnung des Gesamteinkommens überaus schwierig ist. Auch ergeben sich dabei unter Umständen Ziffern, die das Einkommen des freien Arbeiters erheblich übertreffen. Die Feststellung eines Höchstsatzes, über den nicht hinausgegangen werden kann, ist völlig mechanisch; was einer wirklich armen Familie, die auf 5—6 Mark wöchentlich angewiesen ist, bei Krankheit oder Tod des Ernährers anders übrig

bleibt, als zu hungern, zu betteln oder zu stehlen, ist wirklich nicht zu sagen. Dagegen läßt bei einigermaßen vernünftiger Anwendung und Festhaltung gewisser leitender Grundsätze das Hamburger System, das übrigens von vielen anderen Verwaltungen auch befolgt wird, einen sehr freien Spielraum. Allerdings haben die Bezirksversammlungen die Neigung, über die ihrer Bewilligung unterliegenden Sätze nicht gern hinaus zu gehen, um nicht erst an die höhere Instanz sich wenden zu müssen.

Ich leugne aber nicht, daß das in Elberfeld, Frankfurt u. a. befolgte System an und für sich von richtigen Gesichtspunkten ausgeht, indem es nicht eine ganz willkürliche Schätzung zuläßt, sondern eine wirkliche Würdigung des Einkommens und der bei dem Mangel genügenden Einkommens sich ergebenden Bedürftigkeit herbeiführen will; aber dieses System ist nur dann mit gutem Erfolge anwendbar, wenn es gelingt, den Tarif mit Sicherheit für alle Verhältnisse festzustellen, die steigenden und fallenden Lebensmittelpreise, die Bedüfnisse der verschiedenen Klassen der Bedürftigen zu berücksichtigen und dergleichen mehr. Dazu würde es überhaupt der Gewöhnung an Führung von sogenannten Haushaltsbudgets bedürfen, von der wir zur Zeit noch weit entfernt sind. Wir haben bis auf absehbare Zeit leider damit zu rechnen, daß die Pflegeorgane sich auf einen gewissen allgemeinen Eindruck verlassen werden, den sie von den Verhältnissen erhalten, wobei denn einzelne Umstände, wie Gesundheit und Krankheit, Alter, Größe der Familie u. s. w. zu berücksichtigen sind. Daß dies überhaupt nur möglich ist, wenn die Pflegeorgane nur mit soviel Fällen betraut werden, als sie wirklich gleichzeitig übersehen können, ist selbstverständlich; dieser Umstand mahnt daher auch in seiner Weise daran, wie sehr bei jedem einzelnen Falle individualisiert werden muß. Wie dies speziell mit Bezug auf die Höhe der Unterstützung geschehen kann, möchte ich in dem folgenden Abschnitt noch etwas genauer betrachten.

f) Berechnung und Anrechnung. Um mit einem praktischen Beispiel zu beginnen, knüpfe ich an die Vorschrift der oben erwähnten Armenordnungen an, die einer arbeitsfähigen Frau mit nur einem oder nur zwei Kindern die Unterstützung versagen. Wird diese Vorschrift sich wirklich in jedem Falle, ohne erhebliche Härte durchführen lassen? Gewiß nicht. Unter Umständen wird eine solche Frau sich ganz gut helfen können; sie kann eine feste Aufwartestelle haben, wo sie 1,50—2 Mark verdient, wovon sie eine Kleinigkeit für Unterbringung der Kinder in Krippen oder Warteschulen zahlt und mit dem Rest den

Unterhalt und Wohnung und Kleidung bestreitet. Es giebt genug Frauen, die auf diese Weise nicht nur 2, sondern 4 Kinder und manchmal noch einen lüderlichen Mann durchbringen. Vielleicht lebt auch ihre alte Mutter bei ihr, die eine Altersrente hat und davon die Wohnung bezahlt und außerdem die Kinder den Tag über behütet; da kann die Frau ganz sorglos aus dem Hause gehen, während sie sonst sich schweren Herzens entschließen wird, ihre Kinder allein zu lassen. Ist dagegen eins von den Kindern kränklich, bedarf der Wartung und Pflege, so liegt die Sache schon völlig anders. Da wird mehr notwendig sein, als ein karges Pflegegeld für das Kind; die Frau selbst muß eine Unterstützung haben. Oder man nehme an, eine Familie besteht aus Mann und Frau und 4 kleinen Kindern; der Mann ist krank und erhält ein Krankengeld von 12 Mark. Das ist unter Umständen mehr als die Unterstützung betragen würde; gleichwohl wird er, da er wegen der Krankheit besonderer Pflege bedarf, neben dem notwendigen Lebensunterhalt auch etwas mehr für diese Pflege verwenden müssen. Vielleicht wird er aber, wenn er sich nur zu Hause halten muß, ohne gerade bettlägerig zu sein, imstande sein, die Kinder zu beaufsichtigen, sodaß die Frau außer dem Hause etwas verdienen kann und dergleichen mehr.

Das sind noch verhältnismäßig einfache und leicht übersehbare Verhältnisse. Viel schwieriger wird es schon, wenn andere Einnahmen, als Arbeitslohn und feste Kassenbezüge, hinzukommen, z. B. wenn neben 4 Kindern unter 14 Jahren 2 über 14 Jahre da sind, die etwa selbst schon jedes 8—10 Mark die Woche verdienen. Würde man diesen Betrag in Höhe von etwa 18 Mark ganz zum Einkommen der Familie rechnen, so würde natürlich jede Unterstützung ausgeschlossen sein. Kann man das aber? Würden die Kinder nicht vermutlich ganz vom Hause fortgehen, wenn ihnen ihr ganzer Verdienst genommen wird; brauchen sie nicht auch selbst für ihre eigenen Bedürfnisse an Kleidung und dergleichen etwas? Es ist schwer zu sagen, was sie abgeben sollen. Es giebt Kinder, die freiwillig alles zum Haushalte beisteuern, und andere, die man mit allen gesetzlichen Mitteln zwingen muß, überhaupt etwas für ihre Eltern zu thun.

Nun sind aber thatsächlich sehr viele Familien nicht auf so ganz bestimmt erkennbare Einnahmen beschränkt. Da fließt mancherlei nebenbei; da sind alte Dienstherrschaften und Arbeitgeber, die sich noch um sie kümmern, Nachbarn und Angehörige, die ihnen beispringen; vor allem ist da die

Privatwohlthätigkeit mit ihren unzähligen Quellen, die allerdings häufig nach Laune und Zufall mehr oder minder reichlich fließen. Von allen diesen Einnahmen und Zuwendungen zu erfahren, ist schon schwierig genug; sie ins rechte Verhältnis zu einander zu setzen, noch viel schwieriger.

Ganz besonders ist dieses Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zur Privatwohlthätigkeit und beider zu den Leistungen aus der Versicherung Gegenstand der öffentlichen Erörterung gewesen. Ein alter Mensch, der nun glücklich seine 70 Jahre hinter sich hat, erhält vom 1. Tage des 71. Lebensjahres eine Altersrente von 10—14 Mark, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen; bis dahin hatte er aus der Armenkasse etwa 8—10 Mark. Das sind weniger als 10—14 Mark. Wenn man mechanisch rechnen will, kann man also sagen: weil er jetzt mehr hat als früher, kann die öffentliche Unterstützung eingestellt werden. Das geschieht in einer Reihe von Armenverwaltungen thatsächlich. Ich habe es immer für entsetzlich hart gehalten und für das am besten geeignete Mittel, den Leuten die Freude an den Errungenschaften der Versicherungsgesetzgebung zu vergällen. Was hat er denn davon, daß die Kasse, aus der er jetzt seine 10 Mark bezieht, statt Armenkasse Versicherungsanstalt heißt? Er weiß nur, daß die längst ersehnte Rente ihm finanziell gar nichts genützt, ja ihm eigentlich geschadet hat. Gewiß wird man den Bezug einer Rente nicht ganz außer Acht lassen dürfen; aber man wird sie nicht einfach abrechnen, sondern in billiger Weise berücksichtigen, also je nach den Umständen einen mehr oder weniger großen Teil der Unterstützung daneben fortbestehen lassen, damit die Rente als das empfunden werde, was sie sein soll, als eine Wohlthat. Auch ist bei alten Leuten die Gefahr an und für sich sehr viel geringer, weil sie ja dann in einem Alter sich befinden, das sie ohnehin hülfloser macht. Vielleicht aber sind angesichts der Rente, was in der That seit 1891 vielfach beobachtet worden ist, die Kinder geneigter, den alten Vater oder die Mutter zu sich zu nehmen. In diesem Falle würde wahrscheinlich die Unterstützung ohne Schaden in Fortfall kommen können.

Dasselbe gilt noch in viel höherem Maße von den Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Gesetzt, ein Frauenverein giebt einer Witwe, die bisher von der Armenkasse 9 Mark bezogen, wöchentlich 3 Mark und ein Brot; nun kommt der Armenpfleger und zieht ihr 3 Mark ab, weil sie diese Summe von privater Seite erhält. Das heißt doch nichts anderes, als die Armenkasse auf Kosten der Privatwohlthätigkeit entlasten, was weder die Ab-

sicht der Privatwohlthätgkeit ist, noch der Stellung der Armenverwaltung entspricht. Wird dies ernstlich durchgeführt, so ist die einfache Folge die, daß die Privatwohlthätigkeit sich grollend zurückzieht und entweder in größter Heimlichkeit die Unterstützung weiter gewährt oder überhaupt mit öffentlich unterstützten Personen nichts mehr zu thun haben will. Dieses Zurückziehen wäre aber völlig verkehrt. Da die öffentliche Armenpflege nur das zum notdürftigen Lebensunterhalt Erforderliche gewähren soll, so ist es eine ganz besonders schöne und wertvolle Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, bei wirklich würdigen Personen etwas mehr zu thun. Wenn die Armenpflege also etwa einer Witwe soviel giebt, als für Wohnung, Kleidung und dürftige Nahrung erforderlich ist — und wir haben an vielen Beispielen gesehen, wie ungeheuer dürftig auch diese Beträge vielfach bemessen werden —, so kann doch nichts erwünschter sein, als daß von privater Seite etwas geschieht, um die Kinder besser pflegen zu können, ihnen unter Umständen etwas bessere Kleidung zu gewähren, ja, wenn ein oder das andere begabte Kind darunter ist, dieses in besserer Weise ausbilden zu lassen. Und sollen wir der alten Frau, die mit Armenunterstützung sich eben gerade noch durchschlagen kann, es mißgönnen, wenn es ihr durch Privatwohlthätigkeit ermöglicht wird, ein Stück Zucker in den Kaffee zu thun oder ein besonders gut wärmendes Kleidungsstück anzulegen?

In Hamburg kam es einmal vor, daß eine Unterstützungsempfängerin 100 Jahre alt wurde. Da waren es die Pfleger selbst, die unter sich eine Sammlung veranstalteten, zu der aus dem Dispositionsfonds der Armenverwaltung noch etwas hinzugethan wurde, um der Frau für den Rest ihres Lebens eine besondere Freude zu machen. Und was erbat sich die bescheidene Alte? Soviel, daß sie künftig Zucker in den Kaffee thun und etwas Kuchen dazu verzehren könne. Daß man nicht daran dachte, um den Betrag der für diese Genüsse zur Verfügung gestellten Summe die Unterstützung zu ermäßigen, versteht sich; wenn ich nicht irre, wurde diese sogar noch erhöht. Freilich fand man in Hamburg auch, als die alten Fälle nach und nach durchgeprüft wurden, Leute, die neben der öffentlichen Unterstützung feste und regelmäßige Bezüge aus Stiftungen bis zur Höhe von 1000 Mark hatten. Da wurde die öffentliche Unterstützung ebenso selbstverständlich gestrichen.

Ich führe diese Beispiele nur an, um zu zeigen, wie sehr verschieden man in solchen Fällen verfahren kann und wie wenig eine für alle Fälle zutreffende Regel möglich ist. Deswegen

begnügen sich auch diejenigen Armenordnungen, die überhaupt diesen Punkt berühren, wie z. B. die von Hamburg und Köln, auszusprechen, daß feste Bezüge von Stiftungen, Vereinen und sonstiger Privatwohlthäigkeit in billiger Weise berücksichtigt werden sollen. Hamburg fügt noch hinzu, daß niemals so verfahren werden soll, daß ein derartiger Bezug von der bisher empfangenen und auch weiter als notwendig erkannten Unterstützung einfach abgezogen werden soll, da hierdurch die Privatwohlthätigkeit abgeschreckt und ihre wohlthätge Absicht vollständig vereitelt werden würde. Mehr kann man aber auch wohl nicht vorschreiben und muß immer wieder das verständige Ermessen der Pflegeorgane betonen. Auch tritt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit wieder klar hervor, eine dauernde Fühlung zwischen den Vertretungen aller an Armenpflege und Wohlthätigkeit beteiligten Organe herbeizuführen, wie ich es oben bei Besprechung dieses Punktes näher ausgeführt habe.

Naturalunterstützungen von unerheblichem Umfange bleiben in der Regel auf die Höhe der Geldunterstützung ohne Einfluß; anders liegt es, wenn Naturalunterstützungen überhaupt vorherrschen oder eine bestimmte Art der Naturalunterstützung den Charakter der Hülfe völlig ändert. So wird Feuerungsmaterial, das den dauernd Unterstützten im Winter gewährt wird, in der Regel nicht auf die Unterstützung angerechnet, während da, wo, wie in Leipzig, Brot oder, wie in München, Suppe einen regelmäßigen Bestandteil der Unterstützung bildet, dieser allerdings auf die Bemessung der Geldunterstützung einen Einfluß übt. Sogenannte diätetische Heilmittel wie Wein, Milch, Fleisch und dergleichen werden in der Regel nicht auf die bare Unterstützung angerechnet, weil sie zur besonderen Stärkung dienen sollen. Wenn dagegen alte oder kränkliche Leute solche Mittel in so reichem Maße erhalten, daß sie thatsächlich ganz oder fast ganz an die Stelle der übrigen Nahrung treten und dem Betrag der regelmäßigen Geldunterstützung nahe kommen oder sie gar übersteigen, so ist ein entsprechender Abzug an der baren Unterstützung wohl gerechtfertigt. Ja, es kann dann sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht, namentlich bei alleinstehenden Personen, zweckmäßiger ist, eine solche alte oder kränkliche Person in einer Heilanstalt unterzubringen, wo sie überhaupt eine ihrem Gesundheitszustande angemessenere Verpflegung und Behandlung erfährt. Tritt dieser Fall ein, dann hört natürlich jede Art von Unterstützung auf; überhaupt wird eine Naturalunterstützung, die in Gestalt von Anstaltspflege gewährt wird, in allen Fällen einen erheblichen Einfluß auf die Berechnung

der Unterstützung ausüben. Bekommt z. B. eine Familie, die aus einem gebrechlichen Mann und einer gesunden Frau besteht, eine größere Unterstützung und wird der Mann in einer Anstalt untergebracht, so wird die Frau sich ohne weitere Hülfe ernähren können. Kommt ein Kind vorübergehend in ein Kinderhospital, so wird es kaum angängig sein, deswegen die Unterstützung für die ganze übrige Familie zu kürzen; anders liegt es wieder, wenn die Hülfe hauptsächlich wegen eines Kindes notwendig wurde, z. B. wegen eines blinden, geisteskranken oder idiotischen Kindes, das in eine Spezialheilanstalt aufgenommen wird, während bis dahin die Mutter ganz durch seine Pflege in Anspruch genommen war und daher dem Erwerbe nicht nachgehen konnte. Wird dagegen etwa die Frau in eine Anstalt gebracht, so wird voraussichtlich eine sehr viel größere Hülfe nötig sein, da dann der Haushalt mehr kostet oder, falls die Frau verwitwet war, ganz aufgelöst und durch Unterbringung der Kinder in fremde Pflege ersetzt werden muß. Man sieht: Auch hier sind eine unendliche Fülle von Kombinationen möglich, die man nicht genau vorher bestimmen kann. Auch hier muß vernünftigem Ermessen die Entscheidung anvertraut werden.

Sechster Abschnitt.

Einzelne Zweige der Fürsorgethätigkeit.

Da es die Absicht dieser Schrift ist, den Freunden der Armen vor allem einen Einblick in diejenigen Verhältnisse zu gewähren, die ihre thätige Teilnahme herausfordern, wenden sich meine Ausführungen in weit höherem Maße der offenen als der geschlossenen Pflege zu, die ihre eigenen technischen Grundsätze zu befolgen hat. Auch beschränke ich mich aus diesem Grunde auf diejenigen Zweige der Fürsorgethätigkeit, mit denen Helfer und Helferinnen vorzugsweise zu thun haben, bei denen es sich darum handelt, entweder den Zustand der Bedürftigkeit direkt zu heben oder dem Bedürftigen den Eintritt in Anstalten zu ermöglichen, in denen er eine seinem Zustand angemessene Verpflegung und Behandlung erwarten darf. Sobald dies geschehen, hört die Fürsorge des Helfers auf. In diesem Sinne sind insbesondere wichtig die Fürsorge für Arbeitslose und für Obdachlose, die Fürsorge für Kinder und die Fürsorge für Kranke. An letzter Stelle und gewissermaßen das Ergebnis der gesamten vorhergehenden Betrachtungen zusammenfassend, will ich sodann in einem Schlußabschnitt die Pflegethätigkeit als Gesamtarbeit betrachten.

1. Die Fürsorge für Arbeitslose.

In den Ausführungen über die Persönlichkeit des Bedürftigen habe ich die Stellungnahme der Armenpflege zu arbeitsfähigen Personen im allgemeinen gekennzeichnet; in dem Abschnitt über offene und geschlossene Armenpflege habe ich sie in einigen Punkten ergänzt. An dieser Stelle kommt es darauf an, die thatsächlichen Einrichtungen darzustellen, die zur Hülfe im Falle der Arbeitslosigkeit getroffen worden sind, und von einigen damit zusammenhängenden Fragen zu sprechen, die das Problem der

Arbeitslosigkeit betreffen und die Grenzen andeuten, die gerade der Armenpflege und Wohlthätigkeit in der praktischen Behandlung dieses Problems gesteckt sind.

Denn überall erweitert sich die Frage der Hülfe für Arbeitslose zu der Frage nach Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überhaupt, und selbst die begrenzte Thätigkeit, die der Armenpflege hier nur erlaubt sein kann, zeigt, wie unablässig die Fragen der Hülfsthätigkeit mit den tiefsten wirtschaftlichen und sozialen Fragen sich berühren.

a) Das Recht auf Arbeit. Das Wort von dem „Recht auf Arbeit" ist, seitdem Bismarck es gelegentlich gebraucht hat, ein Schlagwort geworden. Was heißt, was bedeutet es? Soll damit ausgedrückt werden, daß jeder ein Recht hat, zu arbeiten, oder daß jeder beanspruchen darf, Arbeit, falls er sie nicht hat, zugewiesen zu erhalten? Das erstere ist selbstverständlich. Bei der zweiten Frage muß man weiter fragen: Durch wen, auf wie lange, an welchem Orte soll die Arbeit zugewiesen werden? Soll der, der seinen früheren Wohnort, an dem er Arbeit hatte, verlassen hat und soeben in der Residenz eingetroffen ist, Arbeit zugewiesen erhalten in ganz gleicher Weise wie andere, die schon seit langen Jahren sich in Berlin aufhalten, oder sollen diese ihm vorgehen? Oder soll er genötigt werden, an seinen früheren Wohnort zurückzukehren und dort seine frühere Arbeit wieder aufzunehmen und, wenn er sich schon an mehreren Orten aufgehalten hat, an welchem von diesen mehreren Orten? Auf wie lange soll er Arbeit erhalten, für morgen, für eine Woche, für Monate, für Jahre, für Lebenszeit? Und welche Arbeit soll es sein? Eine solche, die er gelernt hat, oder nur eine ähnliche oder auch eine ganz andere? Dem Kopfarbeiter nur Kopfarbeit, den Handarbeitern Handarbeit? Oder genügt irgend eine Beschäftigung wie etwa Straßenkehren, Wergzupfen, Schneeschippen und dergleichen? Und welcher Lohn soll dafür gezahlt werden? Der, den er früher gehabt hat, ein höherer, der ortsübliche oder ein geringerer?

Schon diese Fragen zeigen die unermeßliche Schwierigkeit der Beantwortung. Aber die befriedigende Lösung wäre immerhin denkbar, wenn in jedem Augenblick und an jedem Ort Arbeit der einen oder der anderen Art zur Verfügung stände. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall; sondern eben dann, wenn die Arbeitslosigkeit begonnen hat, weiteren Umfang zu gewinnen, dann gerade bietet die Beschaffung von Arbeit ganz allgemein Schwierigkeiten, selbst für diejenigen, die den Ort und die Arbeit nicht gewechselt haben. Es wird dann eben weniger gebaut,

weniger unternommen, weniger Personal beschäftigt u. s. w. Hierauf können tausend Gründe einwirken: Furcht vor Krieg, Aenderung der Mode, Ueberspekulation, Handelsverträge u. s. w. Und eben in diesem Moment, wo der natürliche Arbeitsmarkt weniger Arbeiter als sonst braucht, soll durch Staat und Gemeinde Arbeit geschafft werden. Wo sollen diese die Arbeit hernehmen? Sollen sie öffentliche Arbeiten veranstalten, Erdarbeiten, Bahnbauten und dergleichen? Das ist möglich und hat an den verschiedensten Orten, so wiederholt in Elberfeld, Hamburg, Magdeburg, Frankfurt und anderen mehr dazu geholfen, eine Periode vorübergehender Arbeitslosigkeit zu ertragen und über einen Notstand fortzuhelfen. Aber es bedurfte hierzu besonderer Geschicklichkeit von seiten der beteiligten Gemeindeverwaltungen, die bestimmte, nicht besonders dringliche Arbeiten für den Winter zurückgestellt hatten, um sie zu der für die Arbeitslosen passendsten Zeit ausführen zu lassen. Und auch hier war die Voraussetzung, daß ein Bedürfnis für die Arbeit an und für sich vorlag, wenn seine Befriedigung auch zunächst noch hätte aufgeschoben werden können. Wird jedoch Arbeit lediglich geschaffen, um Arbeitslose zu beschäftigen, und zwar alle Arbeitslosen, so treten zwei Folgen ganz unvermeidlich ein: einmal außerordentlich hohe, fortdauernd steigende Kosten, weil der Markt die Arbeit, für die kein Bedürfnis vorhanden ist, nicht abnimmt, und zweitens eine soziale Rückwirkung auf alle Bevölkerungsklassen, die unter Umständen zur völligen Umkehr des Verhältnisses von Arbeit und Armenpflege führen kann. Dies sind aber nicht nur theoretische Schlußfolgerungen, die sich pedantische Schulweisheit aus Büchern zusammenschreibt, sondern furchtbare Wahrheiten, durch zahlreiche praktische Erfahrungen vollauf bestätigt.

Zwei in ihrer Art berühmte Beispiele möchte ich hier kurz anführen. Bei beiden handelt es sich etwa um folgenden Gedankengang. Die Gemeinde oder der Staat stehen der Arbeitslosigkeit in einer größeren Zahl von Fällen gegenüber; sie sagen sich, wer keine Arbeit hat, hat kein Einkommen; wer kein Einkommen hat, muß Not leiden; daß jemand Not leidet, darf von Obrigkeitswegen nicht geduldet werden, weil niemand verhungern oder erfrieren darf: es muß also geholfen werden. Die Hülfe darf aber nicht in Almosen bestehen, weil der Notleidende ja arbeitsfähig ist, sondern in Zurückführung zur Arbeit. Da er durch eigene Sorge Arbeit nicht erhalten kann, muß ihm Arbeit verschafft und diese Arbeit als Gegenleistung für die Unterstützung verlangt werden.

Eine vortreffliche, den gesundesten Grundsätzen der Armenpflege entsprechende Schlußfolgerung, müssen wir sagen. Aber die berühmte Gilberts Act von 1782/96 ging, nachdem sie diese Schlußfolgerung gezogen hatte, einen Schritt weiter, indem sie die englischen Armenverwaltungen verpflichtete, den Arbeitsfähigen in der Nähe ihrer Wohnungen eine geeignete Beschäftigung zu vermitteln, die Arbeitslöhne für sie einzuziehen, diese zu ihrem Unterhalt zu verwenden und sie, falls sie zum Unterhalt nicht genügten, durch Zuschüsse aus der Armenkasse zu ergänzen. Dabei wurde eine Lohnskala nach der Höhe der Lebensmittel und der Größe der Familie aufgestellt und das, was dementsprechend nicht durch eigene Arbeit erworben werden konnte, als Zuschuß (allowance) gewährt. Wenn einer also behauptete, daß er nicht den der aufgestellten Skala entsprechenden Satz verdienen könne, so wurde er einem zu seiner Annahme bereiten Gutsbesitzer oder Fabrikherrn zugewiesen, der ihn beschäftigte und ihm den seiner Leistung nach angemessenen Lohn bezahlte. Reichte dieser Lohn wiederum nicht hin, um die Höhe der Skala zu erreichen, so zahlte die Gemeinde den entsprechenden Zuschuß.

Die Maßregel war ihrer Zeit unter allgemeinem Beifall eingeführt worden, als die Getreidepreise sehr in die Höhe gegangen waren, ohne daß die Löhne hiermit gleichen Schritt gehalten hätten. Man glaubte, auf diese Weise die Landwirte gewissermaßen zur Erhöhung der Löhne zu zwingen; auch entsprach eine solche Maßregel der philanthropischen Richtung der Zeit. Die Folgen waren aber gerade den in sie gesetzten Erwartungen entgegengesetzt. In der allerersten Zeit wurde allerdings die Notlage wirksam bekämpft. Sehr bald aber fanden beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer das System sehr bequem, jene, um niedrigere Löhne, statt wie gehofft, höhere zu zahlen — da die Gemeinde das Fehlende zuzahlte, diese, weil sie sich um Arbeit nicht mehr zu kümmern brauchten und der Ansporn zur Erreichung hohen Lohnes fortfiel, sobald der träge Arbeiter mit Hülfe der Armenverwaltung schließlich dieselbe Summe erhielt, wie der fleißige. Die weiteren Folgen waren, daß die selbständigen Arbeiter sich nicht halten konnten, die Löhne immer tiefer gedrückt wurden, die Armensteuern und Armenausgaben außerordentlich in die Höhe gingen, ja, daß schließlich der freie Arbeiter überhaupt nicht mehr Beschäftigung fand. Hieraus folgte dann weiter Verminderung des Ehrgefühles der Bevölkerung, leichtsinnige Begründung eines Hausstandes, da der Zuschuß der Armenkasse sich nach der Größe der Familie richtete, auf der anderen Seite Verminderung des Wohlstandes und Ver-

mehrung der Armen. Die wohlhabendere Bevölkerung wanderte aus Bezirken, wo dieses System seinen Höhepunkt erreicht hatte, geradezu aus. Endlich gingen mit allen diesen Erscheinungen Verlotterung der Bevölkerung, Unruhen, Aufruhr, Brandstiftungen und andere Verbrechen Hand in Hand. Die Zustände waren schließlich so unhaltbar geworden, daß man 1833 eine besondere Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse einsetzte, an deren Bericht sich die große englische Reformgesetzgebung von 1834 anschloß, die den Grundsatz „Arbeit statt Almosen" zwar festhielt, ihn aber in anderer Weise — durch das sogleich zu betrachtende Arbeitshausprinzip — zu verwirklichen suchte.

Als zweites berühmtes Beispiel sind die viel besprochenen Pariser Nationalwerkstätten (ateliers nationaux) zu nennen. Hier nimmt die Sache den umgekehrten Verlauf; sie wird nicht als eine anscheinend harmlose Maßregel der Armenverwaltung eingeführt, die schließlich zu großen sozialen Mißständen führt, sondern sie setzt sogleich bewußter Weise als neue soziale Maßregel ein, um nach und nach unter den Maßregeln der Armenpflege zu verschwinden. Die Revolutionsregierung von 1848 erkennt angesichts des allgemeinen Notstandes ein allgemeines Recht der Bürger auf Arbeit an; sie garantiert daher allen Bürgern Arbeit und verfügt mittelst Dekrets vom 27. Februar die Einrichtung von Nationalwerkstätten, die zunächst in Erdarbeiten, Planierungen und dergleichen bestanden. Wer durch Bescheinigung nachwies, daß er bei diesen Arbeiten nicht hatte beschäftigt werden können, erhielt eine tägliche Unterstützung von 1,50 Franc, während die wirklich Beschäftigten 2 Francs erhielten. Sehr bald wurde über Disziplinlosigkeit und schlechte Arbeit geklagt, der man vergebens durch bessere Organisation zu steuern suchte. Am 15. März sind bereits 14 000 Arbeiter beschäftigt; der täglich anschwellenden Schar Arbeit zu verschaffen, wird immer schwieriger. Am 19. Mai sind 87 900 eingeschrieben. Die Kosten betragen im ersten Monat 1,2 Millionen, von da ab täglich 200 000 Francs, im ganzen bis zum Ende dieses Versuches, der etwas über 3 Monate dauerte, über 14 Millionen Francs. Dieselben Erscheinungen, wie in England: Schädigung der freien Arbeit, Beförderung der Sorglosigkeit und Trägheit, Unruhen u. s. w. werden auch in Frankreich beobachtet.

Diese Beispiele zeigen, daß das Problem der Hülfe gegen Arbeitslosigkeit unter der heute geltenden wirtschaftlichen Ordnung durch Anerkennung eines Rechts auf Arbeit nicht zu lösen ist; ob unter künftigen Wirtschaftssystemen, lasse ich dahingestellt. Ich persönlich bin allerdings der Meinung, daß, wie auch das

Wirtschaftssystem gestaltet sein mag, die Menschen sich hierin unter keinen Umständen ändern werden und eine Befreiung von den Pflichten der Selbstverantwortung unter allen Verhältnissen die gleiche Wirkung haben wird, die nämlich, die Neigung zu erzeugen, auf fremde Kosten zu leben.

b) Der Arbeitsnachweis. Ganz etwas anderes als das Recht auf Arbeit ist der Arbeitsnachweis, der besser Arbeitsvermittelung heißen sollte. Der Einzelne kann den Arbeitsmarkt nicht übersehen. Hier sucht ein Unternehmer Arbeiter, dort suchen Arbeiter einen Dienst oder eine Arbeitsstelle. Mit der persönlichen Umfrage durch Umschau sind viele Mißstände verbunden; das Einrücken in Zeitungen ist sehr teuer; durch gewerbsmäßige Vermittler werden die Arbeitsuchenden vielfach ausgebeutet, worüber bekanntlich hauptsächlich in dem Gastwirts- und Seemannsgewerbe geklagt wird. Sehr nahe liegt da der Gedanke, in gemeinnütziger Absicht Stellen einzurichten, an denen Nachfrage und Angebot wechselseitig bekannt gegeben werden, sodaß alle Arbeitstellen, die in einem Orte vorhanden sind, so schnell wie möglich ausgefunden und besetzt werden können. Ja, auch über den einzelnen Ortsbezirk hinaus kann, wenn an dem einen Orte Mangel an Arbeitskräften, an dem anderen Ueberfluß an Arbeit vorliegt und umgekehrt, eine Ausgleichung stattfinden; je mehr der Arbeitsnachweis daher über Kreise, Aemter, Provinzen, Staat und Reich ausgebreitet ist, je mehr Vermittelungsstellen miteinander in Verbindung gesetzt werden, um so erfolgreicher wird die Vermittelung arbeiten können. Die Schwierigkeiten sind freilich auch hier sehr erheblich, weil das Arbeitsverhältnis vielfach ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, weil das Interesse der gewerbsmäßigen Vermittler zu gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in Gegensatz tritt, weil viele Arbeitnehmer von dem Orte, an dem sie sich einmal aufhalten, nicht fortgehen wollen, viele Arbeitgeber wieder auswärtigen Zuzug begünstigen u. s. w. Immerhin ist die Bedeutung des Arbeitsnachweises heute allgemein anerkannt; unter allen Maßregeln, die auf der Grenzlinie zwischen Wohlfahrtspflege, sozialer Maßregel und Armenpflege liegen, findet keine zur Zeit so ernstliche Beachtung.

Für die Organe der Armenpflege und Wohlthätigkeit liegt seine wesentliche Bedeutung darin, daß ihnen eine oder mehrere Stellen offen stehen, an die sie angeblich arbeitslose Hilfesuchende verweisen können. Nur darf die Armenpflege nicht selbst Unternehmerin eines allgemeinen Arbeitsnachweises sein, weil es sich nicht um eine Maßregel der Wohlthätigkeit, sondern gerade um

eine Maßregel der Vorbeugung handelt, die vor der Notwendigkeit behüten soll, Armenpflege in Anspruch zu nehmen; mit solchen will der freie Arbeiter zu thun haben; nur solche unabhängige Einrichtungen sind von Erfolg begleitet gewesen. Die Organe der Armenpflege mögen Arbeitsnachweise auf jede Art fördern, unterstützen, benutzen, Hilfesuchende zur Benutzung anhalten; soweit sie aber selbst Arbeit nachweisen oder gar verschaffen wollen, die in erster Linie Bedürftigen zugute kommen soll, muß die direkte Beziehung zur Armenpflege ersichtlich sein, wie sie in den im folgenden Abschnitt beschriebenen Einrichtungen zum Ausdruck kommt. Freilich ist auch durch den best eingerichteten Arbeitsnachweis das Problem der Arbeitslosigkeit nicht zu lösen; er vermag nur vorhandene Arbeitsgelegenheit nachzuweisen, nicht die fehlende zu schaffen.

c) Das Arbeitshausprinzip. Erweisen sich sonach allgemeine auf der Forderung des Rechts auf Arbeit beruhende Arbeitseinrichtungen, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und den freien Arbeiter dem Bedürftigen ganz gleich stellen, als undurchführbar und gemeinschädlich, bietet der Arbeitsnachweis nur die Möglichkeit, vorhandene Arbeitsgelegenheit zu vermitteln, ohne aber jedermann Arbeit verschaffen zu können, so bleibt der Armenpflege die Aufgabe, für diejenigen zu sorgen, die arbeitsfähig, aber wegen Mangel an Arbeit erwerbslos sind. Die praktische Thätigkeit kann sich selbstverständlich mit der Antwort, daß das Problem der Arbeitslosigkeit nicht zu lösen sei, für ihr begrenztes Gebiet nicht zufrieden geben. Sie muß dem Mangel, woher er auch stamme, durch Hülfe begegnen. Will sie hierbei aber den unbestreitbar richtigen Grundsatz nicht aufgeben, daß dem Arbeitsfähigen zunächst durch Gewährung von Arbeit geholfen werden müsse, so wird sie statt jener oben erörterten, auch nicht zum Ziele führenden allgemeinen zu besonderen Einrichtungen gelangen, die nur den Bedürftigen gelten und ihre besondere Beziehung zur Armenpflege deutlich erkennen lassen. Dieser Gedankengang führt für die öffentliche Armenpflege zu dem sogenannten Arbeitshausprinzip, für die private Liebesthätigkeit zu dem Prinzip der sogenannten Naturalverpflegung.

Das Arbeitshausprinzip beruht auf folgender Erwägung: Wer so bedürftig sei, daß er öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen müsse, zeige dadurch sein Unvermögen, sich aus eigener Kraft zu erhalten. Müsse man aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt für ihn sorgen, so müsse zugleich eine gewisse Aufsicht über ihn geübt werden. Aufsicht sei aber nur möglich mittelst Ueberwachung, diese wieder nur in einer geschlossenen

Anstalt, wo Führung und Arbeitsleistung genau beobachtet werden könnten. Ferner müsse die Unterstützung so wenig verlockend wie möglich gemacht werden; dies geschehe am besten durch Darbieten von Arbeit, die dem an freie und unabhängige Thätigkeit gewöhnten Menschen unbequem und minderwertig erscheine, durch eine strenge Hausordnung, durch Sonderung der Geschlechter d. h. zeitweilige Aufhebung des Familienverkehrs, durch Entziehung gewisser Genüsse, wie Branntwein, Tabak u. s. w., was alles wiederum nur in einer Anstalt geschehen könne. Kurz, es wird als diejenige Form, mittels deren Arbeit und Hülfe wirksam verbunden werden kann, eine Anstalt betrachtet, in der Zucht, Ordnung und Arbeit herrschen. Man geht aber noch einen Schritt weiter und unterwirft dieser Auffassung nicht nur arbeitsfähige Personen, sondern alle Bedürftigen, wie immer ihre Bedürftigkeit beschaffen sein, wo immer sie herstammen möge.

Ich erinnere hier an die oben gemachten Ausführungen über offene und geschlossene Pflege, in denen ich den Gegensatz von eigener und von Anstaltswirtschaft hervorhob und bemerkte, wie man von diesem Gegensatze aus überhaupt dazu gelangte, das System der geschlossenen über das der offenen Pflege zu stellen.

Seine hervorragende Bedeutung erlangte das System vollständiger geschlossener Pflege in England durch die große Reformgesetzgebung von 1834; ihr erschien als das einzige Mittel, bei Gewährung von öffentlicher Hülfe Mißbrauch zu verhüten, die Errichtung von Anstalten, in die jederzeit einzutreten jedem Bedürftigen unbenommen bleiben sollte, in denen aber auch jeder einer strengen Beaufsichtigung unterworfen werden konnte. Durch seinen Eintritt in eine solche Anstalt (workhouse) liefert der Eintretende gewissermaßen den Beweis, daß er wirklich bedürftig sei (workhouse-test). Auch hier gilt dasselbe wie vom Elberfelder System; der Gedanke ist an sich keineswegs neu; England selbst besaß vorher Werkhäuser; wir finden Arbeitshäuser schon im 16. Jahrhundert in Italien, in Frankreich und in Deutschland. Aber durch die Reformakte wird der Grundsatz so scharf herausgearbeitet, daß es sich um etwas ganz neues zu handeln scheint. Es werden gleichzeitig für die Behandlung der Insassen, betreffend Kleidung, Kost, Wohnung, Trennung der Geschlechter, Beschäftigung u. s. w., sorgfältige Regeln aufgestellt. Obwohl es, ganz abgesehen vom Kostenpunkt, vielfach unmöglich war, für die bei gewerblichen Krisen zeitweilig stark anschwellende Zahl von arbeitsfähigen Bedürftigen die genügende Zahl von Anstalten zu schaffen, und obwohl thatsächlich eine sehr viel größere Anzahl von Bedürftigen außerhalb

als innerhalb der Anstalt unterstützt wird, so ist dem Gesetze eine bedeutende Wirkung nicht abzusprechen. Es kam vor, daß sämtliche Unterstützte eines Bezirks, wenn ihnen die Aufnahme in das Werkhaus angeboten wurde, auf Unterstützung verzichteten, weil sie die Unterstützung nicht mit der Aufgabe ihrer Freiheit erkaufen wollten.

Ein deutscher Schriftsteller bemerkt, nachdem er seinen Besuch in einem derartigen Hause beschrieben hat: „Und wirklich ist ein englisches Werkhaus das, was es nach dem Namen sein soll, wenigstens für alle jene, welche das Glück eines geordneten, wenn auch noch so armen Hausstandes und Familienlebens genossen haben. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit, die harte Arbeit, verbunden mit der Unmöglichkeit irgend eines eigenen Erwerbes, die knappe, äußerst einfache Beköstigung mit Beseitigung all der kleinen Genüsse, welche draußen selbst dem Aermsten erreichbar sind, die traurige Gesellschaft, die nicht selten rauhe und abstoßende Behandlung von seiten der Beamten, vor allem aber die Trennung der Familienmitglieder, deren jedes der betreffenden Abteilung eingereiht wird, giebt dem Namen dieses Hauses einen Klang, der dem des Gefängnisses sehr ähnlich kommt. In den noch nicht ganz verkommenen Klassen wird der letzte Arbeitsnerv angestrengt, der äußerste Grad der Entbehrung erduldet, bevor an dieses letzte Rettungsmittel gedacht wird. Andererseits freilich reichen alle diese Schrecken nicht hin, um jenen Abschaum der Bevölkerung, für welchen sie eigentlich berechnet sind, zur Arbeit und Sparsamkeit anzuhalten, ja um überhaupt in dieser Beziehung einen wirksamen Einfluß auszuüben. Allerdings halten sich auch diese Klassen, zumal in der milderen Jahreszeit, solange es angeht, außerhalb des Hauses; aber die Sicherheit, dort schließlich doch noch ein Unterkommen zu finden, gegen dessen Schrecken diese Leute großenteils gefeit sind, befördert sie nicht wenig in ihrer sorglosen und genußsüchtigen Verschwendung, ihrer Arbeitsscheu, Landstreicherei und Trunksucht." In den letzten Jahrzehnten stellte sich das Verhältnis von offener und geschlossener Pflege in England folgendermaßen:

Jahr	In Anstalten (in-doorpaupers)	In offener Pflege (out-doorpaupers)	Zusammen	Gesamtzahl der Einwohner	Auf 100 Einwohner kommen Unterstützte
1851	92 001	709 813	801 814	15 928 116	5,19
1871	140 467	843 799	984 266	22 701 137	4,34
1893	169 155	505 449	674 204	29 403 346	2,29

Die Zahlen zeigen eine verhältnismäßig stärkere Anwendung der Anstaltspflege in den letzten 25 Jahren, die offenbar zur Verminderung der Gesamtzahl der Unterstützten beigetragen hat; dennoch ist die Zahl der in offener Pflege Unterstützten auch 1893 noch fast dreimal so stark als die der Anstaltsinsassen. Von besonderem Einfluß ist hierauf das immer stärker hervortretende Bestreben, Kinder den Werkhäusern fern zu halten und sie in besonderer Pflege unterzubringen. Auch in Amerika, dessen gesetzliche Armenpflege ebenfalls in der ausschließlichen Aufnahme in Armen- und Werkhäuser beruht, ist eine rückläufige Bewegung wahrnehmbar, die auf die Vermehrung der Irrenanstalten, das Wachstum der Privatwohlthätigkeit und die Einrichtung besonderer Fürsorge für Kinder zurückgeführt wird.

In Deutschland überwiegt das System der offenen Pflege. Die geschlossene Pflege wird in der Hauptsache nur für arbeitsfähige Personen angewendet, wobei man allerdings ganz ähnliche Erfahrungen, wie in England machte. Eine starke Bewegung in dieser Richtung fand in Holstein und im Königreich Sachsen in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts statt, hervorgerufen durch das überhand nehmende Bettelwesen. Um die Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen zu ermöglichen, wozu die einzelne Gemeinde außer stande war, wurden gemeinschaftliche Bezirksanstalten gegründet, die zum großen Teil noch heute bestehen; die nahe an 30 sächsischen Anstalten dienen durchweg dem Zweck der Unterbringung arbeitsscheuer Individuen, aber auch zugleich der Versorgung arbeitsunfähiger Armen. Die Wirkungen wurden seiner Zeit als durchaus günstig bezeichnet. Gleich im Beginn ihrer Thätigkeit wurde berichtet, daß manche der in der örtlichen Armenpflege tief eingewurzelten, unausrottbar erscheinenden Uebelstände fast wie durch einen Zauberschlag verschwunden seien, insbesondere die Zahl der Unterstützung suchenden Individuen sich bei Eröffnung des Armenhauses vermindert und mit dem Eintritt gehöriger Aufsicht die Bettelei fast ganz abgenommen habe.

Von ähnlichen Wahrnehmungen wird in zahlreichen Verwaltungsberichten größerer Städte bis in die neueste Zeit berichtet. Im übrigen ist die Entwickelung der Arbeits- und Werkhäuser auch in Deutschland sehr ungleich gewesen, was damit zusammenhängt, daß ein System vollständig geschlossener Pflege, aus inneren und äußeren Gründen, nie vollständig durchgeführt werden konnte. Die geringste Zahl der hierher gehörenden Anstalten sind als eigentliche Arbeitshäuser ins Leben getreten. Zum Teil dienten sie, namentlich in kleineren Gemein-

den, lediglich der Beherbergung der Ortsarmen, sodaß hier der Gesichtspunkt der Unterstützung überwiegt; bei anderen, den sogenannten Arbeits- oder Werkhäusern wird auf die Arbeitsleistung als Gegenwert der Unterstützung besonderes Gewicht gelegt; auch findet man die Verbindung Armen- und Arbeitshaus, auch Armen-Arbeitshaus, in älterer Zeit auch Zucht- und Werkhaus, in Hamburg das Werk- und Armenhaus. Wo eine unterschiedslose Vermischung aller Bedürftigen, gleichgültig ob jung oder alt, krank oder gesund, arbeitswillig oder arbeitsscheu, stattfand, hat man durchweg die übelsten Erfahrungen gemacht. Wir besitzen geradezu haarsträubende Schilderungen von Armenhäusern, in denen Männer und Frauen, Kinder und alte Leute, Kranke und Gesunde, Gebrechliche, ja selbst gemeingefährliche Geisteskranke und Personen, die an ansteckenden Krankheiten litten, zusammengepfercht waren. Hier ist der Zweck der Abschreckung allerdings völlig erreicht worden; in diese Häuser geht nicht hinein, wer nicht durch die bitterste Not dazu getrieben wird. Auf der anderen Seite hängt es mit dieser Beschaffenheit seiner Insassen zusammen, daß aus Armenarbeitshäusern entweder Armenhäuser oder Arbeitshäuser werden. Im Ganzen ist man, wiederum abgesehen von ländlichen Armenhäusern, die einen allerdings sehr üblen Notbehelf bilden, zu dem Ausgangspunkt des Systems der geschlossenen Pflege zurückgekehrt, d. h. dazu, die Anstalten dieser Art zum Prüfstein der Arbeitswilligkeit zu machen und ihre Verwendung im wesentlichen auf arbeitsfähige Personen und deren Angehörige zu beschränken.

Dies hängt wiederum mit der Aenderung der Anschauungen über Armenpflege und Bettelwesen zusammen; begnügte sich die ältere Gesetzgebung damit, Bettel und Landstreicherei mit harten Strafen zu bedrohen, ohne gleichzeitig eine angemessene Fürsorge für wirklich Bedürftige sicher zu stellen, so erkennt die neuere Gesetzgebung die Notwendigkeit der Unterstützung für alle Bedürftigen an; unter der Voraussetzung, daß eine solche Fürsorge durch die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Armenpflege sichergestellt ist, wendet sie sich mit ergänzenden Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Armenpflege. Strafbar sollen diejenigen sein, die entweder ohne Grund die Armenpflege in Anspruch nehmen oder die im Falle der Bedürftigkeit, statt die öffentliche Armenpflege anzurufen, bettelnd oder landstreichend herumziehen.

In diesem Sinne bestimmt das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch in seinen §§ 361 und 362: Landstreicher, Bettler, Personen, die ihre Angehörigen zum Betteln anhalten, Personen, die sich

dem Müßiggang, Spiel oder Trunk dergestalt hingeben, daß sie für sich oder ihre Angehörigen öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen müssen, Personen, die, wenn sie aus öffentlichen Mitteln Unterstützung empfangen, sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, endlich die, die schuldhafterweise sich kein Obdach verschaffen — sind mit Haft — oder Geldstrafen zu belegen und können außerdem zu Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Die Anstalten, in denen dieser Arbeitszwang geübt wird, unterscheiden sich von anderen Strafanstalten, Gefängnissen und Zuchthäusern und sind das, was wir im engeren Sinne Arbeits- oder im Hinblick auf die erwartete Besserung des Insassen (Korrektion) auch Korrektionsanstalten nennen. So ergeben sich eigentlich drei Formen von Anstalten für arbeitsfähige, angeblich bedürftige Personen: Erstens die eigentlichen Armenhäuser, dann die von den Armenverwaltungen unterhaltenen Armenarbeitshäuser und drittens die Korrektionshäuser.

Es leuchtet ein, wie nahe sich hier Armenhülfe und Arbeitszwang berühren; der alte Mensch der nicht mehr arbeiten kann, wird, wenn man ihm in zweckmäßiger Weise hilft, Unterstützung bekommen oder in eine Armenanstalt aufgenommen werden. Hilft man ihm nicht, so wird er zum Bettel getrieben und kommt in die Zwangsarbeitsanstalt. Außerordentlich viel entscheidet hier der Zufall, die mehr oder minder starke Aufmerksamkeit der Polizeibehörde, die mehr oder minder strenge Auffassung des Richters, vor allem die Bereitwilligkeit der Armenbehörde, in richtiger Weise zu helfen. Es kommt noch ein Umstand hinzu, der speziell für Deutschland die Scheidung sehr erschwert. Gegenwärtig sind in Deutschland 47 derartige Korrektionsanstalten mit 10 Nebenanstalten vorhanden, von denen allein auf Preußen 24 entfallen. In Preußen sind diese Anstalten fast durchweg Provinzialanstalten, während sie in den übrigen Bundesstaaten Staatsanstalten sind. Nur zum kleineren Teil dienen aber diese Anstalten ausschließlich dem Zweck, die bestraften Bettler, Müßiggänger u. s. w. zu beschäftigen. Die große Mehrzahl der Anstalten beherbergt zugleich auch Arme, die von den Landarmenverbänden zu versorgen sind; ja in einigen Anstalten bestehen Zuchthaus-, Gefängnis- und Arbeitshausabteilung, vereinzelt auch noch die Abteilung für jugendliche,

der Zwangserziehung überwiesene Personen neben einander. Zum Teil sind aber auch diejenigen Personen, die sich zur Strafe in den Anstalten befinden, solche, die vernünftigerweise in Armenanstalten hinein gehören würden; nicht weniger als 10 % aller Insassen sind mit derartigen körperlichen oder geistigen Mängeln behaftet, daß sie nur ganz beschränkt oder gar nicht arbeitsfähig sind. Kein Wunder, daß die Arbeitshäuser von der Bevölkerung mehr gescheut werden, als die eigentlichen Strafanstalten und daß Personen, die als Arme in diese Häuser aufgenommen werden würden, lieber das Aeußerste erdulden, als sich um Armenunterstützung bewerben. In den letzten Jahren befanden sich durchschnittlich jedes Jahr 12000 Personen in diesen Anstalten, von denen durchschnittlich mehr als $^2/_3$ wiederholt, etwa $^1/_3$ bereits mehr als 3mal dort war. Hierunter befindet sich zweifellos derjenige Teil der Gesellschaft, den ich an anderer Stelle als ihren unvermeidlichen Bodensatz bezeichnet habe, den weder Strafe, noch Furcht vor Strafe von Müßiggang, Liederlichkeit und Trunk zurückhalten kann. Aber nicht minder zweifellos ist es, daß auch eine ganze Anzahl darunter sind, die durch angemessene Unterstützung zu rechter Zeit vor diesem Wege bewahrt worden wären.

Bei der zweiten Gruppe, den eigentlichen Armenarbeitshäusern liegt es zum Teil umgekehrt. In diesen befinden sich zweifellos wiederum eine Anzahl von Leuten, denen ein durch das Gesetz ausgesprochener Arbeitszwang sehr heilsam wäre und die nur in diesen Anstalten aufgenommmen werden, weil sich die Armenverwaltung nicht anders zu helfen weiß. Dies ist dann der Grund, daß nach einiger Zeit je nach Art und Zahl der Insassen aus den Anstalten reine Armenhäuser mit sehr gelockerter Disziplin, d. h. Wohnstätten der Bedürftigen ohne Arbeitszwang, oder daß sie einer Strafanstalt zum Verwechseln ähnlich werden. Dazu kommt ein anderes, was den ursprünglichen Charakter der Anstalt leicht verändert. Es soll die Hülfe nur gegen Verrichtung von Arbeit geboten werden. Diese Arbeit muß einfach sein, um auch von Ungeübten verrichtet werden zu können, sie soll schnell aufgenommen und wieder abgebrochen werden können; sie soll endlich dem freien Gewerbe keine Konkurrenz bereiten. Solche Arbeit ist überaus schwer zu finden. Schon die staatlichen Strafanstalten bereiten in dieser Beziehung die allergrößten Schwierigkeiten. Holzspalten, Zerkleinern von Steinen, Wergzupfen, Spinnen, Kaffeelesen, Dütendrehen und dergleichen nehmen die erste Stelle ein; ja man läßt ganz fruchtlose Arbeiten verrichten, Gräben ziehen, die man wieder zuschütten läßt, Hülsenfrüchte durch einander

mengen, um sie dann wieder sortieren zu lassen. Besser kann für weibliche Insassen gesorgt werden, die die Hausarbeit und die für die Anstalt nötige Waschарbeit zu besorgen haben. Im allgemeinen ist aber die Frage der Beschaffung von Arbeit so überaus schwierig, daß hieran der Betrieb der größten Zahl von Arbeitshäusern geradezu gescheitert ist. Duchatel und Naville, deren Werk über das Armenwesen auch heute noch eine Fundgrube der Belehrung bildet, handeln auf mehr als 60 Seiten lediglich von dieser Schwierigkeit, für die sie Beläge aus allen Ländern beibringen. Von Wichtigkeit ist hierbei auch der Umstand, daß nutzlose oder gedankenlose Arbeit dem wirklich arbeitswilligen Armen den höchsten Widerwillen erregt und ihn der zweckmäßigen Arbeit entwöhnt. Ueberhaupt sind den guten Wirkungen des Arbeitshausprinzips eine ganze Reihe von erheblichen Nachteilen gegenüberzustellen, so die Trennung von der Familie bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und die große Kostspieligkeit der Verpflegung in einer Anstalt; dagegen ist eine vorübergehende bare Unterstützung in offener Pflege billiger und läßt zugleich dem Unterstützten die Möglichkeit, sich um andere Arbeit zu bemühen; endlich fällt die üble sittliche Einwirkung auf jüngere, noch gute Elemente durch die des Bettelns und Landstreichens gewohnten Insassen zu Ungunsten des Arbeitshausprinzips in die Wagschale.

Vielleicht über keinen Punkt der Armenpflege ist die Litteratur stärker, vielleicht in keinem weichen die Meinungen so sehr von einander ab, während z. B. über die Grundsätze des Elberfelder Systems auch nicht die leiseste Meinungsverschiedenheit besteht. Als mittlere Meinung, der auch die große Mehrzahl der Schriftsteller und der Praktiker geneigt ist, kann man etwa folgendes bezeichnen. Strenge Strafen für diejenigen, die aus Arbeitsscheu Unterstützung nachsuchen oder betteln, oder die, die sich einem müßiggängerischen und liederlichen Leben dergestalt ergeben, daß ihre Familie darben muß, sind absolut erforderlich; eine Verschärfung der bestehenden Gesetze würde allseitig mit Freude begrüßt werden. Die Armenverwaltungen und Polizeibehörden haben die Herbeiführung der Bestrafung in die Wege zu leiten. Außerdem kann keine Armenverwaltung eines eigentlichen Arbeitshauses entbehren, in das sie denjenigen Personen Aufnahme anzubieten in der Lage ist, an deren ernstlicher Bemühung um Arbeit zu zweifeln sie genügenden Grund hat, namentlich also solchen arbeitsfähigen Männern, die ihre Familien der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen lassen. Soweit die einzelnen Armenverwaltungen zu klein sind, um aus eigenen Mitteln ein solches Haus einzurichten, ist die Schaffung von Bezirksanstalten geboten.

Man darf sagen, daß eine solche Anstalt, selbst wenn sie nur wenig thatsächlich benutzt wird, sich moralisch und finanziell durchaus bezahlt macht. Die Armenverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Probe auf den guten Willen der von ihr Unterstützten anstellen zu können; der Staat muß, wenn der Hülfesuchende die Aufnahme ablehnt und statt dessen den Weg des Bettelns und Landstreichens betritt, durch seinen Zwang es unmöglich machen, daß das Arbeitshaus seinen Zweck verfehlt. Die private Wohlthätigkeit dagegen hat sich der Gaben an unbekannte Hülfesuchende vollständig zu enthalten, wenn sie nicht, was im folgenden Abschnitt zu erörtern ist, Einrichtungen getroffen hat, die ihr eine ähnliche Prüfung ermöglichen. Sie muß dazu mitwirken, daß solche Elemente der öffentlichen Armenpflege oder der Polizeibehörde überlassen werden, die doch einigermaßen mit den ihr zu Gebote stehenden Straf- und Machtmitteln auf sie einwirken können. Nur die schon so oft in dieser Schrift hervorgehobene Gedankenlosigkeit des Publikums im Spenden von Almosen durchkreuzt immer wieder die Absichten selbst der bestgeleiteten, der wirklichen Armut stets hülfebereit gegenüberstehenden Armenpflege.

Nicht dagegen ist das Arbeitshausprinzip anwendbar auf Arbeitsunfähige und auch nicht auf Arbeitsfähige, die nachweislich bisher gearbeitet haben und in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Hier hat die offene Armenpflege oder die private Wohlthätigkeit einzusetzen.

d) Antibettelvereine — Herbergen zur Heimat — Naturalverpflegungsstationen — Arbeiterkolonieen — Asyle für Obdachlose. Der „arme Reisende" ist eine bekannte Figur, die in ernsten und lustigen Erzählungen, im wirklichen Leben und auf der Bühne ihre Rolle spielt. Wenn das bekannte schüchterne Klingeln ertönt und das Mädchen meldet, ein armer Reisender stände vor der Thüre, dann erregt diese Mitteilung je nach dem Standpunkte des Wohnungsinhabers die verschiedensten Gefühle. „Hier wird nichts gegeben" oder „Lieber Freund — der „liebe Freund" ist charakteristisch für diese Ermahnungen — warum arbeiten Sie nicht?" oder „Wenden Sie sich an die Stadt oder die Polizei" oder „Hier haben Sie eine Mark". Der eine oder andere fragt wohl auch noch nach dem Woher und Wohin, empfindet dabei dunkel, daß dem Manne doch sehr wenig durch alle diese Antworten, selbst nicht durch die eine Mark geholfen sei, weiß aber schließlich auch nicht, was er mit dem armen Reisenden anfangen soll. Mit ihm mitgehen, ihm Arbeit suchen, ihm Nachtquartier verschaffen,

das kann er doch unmöglich. Er kann es vielleicht; aber es wäre zwecklos, weil ihm ohne entsprechende Vorbereitung, ohne Zuhilfenahme anderer Organe und Einrichtungen ganz und gar die Mittel fehlen, für ein Unterkommen über den nächsten Tag hinaus oder gar für dauernde Arbeit zu sorgen. Und da kommen dann diejenigen, die zu der letzten Kategorie gehören, d. h. die, die einen Augenblick über den „armen Reisenden" nachdenken, in denen das Gefühl von der Unzulänglichkeit ihrer Hülfe nachwirkt, auf den Gedanken, sich mit anderen, die ähnlich denken, zusammenzuthun und zur wirksamen Hülfe für diese Klassen von Bedürftigen zusammenzuarbeiten.

Wer sind denn nun diese armen Reisenden, die sich in den Häusern präsentieren? Mc Cook, ein amerikanischer Schriftsteller, giebt eine Begriffsbestimmung des „tramp", der spezifisch amerikanischen Bezeichnung für die armen Reisenden: „Unauslöschliche Wanderlust, keine wahrnehmbaren Unterhaltungsmittel, Fähigkeit zum Arbeiten, verbunden mit einer unüberwindlichen Abneigung gegen Arbeit, Betteln von Thür zu Thür, auf fremdem Eigentum kampieren ohne Einwilligung des Eigentümers — nicht gerade eine dieser Eigenschaften für sich, aber sie alle zusammen geben das richtige Bild von der Spezies von Vagabunden, die wir „tramp" nennen". Sind aber alle armen Reisenden tramps, sind alle diese Reisenden arm und in allen Fällen wirkliche Reisende? Die Antwort darauf ist schwer zu geben. In Deutschland verbindet sich der Begriff des armen Reisenden mit der guten alten Sitte des Wanderns im Handwerk: Der wandernde Handwerksbursche will sich an anderen Orten in seinem Gewerbe umsehen und darf nach altem Herkommen unterwegs bei Handwerksgenossen, unter Umständen auch bei anderen wohlwollenden Leuten fechten. In moderner Zeit, wo das Handwerk weniger wandert, wo aber große Scharen industrieller Arbeiter genötigt sind, ihren Arbeitsplatz häufiger zu wechseln, hat sich zwar die Sitte des Fechtens, nicht aber die Berechtigung hierzu in der Volksmeinung auf sie übertragen. Obendrein gewährt dieses Wandern von Ort zu Ort, selbst wenn es in der redlichsten Absicht begonnen ist, dem Wandernden einen Einblick in die Gutmütigkeit und Sorglosigkeit der Menschen auf der einen, und bringt ihm Geschmack an einem mehr Abwechselung bietenden, arbeitslosen Umherziehen auf der anderen Seite. Aus dem Wandernden, der fremde Hülfe erbittet, um bei der Arbeitssuche nicht zu verhungern, wird recht häufig einer, der fremde Hülfe in Anspruch nimmt, um wandern zu können. Mit der Gewohnheit des Wanderns wachsen auch die damit verbundenen Neigungen zum

Wirtshausleben, zum Trunk, zum Müßiggang. Junge Burschen, die ehrlich in die Welt hinausgezogen sind, werden durch erfahrene Reisende angelernt. Müßiggang und Liederlichkeit führen oft zu Gewaltthätigkeit; die Landbevölkerung ist in Schrecken vor den Wanderern, die ihnen leicht ein Schwein aus dem Stalle treiben, die Hühner mitgehen heißen oder gar Feuer anlegen. Und vom Wanderer zum Landstreicher, vom Hülfesuchenden zum Bettler, vom Bettler und Landstreicher zum Verbrecher ist es gar nicht so sehr weit. Die Erfolge auf dem Lande ermutigen zu gleichem Vorgehen in der Stadt. Begünstigt dort die Abgelegenheit der einzelnen Höfe die Bettelei, so sichert die Stadt, namentlich die Großstadt wieder besser vor Entdeckung; auch sind diejenigen, die nie alle werden, noch mehr in der Stadt anzutreffen, als auf dem Lande. So werden denn die Familienväter, die eine feste Wohnung haben, also gar nicht zu wandern brauchen, zu Thürbettlern, häufig in verabredeter Verbindung mit ihren Frauen und Kindern. Daß dies Gewerbe blüht, wissen wir; ich erinnere an die Mitteilungen in dem einleitenden Abschnitt.

Die Zahl der eigentlichen Wandernden haben erfahrene Schriftsteller auf die Zahl von 12—20000 täglich geschätzt und ausgerechnet, daß bei einem Mindestertrag des Tagesgeschäftes von 2 Mark sich der Gesamtertrag des einzelnen Wanderers auf etwa 750 Mark im Jahre stelle, und daß daher bei einem mittleren Durchschnitte von 15000 die jährliche Ausgabe, die pfennigweise von dem deutschen Volke für diese Art der Unterstützung ausgegeben werden, etwa 10500000 betrage, eine Schätzung, die man keineswegs als übertrieben, sondern eher als viel zu niedrig anzuschlagen habe. Mit diesen Summen ist aber thatsächlich der Not der Wandernden keineswegs abgeholfen; umgekehrt wird dadurch die Abneigung gegen Arbeit nur gefördert, die Rückkehr zu ehrlicher Arbeit immer weiter hinausgeschoben. Aber auch hier handelt es sich keineswegs um eine Art vorsätzlichen Handelns, als wenn jemand am Kreuzwege zwischen Tugend und Laster zu wählen hätte. Ehrliche Arbeitsnot, schwere wirtschaftliche Krisen, traurige häusliche Verhältnisse treiben zum Wandern; unendlich viele, denen bei diesem ersten Anlaß die rettende Hand geboten würde, könnten vor dem schlimmen Geschick bewahrt werden, ein Leben zu führen, das sie mit Sicherheit in das Arbeitshaus und im Alter in das Armenhaus führt; ein großes Kapital von Kraft und Arbeit könnte der Gesamtheit erhalten werden, das nutzlos verschleudert wird. Wir haben wohl Gesetze, die auf Betteln und Land-

streichen Strafen setzen; aber nicht immer erreichen diese Strafen den Schuldigen, und wenn sie ihn erreichen, meist zu spät. Die Bemühungen selbst der bestgeleiteten Armenverwaltungen, die Arbeitshäuser eingerichtet haben, scheitern daran, daß in der nächsten Stadt keine derartige Einrichtung besteht, und wo gar die Armenverwaltung schlecht ist, werden die Armen, wie ich an verschiedenen Stellen schon betont habe, zum Betteln geradezu gedrängt. Und dann das spendelustige Publikum, das ewig unbelehrbar scheint! Kurz, alle diese Veranstaltungen haben Löcher, durch die gerade die durchschlüpfen, die festzuhalten am wichtigsten ist, während die verschämten, die würdigen Armen unter solchen Verhältnissen wirklich Not leiden und darben. So breitet sich das Uebel aus, unmeßbar in seinem Umfange, ungreifbar in seinen einzelnen Erscheinungen, aber deutlich bemerkbar in der allgemeinen Ueberzeugung von der Schädlichkeit der Bettelplage und der Landstreicherei, der gegenüber der Einzelne ohne Macht ist. Und im Gefühle ihrer Ohnmacht vereinigen sich nun die, die einen Augenblick über den armen Reisenden an ihrer Thüre nachgedacht haben, und werden sich darüber klar, daß nur mit vereinten Mitteln einem so verbreiteten, dem unheimlichen Gange einer Pest vergleichbaren, Uebel beizukommen ist.

Auch hier steht wieder in erster Linie die Frage, was mit einem arbeitsfähigen Menschen geschehen kann, der fremde Hülfe in Anspruch nimmt. Aber auch hier lautet die Antwort der sich vereinigenden, das Uebel besonnen erwägenden Freunde der Wandernden: *Arbeit statt Almosen*, oder besser ausgedrückt: *Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung*. Dies ist der Gedanke, der den modernen — übrigens auch nicht ohne ältere Vorbilder gebliebenen — Veranstaltungen der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonieen auf der einen, der Antibettelvereine auf der anderen Seite, jenen als einer überwiegend ländlichen, diesen als einer vorwiegend städtischen Einrichtung zu Grunde liegt, der Gedanke, der für die öffentliche Armenpflege seinen Ausdruck in dem Arbeitshausprinzip findet.

Die *Naturalverpflegungsstationen* sind das, was ihr Name besagt: Stationen, auf denen dem Wandernden Verpflegung in Natur gegeben wird, aber unter der Voraussetzung, daß er eine ihm zugewiesene, dem Aufwand für die Verpflegung ungefähr entsprechende Arbeit verrichtet hat, was für Mittagessen, für Abendessen und Nachtquartier verschieden ist. Die Station soll die Herberge sein, die ihn bei seinem Wanderleben aufnimmt und die er baldmöglichst wieder verlassen soll, um dahin zu wandern, wo er wirklich Arbeit finden kann. Voraus-

setzung der Wirksamkeit der Naturalverpflegungsstationen ist daher, daß sie nicht nur vereinzelt auftreten, sondern planmäßig über einen ganzen Bezirk, über ein ganzes Land, ja über das Reich als ein volles Netz verbreitet sind, das keine Lücken läßt, so daß jeder Wanderer etwa im Abstand eines Tagemarsches auf eine solche Stelle treffen kann. Eine genaue Wanderordnung schreibt ihm die Route vor, die er einschlagen soll, Wanderpapiere legitimieren ihn gegenüber den anderen Stationen und gegenüber den Behörden. 1895 bestanden in Preußen 744 Stationen in 342 Kreisen; die Zahl der Stationen wechselt sehr schnell; so sind sie z. B. seit 1892 um 153 zurückgegangen. Mit großer Betrübnis wurde daher die Ablehnung eines Gesetzentwurfes aufgenommen, der die planmäßige Ausbreitung eines Netzes von Stationen in Preußen sicher stellen sollte. Die Naturalverpflegungsstationen sind in größere, unter sich zusammenhängende Verbände zusammengefaßt, die ihrerseits wieder einen Zusammenschluß in dem Gesamtverbande deutscher Naturalverpflegungsstationen haben. Aehnlich ist die Entwickelung in den Nachbarländern, der Schweiz und Oesterreich; in England, Frankreich und Amerika beschäftigt man sich sehr lebhaft mit dem Studium des deutschen Systems.

Die Arbeiterkolonieen sind den Naturalverpflegungsstationen verwandt, unterscheiden sich aber von ihnen dadurch, daß sie vor allem denjenigen Wanderern eine Zuflucht bieten wollen, die, durch Wandern und Betteln heruntergekommen, sich der Arbeit entwöhnt haben und in ihrer leiblichen wie sittlichen Not den Versuch machen sollen, ein neues Leben anzufangen. Der Aufenthalt in den Arbeiterkolonieen ist daher von vornherein auf längere Zeit bemessen, während die Stationen nur der ganz vorübergehenden Benutzung dienen sollen. Zur Zeit bestehen in Deutschland 27 Arbeiterkolonieen, die seit ihrer Begründung über 90000 Kolonisten aufgenommen haben. Die Zahl der verfügbaren Plätze beträgt etwas über 3000, die im Januar fast besetzt zu sein pflegen, während im Sommer gut die Hälfte unbesetzt bleibt. Die Arbeiterkolonieen sind in dem Zentralverband deutscher A. verbunden.

Die Herbergen zur Heimat sind, wenn man will, Gasthäuser für die Wandernden, die sie der Ausbeutung durch schlechte Wirte und der Verführung zum Branntweingenuß entziehen sollen; sie sind gegen sehr mäßiges Entgelt zugänglich und werden in christlichem Sinne verwaltet. Sie dienen vielfach zugleich als Naturalverpflegungsstationen und werden auch von Armenverwaltungen, wohlthätigen Vereinen vielfach als Natural-

verpflegungsstationen benutzt, indem ihnen gegen Vergütung die wandernden Arbeitslosen zugewiesen werden. Auch die Herbergen zur Heimat haben ihre Vereinigung in einem besonderen Organe, dem deutschen Herbergsverband, der jetzt 10 Jahre besteht. Im ganzen giebt es jetzt in Deutschland 439 Herbergen zur Heimat, die 1895 in 3,7 Millionen Schlafnächten 2,47 Millionen selbstzahlende Durchreisende, 0,7 Millionen Stationsgäste und 0,5 Millionen Kostgänger beherbergten.

Die Antibettelvereine sind meist zur Abwehr der städtischen Bettelei gegründet, wie z. B. der Verein gegen Verarmung in Berlin, der Verein gegen Armennot und Bettelei in Dresden, die Wohlthätigkeitsvereine in Dortmund, Hannover, Breslau u. a. m. In Elberfeld ist der Frauenverein zugleich Verein zur Verhütung der Thürbettelei. Diese Vereine haben im Verhältnis zu den eben genannten Veranstaltungen einen etwas weiter gehenden Zweck. Sie wollen denjenigen, die nicht Zeit und Lust haben, sich persönlich um die an sie herantretenden Gesuche um Hülfe zu kümmern, eine Organisation bereit stellen, die an ihrer Statt die Prüfung der Verhältnisse übernimmt und die der Bedürftigkeit entsprechenden Mittel anwendet. Insofern sind sie also wirkliche Pflegevereine, die ihren Mitgliedern eine gewisse Garantie bieten wollen, daß sie mit gutem Gewissen den Thürbettler ab- und an den Verein verweisen können, der das Erforderliche thun wird. Ein Thürschild mit der Aufschrift des betreffenden Vereins, das mit zu den Erfordernissen eines solchen Vereins gehört, ist allerdings ein fast sicher wirkendes Mittel, um diesem Hause die eigentlichen Bettler fernzuhalten, da sie die Antwort: „Wenden Sie sich an den Verein, dessen Mitglied ich bin", bereits vorher wissen. Soweit es sich um wandernde Bettler handelt, haben derartige Vereine, wie z. B. der sehr gut geleitete Verein in Dresden eine besondere Arbeitsstätte eingerichtet oder sich mit einer vorhandenen Naturalverpflegungsstation verbunden, der sie den Wandernden zuweisen.

Speziell der Fürsorge für Obdachlose dienen die Asyle für Obdachlose, die in großen Städten mit oder ohne Verbindung mit städtischen Arbeitsanstalten und privaten Naturalverflegungsstationen errichtet sind; besonders bedeutende Asyle besitzen Berlin, Hamburg und Breslau. Sie nehmen eine Mittelstellung zwischen den Stationen und Herbergen zur Heimat mit der Maßgabe ein, daß sie grundsätzlich ohne Gegenleistung von Arbeit dem angeblich Obdachlosen offen stehen und daß auch keinerlei Legitimation gefordert wird. Dies ist das sog. Prinzip der Anonymität. Wer kommt, ist willkommen, erhält ein Bad, Desinfektion

seiner Sachen, ein Nachtlager und eine Morgensuppe. Ein Unterschied, ob es sich um Personen handelt, die von außen zugewandert sind oder die in der Stadt selbst wohnen, kann dabei natürlich nicht gemacht werden. Das Prinzip wird von seinen Anhängern, zu denen bis heute die Verwaltungen der großen Asyle gehören, damit verteidigt, daß dem Betroffenen die Hülfe in einer Form gewährt werden müsse, die das Elend möglichst schont. Für diese eine Nacht soll der Unglückliche Ruhe haben, nicht von der Polizei und auch nicht von Wohlthätern, die seinen Namen wissen wollen, belästigt werden. Neuerdings hat der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit sich mit großer Entschiedenheit gegen die Anonymität ausgesprochen. Ich selbst habe als damaliger Berichterstatter des Vereins diese Stellungnahme lebhaft befürwortet. Sie entspricht allein gesunden Grundsätzen der Armenpflege. Ich gebe zu, daß in großen Städten die prüfungslose Aufnahme von Obdachlosen eine Notmaßregel sein kann, die man zulassen muß, bis man etwas Besseres an die Stelle setzen kann; ich räume auch bereitwilligst ein, daß in den mir persönlich näher bekannten Verhältnissen von Berlin und Hamburg die an diese Aufgabe gesetzte selbstlose und mühevolle Arbeit der Beweis wärmster Menschenfreundlichkeit ist. Näher betrachtet ist aber die Gewährung eines Obdaches ohne Prüfung der Verhältnisse des Aufgenommenen doch nichts anderes, als die prüfungslose Gewährung eines Almosens, also ein Verstoß gegen den heiligen Geist der Individualisierung, dieses Grundgesetzes aller Armenpflege. Der Obdachlose, der, nachdem er im Asyl geschlafen hat, es am anderen Morgen verläßt, steht vor genau derselben Notlage, der er für die Nacht entronnen war; nur wenn man sich näher nach seinen Verhältnissen erkundigt, wenn man ihm entsprechend zu helfen versucht, kann die Notlage ernstlich beseitigt werden. Man wendet ein, daß es sich ja nicht um Geld oder um eine lange dauernde Unterstützung, sondern um eine in Natur empfangene Beherbergung und Beköstigung handele, mit der Mißbrauch nicht wohl getrieben werden könne, und daß die Unterstützung so geringfügig sei, daß es um sie doch nicht all der Schreiberei und Mühe verlohne. Gewiß ist das eine Nachtquartier wenig wert; aber 10 Nachtquartiere mit Morgen- und Abendsuppe machen bereits einen erheblichen Betrag aus. Bei dem aber, der sie unentgeltlich und unkontrolliert empfängt, erweckt die Gabe nach und nach die gefährliche Sicherheit, die ein- für allemal mit prüfungslos gewährten Gaben verknüpft ist; auch wird für diejenigen eine Verlockung geschaffen, die das Schlafgeld, das sie sonst hätten anwenden müssen, für Getränke

verwenden können; vor allem besteht die Gefahr, daß Personen von auswärts zuziehen, die sich auf das Nachtquartier verlassen. Da z. B. in Berlin jeder in dem Privatasyl und in dem städtischen Asyl je fünfmal nächtigen darf und da die Kontrole sehr schwierig ist, so ist schon für eine längere Zeit gesorgt. Was aber die Mühe des Schreibwerks betrifft, so bin ich allerdings gerade der umgekehrten Meinung, als die Verfechter dieses Einwandes. Schreiberei und Mühe verlohnen sich im höchsten Maße bei jemandem, der zum ersten Male mit der Armenpflege zu thun bekommt; es handelt sich nicht um das Nachtquartier oder um die Suppe oder ein Paar abgelegte Stiefel, deren Wert ja sehr gering ist, sondern es handelt sich um den Beginn einer Laufbahn, die völliges Wiederaufrichten oder völliges Verkommen zur Folge haben kann. Ob aber das eine oder das andere der Fall sein wird, hängt in besonderem Maße von der Möglichkeit ab, sich gleich bei diesem ersten Male von den Verhältnissen des Bedürftigen unterrichten zu können.

Eben deshalb ist das Prinzip, das den Naturalverpflegungsanstalten und den Arbeiterkolonien zu Grunde liegt, an und für sich gesund, weil damit der Versuch gemacht wird, wenigstens einigermaßen zwischen arbeitswilligen und arbeitsscheuen Personen zu scheiden; deshalb ist es unerläßlich, daß sich die Thätigkeit der Asyle in enges Einvernehmen mit der öffentlichen Armenpflege und den Privatvereinen setzt, damit diese erfahren können, ob ein Fall der Not vorliegt, in dem sie mit ihren Mitteln helfen können. Beschämung braucht hiermit so wenig, wie mit anderen Akten der Wohlthätigkeit verbunden zu sein, bei denen die Prüfung der Verhältnisse ja doch nie unterlassen zu werden pflegt; wenn die verschiedenen Organe der Wohlthätigkeit mit einander in der rechten Verbindung stehen, so kann von dem Asyl, von dem Arbeitshaus, von der Naturalverpflegungsstation oder von der Arbeiterkolonie aus sehr wohl der Bedürftige an diejenige Stelle gewiesen werden, die ihm zu helfen in der Lage ist. Den Bummler, den Müßiggänger, den Trinker durch Festhalten des Prinzips der Anonymität zu schützen, ist dagegen durchaus nicht wünschenswert. Aber ich erkenne an, daß es zur Zeit besser ist, anonyme Asyle zu haben, als gar keine; auch London, Paris, New-York und andere große Städte haben sich dieser Notwendigkeit nicht entziehen können. Nur sei man sich darüber klar, daß sie nur ein Notbehelf sind, den in anderer Weise zu ersetzen, man bestrebt sein muß.

2. Fürsorge für Kinder.

Es giebt kein Gebiet der Fürsorge, dem man sich lieber zuwendet, als der Fürsorge für Kinder. Da hat man es nicht mit einem fertigen Lebensgange, wie bei erwachsenen Leuten, nicht mit dem Abschluß einer mühseligen Pilgerfahrt, wie bei alten Leuten zu thun. Da ist Jugendfrische und Bildungsfähigkeit. Noch liegt das ganze Leben unaufgeschlossen vor ihnen, und von der richtigen Art der Hülfe hängt es ab, ob aus Kindern zufriedene, arbeitsame, an Körper und Geist gesunde Menschen werden sollen, oder Geschöpfe, die bei ihrem ersten Schritt ins Leben den unrechten Weg gehen, die körperlich und geistig verkümmern und sich selbst und der Gesellschaft zur Last werden. Es ist nicht wahr, daß die Kinder wohlhabender und armer Leute in Charakter und Bildungsfähigkeit von einander verschieden sind; verschieden sind nur die Lebensbedingungen, unter denen sie aufzuwachsen pflegen. Abgesehen von besonderen Ausnahmen, die in jedem Stande vorkommen, wird aus den Kindern das, was die Verhältnisse aus ihnen machen. Und deshalb ist das Gebiet der Kinderfürsorge so erfreulich und hoffnungsreich, weil man noch zu rechter Zeit in die Verhältnisse eingreifen, helfen, retten, bewahren und erziehen kann.

Kinder sind immer hülflos und daher immer auf fremde Hülfe angewiesen; sie zu gewähren, ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Das wesentliche Ziel der Fürsorgemaßregeln muß daher sein, denjenigen Kindern, die keine Eltern mehr haben oder deren Eltern zur Gewährung der Hülfe außer stande sind, die Eltern zu ersetzen. Dies wolle man vor allem festhalten: Es handelt sich um einen annähernden Ersatz der elterlichen Fürsorge, nicht nur um Nahrung und Kleidung und Unterricht, sondern auch um das Beste, was Eltern geben können, um elterliche Liebe. Deshalb ist es auch durchaus unrichtig, von einem Pflegegeld für Kinder zu sprechen, solange die Kinder sich bei ihren Eltern befinden, wie es z. B. in der Armenordnung von Berlin geschieht. In diesem Falle sind gar nicht die Kinder Gegenstand der Armenpflege, sondern die Eltern oder die betreffende Familie; die Pflegegelder werden den Eltern zur Verwendung überlassen, ohne daß das einzelne Kind als solches dabei besonders hervortritt, wenn auch eine große Kinderzahl der Anlaß der Hülfe sein mag.

Von Kinderfürsorge im eigentlichen Sinne des Worts kann daher nur da gesprochen werden, wo das Kind unmittelbar unterstützt wird, also erstens dann, wenn es keine Eltern mehr

hat, von ihnen verlassen ist oder mit Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse ihnen hat abgenommen werden müssen, und zweitens dann, wenn dem im Hause der Eltern befindlichen Kinde eine nur ihm bestimmte Hülfe zu teil wird. Dementsprechend unterscheidet man zwischen vollständiger und ergänzender Kinderfürsorge; unter der vollständigen Fürsorge wird eine einheitliche Fürsorgethätigkeit verstanden, die dem Kinde, sei es in einer Anstalt oder einer Familie, alle Bedürfnisse des Lebens durch vollständige Unterhaltung gewährt. Ergänzende Fürsorgemaßregeln sind namentlich die Gewährung von Milch, die Aufnahme in Bewahranstalten, die Entsendung in Heilstätten und Ferienkolonien.

Die vollständige Fürsorge wird noch heute meist „Waisenpflege" genannt, was sprachlich nicht ganz richtig ist, da eigentliche Waisen, d. h. Kinder, deren Eltern nicht mehr am Leben sind, nur einen kleinen Teil der Kinder ausmachen, denen solche Fürsorge zu teil wird. Der Ausdruck stammt aus älterer Zeit, wo eine Verpflichtung zur Fürsorge nur für gänzlich verwaiste Kinder anerkannt wurde. Den verwaisten Kindern pflegte man gefundene Kinder gleichzustellen. Aeußerlich betrachtet, ist das auch ganz richtig, da Kinder, deren Eltern man nicht kennt, ebenso hülflos sind, wie solche, deren Eltern verstorben sind. Sachlich besteht aber doch ein erheblicher Unterschied, der wieder den oft betonten Grundsatz in Erinnerung ruft, nicht prüfungslos zu unterstützen. Damit ein Kind gefunden werde, muß es ausgesetzt worden sein, müssen sich also die zur Unterhaltung des Kindes in erster Linie verpflichteten Personen, vor allem die Eltern, ihrer Pflicht gegen das Kind entledigt haben. Tritt nun die Fürsorge sogleich in derselben Weise ein, wie bei eigentlich verwaisten Kindern, so bleibt dies nicht ohne erhebliche Rückwirkung auf die Eltern, die sich durch fremde Hülfe der eigenen Sorge um ihr Kind überhoben sehen. Wird solche Hülfe in größerem Maßstabe und unterschiedslos allen Kindern gewährt, ohne daß nach den Eltern weiter gefragt wird, so vermindert sich die Aufmerksamkeit der Eltern; die leichtfertigen Eheschließungen, die unehelichen Geburten vermehren sich und das natürliche Verhältnis der Eltern zu den Kindern wird völlig in sein Gegenteil verkehrt. Wir besitzen hierfür in der Geschichte der Waisenpflege zahllose Erfahrungen. Das berühmteste Beispiel liefern die Waisenhäuser mit der Einrichtung der sogenannten Drehladen. Unter Drehladen ist ein auf seiner Axe sich leicht bewegendes Gestell zu verstehen, dessen eine Seite mit einer Vorrichtung zur Aufnahme eines Kindes versehen ist. Wird

diese Seite nach außen gedreht, so kann man von außen ein Kind hineinlegen, ohne daß man es im Innern des Gebäudes wahrnimmt; man kann zur Vergleichung an die kleinen Futtergestelle erinnern, wie man sie an Vogelkäfigen erblickt. Diese Drehladen sind eine ursprünglich italienische Einrichtung, haben dann aber auch zeitweise in Deutschland, England, vor allem aber in Frankreich Eingang gefunden. Namentlich in Frankreich erlangten sie eine besondere Bedeutung, nachdem ihre Einführung durch ein Edikt von 1811, das im übrigen die Kinderfürsorge sehr zweckmäßig ordnete, allgemein vorgeschrieben worden war. Die Folge dieser Anordnung, die demnächst in 235 Hospitälern durchgeführt wurde, war ein geradezu ungeheuerliches Anschwellen der Zahl der eingelieferten Kinder. Man fing an, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller bemerkt, es als eine ganz natürliche Sache anzusehen, seine Kinder auf allgemeine Kosten großziehen zu lassen. Man beachte folgende Zahlen: Gegen 40 000 Kinder, die sich 1784 in öffentlicher Waisenpflege befanden, werden 1815: 68 000, 1819: 99 000, 1834 bereits 134 000 Kinder verzeichnet; die durchschnittliche Zunahme in jedem Jahre betrug 3—34 000 Köpfe. Ebenso ging es in Hamburg, in London und wo immer die Einrichtung nachgeahmt wurde; ja man legte nicht nur kleine Kinder hinein, sondern ausgewachsene Knaben von 14 Jahren oder stellte sie, wenn sie in die Drehlade nicht mehr hineingingen, neben den Eingang zum Hospital, sie ihrem Schicksal überlassend. Gegenwärtig kommt die Einrichtung nur noch vereinzelt in Frankreich, Italien, Spanien und Südamerika vor.

Dieser mit den Drehladen getriebene Mißbrauch beweist dasselbe, was der Mißbrauch planloser Wohlthätigkeit überhaupt beweist, d. h. daß die Neigung der Menschen, sich ihrer Pflichten gegen sich selbst und ihre Angehörigen zu entledigen, wenn ihnen hierzu Gelegenheit geboten wird, sehr erheblich ist und daß nur sorgfältige Berücksichtigung der Verhältnisse, Prüfung von Fall zu Fall gegen solchen Mißbrauch schützen kann. Es ist daher gegenwärtig die unbestrittene Meinung aller Sachverständigen, daß für die Aufnahme von Kindern in die Waisenpflege genau dieselben Grundsätze zu gelten haben, wie für alle anderen Arten von Unterstützung. Da eine bei Lebzeiten der Eltern einem Kinde gewährte Hülfe im Grunde genommen eine Unterstützung der Eltern ist, so müssen die Verhältnisse der Eltern in ganz gleicher Weise geprüft werden, als wenn sie selbst unmittelbar Unterstützung erhielten; wo Kinder ausgesetzt werden, muß, soviel irgend möglich, nachgeforscht werden, wer die Eltern sind, und muß die Zurückführung der Eltern zu ihren Pflichten mindestens

versucht werden. Wenn in Berlin anläßlich eines sehr großen Vermächtnisses kürzlich in der Presse der Gedanke der Errichtung eines Findelhauses sehr lebhaft begrüßt wurde, so ist es nicht unnütz, an die alten Erfahrungen zu erinnern und dringend vor Einrichtungen zu warnen, die eine prüfungslose Aufnahme von Kindern ermöglichen. Die Folge würde nur sein, daß noch mehr Kinder durch gewissenlose Eltern ihrem Schicksal überlassen werden und daß die Ziffer der unehelichen Geburten, die für Berlin schon ohnehin mit 14,5 auf 100 Geburten eine erschreckende Höhe erreicht (gegen 7,7 in Preußen und 9,4 im Reich) und nur um ein Geringes von dem rechtsrheinischen Baiern übertroffen wird, noch mehr anschwillt.

Es ist freilich nicht immer leicht, sich zurückzuhalten, wenn man ein Kind in hülflosem Zustande antrifft; ja man wird unter Umständen sich selbst zur Annahme eines Kindes entschließen, das sich bei seinen Eltern befindet, um es der sittlichen und körperlichen Verwahrlosung zu entreißen. Aber wo der Fall so liegt, sollte die Privatwohlthätigkeit sich gänzlich des Eingreifens enthalten und die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege überlassen, die in den Gesetzen immerhin einigen Anhalt findet, um Eltern zu Beiträgen für ihr Kind heranzuziehen und ihnen durch Herbeiführung gerichtlicher Bestrafung ihre Pflichtvergessenheit einigermaßen fühlbar zu machen.

Ebenso umstritten, wie früher die Frage der Drehladen, ist die Frage, ob bei der vollständigen Fürsorge für ein Kind der Anstalts- oder der Familienpflege der Vorzug zu geben sei. In dem einen Falle werden sie in einer Anstalt unter der Aufsicht von Lehrern, Inspektoren, Hausvätern unterrichtet und erzogen, in dem anderen in einer Familie untergebracht, bei der sie gleich den übrigen Mitgliedern der Familie leben sollen. Die Freunde des Anstaltsprinzips meinen, daß ein Kind in einer Anstalt sorgfältiger überwacht, besser erzogen und unterrichtet werden könne, während Familien, die ein Kind bei sich aufnehmen, es meist nur des Erwerbes wegen thäten und das Kind es bei ihnen sehr schlecht habe. Dagegen sagen die Freunde der Familienpflege, daß diese sehr viel billiger sei, ohne schlechter sein zu müssen, und daß durch Unterbringung in einer Familie das Kind auf seinen natürlichen Boden gestellt, d. h. in solche Verhältnisse gebracht werde, in denen es später auch einmal leben müsse. Hier lerne es den Ernst des Lebens frühzeitig kennen, komme nicht wie in dem Waisenhause stets an einen gedeckten Tisch, sondern nehme an den Sorgen und Freuden der Familie teil; hier vor allem finde es Ersatz für das, was es verloren habe, einen

Ersatz für das Elternhaus, für die Liebe des Vaters, die zärtliche Sorge der Mutter. Aber ganz abgesehen von diesen Vorzügen der Familienpflege hätte die Anstaltspflege noch folgende besondere Nachteile: In der Anstalt könnten nicht verschiedene Erziehungssysteme angewandt werden, wie sie in der Familie für verschiedene Kinder möglich seien; auch führe das Anstaltsleben zu einer gewissen Schablone und Gleichmäßigkeit, die für das Kindergemüt schädlich sei; endlich verbreiteten sich sowohl körperlich ansteckende Krankheiten, wie auch sittliche Verdorbenheit viel leichter; ein einziges sittlich verdorbenes Kind genüge, um alle übrigen zu verführen.

Ueber diese Fragen ist eine ganze Litteratur zusammengeschrieben worden; doch hat man sich heute fast durchweg zu Gunsten der Familienpflege entschieden, freilich unter zwei sehr wichtigen Voraussetzungen: erstens, daß geeignete Familien ausfindig gemacht werden, und zweitens, daß eine ständige und geordnete Aufsicht über diese Familien geübt werde. Denn darin haben die Vertreter des Anstaltsprinzips unzweifelhaft Recht, daß die Ueberlassung von Kindern an die beliebigsten Familien, womöglich gegen das allergeringste Pflegegeld nichts anderes bedeutet, als die Kinder der Verwahrlosung und der Ausbeutung preiszugeben. Es wird daher heute von gut geleiteten Armenverwaltungen und von Privaterziehungsvereinen auf diesen Punkt sehr großer Wert gelegt. Thatsächlich ist es aber auch, wo man sich die entsprechende Mühe gab, durchweg gelungen, gute Familien in einfachen Lebensverhältnissen zu ermitteln, die solch ein Kind mit Liebe und Sorgfalt behandeln und nicht nur des Pflegegeldes wegen das Kind bei sich behalten. Namentlich werden gern Familien gewählt, die auf dem Lande oder in kleinen Städten leben, wo die Verhältnisse für die Erziehung von Kindern günstiger liegen, als in Großstädten; doch fehlt es auch in diesen an geeigneten Familien nicht.

Die Aufsicht wird entweder von Beamten der Waisenpflege allein oder in Verbindung mit Helfern oder Helferinnen geübt. In besonders erfreulicher Weise hat sich neuerdings die Heranziehung der Frauen hierfür als segensreich erwiesen. In der Regel wird zu diesem Zwecke mit einem bestehenden Frauenverein von seiten der Armenverwaltung ein Abkommen getroffen, durch das die Mitglieder des Vereins sich verpflichten, nach bestimmten Bezirken die Aufsicht über die Familien zu übernehmen, sie regelmäßig zu besuchen, im Beistande des Arztes die körperliche Haltung und bei schulpflichtigen Kindern mit Hülfe der Lehrer ihre geistige und sittliche Führung zu überwachen.

Solche Einrichtungen sind z. B. in Breslau, Leipzig, Posen und anderen Städten getroffen. In Breslau hat sich die Aufsicht durch Frauen so bewährt, daß man ganz kürzlich die ärztlichen Revisionen, die bisher alle Vierteljahre stattfanden, hat vermindern können.

Trotz Ueberwiegens der Familienpflege sind Anstalten nicht völlig entbehrlich; zunächst muß schon Unterkunft für Kinder geschaffen werden, die plötzlich durch Tod der Mutter, durch Verlassen der Eltern oder aus sonstigen Gründen der sofortigen Abnahme bedürfen. Dann giebt es aber auch Kinder, die schwer zu erziehen, die so krank oder gebrechlich sind, daß sie besonderer Pflege bedürfen, auch Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel keine Familie bei sich haben will; im übrigen sind eine große Zahl von Anstalten, meist mit sehr reichen Mitteln ausgestattet, vorhanden, die man doch nicht einfach zuschließen kann. Auch ist zu bemerken, daß die Anstalten unserer Zeit, namentlich in Bezug auf Gesundheitspflege und Unterricht so außerordentliche Fortschritte gemacht haben, daß viele Mängel, die den Waisenanstalten früher anhafteten, jetzt als völlig beseitigt gelten müssen.

Um die Vorzüge von Anstalts- und Familienpflege zu verbinden, ist man neuerdings auch in Deutschland nach dem Vorbilde von England und Frankreich zu dem sog. Gruppensystem vorgeschritten. Das System besteht darin, daß man statt eines größeren gemeinschaftlichen Gebäudes kleinere Häuser in ländlichen Bezirken errichtet und die Kinder in kleinere Gruppen verteilt. Man setzt in jedes dieser Häuser je eine Arbeiter- oder Handwerkerfamilie, von der die allgemeine Aufsicht zu führen ist, wobei dann die Knaben in dem Handwerk des Mannes, die Mädchen in häuslichen Arbeiten unterwiesen werden. Indem man die Zahl der in einer Gruppe vereinigten Kinder auf 8—12 beschränkt, eine Zahl, die in kinderreichen Familien wohl erreicht wird, sucht man die Vorzüge der Anstalt mit der gemütlichen Wirkung der Familiengemeinschaft zu verbinden. Auch in den großen Waisenhäusern bildet man wohl, ohne solche räumliche Trennung, Gruppen von Kindern, die eine engere Gemeinschaft haben; das ist z. B. in dem Hamburger Waisenhause in sehr vorzüglicher Weise durchgeführt. Für das System der Gruppenbildung (nach der ersten französischen Anstalt dieser Art auch Mettrayſystem oder nach dem englischen Vorbilde Cottagesystem genannt) bietet in Deutschland namentlich das berühmte Rauhe Haus in Horn bei Hamburg ein Muster.

Neben der Sorge für das körperliche und sittliche Wohl

der Kinder wird überall besonderer Wert auf die Sicherung ihrer Zukunft durch guten Unterricht und Vorbereitung für den künftigen Beruf gelegt. In den besser geleiteten Waisenverwaltungen hört die Fürsorge nicht mit der Erreichung des 14. Lebensjahres auf; vielmehr wird danach den Kindern der Eintritt in einen Dienst und ein Lehrverhältnis vermittelt und die Aufsicht über sie bis auf weiteres fortgesetzt; in der Waisenverwaltung finden sie so bis zur Erreichung der Selbständigkeit einen dauernden Anhalt. Aehnliche Ziele verfolgen private Bestrebungen, wie namentlich der vor etwa zwei Jahren begründete Berliner Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, der in der kurzen Zeit seines Bestehens sehr segensreich gewirkt hat und dringend der Nacheiferung zu empfehlen ist.

Nahe verwandt den Waisenhäusern sind die Rettungs-, Besserungs- und Erziehungsanstalten für sittlich gefährdete oder verwahrloste Kinder. Sie verdanken ihren Ursprung der Erkenntnis, daß Kinder, die in verwahrlosten Verhältnissen aufwachsen, selbst verwahrlosen und zu schädlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft, ja zu Verbrechern werden müssen. Die Bewegung ist von England ausgegangen, hat aber auch in Deutschland, namentlich unter der Führung der inneren Mission erheblichen Umfang angenommen. Im Grunde sind die Mittel, durch die die Rettungsanstalten wirken, keine anderen, als wie sie in Waisenhäusern angewandt werden können, d. h. vollständige Pflege und Erziehung, wobei die sittliche Förderung, vornehmlich durch Anleitung zu nützlicher Arbeit, besonders betont wird. Die Rettungssache hat dadurch einen besonderen Aufschwung erhalten, daß die neueren Gesetzgebungen es gestatten, daß Eltern, deren Kinder besonders der Gefahr sittlicher Verwahrlosung ausgesetzt sind, die Kinder im Zwangswege fortgenommen werden und der staatlich überwachten Zwangserziehung überwiesen werden dürfen. Wenn die Zwangserziehung auch im System der staatlichen Einrichtungen eine besondere Stelle einnimmt und unabhängig davon, ob die Eltern der Armenpflege bedürftig sind, Platz greift, so leuchtet doch ein, ein wie naher Zusammenhang zwischen der Armut und der Verwahrlosung besteht. Abgesehen von ganz vereinzelten Fällen, die aber ebensogut in den wohlhabendsten Verhältnissen vorkommen können, giebt es keine verwahrlosten Kinder, sondern nur verwahrloste Verhältnisse, die ihrerseits allermeist mit der Bedürftigkeit zusammenhängen. Es ist erstaunlich, wie schnell Kinder, die aus solchen Verhältnissen herausgenommen und in andere Umgebungen verpflanzt werden, sich verändern und unter neuen gesunden Verhältnissen zu guten und

normalen Kindern aufblühen. Wenn in England beispielsweise etwa 25000 Kinder auf diese Weise erzogen werden, so ist es unzweifelhaft, daß von ihnen der größte Teil früher oder später der Armenpflege zur Last gefallen sein würde.

Etwas anders gestaltet sich die Aufgabe, wenn besondere Zustände der Kinder eine besondere Art der Pflege und Erziehung notwendig machen; dies ist bei blinden, taubstummen, epileptischen, idiotischen und schwachsinnigen Kindern der Fall. Bei diesen handelt es sich vor allem darum, die schwachen Keime von Bildungsfähigkeit in ihnen zu entwickeln und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, sich künftig selbständig ernähren zu können. Dies gelingt infolge besonderer Unterrichtsmethoden ganz besonders bei Taubstummen, in geringerem Maße bei Blinden, die immer hülfsbedürftig bleiben und deren Beschäftigung von vornherein auf bestimmte Erwerbszweige beschränkt bleiben muß, unter denen Musik, Bürstenmacherei, Korbflechterei obenan stehen. Schwachsinnige Kinder zu brauchbaren Menschen zu erziehen, ist noch schwieriger; doch gelingt es, sie zu einfacher Hausarbeit heranzubilden, wenn auch die Mehrzahl dauernd in Anstalten bleiben muß. Ueberwiegend findet die Pflege in geschlossenen Anstalten statt. Doch können Kinder, auch wenn sie in ihrer Familie leben, meist an dem Unterricht teilnehmen; in Berlin besteht die hübsche Sitte, daß Waisenmädchen die Blinden in die Blindenanstalt geleiten.

Hier finden sich schon mannigfache Uebergänge von der vollständigen zur ergänzenden Fürsorge, so namentlich, wenn gebrechliche oder schwachsinnige Kinder, die im übrigen in der Familie leben, einen derartigen besonderen Unterricht empfangen. Im übrigen kann man die Maßregeln der ergänzenden Fürsorge in zwei Gruppen teilen, in die der *Bewahrung* und die der *Gesundheitspflege*. Den Maßregeln der ersten Gruppe ist gemeinsam, daß sie in erster Linie dazu dienen sollen, denjenigen Kindern Schutz und Aufsicht zu gewähren, die des Tags über der Aufsicht und Pflege entbehren. Da, wo die Eltern oder die Mutter während des Tages ihrem Erwerbe außerhalb des Hauses nachgehen, bleiben die Kinder unbeaufsichtigt zu Hause zurück, erhalten keine oder nur sehr mangelhafte Beköstigung, treiben sich, wenn sie nicht etwa eingeschlossen werden, auf der Straße umher und kommen leicht dazu, zu verwildern und zu verwahrlosen. In solchen Fällen tritt die Thätigkeit der Krippen, Bewahranstalten, Horte und Heime ergänzend ein. Diese Einrichtungen entsprechen den verschiedenen Lebensaltern; so sind die Krippen für Säuglinge, die Bewahranstalten

(Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w.) für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, die Horte und Heime für Kinder im schulpflichtigen Alter bestimmt. Handelt es sich bei den Säuglingen hauptsächlich um Beschaffung guter Luft, reinlicher und guter Milch, so tritt bei den anderen Kindern das Bedürfnis einer angemessenen Beschäftigung hinzu. Bei den Kindern im schulpflichtigen Alter ist die Fürsorge auf die Zeit nach der Schule zu beschränken, wo der Fertigung der Schularbeiten, aber auch dem Spiel und nützlicher Beschäftigung angemessene Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Durchweg gemeinsam ist diesen Einrichtungen aber auch, daß sie die fehlende Elternfürsorge ersetzen sollen.

Dem Gesichtspunkte der Gesundheitspflege entspringen die Maßregeln für kränkliche Kinder. Dahin gehören Versorgung mit guter (sterilisierter) Milch, die Unterbringung in Ferienkolonieen und die Entsendung in Sool- und Seebäder; es handelt sich also um Sommerfrischen und Badereisen, wie wohlhabende Leute sie alljährlich zu genießen pflegen, für die Kinder ärmerer Leute. Man sollte nur daran denken, daß wohlhabende Leute ihre Kinder aus gesunder häuslicher Umgebung heraus- und wieder in solche hineinbringen. Das ist bei Kindern armer Leute nicht der Fall; hier geht die Wirkung daher häufig auch sehr bald wieder verloren. Eine recht verstandene Liebesthätigkeit sollte sich daher nicht auf die Unterbringung allein beschränken, sondern auch auf das weitere Gedeihen der Kinder nach ihrer Rückkehr Bedacht nehmen. Die deutsche Zentralstelle für Sommerpflege hat eine derartige weitere Fürsorge angeregt. Nach ihren Feststellungen ist von den im Winter 1895 durch Sommerpflege unterstützten 28723 Kindern 2228 Kindern eine solche Nachpflege in Form von Frühstück, Mittagessen, Bädern, Milch und ähnlichen Stärkungsmitteln zu teil geworden.

3. Krankenpflege.

Krankheit nimmt als Ursache und Zustand der Bedürftigkeit im System der Armenpflege ihre ganz besondere Stelle ein. Wo das Einkommen so mäßig ist, daß es nur durch fortdauernde Erwerbsthätigkeit des Familienhauptes, häufig auch noch anderer Familienglieder, gesichert werden kann, versetzt Krankheit sogleich in den Zustand der Bedürftigkeit, weil hier die einzige Quelle des Unterhalts zu fließen aufhört; nicht genug damit, versetzt sie den Betroffenen obendrein in einen hülflosen Zustand, der besondere Aufwendungen aller Art zur Wiederherstellung der

Gesundheit notwendig macht. Alle jene Uebelstände, wie die räumliche Unzulänglichkeit der Wohnung, in der die Familienglieder eng zusammengedrängt wohnen und schlafen, die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Wohnung mit ihrem Mangel an Luft und Licht, die Ungeübtheit oder Unfähigkeit der Frau zur Krankenpflege, die Schädlichkeit gewisser Berufsarten machen sich nun in verschärftem Maße geltend und führen erschreckend häufig dazu, daß aus einem leichten Unwohlsein Krankheit entsteht, und daß solche Krankheit schnell zum Ende oder, was unter Umständen noch schlimmer ist, zu langwierigem Siechtum führt, daß ansteckende Krankheiten sich mit furchtbarer Gewalt über ganze Familien, ganze Stadtviertel verbreiten, daß endlich mit der Krankheit auch der Verfall des häuslichen und des Familienlebens fortschreitet.

Auf der anderen Seite liegt die besondere Eigentümlichkeit der Krankheit für die Armenpflege darin, daß bei ihr nicht wie bei anderen Zuständen der Bedürftigkeit, wie namentlich bei der Arbeitslosigkeit gesunder Personen, ein Mißbrauch der Armenpflege zu befürchten steht. Kommt auch Verstellung und die Behauptung vorgeblicher Schonungsbedürftigkeit vor, worüber namentlich bei Krankenkassen und Berufsgenossenschaften geklagt wird, so ist im allgemeinen doch Krankheit als eine äußere Erscheinung leichter festzustellen und in ihren Wirkungen zu beurteilen, als Zustände, die mit dem Willen und dem Charakter der Persönlichkeit zusammenhängen. Auch ist im großen und ganzen nicht anzunehmen, daß jemand krank bleiben will lediglich, um fernere Hülfe zu genießen. Endlich ist keine Hülfe, vielleicht abgesehen von der Fürsorge für Kinder, von solcher Bedeutung für die Vorbeugung, als die Kranken gewährte Hülfe, weil sie sie in den Stand setzt, wieder ihrem Erwerbe nachzugehen. Mit allen diesen Gründen hängt es zusammen, daß gerade für das Gebiet der Krankenpflege der wohl als sozialistisch bezeichnete Gedanke häufig erörtert worden ist, alle Art von ärztlicher und krankenpflegerischer Hülfe an alle Einwohner ohne Unterschied des Standes und Vermögens unentgeltlich zu gewähren. Jedenfalls ist dieser Gedanke weiterer und ernsthafter Erwägung wert.

Eben diese Eigentümlichkeit der Krankheit als Ursache und Zustand der Bedürftigkeit bildet auch den Grund dafür, daß von Alters her, selbst bei sonst wenig entwickelter Armenpflege, Krankenpflege in der einen oder anderen Form immer geübt wurde; indessen kann hier nicht, wie bei der Gemeindepflege, davon die Rede sein, daß ältere Zeiten uns hierin vorbildlich sein

und Anlaß geben können, daß wir uns auch nur um ein Jahrhundert zurück wünschen. Im Gegenteil: die unvergleichlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Naturerkenntnis, die veränderte Auffassung der Aufgaben von Staat und Gemeinde in Ansehung des öffentlichen Gesundheitswesens haben für die Krankenpflege geradezu ein neues Zeitalter heraufgeführt, dem sich, sowohl was Umfang als Art der Hülfe betrifft, schlechterdings nichts aus vergangenen Zeiten vergleichen läßt. Es ist noch nicht hundert Jahre her, seit man zu begreifen anfing, daß man geistesgestörte Leute, statt sie in Fesseln zu legen, als Kranke behandeln muß; die Bewegung gegenüber der Lungenschwindsucht ist allerneuesten Ursprungs; der Bau von zweckmäßigen Krankenhäusern, Anstalten für Gebrechliche sieht kaum auf eine Geschichte von 30 Jahren, die Errichtung von Heilstätten für Genesende kaum auf eine solche von 10 Jahren zurück. Hierzu treten die Wirkungen der sozialen Gesetzgebung in Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. Im Jahre 1894 waren 7760000 Personen gegen Krankheit, 18192000 gegen Unfall, 11510000 gegen Invalidität versichert; es gewährten die Krankenkassen 109 Mill. Mark an Krankengeld, die Berufsgenossenschaften 44 Mill. Mark an Unfallrente, die Versicherungsanstalten 35 Mill. Mark an Alters- und Invalidenrente. Was das im einzelnen für die Besserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse sagen will, daß Millionen von kleinen Leuten und deren Angehörige nicht mehr auf Armenpflege angewiesen sind, wenn sie erkranken oder an den Folgen ihrer Krankheit leiden, entzieht sich jeder ziffernmäßigen Berechnung. Eine vom Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit und eine neuerdings vom Bundesrat angestellte Erhebung über den Einfluß der Sozialgesetzgebung auf die Armenpflege lassen aber erkennen, daß dieser Einfluß überaus bedeutend gewesen ist und daß er eine fast unerwartete Wirkung nach einer anderen Richtung gehabt hat, nämlich auch die öffentliche Armenpflege und die private Wohlthätigkeit zu einer wesentlichen Erhöhung ihrer Leistungen auf dem Gebiete der Krankenpflege anzuspornen. Daß auch hier Vorbeugung noch mehr wert ist, als nachträgliche Hülfe, brauche ich nicht besonders auszuführen; selbstverständlich wird jede Bestrebung, gesunde Wohnungen zu schaffen, das Bewohnen ungesunder Wohnungen zu verhüten, in gesundheitsschädlichen Betrieben Schutzmaßregeln zu treffen, die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung so zu heben, daß sie sich kräftig nähren kann u. s. w., immer am wesentlichsten mitwirken, Krankenpflege überflüssig zu machen. Aber solange wir Krankheit trotz alledem nicht aus der Welt schaffen, bedarf es der

Krankenpflege und der ihr dienenden Einrichtungen und Organisationen.

Die Krankenpflege ist offene oder geschlossene Pflege: d. h. der Kranke wird in seiner Wohnung oder in einer Krankenanstalt gepflegt. Nach den Krankheitsformen sind zu unterscheiden: Krankheit, Siechtum und Gebrechen, letztere wieder geschieden in: körperliche Gebrechen, als Blindheit, Taubstummheit, Epilepsie, Schwachsinn, Verkrüppelung, und in geistige Gebrechen. Ob die Behandlung der Krankheit oder des Gebrechens in der Wohnung oder in einer Anstalt erfolgen soll, wird von mancherlei Umständen abhängen, so von der Beschaffenheit der Wohnung des Kranken, davon, ob er allein steht oder Angehörige hat, die sich seiner annehmen, ob die Beschaffenheit der Krankheit besondere, nur in einer Anstalt mit Erfolg anwendbare Maßregeln erfordert, ob geeignete Anstalten vorhanden sind u. s. w. Als Beispiel mögen die Lungenheilstätten genannt sein, die erst ganz neuerdings ins Leben gerufen sind und in die man Lungenleidende zu länger dauerndem Aufenthalt entsendet, während man umgekehrt dazu gelangt ist, harmlose Geisteskranke nicht mehr dem Anstaltszwange zu unterwerfen, sondern sie, wie namentlich in der berühmten Irrenkolonie Gheel, in Familien unterzubringen. Die weitere Entwickelung der noch näher zu besprechenden Hauspflege wird es in höherem Maße möglich machen, Kranke im Hause zu pflegen; das Gleiche gilt von Vermehrung der armenärztlichen Thätigkeit.

Von näherer Besprechung der Anstaltspflege und ihren Einrichtungen beabsichtige ich an dieser Stelle aus den im Eingang dieses Abschnittes dargelegten Gründen abzusehen. Die Organe der Armenpflege und Wohlthätigkeit werden von Fall zu Fall unter Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse und nach Anhörung des Arztes zu ermessen haben, ob offene oder geschlossene Pflege zweckmäßiger ist. Mit der Ueberweisung eines Kranken an eine Anstalt hört die Pflegethätigkeit für den Kranken auf; soweit sie sich dann der zurückbleibenden Familie etwa zuzuwenden hat, kommen hierfür die allgemeinen Grundsätze über die Pflegethätigkeit in Anwendung. Trotz der bedeutenden Vermehrung von Krankenanstalten bleibt aber der Thätigkeit in der offenen Pflege ein überaus reiches und wertvolles Arbeitsgebiet, das mehr fast als andere pflegerische Arbeit an Gesinnung und Opferwilligkeit besondere Ansprüche erhebt. Mit dieser Maßgabe sind hier die folgenden Einzelheiten hervorzuheben.

a) Aerztliche Hülfe. In der öffentlichen Armenpflege werden in der Regel Armenärzte angestellt, die sich der Be-

handlung der erkrankten Armen zu unterziehen haben. In den größeren Städten sind die Verpflichtungen durch besondere Dienstanweisungen geregelt, aus denen namentlich die Verpflichtung hervorzuheben ist, für die Armen feste Sprechstunden einzurichten, sie nach Bedarf zu besuchen und in eiligen Fällen sich ihnen sofort zur Verfügung zu stellen. In der Regel erhalten die Armenärzte eine feste Vergütung, die je nach der Größe des Orts zwischen 300—1000 Mark schwankt; vereinzelt kommt, wie z. B. in Rheydt, die freie Aerztewahl vor, d. h. daß jeder Arme sich denjenigen Arzt aussuchen darf, der ihm zusagt, und daß dieser Arzt nach einer von der Behörde mit den Aerzten vereinbarten Taxe Vergütung erhält. Die freie Aerztewahl wird, namentlich aus den Kreisen der Armen selbst vielfach gewünscht; sie hat den Vorzug, daß auch der Arme sich den Arzt seines Vertrauens wählen darf. Auf der anderen Seite ist die Schwierigkeit, die angemessene Vergütung festzustellen, nicht gering und der Mangel jeglicher näherer Beziehung des Arztes zur Armenverwaltung bedenklich. Wenn die Armenverwaltung ihre Aerzte reichlich besoldet und mit ihnen in dauernder persönlicher Verbindung bleibt, wie dies z. B. in Hamburg durch Niedersetzung eines Ausschusses der Armenärzte geschieht, so hat das auch sehr viele Vorzüge. Im übrigen leidet das armenärztliche, ja nach Versicherung von Sachverständigen, das gesamte ärztliche Wesen unter einem sehr argen Konkurrenzkampfe der Aerzte, der namentlich infolge des Krankenkassenwesens durch wechselseitige Unterbietung zum Teil ganz bedenkliche Formen angenommen hat. Es ist geradezu schmachvoll, welche Vergütungen man den Aerzten zu bieten wagt, und fast noch bedauerlicher, mit welchen Vergütungen sie sich unter dem Einfluß der Konkurrenz vielfach zufrieden geben. Wenn hier Stadt und Gemeinde vorbildlich wirkten und die Aerzte so stellten, daß sie nicht genötigt wären, ihre Privatpraxis der Armen- oder der Kassenpraxis voran zu stellen, so würde dies von großem Werte sein; mit dem Grundsatz, daß für die Armen, die nichts dafür bezahlen, auch kein großer Aufwand getrieben werden dürfe, muß endgültig gebrochen werden. Es darf im übrigen ausgesprochen werden, daß in wenigen Ständen ein so starker Idealismus anzutreffen ist, wie bei dem ärztlichen; nur durch ihn ist es zu erklären, daß die Armenpraxis unter den sie bedrückenden Verhältnissen nicht noch mehr gelitten hat.

Sehr betrübend sieht es in dieser Beziehung auf dem Lande aus, wo es an ärztlichen Kräften vielfach überhaupt fehlt; man ist neuerdings dazu geschritten, von seiten größerer Bezirke, wie

Kreise und Aemter, Aerzte anzustellen, auch den Bau kleinerer Krankenhäuser in stärkerem Maße zu fördern; namentlich hat für Deutschland der Vaterländische Frauenverein sich bedeutende Verdienste erworben, auf dessen Anregung derartige Einrichtungen vielfach zurückzuführen sind. In England werden die Aerzte, wenn die einzelnen Gemeinden hierzu unvermögend sind, ebenfalls von größeren Verbänden angestellt. Es ist für die veränderte Auffassung über die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege bezeichnend, daß neuerdings selbst in Ländern ohne öffentliche Gemeindearmenpflege den Gemeinden die Verpflichtung zur ärztlichen Fürsorge auf Kosten der Gemeinde auferlegt ist, so in Frankreich durch Gesetz vom 15. Juli 1893, in Belgien durch Gesetz vom 27. November 1891, in Italien durch Gesetz vom 22. Dezember 1888.

In größeren Städten schließen die Armenverwaltungen meist noch Verträge mit Spezialärzten ab, wie mit Aerzten für Augen-, Ohren-, Halsleiden und dergleichen mehr, die gegen bestimmte Vergütung die ihnen von den Armenärzten zugewiesenen Fälle zu behandeln haben.

Die Privatwohlthätigkeit hat namentlich durch Einrichtung der Polikliniken, in denen Kranke außer dem Hause untersucht und behandelt werden, günstige Erfolge erzielt.

Neuerdings hat auch die Bewegung für *Hülfe in plötzlichen Unglücksfällen* an Ausdehnung gewonnen. Dahin gehören die sogenannten Sanitätskolonnen, Sanitätswachen, besondere Unfallmeldestellen, an denen Aerzte sich dauernd aufhalten, um zur sofortigen Hülfe bereit zu sein; auch stehen hier Verbandkästen und Transportmittel zur Verfügung. Zum Teil sind dies reine Privatunternehmungen, zum Teil stehen sie mit der städtischen Verwaltung, mit der Polizei oder mit der Feuerwehr in Verbindung. Nach der von dem Vorstand des Deutschen Samariterbundes im Jahre 1896 veranstalteten Erhebung bestanden in deutschen Städten 28 Samaritervereine; im Ganzen war in 253 Städten Rettungsmaterial irgend welcher Art vorhanden. Die Thätigkeit beschränkt sich selbstverständlich nicht auf Bedürftige allein, kommt aber ihnen vielfach zu gute und mag hier schon wegen des Namens „Samariterwerk" als eine wohlthätige Einrichtung erwähnt werden, die die Beteiligten meist über den engeren Zweck hinaus zur Arbeit an Armen und Kranken zu führen pflegt.

b) *Arzneien und Heilmittel.* Ich erwähnte diese Mittel schon unter den Naturalunterstützungen; Arzneien sind durchweg, diätetische Heilmittel wie Milch, Wein, Fleischextrakt u. s. w.

wenigstens in der großen Mehrzahl der Armenverwaltungen zugelassen. Meist sind mit den Apotheken bestimmte Vereinbarungen über die Verabfolgung getroffen, während die Verschreibung dem Arzte überlassen bleibt; doch ist es unbedingt notwendig, daß bei Gewährung von Milch, Wein, Fleisch u. s. w. der Arzt den Pfleger von der Verschreibung in Kenntnis setze.

Mechanische Heilmittel, wie Brillen, Bruchbänder, künstliche Glieder und dergleichen bilden ebenfalls Mittel der Heilpflege, die vom Arzte zu verschreiben sind; doch wird bei teuereren Anschaffungen, wie namentlich künstlichen Gliedern, das Einverständnis der Armenverwaltung vorausgesetzt.

Hierher gehören auch Bäder der verschiedensten Art, die vom Arzte verordnet werden können, eine Maßregel, die wesentlich auf den Einfluß der Versicherungsgesetzgebung zurückzuführen ist. Vereinzelt findet man auch Stiftungen zum Besuch auswärtiger Heilquellen, so in Berlin die Liebermann-Stiftung, in Sachsen die Stiftung für Angehörige des Königreichs Sachsen, die im letzten Jahre nahe an 400 Kranke in die verschiedensten Bäder, Karlsbad, Teplitz, Elster u. s. w. sandte; in Ems und Gastein befinden sich besondere Armenbäder, in Soden am Taunus eine Kuranstalt für bedürftige Israeliten. Angesichts des Umstandes, daß so viele Tausende aus wohlhabenden Kreisen alljährlich Heilbäder besuchen, ist die verhältnismäßig geringe Zahl derartiger Stiftungen auffallend. Sie bilden jedenfalls einen besonders würdigen Gegenstand der Privatwohlthätigkeit. Doch werden auch die öffentlichen Armenverwaltungen sich der Anwendung solcher Bäder für Bedürftige dann nicht entziehen können, wenn dadurch ein ernstlicher Erfolg zu erhoffen ist. In Berlin stellt die Armendirektion Armutsatteste aus, auf Grund deren die preußischen Staatseisenbahnverwaltungen Preisermäßigungen für bedürftige Personen gewähren, die sich auswärts einer Badekur unterziehen wollen.

Hierher gehört endlich auch die ebenfalls ganz neue Erfindung, zur vollständigen Säuberung der Wohnung Desinfektionsmittel anzuwenden, sowie die Desinfektion von Kleidern, Betten und Mobiliar in Desinfektionsanstalten. Die Desinfektionsordnungen schreiben in der Regel vor, daß die Desinfektion Bedürftigen unentgeltlich gewährt wird. Wo dadurch gleichzeitig die Vernichtung von Hausrat notwendig wird, wird sich die Verwaltung nicht der Verpflichtung entziehen können, bei vorliegender Bedürftigkeit auch die vernichteten Gegenstände in angemessener Weise zu ersetzen. Von besonderer Bedeutung ist die Desinfektion für Asyle, Herbergen und Naturalverpflegungsstationen,

Armenanstalten und Krankenhäuser geworden, in denen regelmäßig alle neu eintretenden Insassen und Gäste der körperlichen Reinigung durch Bäder und der Säuberung ihrer Bekleidung durch Desinfektion unterworfen werden.

c) Krankengeräte. Eine ebenfalls ganz junge Bewegung ist die Beschaffung von Geräten für die Krankenpflege. Hier liegt in der That ein zwingender Mangel vor, dem weder durch die öffentliche Armenpflege noch durch die private Wohlthätigkeit bisher in auch nur einigermaßen genügendem Maße abgeholfen ist. Jeder weiß, welches Material an Unterlagen, Eisbeuteln, Thermometern, Krankenstühlen, Krankenwagen, Badewannen und dergleichen nötig ist, um einen Kranken im Hause hinreichend zu pflegen. Diese Gegenstände werden nun entweder von dem Arzte für den einen Fall angeschafft und hinterher bei den Armen zurückgelassen, bei denen sie verkommen — oder man behilft sich, was viel häufiger der Fall ist, mit sehr unzulänglichen Ersatzmitteln. Diese Wahrnehmung hatte bereits in Zürich im Anfange dieses Jahrhunderts einige Aerzte veranlaßt, eine Niederlage von Krankengerätschaften zu errichten, aus der alle derartigen Stücke für Arme unentgeltlich, für andere gegen geringe Vergütung hergegeben wurden. Aus dieser Niederlage hat sich ein großes Krankenmobilienmagazin entwickelt, das 1895: 1120 verschiedene Gegenstände auslieh; für die Verwaltung bestehen sehr sorgfältige Satzungen. Von Zürich hat sich die Bewegung auf die übrige Schweiz und neuerdings auch auf Baden ausgebreitet, wo von 224 Zweigvereinen des Badischen Frauenvereins nahe an 100 derartige Gerätschaften zum Ausleihen besitzen. Im ganzen ist in dieser Richtung noch sehr wenig geschehen und der Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit sehr dringend zu empfehlen.

d) Krankenpflege im engeren Sinne. Es ist hierunter die Pflege des Kranken in seiner Wohnung zu verstehen. Sie unterscheidet sich in zwei Richtungen von den bisher erwähnten Veranstaltungen. Einmal durch ihr Alter und zweitens durch den Charakter der Thätigkeit. Krankenpflege hat es bereits in der ältesten christlichen Gemeinde gegeben; im Mittelalter zog sie sich, wie die gesamte Armenpflege, mehr in die geschlossenen Stätten, die mit den Klöstern und Kirchen verbunden waren, zurück, um durch die Genossenschaften neu belebt zu werden, deren ausgesprochener Zweck die Armen- und Krankenpflege ist.

Ihrem Charakter nach unterscheidet sie sich von den übrigen Mitteln der Krankenpflege dadurch, daß sie mehr ist, als nur eine

Anwendung von äußeren Heilmitteln, sondern daß sie sich zugleich als armenpflegerische Thätigkeit an die ganze Persönlichkeit wendet, neben der körperlichen Stärkung auch auf die seelische Erbauung des Kranken und seiner Angehörigen gerichtet ist. In Wahrheit ist nichts geeigneter, dem Bedürftigen die Empfindung zu geben, daß er nicht verlassen sei, als wenn in einem Zustand besonderer Bedürftigkeit, wie ihn Krankheit erzeugt, hülfreiche Hände sich seiner annehmen, ihn pflegen, trösten und auch den auf ihm lastenden seelischen Druck zu mildern suchen. In den im folgenden Abschnitt zu 7 mitgeteilten praktischen Beispielen sind auch einige mitgeteilt, die hierher gehören.

Zugleich aber hat sich mit dem Fortschreiten der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Hülfsmittel auch in der Auffassung der krankenpflegerischen Thätigkeit eine gewisse Wandlung vollzogen, die zu einer engeren Verbindung von Armen- und Krankenpflege, aber auch zur stärkeren Betonung der Krankenpflege geführt hat, da schließlich Erbauung und Menschenfreundlichkeit allein niemanden gesund machen können. Diese Erkenntnis führte dazu, die in der Armenpflege thätigen Personen in der Kunst der Krankenpflege mehr oder minder sorgfältig auszubilden, wobei mit Bewußtsein der Gesichtspunkt betont wurde, daß zur Krankenpflege nicht nur eine äußere technische Bildung genüge, wie sie auch der Heilgehülfe oder die Wärterin erwerben können, sondern daß auch hierzu eine Durchbildung der Persönlichkeit erforderlich sei, für die nicht allein Unterricht, sondern auch gutes Herkommen und häusliche Erziehung die Grundbedingung bildeten. In England, wo die Bewegung zur Ausbildung weltlicher Krankenpflegerinnen durch Florence Nightingale einen besonderen Aufschwung nahm, wird hierauf besonderes Gewicht gelegt. In dem Buch von Ratibone (Geschichte und Fortschritt der häuslichen Krankenpflege) wird berichtet, daß der größte der Pflegevereine den ausdrücklichen Beschluß faßte, die Pflegerinnen aus den besseren Kreisen zu entnehmen (to recruit the nurses entirely from the class known as gentlewomen), da man die sichere Erfahrung gemacht hatte, daß diese einen sehr viel günstigeren Einfluß auf die Kranken übten. Die Erfahrungen, die mit anderen Pflegerinnen, namentlich Frauen aus den untersten Klassen gemacht wurden, waren nach den Schilderungen in der That wenig ermutigend.

Diese Auffassung darf nur nicht übertrieben werden; es handelt sich selbstverständlich nicht darum, nur sogenannte Damen als Pflegerinnen ausbilden zu können; auch das einfachste Mädchen kann die erforderlichen Geistes- und Gemüts-

eigenschaften besitzen, um den Aufgaben dieses schweren Amtes gewachsen zu sein, wie das Beispiel der Ordensschwestern und Diakonissen zur Genüge lehrt. Aber freilich wird höhere geistige Bildung, eine freiere Auffassung menschlicher Verhältnisse, wie sie in den wohlhabenderen Ständen üblich ist, noch leichter dazu führen, auch diese Aufgaben in ihrer Bedeutung zu erfassen. Betrachtet man die ungezählten Scharen beschäftigungsloser Mädchen, die zu heiraten entweder nicht die Absicht oder nicht die Gelegenheit haben, so ist man darüber erstaunt, daß nicht mehr sich dem Beruf der Krankenpflegerinnen widmen. Gar nicht dringend genug kann auf diesen Beruf als denjenigen hingewiesen werden, der neben schweren Opfern an Bequemlichkeit und Gedankenlosigkeit wahrhaft innere Befriedigung bringt, durch den dem Bedürftigen unendlich viel geleistet werden, durch den in mannigfacher Weise Brücken zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden geschlagen werden könnten.

In England ging die Bewegung von Liverpool aus; sie nahm sogleich die besondere Richtung auf die Bezirksarmen- und Krankenpflege, in der sorgfältig ausgebildete Pflegerinnen die Pflege ausüben, wobei sie von Mitgliedern des Frauenvereins unterstützt und geleitet werden; gerade aus Anlaß dieser Arbeit überzeugte man sich mehr und mehr von der Ueberlegenheit geschulter Pflegerinnen. Vier Jahre nach der Begründung hatte man schon 18 Bezirke eingerichtet.

In Deutschland sind Träger der Bewegung zunächst die kirchlichen Genossenschaften der katholischen Schwesternorden und der evangelischen Diakonissen geworden, von deren Thätigkeit bei der Besprechung der kirchlichen Armenpflege die Rede war. Ihre Ausbildung beschränkt sich nicht auf die Krankenpflege; doch beginnt sie mit ihr und ist gewissermaßen der Angelpunkt der gesamten technischen Unterweisung im Anschluß an die mit jedem Mutterhause verbundenen Krankenanstalten. Ihnen sind mit der besonderen Absicht, Pflegerinnen für ihre größeren Anstalten zu gewinnen, einige Staatsverwaltungen gefolgt, unter denen die sächsische Anstalt zu Hubertusburg und das Neue allgemeine Krankenhaus im Hamburg hervorragen.

Für die Zwecke der offenen Pflege sind vor allem wichtig die Vereinsorganisationen; in erster Linie sind in dieser Beziehung zu nennen die Schwestern vom Roten Kreuz, deren Organisationen von dem Vaterländischen Frauenverein und dessen Zweig- und Bezirksvereinen ausgehen. Der Vaterländische Frauenverein ist aus dem Bedürfnis der Fürsorge für Krankenpflege in Kriegszeiten erwachsen und hat die Vorbereitung auf diesen Zweck zum

Hauptgegenstand; doch entfremdet ihn dieser Zweck nicht nur nicht der Arbeit im Frieden, sondern hat die Friedensarbeit zur notwendigen Ergänzung und Voraussetzung, um die Kräfte dauernd zu üben und zu erhalten. So hat er sich denn statutenmäßig auch die Linderung außerordentlicher Notstände, sowie die Abhülfe jeder dauernden Not zur Aufgabe gemacht und als Mittel hierzu insbesondere auch die Ausbildung und Unterhaltung von Krankenpflegerinnen bezeichnet. Der Generalbericht für 1896 ergiebt, daß 1896: 589 Schwestern vom Roten Kreuz neben etwas über 400 Diakonissen und Ordensschwestern im Dienste der Vereine vom Roten Kreuz als Berufskrankenpflegerinnen thätig waren gegen 454 im Jahre 1895, sodaß die Vermehrung 135 betragen hat. Die Ausbildung von Krankenpflegerinnen wird in staatlichen oder kommunalen Anstalten, zum Teil auch in Diakonissenanstalten, zum geringeren Teil in eigenen Anstalten der Vereine betrieben; sie besteht zum Teil nur in praktischer Krankenpflege, wird zum Teil aber auch ergänzt durch besondere Lehrkurse. Die ausgebildeten Pflegerinnen werden als Schwestern vom Roten Kreuz bezeichnet; nach erfolgter Ausbildung bleiben sie entweder in der Krankenpflege thätig, gehen aber auch vielfach in den örtlichen Dienst der Frauenvereine über, in denen sie Armen- und Krankenpflege (Gemeindepflege) üben.

Um ein Beispiel der Entwickelung zu geben, seien die vortrefflichen Einrichtungen Kassels, über die im Bericht über die 25jährige Thätigkeit des dortigen Frauenvereins berichtet wird, hier etwas näher beschrieben. Man begann dort, nachdem man sich anfänglich mit fremden Hülfskräften hatte behelfen müssen, mit der Errichtung einer eigenen Pflegestation, in der zunächst Schwestern des Badischen Frauenvereins thätig waren; zugleich wurden Vorlesungen über Gesundheitspflege und Krankenpflege gehalten. Man gelangte dann, getrieben durch das wachsende Bedürfnis, zu der Begründung einer eigenen Krankenanstalt und eines eigenen Schwesternhauses, das in den ersten 12 Jahren seines Bestehens (1882—1893) im ganzen 5994 Kranke in und 1331 außer dem Hause verpflegte. Ein Teil der ausgebildeten Schwestern wird in auswärtigen Stationen untergebracht, wodurch wieder Raum für Ausbildung neuer Schwestern gewonnen wird. Als Pflegeschülerinnen werden nur solche angenommen, welche eine gute Bildung besitzen. Sie lernen mindestens 9 Monate und werden während dieser Zeit praktisch und theoretisch in allen Zweigen der Krankenpflege ausgebildet; zu diesem Zwecke giebt der Anstaltsarzt jährlich 2 Kurse; an die Unterrichtsstunden des Arztes schließen sich die des Seelsorgers des

Hauses an, der mit den Schwestern die religiösen und ethischen Fragen der Krankenpflege bespricht. Nach Beendigung des Ausbildungskursus haben sie sich einer gründlichen theoretischen und praktischen Prüfung vor dem ärztlichen Mitgliede des Vorstandes zu unterwerfen und erhalten, wenn sie bestehen, das Zeugnis zur Befähigung als Krankenpflegerinnen. Außerdem nimmt das Haus Pensionärinnen und Helferinnen zur Ausbildung auf; es sind dies Damen, die sich nur zum Zweck entsprechender Wirksamkeit diese Kenntnis aneignen, im übrigen aber nicht berufsmäßig wirken wollen, während die Helferinnen, welche den Kreisen der Vereinsmitglieder entstammen, nur in Dreimonatskursen soweit ausgebildet werden, um in Kriegszeiten in den Lazaretten, in Friedenszeiten in der Armen- und Krankenpflege der Vereine wirksam arbeiten zu können. Schließlich sind noch die in dem Krankenhaus an je 12 Abenden von den Aerzten des Vorstandes abgehaltenen Kurse zu erwähnen, um Damen in den Grundlagen der Verwundeten- und Krankenpflege zu unterrichten; diese Kurse sind stets zahlreich besucht.

Hierher gehört auch die Thätigkeit der Pflegerinnen, die von den anderen mit dem Vaterländischen Frauenverein verbundenen Frauenvereinen der einzelnen Landesteile ausgebildet sind; unter ihnen ragen wiederum die des Badischen Frauenvereins besonders hervor; ferner die von dem evangelischen Diakonieverein betriebene Ausbildung seiner Mitglieder; neuerdings sind auch Vereine für Ausbildung jüdischer Krankenpflegerinnen ins Leben getreten.

Die Pflegerinnen bleiben nach beendigter Ausbildung entweder mit der Stelle, von der sie ausgehen, in festem Verbande wie die Ordensschwestern und Diakonissen oder sie bilden in mehr oder minder festem Zusammenhange Schwesterngemeinschaften wie bei den Pflegerinnen vom Roten Kreuz und vom evangelischen Diakonieverein oder sie treten nach empfangener Ausbildung wie jeder andere, der für einen Beruf sich vorgebildet hat, in das Leben hinaus, um nach Kräften, Fähigkeit und Gelegenheit von ihren Kenntnissen freien Gebrauch zu machen. Nach den bisher gemachten Erfahrungen empfiehlt sich die Beibehaltung eines festeren Verbandes, wie er in den beiden erstgenannten Formen vorhanden ist, am meisten. Die Schwesternschaft bildet ein zusammenfassendes Band, das jedem seiner Mitglieder einen Rückenhalt gewährt; sie ermöglicht die Fürsorge für Alter, Krankheit und Invalidität und gestattet auch die Einführung einer gemeinschaftlichen Tracht, die gerade für diesen Beruf wichtig ist, oder mindestens eines äußeren Abzeichens, wie

es das rote Kreuz bildet, mit dem heute von Unberufenen großer Mißbrauch getrieben wird. Man wird neben den kirchlichen Genossenschaften die weltlichen nicht mehr entbehren können und wollen. Eine sorgfältige Ausbildung von Pflegerinnen muß dringend gefordert werden. Mit dem Treiben der nicht oder mangelhaft ausgebildeten und durch ihre Persönlichkeit keine Gewähr bietenden sogenannten wilden Pflegerinnen muß thunlichst aufgeräumt werden. Ein ungeheures Feld der Arbeit liegt hier noch trotz alles dessen, was in neuerer Zeit dafür geschehen ist, der weiblichen Welt offen.

Die Thätigkeit der Krankenpflegerin besteht zunächst in der Pflege und Wartung des Kranken; doch tritt in der offenen Armenpflege unter Umständen die Fürsorge für den Haushalt des Bedürftigen, insbesondere für die Kinder hinzu. Die Thätigkeit wird geübt entweder von der Pflegerin im Anschluß an die kirchliche, an die öffentliche oder die private Armenpflege; doch steht die öffentliche Armenpflege darin am weitesten noch zurück. Am bedeutendsten ist die kirchliche Armenpflege, während die private Vereinsthätigkeit neuerdings an Umfang zunimmt. Das erwünschteste Verhältnis der Vereinsmitglieder zu den Pflegerinnen ist es, wenn die letzteren vollständig selbständig arbeiten und die ersteren nach ihren Kräften diese Thätigkeit ergänzen; hierfür empfiehlt sich durchaus das englische Bezirkssystem, sodaß jedes Mitglied seinen Bezirk hat, in dem es über die Thätigkeit der Pflegerin eine Art Aufsicht übt und die zur Krankenpflege notwendigen ergänzenden Leistungen, wie Krankengerätschaften, Nahrungs- und Stärkungsmittel u. s. w. sicherstellt.

e) Hauspflege. Wenn die Hausfrau selbst krank darniederliegt oder gar aus irgend einem Grunde vom Hause für längere Zeit abwesend sein muß, so namentlich, wenn die Art ihrer Krankheit die Behandlung in einer Anstalt erfordert, so muß der Haushalt Not leiden. Sind die Mittel nicht vorhanden, um fremde Kräfte an die Stelle zu setzen, nehmen weder Angehörige noch Freunde sich des Haushalts an, so wird die Familie darunter in schwerem Maße leiden; ja die völlige Auflösung und Verwahrlosung des Haushalts, die völlige Verlotterung der Kinder kann die Folge sein. Die in dieser Beziehung unendlich häufig gemachten Wahrnehmungen legen die Erwägung nahe, ob und inwieweit man die fehlende Kraft der Hausfrau ersetzen kann. Sofern sie in ihrer Wohnung bleibt, kann die Krankenpflegerin in der Regel auch die häuslichen Verrichtungen neben der Krankenpflege wahrnehmen, obwohl dies nicht immer ohne Schwierigkeit ist. In den Fällen der Abwesenheit

der Frau ist jedoch ein direkter Ersatz notwendig; hierzu bedarf es an und für sich keiner besonderen Ausbildung. Es genügt, wenn eine Frau aus dem gleichen Stande, wie die Hausfrau, an ihre Stelle tritt, in der in diesem Stande üblichen Weise für die Familie kocht, wäscht, die Kinder beaufsichtigt u. s. w. Dennoch ist angemessener Ersatz sehr schwierig, einmal, weil die Frauen solcher Art meist wenig freie Zeit zu haben pflegen, und zweitens, weil, wenn sie sich frei machen können, sie eine angemessene Vergütung beanspruchen müssen. Auf der anderen Seite überwindet die Hausfrau selbst sehr schwer das Mißtrauen gegen fremde Frauen, die in ihr Haus eintreten, auf den Mann und die Kinder einen gewissen Einfluß gewinnen, ohne das der Hausfrau selbstverständliche Interesse an Sparsamkeit wirtschaften und unter Umständen auch unredlich sind. Hieran scheitert so oft die Bemühung der Aerzte, schwerkranke Frauen zum Eintritt in eine Anstalt zu bewegen, weil sie die längere Abwesenheit von ihrer Häuslichkeit als den Todesstoß ihres häuslichen Glückes fürchten. Will man hier helfen, so kann es nur dadurch geschehen, daß man die Mittel bereit stellt, um vorsichtig ausgewählte, ordentliche Frauen in den Haushalt zu entsenden, zu denen auch die Hausfrau selbst Vertrauen fassen kann. In dieser Maßregel zur Erhaltung des Haushalts besteht das, was nach dem Vorgange des 1892 gegründeten Frankfurter Hauspflegevereins: Hauspflege genannt wird. Diesen Zweck bezeichnet der Verein als seine satzungsmäßige Aufgabe. Zu seiner Erreichung stellt er ältere Frauen von unbescholtenem Rufe an und überträgt ihnen gegen angemessene Bezahlung die Besorgung des Hauswesens. Die Aufgaben dieser Pflegerinnen erstrecken sich insbesondere auf das Kochen der Mahlzeiten, das Reinigen der Zimmer, das Besorgen der Kranken und der Kinder und die sonstigen Arbeiten des Haushalts, insofern diese Arbeiten nicht vom Ehemanne oder von erwachsenen Kindern übernommen werden können. Die Pflege erfolgt in der Regel unentgeltlich oder gegen eine den Verhältnissen entsprechende Vergütung. Die Pflegerinnen werden hierbei durch die Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise des Frauenkomitees oder einzelne von diesem beauftragte Mitglieder beaufsichtigt; auch ist die Anstellung einer Oberpflegerin vorgesehen. Zur Zeit gehören dem Komitee 50 Mitglieder an, die die Voruntersuchung der Verhältnisse der Bedürftigen und die Ueberwachung der Pflegerinnen besorgen. Im letzten Berichtsjahre (1896) wurde 586 Familien Pflege gewährt mit 4512 ganzen und 2589 halben Pflegetagen, wozu noch einzelne kleinere Zeitabschnitte

kommen. An 47 Familien wurde für die Dauer eines ganzen oder halben Monats eine Monatsfrau gewährt; im Durchschnitt besaßen die betreffenden Familien 3—4 Kinder und gehörten vorwiegend dem Stand der Arbeiter oder Tagelöhner an. Wegen der Art, wie Pflege geübt wird, verweise ich gleichfalls auf das im folgenden Abschnitt zu 4 gegebene Beispiel. Die Thätigkeit des Vereins muß als ungemein segensvoll bezeichnet werden. Sie hat neuerdings in Berlin Nachfolge gefunden, ist im großen und ganzen aber in ihrer Wichtigkeit noch nicht hinreichend gewürdigt. Der Schwerpunkt liegt vor allem darin, daß man sich darüber klar geworden ist, wie bedeutungsvoll die Forterhaltung der Wirtschaft für die Familie ist und wie man schlimmeren Folgen zur rechten Zeit gerade durch Ersatz der Hausfrau vorbeugen kann.

f) Wochenpflege. Das Wochenbett ist kein eigentlicher Krankheitszustand, sondern ein Entwickelungszustand, der seinen normalen Verlauf hat, ein Zustand, der mit Naturnotwendigkeit zu den Freuden und Kümmernissen einer normalen Familie gehört, und den Millionen und aber Millionen Frauen aller Stände und Berufe zu überwinden haben. Zu einer Notlage wird der Zustand erst dann, wenn für die Thätigkeit der Wöchnerin aus eigenen Mitteln, durch Angehörige u. s. w. kein Ersatz geschaffen werden kann oder wenn die Wöchnerin ernstlich erkrankt oder wenn ihr Zustand oder der Zustand der häuslichen Verhältnisse ihre Unterbringung in eine Anstalt notwendig macht. Man weiß, wie unter dem Druck dieser Notlage das Wochenbett in minder wohlhabenden Kreisen leichtfertig behandelt wird. Weil die Folgen des zu frühen Aufstehens nicht sogleich bemerkt werden, weil es der Frau wie eine Art Faulheit vorkommt, nach der Entbindung noch zu Bett zu bleiben, wo nötige Hausarbeit ihrer wartet, steht sie vor der Zeit auf und schädigt sich selbst häufig für Lebenszeit und damit auch ihr neugeborenes Kind und im weiteren auch ihre ganze Familie. Deshalb hat die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung gerade auf die Fernhaltung der Wöchnerin von der Arbeit während der ersten vier Wochen nach der Entbindung besonderen Nachdruck gelegt; daher geht vom hygienischen und vom wirtschaftlichen Standpunkte das Bestreben dahin, Wöchnerinnen in der ersten Zeit nach der Entbindung Schonung und Ruhe zu ermöglichen.

Es ist leicht einzusehen, daß da, wo die Vermögensverhältnisse der Familie oder ungünstige Umstände es nicht gestatten, die Arbeit der Frau zu ersetzen, die Notlage kein anderes Ansehen, als bei Kranken hat, und daß daher im Grunde genau dieselben

Maßregeln gegenüber der Wöchnerin erforderlich sind, wie sie soeben für Kranke gefordert wurden, mit anderen Worten: In normalen Fällen Hauspflege, um der Frau eine gewisse Zeit der Schonung, die in der Regel auf 10—12 Tage Bettruhe und 12—14 Tage Zurückhaltung von größerer Arbeit bemessen wird, zu ermöglichen; in Fällen schwerer Erkrankung im Wochenbett Krankenpflege im Hause, im Falle der Aufnahme der Wöchnerin in eine Anstalt Hauspflege für die Familie.

Auch bei der Fürsorge für Wöchnerinnen handelt es sich um eine verhältnismäßig junge Bewegung, deren Bedeutung vor allem darin liegt, daß man die große hygienische und wirtschaftliche Wichtigkeit der Frage erkannt hat. Von seiten der öffentlichen Armenpflege beschränkt man sich im ganzen auf Bereitstellung ärztlicher und geburtshilflicher Fürsorge, wozu dann je nach den Umständen im Rahmen der allgemeinen Fürsorge Unterstützungen an Geld, Bettwerk und Stärkungsmitteln hinzutreten. Von besonderer Bedeutung ist hier das Hebammenwesen, dessen sich der Staat durchweg insoweit angenommen hat, als er in besonderen Lehranstalten für Ausbildung von Hebammen sorgt und durch das Gesetz gewisse Anforderungen an die Ausübung dieses Gewerbes stellt. Das geschieht aber selbstverständlich nicht nur im Interesse der Bedürftigen. Diesen pflegen die Dienste der Hebammen durch Abmachungen sichergestellt zu werden, die die Armenverwaltungen mit allen oder mit einzelnen Hebammen schließen. Entweder wird von der Armenverwaltung ein den Leistungen entsprechender Satz festgestellt, den im Falle der Bedürftigkeit jede Hebamme für die Vornahme einer Entbindung und die mit ihr zusammenhängenden Hülfsleistungen fordern kann oder es werden Bezirkshebammen angestellt, die auf Anweisung der Pflegeorgane in ihren Bezirken in Thätigkeit zu treten haben. Im Gegensatz zu der Stellungnahme bei der Arztwahl wird heute im allgemeinen das System der freien Hebammenwahl bevorzugt, so daß sich die Gemeinde mit Feststellung von Vergütungssätzen begnügt und es der Wöchnerin überläßt, wenn sie als bedürftig anerkannt ist, sich eine Hebamme selbst auszusuchen. Die Sätze schwanken zwischen 3—10 Mark, wobei schwierige Entbindungen und besondere Leistungen, wie Nachtwachen, höher vergütet werden. Eine Besserung der von sachverständiger Seite sehr beklagten Hebammenverhältnisse wird nur dadurch zu erreichen sein, daß sich bessere Elemente als bisher dem Berufe zuwenden und daß die Vergütungen der Wichtigkeit der Sache entsprechend bemessen werden.

Im übrigen bietet die Wochenpflege der privaten Wohl-

thätigkeit ein sehr reiches Feld der Bethätigung, das aber auch im Verhältnis zu anderen in sehr geringem Maße angebaut ist. Hier und da bestehen Wöchnerinnenvereine, die mit Geld und Lebensmitteln helfen, ohne jedoch der eigentümlichen Natur gerade der Wochenpflege gerecht zu werden. Dies sucht man seit einigen Jahren gerade durch Umgestaltung der Wöchnerinnen- und Hauspflege womöglich in Verbindung mit Reformen des Hebammenwesens zu erreichen. Der Magdeburger Verein für Unterhaltung eines Wöchnerinnenasyls geht nach der einen, der Berliner Verein „Wöchnerinnenheim" nach der anderen Seite am weitesten. Der erstere steht auf der breitesten Grundlage; der Mitbegründer und Leiter des Asyls in Magdeburg, Dr. Brennecke, unterscheidet zwischen den Wöchnerinnen, die ihres Zustandes wegen oder wegen ihrer häuslichen Verhältnisse der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen — für diese soll das Asyl da sein — und den übrigen Wöchnerinnen, die häuslicher Pflege bedürfen — für diese sollen Wochenpflegerinnen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll das Hebammenwesen in dem Asyl seinen Mittelpunkt finden; die Hebammen sollen dort immer wieder Anregung zur Belehrung und praktischen Thätigkeit finden; es wird ihnen daher gestattet, gegen eine bestimmte Vergütung, die Entbindung an den von ihnen dem Asyl zugewiesenen Wöchnerinnen selbst zu vollziehen. Die Wochenpflegerinnen sind in dem Asyl auszubilden und werden von dem Verein unentgeltlich oder gegen Vergütung in Familien entsendet, wobei der Verein eine Garantie für Fähigkeit und Zuverlässigkeit übernimmt.

So denkt sich Brennecke ein lebendiges Ganzes aller an der Wochenpflege beteiligten Organe, womit eine Gewöhnung der Bevölkerung an die Bedeutung dieser Pflege und die Hebung des Hebammenstandes Hand in Hand gehen sollen. In diesem Sinne wirkt der Magdeburger Verein, in ähnlichem die Vereine zu Düsseldorf, Köln, Mannheim und andere; doch besteht nur in Magdeburg diese lebendige Beziehung der Hebammen zu dem Verein; alle übrigen Asyle werden von Hebammen bedient, die im Asyl selbst wohnen, so daß die Thätigkeit anderer Hebammen ausgeschlossen ist.

Der Berliner Verein hat ebenfalls ein Asyl gegründet, bildet ebenfalls Wochenpflegerinnen aus, ergänzt aber diese Thätigkeit noch durch Hauspflege, worunter in diesem Falle sowohl Pflege der Wöchnerinnen in normalen Fällen, verbunden mit Wahrnehmung des Haushalts, sowie auch die Führung des Haushalts während der Aufnahme der Wöchnerin in das Asyl verstanden wird. Der Verein ist noch zu jung, um ein Urteil über seine

Wirksamkeit zu gestatten. Jedenfalls befindet er sich auf dem richtigen Wege. Für die Wochenpflegerinnen gilt im übrigen dasselbe, was für die Krankenpflegerinnen gilt: Höchst erwünscht ist ihre Vereinigung in einer Genossenschaft, die ihnen einen Rückhalt für Krankheit, Invalidität und Alter giebt. Auch besteht hier das gleiche Bedürfnis, daß sich bessere Elemente als bisher diesem Berufe zuwenden und das wilde Pflegewesen nach und nach verdrängen, dessen schädliche Wirkungen sich keineswegs auf die ärmere Bevölkerung allein beschränken. Im übrigen hat auch hier, ebenso wie bei Kranken- und Hauspflege die Vereinsthätigkeit ergänzend durch Beaufsichtigung und durch Bereitstellung von Unterstützungs- und Stärkungsmitteln einzutreten.

g) Fürsorge für Genesende. Es sollte kaum der näheren Darlegung bedürfen, daß der von einer Krankheit soeben Geheilte noch nicht sogleich wieder voll leistungsfähig ist. Der Begriff des Rekonvaleszenten oder des Genesenden, wie man es deutsch ausdrückt, als eines Menschen, der die eigentliche Krankheitsgefahr überstanden hat, aber noch der Schonung bedürftig bleibt, ist bekannt genug. In wohlhabenden Kreisen geht jemand, der nur eine Badekur gebraucht hat, ohne im übrigen eigentlich krank gewesen zu sein, zur sog. Nachkur in eine Waldfrische, ins Gebirge oder ans Meer, um einen Uebergang von der anstrengenden Kur zur Arbeit zu finden. Wieviel notwendiger ist dieser Uebergang von eigentlicher schwerer Krankheit zu der groben, alle Muskeln anspannenden Thätigkeit des auf seiner Hände Arbeit angewiesenen Menschen. Dieses Bedürfnis ist bis in die neuere Zeit völlig verkannt worden. Genug, wenn man Krankenpflege und Unterstützung der Familie während der Dauer der Krankheit gewährte. Die Folgen waren einfach die, daß der kaum aus dem Krankenhaus Entlassene wieder zu arbeiten anfing, sich dabei überanstrengte und nun entweder einen sofortigen Rückfall erlebte oder sich unmerklich an der Gesundheit schädigte, um nach einiger Zeit wieder zu erkranken oder sich ein frühes Ende zu bereiten. Es ist eine der erfreulichsten Wirkungen der Sozialgesetzgebung, daß die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Zusammenhang gelenkt worden ist; namentlich sind die Versicherungsanstalten hierin vorbildlich geworden, die für den Fall der Invalidität Rente zu zahlen verpflichtet sind und daher schon aus finanziellen Gründen darauf bedacht sein müssen, die Zahl der Invaliden zu vermindern. Die Mittel zur Ermöglichung der völligen Genesung können selbstverständlich in denselben Hülfeleistungen bestehen, in

denen sie während der Dauer der Krankheit bestanden haben, d. h. in der Fortgewähr von Unterstützung für den Kranken oder für seine Familie, um dem Genesenden Zeit zur völligen Wiedererlangung der Kräfte zu lassen; wo die Natur der überstandenen Krankheit es erfordert, handelt es sich um eine Art Nachkur, die nicht immer in der eigenen Wohnung des Bedürftigen, bei Mangel an guter Luft und zweckmäßiger Nahrung abgehalten werden kann; was dem wohlhabenden Menschen gut thut, ist auch dem Bedürftigen heilsam. Gebirge, Wald und Meer sind auch für ihn wahre Genesungsstätten. So hat sich denn neuerdings die Bewegung auch in dieser Richtung entwickelt, indem man einmal dem Gesichtspunkt der Genesung überhaupt größere Aufmerksamkeit schenkt und zweitens auch den Bedürftigen die unmittelbaren Heilkräfte der Natur zur Verfügung stellt. So sind die Berliner Heimstätten in Blankenburg und Gütergotz, die Bremer in Oslebshausen, die Breslauer in Weidenhof, die sächsischen in Loschwitz, Krostewitz und Lauer, die Stuttgarter in Stammheim u. a. m. entstanden; so ist ganz kürzlich eine Stifterin in München zur Hergabe eines Kapitals von $1^1/_4$ Millionen bewegt worden, das zum großen Teil diesem Zwecke gewidmet ist.

Eine große Bewegung hat namentlich die ebenfalls junge Erkenntnis von der Ausdehnung der Lungenschwindsucht hervorgerufen. Die Zahl der Brustkranken im Deutschen Reiche wird auf jährlich 1,3 Millionen berechnet, von denen etwa 170 bis 180 000 jährlich sterben. Der Zustand ist nicht immer der einer Krankheit, die durch bestimmte Mittel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu heilen ist oder deren Unheilbarkeit feststeht. Gerade hier handelt es sich um rechtzeitiges Eingreifen, um die Möglichkeit, den im Beginn der Krankheit Stehenden von weiterer Arbeit in schlecht gelüfteten Werkstätten, in ungesunden Arbeitsräumen fernzuhalten oder den auf dem Wege der Genesung Begriffenen in guter Luft längere Zeit verweilen zu lassen. Diesen Zielen dienen die Lungenheilstätten, deren gerade in den letzten 10 Jahren eine ganze Reihe entstanden sind; zunächst zwar hauptsächlich für die Angehörigen der Krankenkassen und der Versicherungsanstalten, jedoch auch schon mit merkbarem Erfolge für die Armenpflege. In England ist die Bewegung älter; dort giebt es 18 Hospitäler, die lediglich für die Aufnahme von Lungenkranken bestimmt sind; auch hat jedes Londoner Krankenhaus eine besondere Abteilung für Lungenkranke. Auf diese Weise ist es möglich, alljährlich 7000 Schwindsüchtige in besonderen Heilstätten zu verpflegen; alle diese sind nur durch

private Wohlthätigkeit gegründet und werden von ihr erhalten.

Bei der Fürſorge für Geneſende liegt ebenfalls der Schwerpunkt in der Erkenntnis der wirtſchaftlichen und hygieniſchen Bedeutung der rechtzeitigen, vorbeugenden Fürſorge; ſie iſt deshalb, wie dies allgemein für das Gebiet der Krankenpflege im Eingange ausgeſprochen wurde, ganz beſonderer Beachtung wert; ihre Förderung durch Staat und Gemeinde, die Zuwendung reichlicher Mittel der privaten Wohlthätigkeit an dieſen Zweig der Fürſorge kann daher ebenfalls nicht dringend genug empfohlen werden.

Siebenter Abschnitt.

Die Pflegethätigkeit.

1. Allgemeine Voraussetzungen.

Die große Mehrzahl der in wohlhabenden Verhältnissen lebenden Menschen sieht in dem Armen eine merkwürdige, ja befremdliche, unter Umständen auch bedrohliche Erscheinung, deren sie sich bestenfalls durch Almosen zu erwehren suchen. Selbst Männer, die wir sonst als tüchtige und umsichtige Geschäftsleute schätzen, und Frauen, denen wir das Lob einer tüchtigen und sorgsamen Hausfrau nicht versagen können, verhalten sich darin nicht anders, ein Beweis, daß zwischen der Fähigkeit, für sich selbst aus Kenntnissen und Lebenserfahrungen Nutzen zu ziehen, und der Geneigtheit, dieselben Grundsätze auch auf die Verhältnisse der Armen anzuwenden, eine Lücke klafft. Diese Lücke heißt Mangel an Nachdenken, Mangel an Kenntnissen oder auch Mangel an gutem Willen. Und diese Lücke ist in der That und zwar nicht erst seit heute und gestern, sondern eben so lange vorhanden, als Besitzunterschiede die Begriffe von reich und arm geschaffen haben. Nur in der lebendigen Verknüpfung der Glieder einer Gemeinschaft untereinander, wie sie die älteste christliche Gemeinde, wie sie später vereinzelte Gemeindebildungen zeigen, schließt sich der Riß, weil nicht der Besitz, sondern der Glaube und die Liebe die verbindenden Glieder sind, die von Unterschieden, die nur Menschenwerk sind, nichts wissen. Lebendig ist hier die Bereitschaft, so zu helfen, wie man sich selbst hilft, mit denselben Mitteln und mit derselben hülfreichen Liebe. Und von welcher Seite immer wir das Verhältnis der Gebenden und Nehmenden betrachten mögen, es ist keine Aenderung der menschlichen Fähigkeiten und Eigenschaften an sich, die wir fordern; es ist einfach

nur die Forderung, in dem bedürftigen Menschen nichts anderes zu erblicken, als einen Menschen mit denselben Bedürfnissen und denselben Neigungen wie wir. Es geht in der Armenpflege schlechterdings nicht ohne Nächstenliebe ab, die aus den Büchern und dem Religionsunterricht in lebendiges und wirksames Leben umgesetzt werden muß.

In der Elberfelder Armenordnung heißt es: „Insbesondere gehören die Aemter der Bezirksvorsteher und Armenpfleger zu den wichtigsten bürgerlichen Ehrenämtern, deren würdige Führung ein großes Maß thätiger Nächstenliebe und einen ernsten Sinn für Gerechtigkeit erfordert; die Liebe, um mit wohlwollendem Herzen und Freundlichkeit die Bitte des Armen zu hören; den Ernst, um den unberechtigten Anspruch abzuweisen." Die Hamburger Armenordnung spricht aus: „Der Armenpfleger ist das unmittelbare Organ der Armenpflege; von seiner Thätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen, sowie der soziale und sittliche Wert, welcher einer geordneten Armenpflege zukommt, in erster Linie ab; er muß der treueste Freund und Berater der Armen sein und über die Gewährung einer Unterstützung hinaus ihnen mit Rat und That zur Seite stehen. Die ihm zugeteilten Armen soll er kennen wie seine eigene Familie, ihre Wohnungen wie sein eigenes Haus."

Als diese Armenordnung in Hamburg erlassen war, kam ein als Armenpfleger in Aussicht genommener Geschäftsmann, den ich später sehr schätzen lernte, zu mir und sagte mir, daß ihn die in den letzten Worten enthaltenen Vorschriften leider hinderten, das Amt als Pfleger anzunehmen. Sich so in die Angelegenheiten der ihm anvertrauten Armen zu vertiefen, wie in seine eigenen, das vermöchte er nicht. Ich beruhigte ihn, indem ich ihm sagte, daß wir den Armenpflegern ein gewisses Ideal vor Augen stellen müßten, dem sie zuzustreben hätten, auch wenn es nicht voll verwirklicht werden könnte. Und dennoch ist es nicht nur ein Ideal, sondern ganz schlecht und recht die einfache Voraussetzung jeder Armenpflege. Es ist nicht anders: Wer helfen will, muß denken, er sorge für sich selbst, für sein eigenes Fleisch und Blut; er muß sich mit andern Worten genau in die Lage dessen, dem er helfen soll, zu versetzen suchen, um diejenigen Mittel anzuwenden, die gerade diesem einen Falle angemessen sind.

Hierin unterscheidet sich auch die private Wohlthätigkeit von der öffentlichen Armenpflege in keiner Weise; wie diese aus jener herausgewachsen ist, wie beide fortwährend in ihren Grenzgebieten sich berühren, so ist Wesen und Art der Arbeit bei

beiden gleich. Nur die Begrenztheit der Mittel, die Beschränkung der Privatwohlthätigkeit auf den einen oder anderen Zweig der Hülfe können äußere Verschiedenheiten erzeugen.

2. Die Prüfung der Verhältnisse.

In der Regel wird die Pflegethätigkeit durch ein Bittgesuch eröffnet werden, das ein Bedürftiger schriftlich oder mündlich an die Organe der Armenverwaltung, an Bureaus, an Vorstandsmitglieder von Privatvereinen, Stiftungsverwalter oder auch an einzelne Personen richtet. Der erste Schritt wird dann sein, sich bei der Armenverwaltung oder bei einer Auskunftsstelle, sofern eine solche besteht, über die Verhältnisse zu erkundigen. Sehr häufig wird man bereits Vorgänge finden, die die Beurteilung der bittenden Persönlichkeit sehr schnell ermöglichen und unter Umständen sogleich zur Abweisung des Bittstellers führen. Doch darf man sich hierauf nicht gar zu sehr verlassen; die Verhältnisse können sich inzwischen geändert haben. Außer den Fällen, in denen die Akten, Berichte, Auskünfte und dergleichen ein ganz sicheres Bild gewähren, namentlich in Fällen, in denen ganz kürzlich erst neuere Ermittelungen stattgefunden haben, sollte man thunlichst im Anschluß an vorhandenes Material selbst von neuem prüfen. In einer Reihe von Fällen wird sich das Bild wesentlich anders gestalten, da diese Verhältnisse von Tag zu Tag wechseln und Tod, Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen jeden Tag eine anders geartete Notlage erzeugen können. Das Vorhandensein älterer Ermittelungen erleichtert die Arbeit, da nur die Veränderungen festgestellt zu werden brauchen, wie denn auch Armenverwaltungen und Privatvereine in der Regel für neue Fälle vollständige Fragebogen zu verwenden pflegen, während für ältere Fälle nur Ergänzungsbogen ausgefüllt werden.

Die Prüfung hat sich auf die Gesamtverhältnisse des Bedürftigen zu erstrecken; insbesondere sind zu ermitteln die Wohnungsverhältnisse, die Höhe der Miete, der Zustand der Wohnung, der Gesundheitszustand des Bedürftigen und seiner Familienmitglieder, ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, die Vermögensverhältnisse, Bezug von Renten, Pensionen und dergleichen, vor allem der Erwerb aus eigenem und der Angehörigen Arbeitsverdienst und endlich der Bezug anderweiter Unterstützungen. Diese Prüfung ist regelmäßig in der Wohnung des Bedürftigen selbst vorzunehmen. Der unmittelbare Einblick in die Häusli-

keit, die mündliche Besprechung mit dem Hülfesuchenden giebt eine unmittelbare und lebendige Anschauung davon, ob eine Notlage vorhanden ist oder nicht. Je nach den Umständen ist diese unmittelbare Prüfung zu ergänzen durch Erkundigung bei Nachbarn, durch Einholung ärztlichen Gutachtens, durch Anfragen bei Kassenvorständen, bei Behörden, bei Arbeitgebern, bei Lehrern oder bei sonst angegebenen Vertrauenspersonen. Nur muß gerade hierin und namentlich im Anfang eine gewisse Zurückhaltung beobachtet werden. Nichts ist peinlicher für den wirklich verschämten Armen als derartige Erkundigungen, die unter Angabe des Zweckes vorgenommen werden; namentlich gilt dies von Fällen der Krankheit und Arbeitslosigkeit, wo leicht der Hauswirt mißtrauisch gemacht wird durch Erkundigungen, die bei seinem Hausmeister eingezogen werden; noch mehr ist es der Fall gegenüber Arbeitgebern, die geradezu Arbeiter entlassen, wenn sie erfahren, daß sie sich an die Armenpflege gewandt haben. Umgekehrt wird freilich gerade eine derartige Erkundigung zur Aufdeckung beabsichtigten Mißbrauches führen können. Auch vermeide man durch seine eigene Erscheinung den Bedürftigen zum Gegenstand des Gesprächs der Nachbarn zu machen; Damen, die in eigenem Fuhrwerk sich auf den Weg zu Armen machen, sollten dieses in einiger Entfernung von der Wohnung des Armen verlassen; auch sind rauschende Gewänder und ein mit der Armut arg kontrastierender Prunk nicht am Platz.

Man hört so oft die Klage, daß die Bedürftigen selbst sich ungebührlich bei solchen Ermittelungen benehmen oder mit Mißtrauen und Bitterkeit diese Besuche betrachten. Wo der Besuch wirklich verbeten wird, kann selbstverständlich auch nicht geholfen werden. Mit aller Menschenfreundlichkeit kann man nicht unterlassen, sich nach den Verhältnissen persönlich zu erkundigen, was ein jeder thun würde, wenn er einem Gleichstehenden in irgend einer Angelegenheit behülflich sein will. Meist ist es aber nur eine verkehrte Art der Ermittelung, das Ergebnis jener unglaublichen Entfremdung zwischen den besitzenden und den nichtbesitzenden Klassen, die zu diesem Mißerfolge führt. Wer sich bemüht, wirklich natürlich und menschlich, ohne falsche Sentimentalität, aber mit erkennbar freundlicher und hülfsbereiter Gesinnung sich auszudrücken, wird bei wirklich Bedürftigen d. h. solchen, die wirklich Hülfe nötig haben, dies sehr natürliche Mißtrauen zu überwinden wissen. Auch muß hierbei das natürliche Empfinden geschont werden, das uns selbst eigen ist, wenn wir Fremde in unserem Hause sehen und sie etwa in unaufgeräumten Zimmern, in nachlässigem Morgenanzug und dergleichen empfangen sollten;

in Räumen solcher Art und in solcher Kleidung treffen wir aber die große Mehrzahl der Hülfesuchenden. Auf der anderen Seite lasse man sich durch den guten Zustand der Wohnung oder die reinliche Kleidung der Familie nicht irreführen, wie das leider so häufig geschieht. Arm sein und in Lumpen stecken ist durchaus nicht immer dasselbe. Wenn eine Frau sich menschlich in die Zustände einer Frau versetzt, die bessere Tage gesehen hat, so wird sie mit ihr empfinden können, daß sie mit einer vielleicht übertriebenen Sorge den Schein äußeren Wohlstandes bewahrt und indem sie sich diesen äußeren Schein erhält, auch innerlich auf einer höheren Stufe der Gesinnung und Gesittung bleibt.

Die Prüfung der Verhältnisse wird sehr wesentlich erleichtert durch Anwendung von Fragebogen, in denen gewisse, in allen Fällen wiederkehrende Verhältnisse durch Vordruck kenntlich gemacht sind. Man halte dies nicht für unnütze Schreiberei. Das gute Formular hat den großen Vorzug, daß es auf alle für die Beurteilung der Umstände nötigen Punkte aufmerksam macht, daß nichts Wesentliches vergessen wird, und vor allem, daß das Ergebnis der Ermittelung schriftlich festgelegt und auch anderen, als dem Prüfenden selbst, zur Unterlage ihres Urteiles dienen kann. Keine Armenverwaltung noch irgend ein gut geleiteter Privatverein entbehrt daher solcher Formulare. Ich habe umgekehrt Vereine mit nicht geringen Mitteln diese Mittel verschleudern sehen, weil sie den Wert guter Feststellungen unterschätzten und sich mit allgemeinen Feststellungen, statt mit der Beantwortung bestimmter wesentlicher Fragen begnügten. Ich brauche nicht näher auszuführen, daß das Formular eben nur den Anhalt geben, nicht den lebendigen und unmittelbaren Eindruck ersetzen soll.

Die Art der Hülfe, die erbeten worden ist, macht für die Prüfung keinen wesentlichen Unterschied. Ob es sich um dauernde Hülfe durch Geld, ob um Gewährung von Kleidern für die Kinder, ob um Aufnahme eines kranken Angehörigen in eine Anstalt handelt, immer müssen die Gesamtverhältnisse erwogen werden, um eine Antwort auf die Frage der Bedürftigkeit zu ermöglichen.

Das hindert nicht, daß man in Fällen, die schon durch den Augenschein eine gewisse Bedürftigkeit erkennen lassen, wie z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Gebrechen und dergleichen, sich mit einer weniger eindringenden Prüfung begnügen und in sehr dringlichen Fällen auch unter Vorbehalt der nachträglichen Prüfung eine sofortige Unterstützung eintreten lassen kann. In den städtischen Armenordnungen finden sich durchweg Bestimmungen solcher Art

für eilige Fälle. Nur halte man sich vor Augen, daß durchaus nicht immer das Bittgesuch selbst hierfür entscheidend sein wird. Sehr häufig wendet sich der Bedürftige überhaupt nur an die Armenpflege oder die Privatwohlthätigkeit mit einer geringfügigen Bitte, wie etwa um ein Kleid oder eine kleine Geldgabe; erst bei der Prüfung der Verhältnisse stellt sich dann heraus, daß eine viel größere oder eine ganz andere Art der Hülfe erforderlich ist. Auch ist die erste Hülfeleistung häufig geradezu entscheidend dafür, ob aus dem Bittenden ein dauernder Almosenempfänger wird, weil es ihm zu leicht gemacht worden ist, oder ob er vor leichtfertiger Inanspruchnahme fremder Hülfe zurückscheut, weil er sofort einer ernsten Warnung begegnet. Endlich vergesse man nicht, welchen ungeheuren Wert die Prüfung in dem hier gemeinten Sinne für die Anknüpfung von Beziehungen der Helfenden zu den Bedürftigen in sich birgt. Sie kann im einzelnen Falle der Anlaß zu einer vollständigen Umgestaltung der Verhältnisse sein, wenn man sich die Mühe giebt, das Gesuch eben nicht nur formell zu erledigen, sondern sich ganz und gar in die Verhältnisse hinein zu versetzen. Je größer die Zahl derer ist, die ernstlich helfen wollen, um so umfassender ist auch der Einblick in die Verhältnisse der bedürftigen Klassen überhaupt. Die Wohnungsfrage, von der er in der Morgenzeitung beim Frühstück gelesen hat, wird für den Helfer ein ganz anderes Gesicht erhalten, wenn er sich überzeugt, daß die Wohnung mehr ist, als lediglich ein vor Obdachlosigkeit schützender Raum, daß sie in Wahrheit ein Herd des häuslichen Glückes, die Bewahrerin des Familienlebens bildet, daß eine gute oder wenigstens ausreichende Wohnung sowohl seelische Zufriedenheit als auch körperliche Gesundheit zu erzeugen und zu bewahren vermag, während eine schlechte, luft- und lichtlose Wohnung Ursache von seelischer Unzufriedenheit, von Verwahrlosung, Krankheit, Gebrechen und frühem Tode ist. Dies alles wird und muß ihn lebendig ergreifen und ihn zum Mitstreiter auf dem Gebiete der Wohnungsfrage machen, wenn er wahrnimmt, in welcher Art von Wohnungen eine große Anzahl seiner Mitmenschen hausen müssen.

3. Die Anwendung der Hülfsmittel.

Nach vollendeter Prüfung der Verhältnisse ergiebt sich die Frage, ob überhaupt ein Fall der Bedürftigkeit vorliegt, ob der Fall innerhalb des Rahmens der Aufgabe liegt und endlich ob für Gewährung von Hülfe die Mittel vorhanden sind. Zwar

werden gute Armenverwaltungen und gut geleitete Vereine, Stiftungen, Anstalten u. s. w. Armenordnungen, Satzungen und dergleichen besitzen, in denen angegeben ist, unter welchen Voraussetzungen eine Hülfe eintreten soll. Gleichwohl ist die Entscheidung der Frage im einzelnen Falle ebenso schwer als verantwortlich, weil sie abhängig ist von einer großen Zahl von Umständen, die mit dem einzelnen Falle an sich nichts zu thun haben. Ganz abgesehen von den eigenen Verhältnissen des Prüfenden, von denen der Eindruck, den er empfängt, wesentlich beeinflußt werden wird, kommen auch die Zustände derer in Betracht, die derselben Bevölkerungsschicht angehören. Ich darf hier an die an den verschiedensten Stellen dieser Schrift gemachten Ausführungen über die Ursachen der Armut, über den Begriff der Bedürftigkeit, über die Verschaffung von Arbeit u. a. erinnern, aus denen dieser enge wirtschaftliche Zusammenhang der Armut und der Arbeit ersichtlich ist. Auch die Thatsache, daß in wohlhabenden Gemeinden die zur Verfügung stehenden Mittel und die Geneigtheit zur Hülfe größer sind als in kleineren Gemeinden, darf hier in Erinnerung gerufen werden.

Ebenso schwierig ist, falls man eine Hülfe an und für sich für angezeigt erachtet, die Feststellung, welcher Art diese Hülfe sein soll. Auch hier erinnere ich an früher Gesagtes, an den großen prinzipiellen Gegensatz von offener und geschlossener Pflege, von Geld- und Naturalunterstützung. Nur sollte man den einen Grundsatz festhalten, daß, wenn man überhaupt helfen will, man es mit zureichenden Mitteln thun muß. Eine unzureichende Hülfe ist gar keine Hülfe. Geldunterstützungen, die eine Witwe mit mehreren Kindern nur eben vor dem Verhungern schützen, sind ebensoviel Verführungen zum Betteln für die übleren, und ebenso viel Ursachen für körperliche Verkümmerung und seelische Verbitterung für die besseren Elemente. Die Hamburger Armenordnung drückt diesen Grundsatz dahin aus: „Das Armenkollegium wird sich bei Feststellung der Unterstützungssätze von der Erwägung leiten lassen, daß in keinem Falle die Unterstützung das Einkommen des freien Arbeiters erreichen darf, daß aber andererseits schuldlos in Armut geratenen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden muß und daß sie durch Gewährung einer ganz unzureichenden Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern geschützt werden dürfen.

Als zweiter Grundsatz ist festzuhalten: Gewährung derjenigen Hülfe, die der Notlage angemessen ist, nicht derjenigen, die der Bedürftige erbeten hat oder die der Prüfende nur zu gewähren in der Lage ist. Wenn etwa ein Mann um eine

Geldgabe nachgesucht hat und es ergiebt die Prüfung, daß er allein steht, alt und gebrechlich ist, in seiner Wohnung ganz schlecht versorgt ist, so sollte man nicht mit Geld helfen, sondern ihn in einer Anstalt unterzubringen suchen. Bittet eine Witwe um Kleidung für ihre Kinder und die Prüfung ergiebt, daß sie überhaupt in ganz dürftigen Verhältnissen sich befindet und nur aus Bescheidenheit die Nachsuchung einer größeren Unterstützung vermieden hat, so sollte man auf die Gewährung einer solchen hinwirken. Zuweilen treten Mütter mit der Bitte hervor, Kinder in Waisenpflege zu nehmen, damit sie selbst außer dem Haus etwas erwerben können; man wird, sofern nicht etwa ernste Bedenken gegen den Charakter der Mutter vorliegen, hier voraussichtlich eine Unterstützung an die Mutter vorziehen, die dadurch in den Stand gesetzt wird, ihr Kind bei sich zu behalten, da keine Waisenpflege den Wert der eigenen, selbst ärmlichen Häuslichkeit zu ersetzen vermag. Häufig verwandeln sich Gesuche um Geld in solche um ärztliche Hülfe; Gesuche um ärztliche Hülfe werden ebenso häufig eine weitere Unterstützung mit Geld oder Naturalien nach sich ziehen. Die Mannigfaltigkeit der hier möglichen Kombinationen ist nicht zu erschöpfen.

Hier wird sich, namentlich mit zunehmender Größe des Gemeinwesens, eine Verbindung der verschiedenen Organe der Armenpflege und Wohlthätigkeit ganz besonders nützlich erweisen. Was der eine nicht vermag, weil seine Aufgaben in anderer Richtung liegen, wird der andere vermögen, in dessen Aufgabenbereich ein bestimmter Fall hinein gehört. Die Prüfung der Verhältnisse, die beispielsweise das Vorhandensein eines gebrechlichen Kindes ergiebt, wird Veranlassung werden können, dieses Kind einer entsprechenden Heilanstalt zu überweisen, wenn auch die Eltern vielleicht nur um Aufnahme des Kindes in die Ferienkolonien gebeten haben. Der Vorstand der Ferienkolonien wird ein verdienstliches Werk thun, wenn er die Eltern in diesem Falle veranlaßt, sich an die Armenverwaltung wegen Versorgung des Kindes zu wenden. Ueberhaupt wird sich nicht selten die Notwendigkeit ergeben, einen Fall an die öffentliche Armenpflege zu verweisen und umgekehrt die private Wohlthätigkeit anzurufen, obwohl sich der Bedürftige in seiner Not zunächst an die öffentliche Armenpflege gewendet hatte. Endlich ist es durchaus nicht ausgeschlossen, sondern in vielen Fällen erwünscht, daß mehrere Hand in Hand arbeiten, daß die private Wohlthätigkeit sich einer einzelnen Hülfeleistung unterzieht, wie etwa der Erziehung eines Kindes, der Versorgung der Familie mit Brennmaterial, der Gewährung einer zusätzlichen Geldunterstützung, während die

öffentliche Armenpflege die Fürsorge für den unentbehrlichen Lebensunterhalt übernimmt.

Auch hierbei wird man zu gewissen allgemeinen Wahrnehmungen gelangen, die zu weiterer Thätigkeit über den einzelnen Fall hinaus führen. Man wird, namentlich in Orten, die mit alten Stiftungen gesegnet sind, bemerken, daß an kleinen Geldalmosen kein Mangel ist, während es vielfach an zweckmäßigen Einrichtungen für Körper- und Geistespflege fehlt. Man wird dazu gedrängt werden, fehlende Einrichtungen ins Leben zu rufen; solche Wahrnehmungen haben die neueren Bewegungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, wie die für Errichtung von Lungenheilstätten, von Ferienkolonien, und Einrichtungen, wie die Fürsorge für schulentlassene Waisen und dergleichen mehr hervorgerufen.

4. Die pflegerische Fürsorge.

Den großen Gestalten, die uns die Geschichte des Armenwesens kennen lehrt, ist ein bedeutsamer Zug gemeinsam: Die volle Hingabe der Persönlichkeit. Franz von Assisi, der Begründer des Franziskanerordens, warf nach einem in weltlichen Zerstreuungen zugebrachten Jugendleben allen Besitz von sich und verlobte sich der Armut. Bernhard von Clairvaux empfiehlt die freie Erwählung der Armut statt des Reichtums; doch nennt er nicht die Armut an sich als erstrebenswert, sondern nur die Tugend der freien Erwählung der Armut, jener Tugend, die nur das Notwendige für sich gebraucht, das Uebrige zum Besten der Gesellschaft verwendet. Vincent de Paulo, der Gründer der Kongregation der barmherzigen Schwestern, ist so von dem ihn umgebenden Elend ergriffen, daß er, wie ein Schriftsteller von ihm sagt, „alle geistige und leibliche Not der Menschheit auf sich trug". Auf protestantischer Seite möge Fliedner, der Begründer der weiblichen Diakonie, Wichern, der Vater der innern Mission, Bodelschwingh, der Freund der Arbeitslosen und Gebrechlichen genannt werden; neben den Pflegerinnen, die die Römerbriefe erwähnen, Phöbe und Tabea, mag an einige Gestalten der neueren Zeit, an Amalie Sieveking erinnert werden, die in einem der in Hamburg von den Armen so gefürchteten, in der Volkssprache „Nasenquetscher" genannten Sarge begraben sein wollte, an Florence Nightingale, deren Thätigkeit auf dem Gebiete der Krankenpflege, an Oktavia Hill, deren Arbeit auf dem Gebiete der Wohnungspflege in frischem An-

denken steht. Das sind bekannte und viel genannte Namen. Eine ungezählte Schar, namentlich unter den weiblichen Mitgliedern der katholischen Pflegeorden und der evangelischen weiblichen Diakonie hat nicht minder ein ganzes Leben für den Dienst an den Armen und Kranken eingesetzt. Diese Hingabe ist innere Heiligung, ist bewußtes Aufgeben der flüchtigen Genüsse des weltlichen Lebens, die durch eine tief von innen strömende Befriedigung ersetzt werden. Inhalt dieser Thätigkeit ist nicht nur Geben vom Ueberfluß, nicht nur Erledigung einer öffentlichen oder sozialen Pflicht, sondern dauernde Beschäftigung mit dem leidenden Mitmenschen, um ihn leiblich zu kräftigen und seelisch zu erheben. Diese Hingabe wird daher in der alten christlichen Gemeinde geradezu Gottesdienst genannt; sie entspricht den Mahnungen des Gründers der christlichen Religion, wie sie in unvergänglicher Schönheit und Kraft in der Bergpredigt leuchten. Aus dem lebendigen Glauben und aus der Fülle menschlicher Barmherzigkeit quillt der Mut und die Kraft, sich einem Werk zu widmen, das weder äußere Ehren verheißt noch zu irdischen Schätzen verhilft, ja umgekehrt ein Leben voll Entbehrung und Entsagung fordert. Es handelt sich, um es noch anders auszudrücken, nicht um Werkthätigkeit, sondern um Liebe, nicht um ein äußeres Verhalten, sondern um die innere Gesinnung, die für Wert und Wirksamkeit der Pflegethätigkeit entscheidend ist. Gleichgültig, ob jemand ganz und gar in dem Pflegeberufe aufgeht oder ob er nur jedes Jahr einmal sich der Fürsorge für einen seiner Nebenmenschen zuwendet, diese Gesinnung ist auch bei der geringsten Pflegethätigkeit die Voraussetzung des Erfolges. Schlichtere Zeiten kommen der Bethätigung solcher Gesinnung mehr zu Hülfe; heute ist es angesichts der Größe der städtischen Gemeinwesen, angesichts des stärkeren Gegensatzes der Verhältnisse sehr viel schwieriger, solche Gesinnung in Thaten umzusetzen.

Eine Wahrnehmung, die ich ebenso häufig gemacht habe, als sie mir von anderen Sachkundigen bestätigt wurde, ist, daß die große Mehrzahl derer, die sich neben ihrem sonstigen Berufe der Armenpflege widmen, bei dieser Thätigkeit ganz und gar den natürlichen Ton verlieren, der ihnen im Umgange mit ihren Angehörigen, mit ihren Freunden und ihren Berufsgenossen eigen ist. Bei dem einen ist es ein Gefühl der Beklemmung gegenüber der Armut, bei dem andern ein Gefühl völligen Fremdseins in diesen Verhältnissen, bei dem dritten ein unaussprechliches Bedürfnis, sich als Wohlthäter zu empfinden und sich befriedigt an die Brust zu schlagen, wodurch das Aufkommen eines freien und natürlichen Tons zwischen dem Helfer und dem Armen

gehindert wird. Auch hält Mißtrauen, ein heimliches Gefühl des Neides gegen den wohlgekleideten und wohlgenährten Helfer, die Bedürftigen wiederum zurück, sich ganz frei und unbefangen zu geben. Die Hülfe wird zwar angenommen, aber ohne rechten Dank; der Helfer oder die Helferin entfernt sich mit dem angenehmen Gefühl, die Sache schnell erledigt zu haben; weder bringen sie Befriedigung aus dieser Thätigkeit, die nun einmal neuerdings zu den Pflichten des modernen Menschen gehört, mit, noch — was sehr viel wichtiger ist — hinterlassen sie bei dem Unterstützten das Gefühl, daß hier der Mensch dem Menschen gegenüber gestanden hat. Und sind gar alle die Unbequemlichkeiten der Prüfung, das Ertragen widriger Eindrücke, die den Geschmacks- und meist auch den Geruchssinn beleidigen, damit verbunden, so ist die Mehrzahl der Helfer bereit, das ehrenvolle Amt das nächste Mal einem anderen zu überlassen.

Eine andere Wahrnehmung, nicht minder häufig bezeugt, ist die, daß jede Thätigkeit, die nicht Vorteil bringt, also die freie Liebesthätigkeit im Verhältnis zur Erwerbsthätigkeit, ein wenig zurückgesetzt wird, ein wenig mit dem Gefühl erfüllt, daß es ja freiwillige Arbeit sei, also nicht ganz dieselbe Anstrengung, nicht ganz dieselbe Aufmerksamkeit fordere wie eine Arbeit, die Verdienst oder mindestens äußere Auszeichnung bringt. Das sind Menschlichkeiten, mit denen die Armenpflege mehr als irgend ein anderes Stück gemeinnütziger Arbeit zu rechnen hat und die den Grund bilden, warum in der Geschichte des Armenwesens so selten ein nachhaltiger Erfolg von Reformen beobachtet wird. „Ich kann mit den Leuten nicht warm werden", sagt der eine, „was habe ich schließlich von der ganzen Sache", der andere. Darauf ist es schwer zu antworten. Unwillkürlich haben die, die dies sagen, den springenden Punkt berührt. Um das Warmwerden aus freundlichem Herzen handelt es sich in Wahrheit. Nicht ohne Absicht bezeichnen die Armenordnungen den Pfleger als „Freund der Armen"; nicht ohne Grund spricht man in England und Amerika von dem freundschaftlichen Besucher (friendly visitor) im Gegensatz zu dem bezahlten Beamten (paid agent). Was thut man denn mit dem Freunde? Man besucht ihn, sitzt bei ihm nieder, unterhält sich mit ihm über die beiderseitigen Angelegenheiten, hilft ihm, wenn er in Not ist, überträgt die Gesinnung der Freundschaft auf die Angehörigen und giebt ihm so das Gefühl, unter seinesgleichen nicht verlassen zu sein. Das braucht der arme Mensch nicht nur ebenso nötig, sondern viel nötiger, weil dem, der nichts besitzt, ohnehin wenig Herzen

geöffnet sind. Zwar ist die Hülfsbereitschaft der arbeitenden Klassen für die ihr angehörigen Mitglieder sehr bedeutend; aber die Witwen und Waisen, die Alten und Gebrechlichen haben hieran sehr geringen Anteil. Nein, sie brauchen wahrhaftig einen Freund, und dieser Freund soll der Pfleger oder die Pflegerin sein.

Das durch die Prüfung begonnene Verhältnis des Pflegers zu dem Bedürftigen ist im Falle der Bewilligung einer Unterstützung fortzusetzen. Es empfiehlt sich dann die Wiederholung des bei der ersten Prüfung gemachten Besuches, um von der Gewährung der Hülfe Mitteilung zu machen, sie, sofern sie in Geld oder leicht transportablen Dingen besteht, gleich auszuhändigen oder die Stelle zu bezeichnen, an der die Verteilung geschieht oder bei der die Meldung behufs Aufnahme in eine Anstalt erfolgen muß. Diese Mitteilungen bilden naturgemäß die Brücke zu weiteren Beziehungen. Die Fortdauer der Hülfe kann zur Bedingung einer veränderten Lebensweise gemacht werden; man prägt der Mutter ein, ihre Kinder, wenn sie Kleidung oder Lehrmittel erhalten haben, an denen es fehlte, die Schule pünktlich besuchen zu lassen. Man spricht aus, daß durchaus auf größere Sauberkeit gehalten werden müsse; das Beziehen einer anderen Wohnung statt der bisherigen wird gefordert und zu diesem Zwecke Hülfe gewährt. Diese Forderung sei aber keine bloße Redensart; man überwache ihre Ausführung, und sei, wenn es den Verhältnissen nach angängig ist, dabei behülflich.

5. Das Settlement.

Eine Pflegethätigkeit in der eben geschilderten Weise, die Herstellung eines dauernden freundlichen Verhältnisses des Pflegers zu dem seiner Fürsorge befohlenen Bedürftigen setzt eine örtliche Gliederung voraus, wie sie sich in dem Elberfelder System für die öffentliche Armenpflege als segensreich erwiesen hat, d. h. eine Gliederung, die sich üblichen örtlichen Bezirken, Kirchspielsgrenzen, Plätzen, Straßen u. s. w. anpaßt. In großen Städten entwickelt sich in den Bezirksgruppen ohnehin ein gemeinschaftliches Leben, das der Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Interessen und der Pflege gemeinschaftlicher Beziehungen dient; in diesen kommt das Bedürfnis eines engeren Anschlusses der Menschen aneinander zum Ausdruck, das auch in den großen Städten nicht entbehrt werden kann. Dies ist das an früheren Stellen wiederholt hervorgehobene Gemeindeprinzip. Eben

aus diesem Grunde erreicht eine Pflegethätigkeit ihren Höhepunkt, wenn sie Gemeindepflege wird und sich hierbei an einen festen örtlichen Mittelpunkt innerhalb einer nicht zu großen Gemeinschaft anlehnen kann. Beispiele hierfür erwähnte ich bei Anführung der kirchlichen Armenpflege und den Versuchen zum Zusammenschluß der verschiedenen Wohlthätigkeitsbestrebungen. Man hat namentlich bei der durch Angehörige von Schwesternschaften betriebenen Gemeindearbeit häufig beobachten können, wie sich an die schlichten Anfänge einer planmäßig geübten Armen- und Krankenpflege die Entwickelung weiterer Beziehungen anknüpfte; der Schwester, die es versteht, die Herzen der Kinder zu gewinnen, folgen die Mütter nach, um auf ihren Rat bei der Führung des Haushalts zu hören; den Müttern folgen die Väter, auf deren sittliche Führung die Schwestern nicht selten einen erheblichen Einfluß ausüben. Aber auch den Helfern und Helferinnen dient diese berufsmäßige Thätigkeit der Schwestern häufig zum Sporn für lebhafte eigene Thätigkeit. Nimmt sie ihnen auf der einen Seite die eine gewisse technische Vorbildung erfordernde Pflege in bestimmten Fällen und die Arbeit der ersten Erkundigung ab, so läßt sie auf der anderen Seite der wirksamen Förderung durch freiwillige Mitarbeit noch weiten Spielraum; namentlich zeigen Frauen sich gern bereit, auf dem vorbereiteten Felde weiter zu wirken, etwa durch Ueberwachung der Kinder in Bewahranstalten, durch Erteilung von Unterricht, durch Begründung von Heimen für Fabrikarbeiterinnen, durch Unterweisung von Frauen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens u. s. w., weil hier die nützliche, auf dem einen Arbeitsgebiete betriebene Thätigkeit bald die auf anderen vorhandenen Lücken erkennen läßt und zu lebhafterem Eifer anspornt, auch diese Lücken auszufüllen.

Wesentlich der Erkenntnis der Bedeutung dieser unmittelbaren Beziehung zu den Bedürftigen verdankt eine Einrichtung ihre Entstehung, die wir nach dem englischen Vorbilde „Settlement" nennen. Die Settlementbewegung geht auf den jung verstorbenen Toynbee zurück, der den Grundsatz vertrat und durch sein Wirken zu bethätigen versuchte, mitten unter der Bevölkerung, die sozialer Hülfe bedurfte, thätig zu sein. Die Voraussetzung hierfür bildet die Niederlassung (Settlement) in einem Gebäude, das als Mittelpunkt der gesamten Bestrebung dient. In diesem Sinne erfolgte nach Toynbees Tode die Gründung eines Vereins, dessen Satzungen die Absicht aussprechen, für die Bevölkerungen der ärmeren Bezirke von London und von größeren Städten höhere Bildung und bessere Erholung zu beschaffen, die Lage der Armen

zu untersuchen und Pläne zur Förderung ihres Wohlstandes ins Werk zu setzen. Um diese Absicht durchzuführen, bedarf es der Erwerbung von Häusern, in denen die für die Sache thätigen Personen wohnen und von wo aus sie wirken können. So entstand Toynbee Hall in Whitechapel, die Wohnräume für zunächst 17 sogenannte residents enthielt. 1884 wurde bereits eine zweite Niederlassung dieser Art in Bethnal-Green, ebenfalls einem der ärmsten Bezirke Londons begründet. Andere folgten später. Gegenwärtig hat sich die Bewegung in England und vor allem auch in Amerika weiter verbreitet. In Deutschland sind kaum Ansätze dafür zu finden; am nächsten kommt dem Settlement noch die kirchliche Gemeindepflege, die von besonderen Gemeindehäusern aus betrieben wird. Der Wert des Settlements besteht darin, daß eine Reihe gebildeter Leute, die die Bedürfnisse des Volkes kennen oder genauer kennen lernen wollen, sich nicht nur vorübergehend mit ihnen beschäftigen, sondern sich in ihrer Mitte auf längere oder kürzere Zeit niederlassen, mit den Einwohnern des Bezirks leben, sie sittlich und geistig zu fördern suchen, ihnen in Zeiten der Not und des Kummers helfende Freunde werden wollen. Die Thätigkeit der Settlements geht weiter, als die der reinen Armenpflege, durch die ihre auf die gesamte Wohlfahrtspflege gerichteten Bestrebungen nur ergänzt werden. Doch berühren sich die Gebiete vielfach; auch kann nichts erfreulicher sein, als wenn durch derartige Arbeit, die eben nicht von heute auf morgen helfen will und kann, die Verhältnisse der in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen im allgemeinen gehoben werden, wenn durch Pflege alles dessen, was den Menschen bessern und erheben kann, auch auf die Lebenshaltung und die Wirtschaftsführung einzelner Familien ein der Armut vorbeugender Einfluß geübt wird. Im ganzen liegen für alle solche Bestrebungen die Verhältnisse in England und Amerika günstiger als in Deutschland. Aber auch in Deutschland bietet sich für eine verwandte Thätigkeit Raum genug; wenn Armenpflege und Wohlthätigkeit dabei etwas ins Hintertreffen geraten, weil ihre Uebung minder dringlich geworden ist, um so besser für alle Teile.

6. Weibliche Hülfsthätigkeit.

Als gelegentlich in den Kreisen der hamburgischen Pflegeorgane davon die Rede war, Frauen zur Mitarbeit in der öffentlichen Armenpflege als thätige, den männlichen Pflegern gleichberechtigte Mitglieder heranzuziehen, sah man zweifelnde, ver-

wunderte, zum größten Teil aber entsetzte Gesichter. Dieselbe Wahrnehmung bot die Erörterung der Frage in Berlin und, wie berichtet wird, in vielen anderen Städten. Den männlichen Helfern drängte sich die Vorstellung mit Lebendigkeit auf, daß in die Räume, wo sie unter sich die Bezirkssitzung abhalten, wo sie über Angelegenheiten, die nicht immer mit den zartesten Ausdrücken bezeichnet werden können, sich unterhalten, weibliche Personen einziehen, am Rate der Männer teilnehmen, unzählige für sie nicht bestimmte Dinge hören und ihren spezifisch weiblichen Standpunkt zur Geltung bringen möchten. Die Folge — so dachte und sagte man — würde dann eben sein, daß man die Dinge nicht mehr beim richtigen Namen nennen dürfte, daß man überhaupt aus Rücksicht auf die Damen sich zurückhalten, seine Meinung nicht mehr offen sagen und am Ende sich ganz zurückziehen müßte. Kurz, es zeigte sich geringe Neigung für die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Ganz anders stellte sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu der Frage. Auf Grund von Berichten und mündlichen Erörterungen nahm die Versammlung im Herbst 1896 eine Resolution an, welche lautet: „Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege ist als eine dringende Notwendigkeit zu bezeichnen. Sie ist je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen: in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer; in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Thätigkeit; überall aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und Vertretern weiblicher Hülfsthätigkeit."

Die, welche diese Beschlüsse faßten, sind keine Buchgelehrten, sondern Männer der Praxis, mit allen Tiefen und Untiefen der Armenpflege wohl vertraut, die fast durchweg an der Spitze ihres heimatlichen Armenwesens und damit zugleich auch an der Spitze eines großen, ehrenamtlichen Personals stehen.

Der Widerstand gegen die Heranziehung der Frau zur öffentlichen Armenpflege geht also nicht — und das ist sehr charakteristisch — von den Leitern der Armenverwaltungen, sondern von den Pflegeorganen selbst aus, die eine Beeinträchtigung ihrer Thätigkeit durch die Frauen fürchten. Es ist ganz genau dieselbe Erscheinung, die wir auch auf anderen Gebieten beobachten können, wo es sich um die Gleichstellung der Geschlechter handelt. Ein unbestimmtes Gefühl beschleicht die größere Mehrzahl der Männer, daß es sich da wieder um

Emanzipationsbestrebungen, um ein Heraustreten der Frauen aus der Sphäre des häuslichen Lebens, kurz, um etwas sehr Unweibliches handele.

Das ist aber, selbst vom Standpunkte entschiedener Gegner der Ausschreitungen der Frauenbewegung, zu denen ich gezählt sein möchte, ganz und gar unrichtig. Es handelt sich zunächst gar nicht um die Frage, ob die Frauen mit der Zulassung zur öffentlichen Armenpflege ein neues Gebiet sich erobern, sondern vor allem um die Frage, ob den Armen selbst durch die Thätigkeit der Frauen geholfen und unter Umständen besser geholfen werden kann, als durch die Thätigkeit der Männer.

Die genauere Betrachtung der Zustände und der Ursachen der Armut hat uns erkennen lassen, daß sie durchweg mit dem Haus und dem häuslichen Leben aufs engste zusammenhängt und daß jede wirksame Hülfe an das Haus und das innere häusliche Leben anknüpfen muß. Alles aber, was mit dem Haus zusammenhängt, liegt dem Verständnis und den Fähigkeiten der Frau weit näher, als denen des Mannes; hier findet sie daher auch ihr natürliches Arbeitsgebiet. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß in dem Haushalt der Begüterten der Mann als durchaus selbstverständlich der Frau die Verwendung derjenigen Mittel überläßt, die für die Hauswirtschaft bestimmt sind: sie macht die Einkäufe an Hausrat und Bekleidung und sorgt für deren Erhaltung; sie arbeitet mit den Kindern und pflegt Mann und Kinder, wenn sie erkranken. Viel bedeutender aber noch gestaltet sich die Mitwirkung der Frau bei den weniger begüterten Klassen; dort beruht das Schwergewicht der Erhaltung der Existenz, auch wenn die Frau nicht — was leider oft genug nötig ist — mit erwirbt, auf ihrer Fähigkeit zu wirtschaftlicher Thätigkeit, zur Erziehung und Pflege der Kinder, zur Instandhaltung der Kleidung und der Wohnung. Und erkennen wir den Mangel an hauswirtschaftlicher Fähigkeit, den Mangel genügender Kinder- und Krankenpflege, den Verfall der Wohnstätte als ebensoviele Ursachen des Versinkens in Armut, so ist auf die Frage, wer kann hierbei am besten helfen, fast selbstverständlich die Antwort: Die Frau. Ja man darf aussprechen, daß die Frau die geborene Helferin der Armen ist.

Auch zeigt eine nähere Betrachtung der bisher bekannten weiblichen Hülfsthätigkeit — ganz abgesehen von der berufsmäßigen Arbeit der barmherzigen Schwestern und Diakonissen —, daß die Frau sich vor allem den mit dem häuslichen Leben zusammenhängenden Arbeiten: Krankenpflege, Kinderpflege, Sorge für die Erhaltung des Haushalts u. s. w. zugewendet und in

jeder Beziehung den Befähigungsnachweis für jede Art armenpflegerischer Thätigkeit erbracht hat; es darf hinzugefügt werden, daß nach allgemeiner Erfahrung die Männer gerade in Bezug auf einige der für die Armenpflege wichtigsten Eigenschaften, wie Opferwilligkeit, Zartgefühl, praktischem Sinn von den Frauen weit übertroffen werden.

Gleichwohl entspricht die weibliche Hülfsthätigkeit weder an Umfang noch an Inhalt denjenigen Anforderungen, die man angesichts der Zahl der vorhandenen Frauen und Mädchen und angesichts des ungeheuren Arbeitsgebietes stellen muß. Die Fehler, an denen auch die durch Männer geübte Liebesthätigkeit so häufig leidet, Ungleichmäßigkeit und spielender Dilettantismus, kehren bei der weiblichen Hülfsthätigkeit in verstärktem Maße wieder. Das hängt mit der Bildung und Erziehung des weiblichen Geschlechts auf der einen, mit den Vorurteilen der umgebenden Welt auf der anderen Seite eng zusammen. So selbstverständlich der Satz klingt, daß jemand das, was er betreiben will, auch gelernt haben müsse, ein Satz, der für jede andere Thätigkeit als Grundlage unserer gesamten Lebensführung gilt, er ist auf diesem Gebiete keineswegs anerkannt. Männer und Frauen glauben in ihrer überwiegenden Zahl, daß Helfen das leichteste Ding von der Welt sei und daß man nur in einen Armenpflege- oder in einen Wohlthätigkeitsverein einzutreten oder auf eigene Hand Almosen zu geben brauche, um den Ansprüchen, die an einen „guten Menschen" gestellt werden, zu genügen. Sie wissen nicht oder wollen nicht wissen, daß es auch hier eine Wissenschaft und eine Geschichte giebt, und daß die Geschichte des Armenwesens auf unzähligen Blättern von tiefen Schäden zu berichten weiß, die durch Planlosigkeit im Wohlthun angerichtet sind. So fehlt es fast durchweg an der tieferen Erkenntnis des Zusammenhanges der Armutszustände mit den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen. Soweit diese etwa vorhanden ist, fehlt es meist an der Fähigkeit, in der richtigen Art zu helfen. Was dem Haushalt des Bedürftigen not thut, ist die Anwendung der Grundregeln der Hygiene, der Gesundheitspflege, der Kinderpflege, der Haushaltsführung, Beschaffung von Arbeit und richtige Gestaltung der Löhne, alles Dinge, von denen sich die ästhetische Richtung unseres sogenannten höheren Mädchenschulwesens nichts träumen läßt. Hülflos stehen sie, wenn sie in die Wohnung des Armen treten, vor dem Schmutz, vor der Krankheit, vor der Verwahrlosung; sie ahnen nicht, daß nur von innen heraus, nicht aber mit äußeren Mitteln geholfen werden kann und daß ein noch so reiches Almosen

höchstens die augenblickliche Not vorübergehend zu lindern vermag, viel häufiger aber Begehrlichkeit und Trägheit fördert und zum Verzicht auf Wiederaufrichtung aus eigener Kraft verführt.

Frauen werden mir hier den Einwand entgegenhalten, daß es bei der durch Männer geübten Armenpflege nicht besser aussehe. Schlimm genug, daß man den Einwand nicht kurzer Hand zurückweisen kann. Daher die immer wiederkehrenden Versuche zur Reform des Armenwesens. Immerhin läßt sich aber dagegen sagen, daß die Mängel auf der einen Seite noch nicht die auf der anderen rechtfertigen und daß die männliche Thätigkeit es insofern leichter hat, bessere Ergebnisse zu erzielen, als der Mann vermöge Erziehung und Berufsthätigkeit dem praktischen Leben näher steht und vor all den Rücksichten nicht zurückzuscheuen braucht, die das herrschende Vorurteil dem weiblichen Geschlechte aufzwingt.

Gerade aus diesem Grunde ist neuerdings mit Nachdruck die Forderung erhoben worden, die Schulbildung der Mädchen in der Richtung auf die Wohlfahrtspflege zu ergänzen und zu verbessern, sie planmäßig über gewisse Gebiete, wie namentlich Hygiene, Krankenpflege, Kinderpflege zu belehren und sie praktisch in die hierauf bezüglich helfende Thätigkeit einzuführen.

Hier mündet dann die Frage der Hülfsthätigkeit wieder in die Frauenfrage, die beide eine Lösung verlangen. Wendet man ein, daß nicht alle geneigt sein werden, nicht alle Zeit und Lust haben werden, sich den Aufgaben der Hülfsthätigkeit zu widmen, so darf man darauf erwidern, daß eine Vorbildung der weiblichen Jugend auf den genannten Gebieten ihnen in jeder Lebensstellung von Nutzen sein wird, daß es um die Erziehung ihrer eigenen Kinder, um die Führung auch des eigenen Haushaltes vielfach sehr viel besser stehen würde, wenn sie mit diesen Kenntnissen ausgerüstet in das Leben einträten.

Im Hinblick auf die helfende Thätigkeit handelt es sich aber vor allem darum, dem weiblichen Geschlecht auf praktisch-sozialem Gebiet eine Verstandes- und Herzensbildung zu geben, die es befähigt, seine Zeit, Kräfte und Gaben zum Besten der leidenden Menschheit zu verwenden, an die Stelle eines leeren, von flüchtigen Genüssen spärlich belebten Daseins einen reichen, das Frauengemüt beglückenden Inhalt zu setzen. Der Wunsch nach Schaffung weiblicher Berufe kann eben nirgends besser erfüllt werden, als auf dem Gebiet der helfenden Thätigkeit, auf dem noch ein unendlicher Bedarf an Kräften vorliegt.

Für die berufsmäßige Ausbildung weiblicher Hülfskräfte bietet das mustergültige Beispiel die Ausbildung der Diakonissen

und Ordensschwestern, woran ihr konfessioneller Charakter nichts ändert. Ihre ungeheuren Erfolge, ihr häufig das Gleichnis vom Senfkorn herausforderndes Wachstum, ihr Ansehen finden ihre wesentliche Erklärung darin, daß sie erstens einem dringenden Bedürfnis genügen und zweitens ihre Aufgabe nicht zufällig nach Laune und Neigung, sondern in zielbewußter Weise als sittlich, geistig und praktisch durchgebildete Persönlichkeiten erfüllen. Diese Voraussetzungen: Verständnis der gestellten Aufgaben und voller Berufsernst bei ihrer Lösung sind für jede Art weiblicher Hülfsthätigkeit zu erfüllen. Es handelt sich dabei durchaus nicht immer darum, aus dieser Thätigkeit einen Beruf im Sinne einer bezahlten oder einer das ganze Tagewerk in Anspruch nehmenden Arbeit zu machen. Aber auch wer nur beschränkte Zeit hierfür hat, wer sich seiner Natur nach mehr zur ergänzenden als zur vollen Thätigkeit eignet, bedarf der Schulung und des Berufsernstes nicht minder. Kein besseres Mittel, als den Männern, die im öffentlichen Leben stehen, den Organen von Staat und Gemeinde, den erforderlichen Respekt abzunötigen und sie zu zwingen, den unermeßlichen Wert weiblicher Hülfsthätigkeit zu erkennen.

Ich komme damit auf die Heranziehung der Frau zur öffentlichen Armenpflege, von der ich ausging, zurück. Zur Zeit kennen wir drei Gruppen von Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege: ihre Eingliederung mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer, ihre enge Verbindung mit der Armenpflege und endlich einen losen, mehr zufälligen Zusammenhang.

Für den ersten Weg bietet Kassel das Hauptbeispiel. Dort stellt die fünfte Sektion des Vaterländischen Frauenbezirksvereins, ohne auf ihre Privatthätigkeit zu verzichten, für jeden Armenbezirk mindestens eine Pflegerin, die damit in den Dienst der öffentlichen Armenpflege tritt und als solche förmlich von der Armendirektion bestellt wird. Die Vorsitzende der Sektion wohnt allen Sitzungen der Armendirektion mit beratender Stimme bei. Die Armenpflegerinnen nehmen an den Sitzungen der Bezirke teil und sind mit den Armenpflegern gleichberechtigt. Ihnen sind Schwestern vom Roten Kreuz seitens des Vaterländischen Frauenvereins zur Verfügung gestellt, wenn sie deren Hülfe bedürfen. Außerdem sind den Pflegerinnen noch weitere Geschäfte neben der eigentlichen Armenpflege anvertraut, so die Verteilung der aus einigen großen Stiftungen fließenden Unterstützungen für Genesende, die Ueberwachung der in Familien untergebrachten Pflegekinder, endlich auch die Erhebung der Miete in den der Stadt gehörigen, für unbemittelte Familien bestimmten Wohnungen,

wodurch den Pflegerinnen Gelegenheit gegeben ist, mit diesen Familien in Verbindung zu treten und ihnen mit Rat und That beizustehen. Diese Einrichtung hat sich ganz ausgezeichnet und zur größten Zufriedenheit beider Teile bewährt. In Stuttgart besteht schon seit Anfang dieses Jahrhunderts das Institut des lokalen Wohlthätigkeitsvereins, der männliche und weibliche Pfleger mit gleichen Rechten und Pflichten umfaßt und der zu der öffentlichen Armenpflege in ganz geordneten festen Beziehungen steht.

In Kolmar i. E.-L., das sich überhaupt neuerdings durch rühriges Vorangehen auf allen Gebieten der Armenpflege auszeichnet, ist die Gleichstellung beider Geschlechter gleichfalls vollzogen. In dem letzten Verwaltungsbericht heißt es: „Es sei hier, wie bereits im vorjährigen Bericht hervorgehoben, daß die Armenpflegerinnen ihr Amt durchweg gewissenhaft und mit vollem Verständnis für die Bedürfnisse der Armenpflege durchführen. Der erst durch Erfahrung gewonnene Grundsatz, Frauen möglichst für Frauen und Witwen mit Kindern, nicht aber für männliche Arme als Pflegerinnen zu ernennen, wird in Zukunft festgehalten werden."

Hier ist auch England zu nennen, in dessen Armenverwaltungen Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer mit vorzüglichem Erfolge zugelassen sind.

Die nächste Stufe — ergänzende, mit der Armenpflege eng verbundene Thätigkeit — findet sich in einer ganzen Reihe von Städten; namentlich sind hier Elberfeld und Krefeld zu nennen, die mit den am Ort befindlichen Frauenvereinen ein eigenartiges Verhältnis eingegangen sind. Der Elberfelder Frauenverein stellt sich statutengemäß helfend und ergänzend in die Dienste der öffentlichen Armenpflege, um in den Fällen außergewöhnlicher und dringender Hülfsbedürftigkeit Unterstützung zu gewähren, in welchen die städtische Armenverwaltung nach den Bestimmungen der Armenordnung nicht einschreiten kann. Es sind ebensoviele Bezirke als städtische Armenbezirke gebildet, deren jedem eine Bezirksvorsteherin vorgesetzt ist, der wiederum eine entsprechende Zahl von Helferinnen zur Seite steht. Aehnliche Grundsätze gelten in Krefeld, wo der Vaterländische Frauenverein diese Thätigkeit übt. Die Leistungen des Vereins umfassen Geldgeschenke, Kleidung, Wäsche, Bettwerk, eine geeignete moralische Einwirkung auf die Lebenshaltung, Ordnung, Reinlichkeit der Wohnung, Verschaffung von Arbeit und endlich eine zweckmäßige Fürsorge bei Krankheiten. Doch ist es bemerkenswert, daß der Verein darauf verzichtet, die Bedürftigkeit der Armen selbst zu untersuchen, und sich auf diejenigen Fälle beschränkt, die ihm von der

öffentlichen Armenpflege zugewiesen sind. Dies ist also in der That nur Ergänzung und zwar Ergänzung gerade in sehr wichtigen Punkten, die zugleich eine Vertiefung der Aufgaben der Armenpflege über das hinaus darstellt, was die öffentliche Armenpflege leisten kann.

Die Bezirkseinteilung bei Frauenvereinen, entsprechend den Bezirken der öffentlichen Armenverwaltung, wiederholt sich häufig; sie giebt von vornherein eine größere Anpassungsfähigkeit und führt ganz von selbst dazu, daß die Organe der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit, die in demselben Bezirke arbeiten, auch mit einander in Fühlung bleiben. In Breslau ist vor nicht langer Zeit ein Armenpflegerinnenverein gegründet worden, der sich ähnliche Aufgaben stellt wie der Elberfelder und es vor allem auch auf ein enges Zusammenarbeiten mit der Armenverwaltung abgesehen hat. Dieser Verein hat sich verpflichtet, sowohl von jeder Unterstützung seinerseits der städtischen Armenverwaltung Mitteilung zu machen, als auch an eigene Unterstützung erst dann heranzutreten, wenn bei der von der Armenverwaltung eingerichteten Zentralstelle die nötigen Erkundigungen eingezogen worden sind; auch sollen von seiner Fürsorge ausgeschlossen sein Personen, die nicht in Breslau ortsangehörig sind, und diejenigen, welche ihre Verpflichtungen gegen ihre Angehörigen nicht erfüllen oder sich dem Trunk, dem Bettel, der Unsittlichkeit oder dem Müßiggang ergeben.

Für die dritte Gruppe, Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Frauenthätigkeit, sind Beispiele der mannigfachsten Art vorhanden, sei es, daß eine ganz lose Verbindung besteht, sei es, daß durch die Errichtung einer Auskunfts- oder einer Zentralstelle alle Privatwohlthätigkeit sich organisch unter einander und mit der öffentlichen Armenpflege zur wechselseitigen Kenntnis ihrer Thätigkeit und zur Abgrenzung der Thätigkeitsgebiete verbindet. Denn gerade hierin liegt immer die Stärke solch planmäßiger Verbindung, daß nicht viele Vereine und Privatpersonen genau dasselbe, ohne von einander zu wissen, treiben, sondern daß jeder dasjenige Gebiet besetzt, das seinen Kräften, Mitteln und Neigungen am angemessensten ist. So ist an einer Reihe von Orten den Frauenvereinen die Beaufsichtigung von Pflegekindern überlassen; an anderen haben sie die Fürsorge für Krankenpflege, für Wochenpflege und dergleichen; Speisungseinrichtungen, welche von der städtischen Armenverwaltung unterhalten oder wenigstens unterstützt werden, finden sich vielfach, ebenso Einrichtungen für Kinder, Krippen, Bewahranstalten, Heime und dergleichen, über welche weibliche Kräfte die Aufsicht führen.

Das Ziel, dem in letzter Linie zugestrebt werden muß, ist die Gleichstellung der Frauen mit den Männern in der öffentlichen Armenpflege. Nur muß man nicht glauben, müssen vor allem die Frauen selbst nicht glauben, daß sich dieses Ziel einfach durch einen Beschluß der Stadtvertretung oder durch öffentliche Kundgebungen von weiblicher Seite ohne weiteres erreichen läßt. Es wird wesentlich davon abhängen, ob sich eine genügende Zahl von Helferinnen zur Verfügung stellen und ob das richtige Verhältnis gefunden werden kann, in das die männliche und weibliche Hülfsthätigkeit zu einander zu stellen ist. Die meisten Frauenvereine leiden an genau denselben Uebelständen, wie andere Wohlthätigkeitsvereine und wie vielfach auch die öffentliche Armenpflege selbst. Es fehlt an der genügenden Zahl von Kräften und einer richtigen Begrenzung des Aufgabengebiets. Wenn Armenpflege in gedeihlicher Weise nur von Mensch zu Mensch betrieben werden kann, so ist es, wie ich schon an anderer Stelle ausführlicher darlegte, ohne weiteres klar, daß hierzu nicht so viel Personen nötig sind, als sich gerade mehr oder weniger zur Verfügung stellen, sondern daß es so vieler Personen bedarf, als das Bedürfnis der Armen erfordert.

Was das Aufgabengebiet betrifft, so wird von den Frauenvereinen leider noch viel zu sehr die eigentliche Almosenwirtschaft betrieben, statt daß sie sich den gerade der Frauenthätigkeit am nächsten liegenden Gebieten der Kinderpflege, Kranken- und Wochenpflege, der Hauspflege zuwenden. Hülfe im Haus, Ersatz der Frau, der Mutter, der Schwester, wo diese fehlen, das liegt wesentlich der weilichen Hülfsthätigkeit ob. Hört man von besorgten Ehemännern und Vätern, daß ihre Frauen und Töchter ins Haus gehörten, so fragt man verwundert: Ist denn das Haus des Armen kein Haus? Aber freilich häufig verdient es diesen Namen kaum; oft ist es eine Stätte des Schmutzes, der Krankheit, des Elends. Da aufzuräumen und aus solcher Behausung eine freundliche Wohnstätte zu gestalten, ist gewiß nicht leicht; niemand aber wird dies besser verstehen, als eine Frau, der eine gute und reinliche Häuslichkeit zur zweiten Natur geworden ist und die auch die innere Reinheit der Gesinnung auf die Verhältnisse zu übertragen vermag, bei denen sie die helfende Hand anlegt.

7. Beispiele aus der praktischen Pflegethätigkeit.

Um die Forderungen, die an eine gewissenhafte und verständnisvolle Pflegethätigkeit zu stellen sind, praktisch zu ver-

anschaulichen, habe ich aus Büchern und Berichten eine Anzahl Beispiele ausgewählt; sie zeigen zugleich, in wie verschiedener Weise man einen Pflegefall angreifen kann. Daß sie die ungeheure Mannigfaltigkeit möglicher Vorkommnisse nicht erschöpfen, brauche ich nach allem früheren hier nicht näher darzulegen; auch legt der Raum eine gewisse Beschränkung auf. Zur Vergleichung sind noch die bei dem Abschnitt: Armutszustände S. 23 mitgeteilten Beispiele heranzuziehen.

Aus der Schrift von Frau Math. Weber: Warum fehlt es an Diakonissen und Pflegerinnen?

„Es mag vielleicht manchen unglaublich erscheinen, mit welchen kleinen Ueberresten eines wohlhabenden Hauses, die am rechten Platz mit Umsicht und Liebe gegeben werden, man zuweilen den Grund zu einem glücklichen Umschwung in einem armen, verkommenen Heimwesen legen kann. Ich will hier nur ein Beispiel aus der Praxis eines auf der nächsten Seite näher beschriebenen, seit vier Jahren hier wirkenden Vereins anführen. Eine der Komiteefrauen hatte unter den ihr zugeteilten Schützlingen eine durch den Trunk des Mannes ganz verkommene Familie. Es sah trostlos aus in dem öden, leeren und verrauchten Stübchen; denn auch die Frau war der Lethargie und Energielosigkeit des Elendes und Unfriedens verfallen. Die Dame kam öfter, brachte der Frau Arbeit, munterte die Kinder zum Holz- und Beerensuchen u. s. w. auf, brachte bald ein Schüsselchen, einen Teller, ein Kleidungsstück oder Bettstück mit, weil der Mann in seiner Trunkenheit alles zerstört hatte. Sie sprach auch freundlich mit dem Manne, ohne ihn zu tadeln, nur einmal bat sie: „Aber nicht wahr, die Sachen, die ich mitgebracht, die lassen Sie Ihrer Frau und Kindern?" — Er wandte sich beschämt und stillschweigend ab. Einmal wollte er gerade wieder in das Wirtshaus, als sie kam; sie sagte: „Haben Sie denn gar keine Freude an ihren netten Kindern, daß Sie nicht auch einmal einen Abend bei ihnen bleiben? Sehen Sie, hier habe ich Ihnen Zigarrenreste mitgebracht, rauchen Sie die in Ihrer Pfeife und hier ist ein unterhaltendes Buch mit Bildern, zeigen Sie die Ihren Kindern." Er setzte sich wieder nieder und brummte nur so halblaut: „Wie kann man in der Stube gerne bleiben!" Den andern Tag brachte die Dame Tapetenreste von sich und Bekannten mit und zeigte der Frau, wie sie das niedrige Stübchen selbst tapezieren könnte. Nachdem mit Hülfe der zwei braven größeren Knaben alles frisch geputzt war, wurden noch mit zwei von Freunden erbetenen alten Bettüberwürfen die Betten bedeckt und zwei geschenkte Stühle an das Tischchen gestellt. Glückselig saß nach langer Zeit wieder die ganze Familie beim frugalen Abendbrot; sie konnten ja seither nicht alle zugleich sitzen und essen — aus Mangel an Sitzen, Löffeln und Nahrung — welche die Dame zur heutigen Feier auch mitgebracht hatte. Sie bat den Mann, nur heute möchte er wenigstens daheim bleiben. „O, es ist ja jetzt so schön hier, daß ich gewiß gerne zu Hause bleibe, ich möchte es ja schon Ihnen nicht zu leid thun, wo Sie sich soviel Mühe mit uns armen Leuten machen." — Er blieb zu Hause und hält sich seither fleißig und nüchtern!"

Aus einer anderen Stelle derselben Schrift:

„In Schwester Fanny lernte ich eine Gemeindediakonissin kennen. Wie wunderte ich mich, von ihr, dem gebildeten Mädchen, das Lob eines

Zweiges der Krankenpflege, der mir für gebildete Mädchen der schwerste schien, singen zu hören. Ja, sie versicherte mir, sie fühle sich weit glücklicher draußen auf der Station als im Mutterhause und das, was einem aus der Entfernung so sehr schwer erscheine, die niedrige Arbeit des Reinmachens, des Säuberns, Waschens, Flickens und Kochens in oft geradezu verkommenen Haushaltungen, biete oft die größte Befriedigung. Es bleibe nur das Wohlgefühl über das, was man fertig gebracht habe und was man den Armen und Unglücklichen an Trost und Hülfe sein dürfe."

Aus der Schrift des Diakonissenhauses Bethanien: Bilder aus dem kirchlichen Leben:

„Nicht immer sind Gaben nötig, oft genug vielmehr die persönliche Hülfe, z. B. bei all den alten Mütterchen, die vereinsamt dasitzen, denen es oft ist, als frage kein Mensch nach ihnen. Ein Festtag ist es, wenn die Schwester einmal kommt, nicht wegen der Brotmarke, sondern weil ein Mensch sich um sie kümmert und sie lieb hat, eine Feierstunde, wenn sie ihnen ein Gotteswort vorliest, denn die alten Augen können die Schrift nicht mehr lesen, und die schwachen Gedanken vergessen Lied und Spruch aus der Kindheit. Da liegt — wir berichten nur wirkliche Ereignisse, wenn wir auch aus guten Gründen keine Namen nennen — da liegt eine rechtschaffene, ordentliche Witwe gelähmt, völlig hülflos im Bett, bei ihr eine halbblöde Tochter, die andere Tochter geht in die Fabrik, um das tägliche Brot zu verdienen. Da geht die Schwester öfter hin, die jungen Mädchen in der häuslichen Arbeit anzuleiten, beim Umbetten der Kranken behülflich zu sein, sie zeigt ihnen, wie sie die richtigen Weisungen der Mutter ausführen müssen. So siehts bei aller Bedrängnis sauber im Stübchen aus, das giebt Mut, sie kommen nicht vor Verzagtheit auf Abwege. Die Mutter ist seither abgerufen, aber auch die Halbblöde ist ein schwaches, aber doch brauchbares Dienstmädchen geworden."

Aus den Mitteilungen eines früheren Amtsrichters:

„Ich wurde als Vormundschaftsrichter auf eine Familie aufmerksam gemacht, deren Haupt sehr krank war und durchaus nicht besser werden wollte; die Frau war gestorben, der Haushalt wurde durch eine fast erwachsene Tochter in der nachlässigsten und schmutzigsten Weise geführt; die Wohnung erregte einfach Ekel; ein kleineres Mädchen und ein an Aussatz leidender Knabe waren außerdem im Hause. Es war zu erwägen, ob die Kinder dem Vater gerichtlich fortzunehmen seien. Doch nahm ich von einem amtlichen Vorgehen zunächst Abstand, um privatim einen Versuch der Besserung zu machen. Mit Geld allein war hier nichts auszurichten, weil niemand da war, der es zweckmäßig hätte verwenden können. Wir schickten daher zunächst Essen in die Familie und ließen am folgenden Tage unser vortreffliches Mädchen in der Wohnung antreten, mit allen Mitteln ausgerüstet, die Reinlichkeit schaffen können. Die scheuerte und bürstete und spülte und zog bei dieser Thätigkeit das ältere Mädchen tüchtig heran. Inzwischen wurde für den Vater ärztliche Pflege verschafft und der kranke Knabe auf öffentliche Kosten in ein Krankenhaus geschickt. Das Mädchen, das eigentlich nur in dem Jammer und dem Schmutz verkommen war, ohne an sich Abneigung gegen Häuslichkeit und Thätigkeit zu haben, wurde unter Anleitung meiner Frau täglich in unserer Küche mit dem Kochen einfacher Gerichte beschäftigt, die sie mit nach Haus nehmen konnte. Später erlernte sie in derselben Weise einfache Handarbeiten. Der Vater erholte sich allmählich; man konnte ihm, da er ein

nicht ungeschickter Schreiner war, zunächst Reparaturarbeiten besorgen; außerdem arbeitete er Kasten und dergleichen, in deren Herstellung er sehr geschickt war, auf Vorrat. Nach und nach kräftigte sich der Haushalt wieder, der Knabe kehrte geheilt aus dem Krankenhause zurück; der Mann fand beständigen, wenn auch bescheidenen Verdienst, sodaß nach etwa einem halben Jahre die Familie uns nicht mehr nötig hatte. Wir blieben aber in den freundschaftlichsten Beziehungen zu einander, bis ich den Ort verließ, sodaß alle Mitglieder der Familie sicher sein konnten, mit ihren kleinen Wünschen und Anliegen immer Gehör bei uns zu finden. Ich erinnere mich aber sehr deutlich, wie der Mann in voller Verbitterung sich es zunächst verbat, daß in seiner Wohnung fremde Leute sich zu schaffen machten, und wie unfreundlich das erwachsene Mädchen unser Mädchen anließ. Dabei hat die ganze Geschichte fast gar kein Geld, sondern nur etwas Nahrung und gelegentlich auch etwas Kleidung und Reinigungsmittel gekostet."

Von demselben:

„Aus den Vormundschaftsakten lernte ich eine Witwe mit 6 Kindern kennen, von denen ein Knabe an unheilbarem Knochenfraß litt; sie ernährte sich mit Hülfe des Arbeitslohnes eines Sohnes, der in einer benachbarten Fabrik arbeitete. Ihre Wohnung glänzte, so ärmlich sie war, von Reinlichkeit. Meine Frau und ich besuchten sie häufiger und nahmen wahr, daß ihr Herz mit ungewöhnlicher Liebe an dem kranken Kinde hing. Wir sorgten für ein etwas bequemeres Lager, als der arme Junge bisher gehabt hatte, brachten ihm Spielsachen, Bücher und dergleichen mit und setzten uns regelmäßig ein Stündchen mit der Frau hin, um mit ihr zu plaudern. Armenunterstützung wollte sie nicht annehmen, ebensowenig private Geldhülfe; doch lehnte sie, als wir näher bekannt geworden waren, ein Darlehen zur Anschaffung eines Schweines nicht ab, das sie mit der in Westfalen berühmten Kunst auffüttern wollte. Das Darlehn zahlte sie dann später durch Lieferung einiger Schinken zurück. Der kranke Knabe starb ungefähr nach einem Jahre; da ein zweiter Sohn inzwischen gleichfalls herangewachsen war, konnte sie nun ohne jeden fremden Beistand sich forthelfen."

Aus den von mir bei Beginn meiner amtlichen Thätigkeit in Hamburg begründeten Blättern für das Hamburger Armenwesen, in denen fortlaufend kennenswerte Berichte von Bezirksvorstehern und Pflegern veröffentlicht werden:

1. „Die Familie ist mir seit der Cholerazeit bekannt, wo dieselbe infolge von Krankheit und Todesfällen der Kinder in Not geraten war. Die Frau ist rechtschaffen und steht auch sittlich gut da, versteht aber nicht, als Hausfrau beschränkte Mittel richtig zu verteilen und zu benutzen, wahrscheinlich infolge unrichtiger Erziehung. Die Anfangsgründe von Musik und fremden Sprachen sind ihr wohl beigebracht, aber für Arbeit und häuslichen Sinn scheint in der Jugend die Anleitung gefehlt zu haben, es macht den Eindruck, als sei im Elternhause viel verdient und viel ausgegeben worden. Der Mann ist ein einfacher, fleißiger, nüchterner Tischlergeselle, der wöchentlich 25 Mark verdient. Kinder sind zur Zeit nur zwei zu ernähren.

Ein Gesuch der Ehefrau im April um Armenunterstützung zur Miete habe ich abgewiesen, da dies mit den Unterstützungsbestimmungen sich nicht vereinen läßt, und die Frau auf Privatunterstützung verwiesen.

Mitte Mai erneute Frau L. das Gesuch um Unterstützung, das ich diesmal nicht zurückwies, weil sie angeblich Privatunterstützung nicht erhalten habe und der Hauswirt drohe.

Der Pfleger Herr B., dem der Fall diesmal zugewiesen, hat ungefähr denselben Eindruck erhalten, wie ich vorstehend geschildert. Um uns nicht für die Zukunft mit ähnlichen Gesuchen die Hände zu binden, haben Herr B. und Unterzeichneter den Fall als für den Spezialfonds geeignet gehalten, zumal die Leute noch nie von der Armenverwaltung unterstützt worden und ich den Ehemann mit seinem redlichen Bemühen noch lange davor bewahren möchte, Armenunterstützung annehmen zu müssen. Viele andere Ehemänner wären vielleicht, wie dies in unserm Bezirk vielfach der Fall, der unpraktischen Frau weggelaufen, während L. tapfer aushält und nüchtern und fleißig ist. Dies veranlaßt mich, mich gleichfalls dem Gesuch des Herrn B. anzuschließen um eine einmalige Beihülfe von 80 Mark, und sollte das Gesuch gewährt werden, den Betrag Herrn B., *nicht* der Ehefrau L. zur Verfügung zu stellen.

2. Mit vieler Mühe ist es mir gelungen, den M. C. in Arbeit zu bringen, hoffentlich wird er sich nun befleißigen, seine Stellung durch regen Fleiß und Arbeit festzuhalten. Ich habe ihm eine strenge Ermahnung mit auf den Weg gegeben und ihm gesagt, wenn er nun noch einmal vom rechten Wege abweiche und seine Familie durch seine Frivolität zum zweiten Male ins Unglück stürze und dieselbe hungern lasse, dann dürfe er auf keine Hülfe mehr rechnen, sondern dann stände ihm das Arbeitshaus offen. Anscheinend hat er sich meine Worte sehr zu Herzen genommen und hoffe ich, daß M. C. sich nun Mühe geben wird, um die Seinen ohne fremde Hülfe durchs Leben zu bringen, durch eisernen Fleiß und angestrengte Arbeit. Den Weg habe ich ihm geebnet. Um nun diese Familie aus dem größten Elend und aus den Schulden herauszubringen, damit dieselbe wenigstens, und namentlich die Frau, sich vor Menschen sehen lassen kann und daß M. C. selbst etwas bessere Wäsche sich anschaffen kann, bitte ich um eine einmalige Unterstützung von 50 Mark. Mit dieser Summe bin ich imstande, diese Familie wieder aus dem drückenden Elend herauszuhelfen, und möchte ich M. C. Gelegenheit geben, ohne Schulden und drückende Sorgen ein neues Leben beginnen zu können.

3. Ich habe der Witwe M. die Unterstützung entzogen, weil ihr Sohn von 18 Jahren, welcher bis dato noch nicht gearbeitet hat, arbeitsscheu ist und überhaupt keine Lust zur Arbeit hat; auch die 16jährige Tochter ist arbeitsscheu und werden beide von der Mutter unterstützt. Die Unterstützungen, die sie bis dato erhalten haben, werden in Kuchen u. s. w. verbraucht. Eine Unterstützung der Witwe M. kann ich daher nur dann befürworten, wenn dieselbe erstens dafür sorgt, daß ihre beiden, oben der Wahrheit gemäß geschilderten Kinder sich um Arbeit bemühen und der Mutter nicht mehr zur Last fallen. Der Sohn im 18. Lebensjahre ist ein grundfauler Bengel, der sich bis gegen 11 Uhr Mittags stets noch im Bette aufhält und überhaupt nicht arbeiten will, außerdem der Zucht seiner Mutter entwachsen ist, und nur dadurch zu einem achtbaren Mann herangebildet werden kann, daß er unter strengster Aufsicht steht! Die Tochter mag ebenfalls nicht arbeiten, und somit gehen 3 Personen meiner Meinung nach *nur* darauf aus, unsererseits ernährt zu werden. Ich bitte diesem Mißstande entschieden gegenüber jede Weichheit außer acht zu lassen und habe auch der M. erklärt, nur für sie sorgen zu können, indem ich die Aufnahme derselben ins Werk- und Armenhaus

empfehle. Dahin geht die M. laut ihrer Aussage keinenfalls, und somit befürworte ich die Unterstützung nicht nur nicht, sondern halte jede Unterstützung unter obwaltenden Umständen für total verkehrt!

4. Einliegendes Gesuch des Arbeiters M. ist mir am 22. d. Mts. von der Ehefrau desselben mit der Bitte um Unterstützung und Beförderung übergeben worden.

Der Bittsteller war zum 13. d. Mts. zu meiner Sprechstunde erschienen und bat um eine Beihülfe zu einer Reise nach Lübeck, wo ihm Arbeit in Aussicht gestellt worden sei. Da er nur noch einige dreißig Pfennige in Händen hatte, habe ich ihm 10 Mark als Darlehn vorgeschossen, und er hat sich schriftlich verpflichtet, dasselbe spätestens bis zum 1. Juni d. J. zurückzuzahlen. Am 22. d. Mts. erschien Frau M. wieder und bat um weitere Hülfe, da sie von ihrem Mann bisher noch nichts wieder gehört und von den 9 Mark, die er ihr von den am 15. erhaltenen 10 Mark dagelassen vor seiner Abreise nach Lübeck, seien nur noch ca. 1 Mark übrig, und sie wisse nicht, wie sie mit ihrer Tochter das Fest über durchkommen sollte.

Da durch Beschluß der Bezirksversammlung vom 7. d. Mts. auf Vortrag des Pflegers Herrn Sch., der die Leute für wenig bedürftig hielt, da sie einen Hund hielten und eine ganz nette Einrichtung hätten, eine Armenunterstützung für die Familie abgelehnt worden war, begab ich mich selbst am Nachmittag des 22. zur Nachprüfung in die Wohnung. — Der Hund ist allerdings noch da, aber die Leute haben früher bessere Tage gesehen, in denen sie sich solchen Aufwand erlauben konnten, und da das Tier schon lange Jahre bei ihnen ist, zudem in den letzten Jahren ein alter, dem M. bekannter Tierfreund die Steuern für dasselbe entrichtet, so finde ich es erklärlich, daß sie sich von dem Tiere nicht trennen wollen, und kann ihnen daraus einen besonderen Vorwurf nicht machen. — Auch das Mobiliar ist allerdings weit besser, als wir es bei Pfleglingen der allgemeinen Armenanstalt vorzufinden pflegen, doch gehört das leider nicht mehr ihnen; durch eine mir vorgezeigte notarielle Urkunde ist es einem Herrn V. für eine Forderung von 350 Mark aus dem Jahre 1892 als Eigentum zugeschrieben und wird von diesem Herrn der Familie M. nur zur freien Benutzung überlassen. Ebenso ist auch die Miete — 350 Mark jährlich — recht hoch, aber die Leute sind mit der Aussicht eingezogen, das eine Zimmer dauernd an den Ladeninhaber im Erdgeschoß unter ihnen günstig zu vermieten; leider ist der Kaufmann nach dem ersten Monat schon ausgezogen.

Kurz vor meinem Besuch am 22. war eben ein Brief von dem Ehemanne aus Lübeck an die Frau mit beifolgendem Gesuche eingelaufen. Der Mann wird in Lübeck erst am 27. d. Mts. in Arbeit treten können. Da in der That nur noch wenige Zehner im Besitze der Frau waren, habe ich ihr einen weiteren Vorschuß von 5 Mark verabreicht. Aus dem Briefe des Mannes an seine Frau und durch genaue Prüfung der Verhältnisse habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Familie M. eine ziemlich gebildete, durchaus brave Familie ist. Durch Krankheit und Ungunst der Verhältnisse in äußerst bedrängte Lage gekommen, vermag sie vorläufig nicht, sich selbst zu helfen. Ich befürworte deshalb das Gesuch aufs wärmste und bemerke, daß ich eine einmalige Unterstützung von mindestens 150 Mark für notwendig erachte.

Da Armenunterstützung bisher nicht gezahlt worden ist, und, wenn den Leuten jetzt geholfen wird, auch künftig kaum notwendig werden wird, da der Mann bald Arbeit hat und auch die Adoptivtochter vom 1. April

an als Telephonistin etwas Gehalt bekommt, dürfte diese Summe aus dem Spezialfonds zu bewilligen sein."

Aus dem Jahresbericht des Hauspflegevereins zu Frankfurt a. M. für 1895:

„Eine Schuhmacherfrau bewirbt sich für ihr bevorstehendes Wochenbett um eine Pflegerin; ihr bescheidenes Auftreten und ihr Bitten um Entschuldigung lassen darauf schließen, daß sie keine gewohnheitsmäßige Almosenempfängerin ist.

Die Inspektionsdame, welche in die Wohnung der Leute kommt, um die vorschriftsmäßige Voruntersuchung aufzunehmen, findet eine gut und rein erhaltene Einrichtung, die von früheren besseren Verhältnissen Zeugnis ablegt. Ein sehr krank und elend aussehender Mann sitzt in der Küche und flickt Schuhe; man sieht ihm an, jede Bewegung schmerzt ihn.

Die Vorgeschichte dieses Paares, die nach eingehender Erkundigung allseitig bestätigt wurde, war folgende: Der Mann, ein fleißiger, geschickter Schuhmacher; die Frau, eine ausgebildete Krankenwärterin, die Jahre lang zur Zufriedenheit in einem Spital gepflegt hatte. Sie verheirateten sich, nachdem sie sich beide eine hübsche Summe gespart hatten. Er verdient, sie verdient, sie haben ihr gutes Auskommen; drei Kinder werden geboren, die Frau kann nichts mehr verdienen. Die Wochenbetten, Krankheit der Kinder verschlingen zum Teil ihr Erspartes. Da fängt der Mann an zu kränkeln; eine schwere Rippenfellentzündung wirft ihn 17 Wochen lang aufs Krankenlager. Mit Entsetzen sehen sie, wie ihr kleines Besitztum fast ganz aufgezehrt wird. Die Frau wagt sich mit den Kindern nicht mehr satt zu essen, es wird überall gespart, und als nach Ueberwindung der eigentlichen Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Mannes durch eine zurückbleibende große Schwäche doch gemindert ist, hofft die Frau die ihrige dadurch zu erhöhen, daß sie die durch Verkauf einiger besserer Sachen gelösten 50 Mark verwendet, um das Massieren zu erlernen. Im Anfang scheint ihr dies zu gelingen, da macht ihr aber die bevorstehende Niederkunft diese Arbeit unmöglich.

Sie machen Schulden; Hunger und Not zieht in die früher so glückliche Familie ein. Zur Zeit unseres Besuches arbeitet der Mann noch, so viel er kann, obgleich er in der Seite eine faustdicke, eitrige Geschwulst hat. Er soll operiert werden, versagt aber seine Einwilligung, weil, wie er sagt, seine Frau und seine Kinder dann während des Wochenbettes verhungern müßten; er verdiene doch noch immer Mark 1.70 den Tag, die seine Familie absolut nicht entbehren könne.

Dieser traurige Fall wurde in der Sitzung besprochen, man sieht sich nach Hülfe um: eine Dame, die schon oft mit ihren reichen Spenden die größte Not gelindert hat, stellt der Bezirksdame die Mittel zur Verfügung, die Familie zu erhalten, so lange Mann und Frau arbeitsunfähig sind. Auf diese Zusicherung hin ging dann auch der Mann ins Krankenhaus, wo der Arzt erklärte, wenn die Operation noch länger hinausgeschoben worden wäre, so sei der Mann rettungslos verloren gewesen.

Die Operation gelingt, der Familie wird die Miete bezahlt, der Armenverein wird von der Inspektionsdame aufmerksam gemacht und giebt wiederholt Lebensmittel; Milch und alle sonstigen Bedürfnisse bestreitet die Bezirksdame aus der ihr zur Verfügung gestellten Summe. Kräftige Mittagskost bekommt die geschwächte Frau von den Damen, die sich zum Essenspenden verpflichtet haben; während des Wochenbetts wird sie Tag und Nacht von einer unserer tüchtigsten Pflegerinnen gepflegt. Nach Ver-

lauf von 6 Wochen können Mann und Frau wieder zur Arbeit gehen, die Kinder sind durch die Verabfolgung von Milch sichtbar gekräftigt. Die Familie ist gerettet und nun schon seit Monaten wieder vollständig imstande, sich ohne jede fremde Hülfe zu ernähren.

Wir haben diesen Fall so ausführlich behandelt, weil er zeigt, von welchem Wert es ist, daß die Damen sich persönlich so genau von den ganzen Verhältnissen der zu verpflegenden Familie überzeugen, und wie sie oft dadurch gerade bei verschämten Armen, die ihr Elend zu verbergen suchen, so segensreich wirken können. Und auf diese persönliche Annäherung der verschiedenen Klassen legt unser Verein, und wohl mit Recht, so großes Gewicht."

Aus einem in der Zeitschrift „Die Irrenpflege" mitgeteilten Vortrag der Oberwärterin Jänisch:

„Wir erkennen die freundliche liebreiche Gesinnung der Pflegerin an der Art, wie sie an den kleinen Leiden und Freuden der Kranken teilnimmt. Scheint ihr das, was den Kranken Schmerz macht, auch an und für sich gering, wird sie doch liebevoll auf sie eingehen und sie mit freundlichen Worten beruhigen. Sie wird teilnehmen an allen Dingen, die den Kranken erfreuen, wenn sie selbst auch keinen Grund zur Freude daran findet. Des Kranken Wohl und Wehe, nicht ihr eigenes Empfinden, muß ihr jederzeit die Hauptsache sein. Eine Pflegerin, die sich durch die Interessen ihres Kranken, seien es körperliche Schmerzen oder irgend ein anderer Kummer, belästigt fühlt und die Kranken barsch und rauh zurückstößt, hat kein Herz für sie. Sie denkt nur an sich und lebt nur für sich und auf ihrer Arbeit ruht kein Segen. Die Freundlichkeit und die Güte der Pflegerin ist der Sonnenschein im Leben ihrer Kranken und fast der einzige; entzieht sie ihnen ihre Liebe, macht sie das Leben der Kranken licht- und freudlos."

Aus Ratibone: Geschichte und Fortschritt der Bezirkskrankenpflege (district nursing). R. giebt in diesem Buch auch einige Fälle wieder, die der praktischen Thätigkeit der Krankenpflegerinnen der Metropolitan and National Association in London angehören. — Einen davon teile ich hier auszugsweise mit.

„Frau W. litt nicht nur an einem Krebsgeschwür schlimmster Art, sondern hatte sich auch einer sehr ernsten Operation zu unterziehen. Sie lebte in einem engen Hofe der Gray's Inn Road. Ihr Ehemann arbeitete auswärts; die Pflege besorgte ihre Tochter, die sich zwar die größte Mühe gab, jedoch von den unbedingt nötigen Handreichungen krankenpflegerischer Art nichts verstand, sodaß diese einfach unterblieben. Bei unserem ersten Besuche fanden wir die in dem Raume herrschende Luft unerträglich, was teils mit der Natur des Leidens zusammenhing, teils an der Vernachlässigung jener Handreichungen, teils auch an der Anhäufung schmutziger Wäsche lag, die bis zum nächsten Waschtage unter das Bett geworfen war. Die arme Frau selbst war so leidend und abgezehrt, daß sie nur die zarteste Berührung vertragen konnte und höchst widerwillig sich anrühren oder bewegen ließ. Sie sagte zu uns: „Rührt mich nicht an; ich bin zufrieden, wie es ist, mit der Pflege meiner Tochter. Ich will nicht, daß mir jemand nahe kommt." Wir erwiderten ihr, daß wir auf das Geheiß des Arztes kämen und dessen Anordnungen ausführen müßten. Dementsprechend behandelten wir sie nun; sie wurde gewaschen, ihr Bett

gemacht, ohne sie irgendwie zu bewegen oder zu erregen. Ihre Dankbarkeit war dann aber auch wahrhaft rührend. Sie ergriff die Hand der einen Pflegerin, küßte sie und sagte: „Liebste Schwester, das hätte ich gar nicht für möglich gehalten, daß man es mir so angenehm machen könnte; ich kann Ihnen gar nicht genug danken." Wir entfernten dann die schmutzige Wäsche, die wir in eine Waschanstalt gaben, sorgten für frische Luft und scheuerten den Fußboden mit einer Karbollösung. Die Wirkung war ausgezeichnet. Die Luft wurde so rein und gut, daß niemand geahnt hätte, daß hier eine Krebskranke liegt. Die Pflegerin wiederholte dann ihre Besuche zweimal täglich, bis die arme Frau elf Wochen später starb. Ihr Gesicht glänzte förmlich, sobald die Pflegerin eintrat; die Besuche waren für sie der einzige Lichtpunkt in ihrem trostlosen Dasein."

Aus dem S. 16 erwähnten Buch von W. Booth: „Aus dem dunkelsten England" (In darkest England and the way out).

„A. B. war das Kind achtbarer Leute. Früh verwaist, geriet sie in schlechte Gesellschaft, wurde zum Trinken verführt und fiel dann von Stufe zu Stufe, bis Trunksucht, Diebstahl und Unzucht sie ganz in den Schmutz zogen. 7 Jahre brachte sie in Gefängnissen zu und wurde zuletzt unter Verhängung der Polizeiaufsicht für die Dauer von 7 Jahren entlassen. Da sie sich selbst nicht helfen konnte, wurde sie der Behörde zugeführt, die sie vergeblich in irgend einem Heim unterzubringen suchte. Ueberall war die Antwort, daß sie zu alt sei. Zufällig war ein Beamter anwesend, der ein wenig von der Heilsarmee wußte und die Meinung aussprach, daß diese niemand zurückweise, der sich an sie wende. So wurde sie uns in dem bejammernswertesten Zustande, in schmutzigen und zerrissenen Kleidern überantwortet. Seit 3 Jahren hat sich bei ihr eine vollständige Wandlung vollzogen, sodaß sie während dieser Zeit aufs fleißigste gearbeitet und sich ihren Lebensunterhalt in anständiger Weise selbst verdient hat."

Anhang.

Die Litteratur des Armenwesens.

Dem vorwiegend praktischen Charakter dieser Schrift entsprechend, habe ich die Beifügung von Anmerkungen und Quellenbelegen im Text unterlassen. Um jedoch dem Bedürfnis derjenigen Leser zu entsprechen, die mit dem einen oder andern Gegenstande sich näher zu beschäftigen wünschen, lasse ich hier eine Uebersicht der wichtigsten Fachschriften nachfolgen. Hierbei beschränke ich mich mit guter Absicht auf eine Auswahl der für das Einzelstudium sachdienlichsten Werke, da eine auch nur annähernd vollständige Nachweisung des gesamten Materials nur verwirrend wirken könnte, auch einen nicht im Verhältnis zu dem Umfange der Schrift stehenden Raum in Anspruch nehmen würde. Im übrigen findet der Leser in der Mehrzahl der angeführten Schriften wieder genauere Litteraturnachweise über die einzelnen Gegenstände. Die Uebersicht ist den Hauptabschnitten des Buches angepaßt.

I. Allgemeines.

1. Systematische Darstellungen.

Die besten Gesamtdarstellungen finden sich in den neueren volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Handbüchern, so namentlich:

Loening, Das Armenwesen, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie.

Eine zwar knappe, aber allseitige und gute Darstellung des gesamten Armenwesens.

Ferner:

Armenwesen, Armenstatistik und Armengesetzgebung von verschiedenen Verfassern in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Die Darstellung ist auch hier, dem Zwecke eines Handbuchs entsprechend, knapp, erstreckt sich jedoch auf sämtliche Kulturländer; sie kann denjenigen, die sich über den Stand des Armenwesens und der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern, über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Armenwesens unterrichten wollen, dringend empfohlen werden.

Gerando, De la bienfaisance publique (1839), das in guter deutscher Uebertragung von Buß unter dem Titel: „System der gesamten Armenpflege" 1843 erschienen ist.

Bietet eine bis heute noch unübertroffene Darstellung des gesamten Armenwesens.

Naville, De la Charité légale. Paris 1836. 2 Bände.

Ein ebenfalls noch heute sowohl seiner Systematik als der Quellen wegen unentbehrliches und recht lesbares Werk.

Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staatsanstalt und als Privatwerk, von einem unbekannten Verfasser. Weimar 1837.

Ist frei nach der genannten Arbeit von Naville und der Preisschrift von Duchatel bearbeitet und enthält in guter Zusammenfassung den wesentlichen Inhalt jener Werke.

Schäfer, Die Arbeit der weiblichen Diakonie. 2. Teil, 2. Band des Werkes: Die weibliche Diakonie. Stuttgart 1893.

Dieser Band des Gesamtwerkes über die evangelische Diakonie behandelt die Arbeitsgebiete der Diakonie und erörtert hierbei einen sehr erheblichen Teil des Gesamtgebietes der Armenpflege so vollständig und in so ausgezeichneter Weise, daß das Buch als eine selbständige Systematik der Armenpflege, namentlich des Privatwohlthätigkeitswesens Bedeutung erlangt. Auch enthält das Schäfersche Werk sehr vorzügliche und umfassende Litteraturnachweisungen für jeden darin behandelten Zweig der Fürsorgethätigkeit.

Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin 1870.

Enthält eine Sammlung von 28 Darstellungen verschiedener Verfasser über das Armenwesen in den einzelnen deutschen Staaten und im Auslande, so insbesondere in England, Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien u. s. w. — Die einzelnen Arbeiten sind von sehr ungleichem Wert und in Bezug auf die Darstellung der Armengesetzgebung und, soweit es die ausländischen Staaten betrifft, auch in Bezug auf die Darstellung ihrer Einrichtungen von neueren, sogleich zu nennenden Einzeldarstellungen überholt.

Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Auflage. 1894.

Ist für die Zeit bis zur Reformation thatsächlich eine vollständige Geschichte des Armenwesens, da die kirchliche Armenpflege bis dahin Trägerin der gesamten Armenpflege war. Für die spätere Zeit ist im wesentlichen nur die Liebesthätigkeit der katholischen Kirche berücksichtigt.

Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit. Stuttgart.

Behandelt in 3 Bänden die christliche Liebesthätigkeit der alten Kirche, im Mittelalter und seit der Reformation. Das Werk ist vom evangelischen Standpunkt aus geschrieben und ergänzt namentlich für die Zeit seit der Reformation in glücklicher Weise die Darstellung von Ratzinger.

Beide Werke gehören zu den hervorragendsten Erscheinungen auf unserm Gebiete und sind für jeden, der sich näher über diesen Gegenstand unterrichten will, unentbehrlich.

Da seit der Reformation allmählich die öffentliche Armenpflege neben die kirchliche Armenpflege und später an ihre Stelle tritt, so bilden für die neuere Zeit Darstellungen der Armengesetzgebung die Ergänzung der vorstehend verzeichneten Litteratur. Hier sind zu nennen:

Die oben erwähnten Darstellungen in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Ferner:

a) für Deutschland:

Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887.

Eine umfassende Darstellung des gesamten Armenrechts, seiner historischen Entwicklung und der darauf bezüglichen Reformbestrebungen; mit reichhaltigem, systematisch angeordnetem Material und einem genauen Verzeichnis der Armenlitteratur.

b) für England:

Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und seiner heutigen Gestalt. Leipzig 1886.

Eine umfassende, durch die Darstellung desselben Verfassers im Handwörterbuch der Staatswissenschaften ergänzte Geschichte und Systematik des englischen Armenwesens.

Dazu von englischen Werken:

T. W. Fowle, The Poor Law. London 1890.

Henry Fawcett, Pauperism: its Causes and Remedies. London 1871.

Bosanquet, Rich and Poor. London 1896.

Chance, The better administration of the Poor Law. London 1895.

c) für die Schweiz:

Mitteilungen über das schweizerische Armenwesen finden sich außer in dem angeführten Werke von Emminghaus in zahlreichen Einzelschriften für die einzelnen Kantone, namentlich in den Publikationen der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, dem Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Außerdem:

Niederer, Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege. Zürich 1878.

Das vortreffliche Werk ist leider schon in einer Reihe von Punkten veraltet und neuerdings ergänzt durch

Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung u. Armenversorgung. Zürich 1896.

Von Einzeldarstellungen hebe ich das folgende Werk hervor:

Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1894.

Eine Darstellung, die, obwohl sie von den bernischen Armenverhältnissen ausgeht, doch für die Geschichte des schweizer, ja des gesamten deutschen Armenwesens von Bedeutung ist.

d) für Frankreich:

v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung. Leipzig 1881.
Eine auch von französischen Fachgenossen besonders geschätzte Arbeit.

Aus der französischen Litteratur:

Monnier, Histoire de l'Assistance publique dans les temps anciens et modernes. Paris 1866.

Béquet, Régime et Législation de l'Assistance publique et privée en France. Paris 1885.

Du-Camp, La Charité privée à Paris. Paris 1887.
Eine sehr schöne Darstellung der Privatwohlthätigkeit in Paris.

Baron, Le paupérisme, ses causes et ses rémèdes. Paris 1882.

e) für Italien:

Lessona, La nuova legge sulle istituzioni pubbliche di beneficenza. Roma 1890.

Querini, La beneficenza romana dagli antichi tempi fino ad oggi. Roma 1892.

f) für Belgien:

Thym, Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1887.

g) für die Niederlande:

Borgesius u. a., Het Vraagstuk der Armverzorging. Amsterdam, 1895.

Falkenburg, Armenzorg in Nederland. Joh. Müller. Amsterdam 1893.

h) für Oesterreich:

Mischler, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Wien 1890.

Mischler, Das Armenwesen in Steiermark. Graz 1896.

i) für die Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Warner, American Charities. Newyork 1894.

Paine, Pauperism in great cities. Its four chief causes. (Int. Congress of Charities, Correction and Philanthropy. Chicago 1893.)

The Public Treatment of Pauperism. (Int. Congress of Charities, Correction and Philanthropy. Chicago 1893.)

2. Sammel- und Quellenwerke.

Da die öffentliche Armenpflege in den politischen Gemeinden von Amtswegen geübt wird und da neben dieser die kirchliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit in zahllosen Organisationen, Stiftungen und Vereinen thätig sind, so bieten die Verwaltungsberichte der Städte, die Berichte der Kirchengemeinschaften, der Stiftungsverwaltungen und Privatvereine ein für das Studium dieser Einrichtungen unentbehrliches Material, das freilich, so wichtig es für die Erkenntnis des Armenwesens ist, von dem Einzelnen nicht mehr übersehen werden kann. Zu dem vorliegenden Buch sind eine große Zahl derartiger Berichte benutzt worden.

Zu den Einzelverwaltungen und Einzelvereinen treten zahlreiche Zentralvereine, die entweder ganz allgemein Fragen des Armenwesens und der Wohlthätigkeit behandeln, oder sich einzelnen Gebieten besonders zuwenden. Die Vereine pflegen in Jahresversammlungen derartige Gegenstände zu erörtern, die Verhandlungen durch gedruckte Berichte vorzubereiten und die Berichte nebst stenographischen Sitzungsberichten zu veröffentlichen. In den Schriften dieser Vereine findet sich sehr wertvolles Quellenmaterial. In erster Linie ist zu nennen:

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Der Verein ist 1880 begründet worden und hat bisher 17 Jahresversammlungen abgehalten. Die Berichte und Verhandlungen sind seit 1886 durch den Buchhandel erhältlich; sie umfassen nahezu alle Fragen des öffentlichen Armenwesens und der privaten Wohlthätigkeit und bilden häufig für einzelne Gegenstände die wichtigste wissenschaftliche Grundlage für ihre weitere Behandlung.

1896 ist ein Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins in den ersten 15 Jahren seines Bestehens erschienen, von Dr. Münsterberg im Auftrage des Vereins bearbeitet.

Der Bericht stellt in systematischer und chronologischer Folge den gesamten Inhalt der Vereinsschriften dar und bildet daher in gewissem Sinne ein systematisches Handbuch des Armenwesens.

Ferner gehören hierher, weil der Gegenstand ihrer Thätigkeit sich vorwiegend dem Gebiete der Wohlthätigkeit zuwendet:

Der Zentralausschuß für Innere Mission,
Der Verband der Vereine unter dem Roten Kreuz,
Der Gesamtvorstand deutscher Arbeiterkolonien,
Der Gesamtverband deutscher Natural-Verpflegungsstationen,
Der Verband der Herbergen zur Heimat,
Die Zentralstelle für Sommerpflege
und (zum Teil)
Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen mit ihren regelmäßigen Veröffentlichungen (vgl. zu 3).

Von ausländischen Vereinigungen dieser Art sind namentlich hervorzuheben

für England:

Die Charities organisation societies,

für Frankreich:

Das Office central des Institutions charitables
und der
Congrès national d'assistance,

für die Schweiz:

Die bereits erwähnte Gemeinnützige Gesellschaft,

für Amerika:

Zahlreiche charity organisation societies und ihr Gesamtverband: Die National Conference of Charities and Correction.

3. Zeitschriften.

Größere nur dem Armenwesen gewidmete Zeitschriften, die den Rang einer wissenschaftlichen Zeitschrift beanspruchen können, besitzt nur das Ausland und zwar:

England:

Die Charity Organisation Review,

Frankreich:

Die Revue d'Assistance,

Amerika:

The Charities Review,

Italien:

Rivista della Beneficenza.

In Deutschland erscheinen eine Reihe kleinerer Blätter, die mehr der unmittelbaren praktischen Armenpflege zu dienen bestimmt sind; sie enthalten in der Regel keine ausführlichen Abhandlungen, sondern hauptsächlich Nachweisungen neuerer Einrichtungen, Berichte über die praktische Arbeit, statistisches Material und dergleichen. Unter diesen sind zu nennen:

Das Rote Kreuz, Zentralorgan für die deutschen Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen.

Hauptorgan der Vereine vom Roten Kreuz, der Vaterländischen Frauenvereine, Krankenpflegergenossenschaften, Volksheilstätten u. s. w. Diese Blätter widmen namentlich der helfenden Frauenthätigkeit und der Krankenpflege ihr besonderes Interesse und enthalten hierüber sehr reiches Material.

Der Helfer, Blätter für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vielfach in Armenverwaltungen verbreitet, insbesondere Organ für die Armenpfleger der Städte Dresden und Stuttgart.

Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik.

Enthält Material für alle sozialpolitischen Maßregeln und berücksichtigt hierunter in nicht unerheblichem Umfange auch Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Sie ist in erster Linie zur Darstellung von Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt, enthält hierunter aber ebenfalls, ähnlich wie die „Soziale Praxis", vielfaches Material betreffend Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Charitas. Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland.

Der Wanderer.

Organ der zu 2. genannten Vorstände der Arbeiterkolonien, Naturalverpflegungsstationen und Herbergen, speziell zur Erörterung der Fragen des Bettel- und Wanderwesens bestimmt.

Monatsschrift für die Innere Mission.

Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg.

4. Armenstatistik.

Im Anschluß an das im Text Gesagte ist auch hier zu bemerken, daß in den von den größeren deutschen Einzelstaaten, vom Deutschen Reich und von den wichtigsten ausländischen Staaten herausgegebenen, regelmäßigen statistischen Veröffentlichungen sich Mitteilungen in großer Anzahl befinden, die für die Erkenntnis des Armenwesens von Bedeutung sind, so insbesondere die Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegungen, die Wanderungen, die Lebensmittelpreise und dergleichen mehr.

Spezielle Armenstatistik findet sich

a) für das Deutsche Reich im 29. Band der Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885.

Es ist darin die Gesamtzahl der im Jahre 1885 aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen und der dafür gemachte Aufwand nachgewiesen.

Ferner die im Jahre 1894 angestellte Erhebung über die Einwirkung der Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege, Berlin 1897, in der eine Reihe Musterbezirke zur Darstellung gelangen.

Beide Erhebungen beruhen auf ziemlich ungleichartigen Voraussetzungen und sind daher in ihren Einzelergebnissen weder vergleichbar noch auch durchaus zuverlässig. Immerhin bieten sie in ihrer Gesamtheit ein einigermaßen zutreffendes Bild der Zustände des öffentlichen Armenwesens in Deutschland.

Dazu treten dann entsprechende Veröffentlichungen der einzelnen Staaten, so namentlich Preußens, Bayerns, Sachsens,

Württembergs, Braunschweigs u. a. m., über die Ergebnisse der 1885 angestellten Statistik in den schon erwähnten Veröffentlichungen der statistischen Bureaus dieser Länder.

Bayern giebt alljährlich regelmäßige Nachweisungen über das Armenwesen heraus, in denen auch die Stiftungen und die Vereinsthätigkeit berücksichtigt werden.

Oldenburg. Insbesondere 1881 Heft 18 der Statistischen Nachrichten für das Großherzogtum Oldenburg: Das Armenwesen.

Will einer meiner Leser sich die genauere Kenntnis einer Armenstatistik verschaffen, von der man sagen darf, daß sie sich einem gewissen Ideal der Vollständigkeit nähert, so empfehle ich ihm die von dem Direktor des statistischen Amts zu Oldenburg, Kollmann, herausgegebene Oldenburgische Armenstatistik. Bezieht sie sich auch nur auf ein verhältnismäßig kleines Land, so umfaßt Oldenburg doch eine in ihren Wohlstandsverhältnissen sehr verschieden geartete Bevölkerung, deren nähere Betrachtung sehr fruchtbare Ergebnisse liefert. Außerdem giebt es keine Armenstatistik, die in so allseitiger Weise mit Zahlen und Worten dem Gegenstande gerecht wird. Da sind System, Verwaltung und Veranstaltungen der Armenpflege beschrieben, die hierfür verwandten Mittel und die aus den Mitteln bedachten Personen; die Personen sind gegliedert nach Geschlecht, Alter, Stand, Art der Unterstützung und Grad der Bedürftigkeit. Außerdem sind aber noch die Bodenverhältnisse, die Einkommensverhältnisse, das Verhältnis der Ackerbautreibenden zur industriellen Bevölkerung u. s. w. erörtert, sodaß man für dieses Stück Erde und für den darin beschriebenen Zeitraum von 25 Jahren, von 1853—1878, einen ungemein lehrreichen Einblick in die Armutszustände gewinnt.

Böhmert, 77 deutsche Stadt- und Landarmenverbände. Im Auftrage des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit herausgegeben. Dresden 1886.

In dem Werke sind die Verhältnisse der Armen in einer großen Zahl deutscher Städte genauer angegeben und die Zahlenangaben durch Mitteilung reichen Materials über die in den betreffenden Städten herrschenden Verhältnisse ergänzt. Die Zahlen sind nicht durchweg zuverlässig, bieten aber immerhin einen lehrreichen Einblick in das Gefüge der städtischen Armenverwaltungen.

b) Von ausländischen Erhebungen ist ähnlich wie die eben erwähnte Kollmannsche Arbeit für Oldenburg das Armenwesen von Steiermark zu nennen, das von Mischler bearbeitet ist und sich auf eine Erhebung von 1892 stützt.

Das Werk bietet ein Muster sorgfältiger Erhebungsgrundsätze und ebenso sorgfältiger Verarbeitung.

Im übrigen sind in Frankreich, England und in der Mehrzahl der einzelnen Staaten Amerikas regelmäßige jährliche Aufnahmen üblich, die in öffentlichen Berichten auch dem großen Publikum zugänglich gemacht werden.

Eine sich über alle Kulturländer erstreckende Zusammenstellung enthält der Artikel: Armenstatistik von Kollmann in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

5. Armutszustände.

Außer den im Text erwähnten Mitteilungen bieten namentlich Verwaltungs- und Vereinsberichte ein sehr reiches Einzel-

material. Gesamtdarstellungen dieser Art finden sich in Deutschland nur in sehr geringem Maße. Speziell das Bettel- und Vagabundenwesen behandeln:

Rocholl, Dunkle Bilder aus dem Wanderleben. Bremen 1885.
Liebig, Obdachlos. Bilder aus dem sozialen und sittlichen Elend der Arbeitslosen. Berlin 1894.

Beide Schriften sind mit großer Lebenswahrheit und Anschaulichkeit geschrieben, sodaß sie einen guten Einblick in die Welt der Bettler und Landstreicher gewähren.

Hierher gehören von ausländischen Schriften:

Paulian, Paris qui mendie. Paris 1894.
Sims, How the poor live. London 1883.
W. Booth, In darkest England and the way out. London.
The Poor in great cities. By several authors. London 1896.
Emery, Thirty-five years among the poor and the public institutions of Cincinnati. Cinc. 1887.
Ch. L. Brace, The dangerous classes of New-York and 29 years' work among them. N.-Y. 1880.

Hier sind auch Untersuchungen über die Wohnungszustände zu nennen, unter ihnen namentlich:

Bücher, Wohnungsenquête der Stadt Basel. Basel 1891.

II. Die Armenverwaltung.

Das zu I. 4. erwähnte Werk von Böhmert enthält in seinem zweiten Teil eine genaue Zusammenstellung der Verwaltungsverhältnisse in den von ihm beschriebenen 77 Städten, unter denen sich Berlin, Leipzig, Dresden, Elberfeld und andere befinden. Speziell ist dem Elberfelder System große Sorgfalt zugewendet und dessen Armenordnung nebst Formularen und dergleichen zum Abdruck gebracht.

Die neuere Reform des Hamburger Armenwesens ist in den von Münsterberg begründeten Blättern für das Hamburgische Armenwesen zur ausführlichen Darstellung gelangt. Im übrigen enthalten die Verwaltungsberichte aller Städte laufende Nachrichten über den Zustand und die Ergebnisse der Armenverwaltung.

III. Kirchliche Armenpflege.

In erster Linie die oben zu I. 1. erwähnten Werke von Ratzinger und Uhlhorn, sowie außerdem

Uhlhorn, Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Göttingen 1892.

Ferner für die evangelische Liebesthätigkeit das schon erwähnte Werk:

Schäfer, Die weibliche Diakonie. Band I, Geschichte der weiblichen Diakonie. Stuttgart 1887; Band II, Die Arbeit der weiblichen Diakonie, ebendaselbst 1893; Band III, Die Diakonissin und das Mutterhaus. Hamburg 1883.

Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission. Berlin 1895.

Schäfer, Leitfaden der Inneren Mission. Zunächst für den Berufsunterricht in Bruder-, Diakonen- und Diakonissenanstalten. Hamburg 1893.

Zahlreiche Einzelnachrichten enthalten für die Sache der Inneren Mission die Zeitschriften: Monatsschrift für die Innere Mission und der Armen- und Krankenfreund;

für die katholische Liebesthätigkeit:

Brentano, Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Mainz 1852.

Brandts, Die katholischen Wohlthätigkeitsanstalten und -vereine, sowie das katholisch-soziale Vereinswesen insbesondere in der Erzdiözese Köln. Köln 1895. Auf S. 7 befindet sich ein Litteraturverzeichnis.

Winterstein, Die katholischen Wohlthätigkeitsanstalten und -vereine, sowie das katholisch-soziale Vereinswesen in der Diözese Würzburg. Würzburg 1897.

Neuerdings ist für Oesterreich eine umfangreiche Darstellung des gesamten sozialen Wirkens der katholischen Kirche in Aussicht genommen. Von der Darstellung liegt zunächst der erste Band vor:

Schindler, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich. I. Band: Diözese Gurk (Herzogtum Kärnthen).

Zahlreiche Einzelnachweisungen enthält die zu I. 3. erwähnte Zeitschrift Charitas.

IV. Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege.

Münsterberg und Rothfels in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 1891.

Eberty und Künzer, ebenda, 1894.

Münsterberg, Zentralstellen für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Jena 1897.

Die zuletzt genannte Schrift enthält genauere Quellen- und Litteraturangaben.

Zahlreiches Material findet sich außerdem in den bei I. 3. erwähnten ausländischen Zeitschriften und in den Veröffentlichungen der Londoner Charity Organisation Society. Außerdem in dem Sammelbande des Internationalen Kongresses in Chicago eine große Zahl von Aufsätzen, zusammengefaßt unter dem Titel: The Organisation of Charities.

V. Mittel der Hülfe.

Es würde zu weit führen, hier einzelne Schriften anzugeben. Die zu I. 1. genannten systematischen Darstellungen, die städtischen Armenordnungen, die Satzungen der kirchlichen Armenpflege, der Stiftungen und Vereine enthalten sehr reiches Material; insbesondere findet man auch in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, sowie in den Berichten der ausländischen Vereine, so namentlich der National Conference of Charities and Correction mannigfache Erörterungen einzelner hierher gehöriger Fragen. Aus den Schriften des zuerst genannten Vereins mögen als besonders für die praktische Thätigkeit wichtig hervorgehoben werden:

Cuno, Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. Heft 19.

Kayser; Jakstein, Die Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. Heft 31.

Eine Darstellung der Grundsätze und der Hülfsmittel, die seitens der Privatwohlthätigkeit aus Anlaß der Cholera in Hamburg angewendet wurde, enthält:

Münsterberg, Die Cholera in Hamburg in ihren Ursachen und Wirkungen. III. Die Notstandspflege. Hamburg 1893.

VI. Einzelne Zweige der Fürsorgethätigkeit.

1. Fürsorge für Arbeitslose.

R. v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.

Münsterberg, Die Deutsche Armengesetzgebung, enthält im 10. und 12. Kapitel §§ 131—145 und §§ 197—212 eine vollständige Darstellung des Gegenstandes unter Angabe der dazu gehörigen Litteratur.

Zu ergänzen sind diese Angaben durch die in dem oben erwähnten Generalbericht des Deutschen Vereins (vgl. zu I. 2.) gemachten Angaben über Bettelwesen, Landstreicherei u. s. w. S. 40 und 45 ff. — Sehr reiches Material enthält außerdem die erwähnte Zeitschrift: Der Wanderer.

Wegen des englischen Werkhaussystems vgl. Aschrott, Das englische Armenwesen, Abschn. 2, § 6, sowie den Bericht der Königl. Kommission, betr. die Unterstützung der Verwaltung und Praxis der englischen Gesetzgebung von 1834.

Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Abschn. III: Ein englisches Werkhaus.

Dazu:

Indoor Paupers by one of them. London 1885.

v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis. Berlin 1897.

Ein umfassendes, den Gegenstand vollständig erschöpfendes Werk mit überaus reichem Material.

2. Fürsorge für Kinder.

Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform. Wien 1863.

Raudnitz, Die Findelpflege. Wien 1886.

Hauser, Ueber Armenkinderpflege. Karlsruhe 1894.

Münsterberg, Kinderfürsorge. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz. In dem Handbuch der Hygiene. Jena 1895.

Schäfer, Weibliche Diakonie (vgl. S. 1 ff.).

Die drei letztgenannten Arbeiten enthalten sehr ausführliche Litteraturangaben.

Brückner, Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. Berlin 1895.

Post. Musterstätten persönlicher Fürsorge. Berlin 1889.

Enthält sehr wertvolles Material und lebendige Belehrung über die private Kinderfürsorge von seiten der Großindustrie.

Sehr bedeutend sind die Veröffentlichungen über diesen Gegenstand in der auswärtigen, namentlich in der französischen, englischen und amerikanischen Litteratur. Ich hebe hervor:

Lallemand, Histoire des enfants abandonnés et délaissés. Paris 1885.

Dessen Darstellung sich ebenso wie die ältere von Hügel auf das gesamte Kinderpflegewesen auch außerhalb Europas und auch der Zeit nach auf das Altertum und auf die neuere Zeit erstreckt.

History of Child Saving in the United States. Boston 1893.

The classified List of child-saving institutions. London 1897.

Enthält eine vollständige systematische Uebersicht sämtlicher Einrichtungen der Kinderfürsorge in England.

3. Fürsorge für Kranke.

Schäfer, Weibliche Diakonie. S. 107 ff.

Mit reichen Litteraturangaben.

Auch hier findet sich das beste Material in Vereinsberichten, namentlich in den Berichten über die Generalversammlungen des Vaterländischen Frauenvereins, deren einunddreißigste im März 1897 abgehalten wurde.

Ratibone, Sketch of the History and Progress of District Nursing from its commencement in the year 1859 to the present time. London 1890.

Hospitals, Dispensaries and Nursing. Int. Congress, Chicago 1893.

Ein mehr als 700 Seiten zählender Band, in dem von mehr als 50 Verfassern aus den verschiedensten Ländern über Einrichtungen für Krankenpflege berichtet ist; auch sind eine erhebliche Anzahl von Plänen und Grundrissen dem Werke beigefügt.

VII. Die Pflegethätigkeit.

Vergl. die Bemerkungen zu Armenverwaltung (Nr. II).

Hier sind besonders die Armenordnungen und Vereinssatzungen von Wichtigkeit, von ersteren sind in dem erwähnten Böhmertschen Werke: 77 deutsche Städte u. s. w. eine große Anzahl abgedruckt.

Speziell die Frauenthätigkeit betr.:

Schäfer, Weibliche Diakonie (vgl. die Angaben zu III).

Der evangelische Diakonieverein, Darstellung seiner Zwecke und Ziele, und das von diesem herausgegebene, monatlich erscheinende Blatt: „Frauenhülfe."

Verlag des D.-V., Herborn, R. B. Wiesbaden.

Außerdem enthalten die der Frauenbewegung gewidmeten Zeitschriften mancherlei einschlägiges Material.

Ferner:

Münsterberg, Weibliche Hülfskräfte in der Wohlfahrtspflege. Veröffentlichungen der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Bd. X. Berlin.

A. Sohr, Frauenarbeit in der Armen- und Krankenpflege. Berlin.

Chuchul; Osius, Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 25.

Ferner von englischem Material:

Octavia Hill, Aus der Londoner Armenpflege. Homes of the London Poor. Wiesbaden 1878.

Occasional Papers of the Charity Organisation Society. London 1896.

Sachregister.

Die Zahlen geben die Seiten an. — Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf diejenigen Stellen, an denen der im Sachregister genannte Gegenstand ausführlich behandelt ist.

A.

Almosen, Arbeit statt 132.
Almosengeben 5, 132.
Anonyme Aufnahme von Kindern 139.
Anrechnung **109.**
Anstalten für Kinder 142.
Anstaltspflege 95.
— für Kinder 140.
Antibettelvereine 83, 129, **134.**
Arbeit, Recht auf **116.**
— statt Almosen 132.
Arbeiterhaushalt s. Haushalt.
Arbeiterkolonieen **133.**
Arbeitshäuser **125.**
Arbeitshausprinzip **121.**
Arbeitslose **115.**
Arbeitslosigkeit 91.
Arbeitsnachweis **120.**
Arbeitsscheu 126.
Arbeitszwang 126.
Armenarbeitshäuser **127.**
Armenärzte 149.
Armenhäuser **125.**
Armenküchen 100.
Armenpflege, Allgemeines **28.**
— öffentliche **30.**
— und Wohlthätigkeit, Verein für **88.**
Armenpflegerinnen 184.
Armenrecht, Bayern 36.
— Deutschland 35.
Armenstatistik **21.**
Armenverwaltung **37.**
Armut, Begriff der **7.**
— Bilder ländlicher 23.
Armut, Maßregeln wider die **27.**
— Ursachen der **10.**
Armutszustände **15.**
Arzneien 150.
Aerztliche Hülfe **149.**
Asyle für Obdachlose **134.**
Aufenthalt 34.
Aufnahme von Kindern 139.
Aufrufe zu Sammlungen 54.
Aufsicht 41.
Auskunft über bedürftige Personen **76.**
— — Wohlthätigkeitseinrichtungen **80.**
Auskunftsstellen **77.**
Ausland 87.
Ausschlußsätze **105.**

B.

Bäder 151.
Barmherzige Schwestern **60,** 154.
Bayern, Armenrecht 36.
— Stiftungsstatistik 68.
— Vereinsstatistik 70.
Beispiele praktischer Pflegethätigkeit **186.**
Berechnung 109.
Berlin 45.
— Auskunftsstelle 78.
— Stiftungen 68.
— Verein gegen Verarmung 71.
— Wohlfahrtskonferenzen 79.
Berufsamtliche Thätigkeit **37.**
Besserungsanstalten 143.
Bestattung 9.
Bettelei, Vereine gegen 71, 83, **129.**

Bettelverbote 30.
Bettelwesen 1.
Bettler, Strafen für 125.
Bewahrung von Kindern 144.
Bezirke 43.
Bezirksanstalten 124.
Bezirksversammlung 43.
Blinde Kinder 144.
Brandenburg, Wohlthätigkeitsverband 86.
Breslau, Frauenverein 185.
Brockensammlung 55.
Brotverteilung 101.
Brüderanstalten 63.
Bureaukratisches System 37.
Bureaux d'assistance 37.
— de bienfaisance 37.

C.

(S. auch K. und Z.)

Centralstelle für Sommerpflege 145.
Centralverband deutscher Arbeiterkolonieen 133.
Charity organisation society 84, 87.
Cholera 18.
Cottagesystem 142.

D.

Danzig, Auskunftsstelle 77.
Dauer der Unterstützung 94.
Desinfektion 151.
Deutsches Armenrecht 35.
Deutscher Verein f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit 88.
Dezentralisation 43.
Diakonie, altchristliche 56.
Diakonissen 154.
Diakonissenanstalten 63.
Drehladen 139.
Dresden, Konferenzen 85.

E.

Ehrenamtliche Armenpflege 37, 44.
Einkommen, Berechnung des 106.
Einlege in Steiermark 98.
Elberfeld, Frauenverein 184.
Elberfelder System 41.
England, Werkhaus 123.
Englische Reform 119.
Ermittelungen 168.
Erziehungsanstalten 143.
Erziehungsbeirat 143.
Ethische Kultur, Gesellschaft für 82, 84.
Evangelische Liebesthätigkeit 61.

F.

Familienpflege für Erwachsene 99.
— — Kinder 140.
Familienstand 90.
Ferienkolonieen 148.
Fliedner 63.
Formulare 169.
Fragebogen 169.
Frankfurt a. M., Hauspflege 158.
Frauen in der Armenpflege 179.
— Organe der Kinderpflege 142.
Frauenheim Hildesheim 22.
Frauenvereine 184.
— vaterländische 70, 154.

G.

Gebrechen 148.
Gebrechliche Kinder 144.
Geldunterstützung 102.
Gemeinde, politische 32.
Gemeindepflege 59, 177.
Genesende, Fürsorge für 162.
Genossenschaften, geistliche 58.
Geräte für Kranke 152.
Gesamtverband deutscher Naturalverpflegungsstationen 133.
Geschlecht 90.
Gilberts act 118.
Gruppensystem 143.

H.

Hamburg 45.
— Anrechnung von Stiftungsbezügen 113.
— Auskunftsstelle 78.
— Lagerräume 101.
— Nachlässe von Verstorbenen 101.
— Stiftungen 68.
Haushaltsstatistik 103.
Haushaltungsbücher 102.
Hauspflege 157.
Hebammen 160.
Heilmittel 151.
Heilstätten für Kinder 148.
Heimat, Herberge zur 135.
Heimatlosigkeit 31.

Heimatwesen 33.
Heimstätten für Genesende 163.
Helfer 40.
Herberge zur Heimat 133.
Herbergsverband 134.
Heydt, v. d. 43.
Hildesheim, Frauenheim in 22.
Höchstsätze 108.
Hülfe, Mittel der 90, 171.

J.

Individualisierung 43.
Innere Mission 62.
Internationale Kongresse 89.
Italien, Stiftungen 66.
Jüdische Wohlthätigkeit 64.
— Wohlthätigkeitsvereine; Verband der 79.

K.

(Siehe auch C.)

Kaiserswerth 63.
Kassel, Frauenverein 183.
— Krankenpflegerinnen 155.
Katholische Liebesthätigkeit 59.
Kinder, Anstalten für 142.
— blinde 144.
— Ferienkolonieen für 148.
— gebrechliche 144.
— Heilstätten für 148.
— Heime für 145.
— kränkliche 145.
— nicht schulpflichtige 145.
— schulpflichtige 145.
— schwachsinnige 144.
— Seebäder für 148.
— Soolbäder für 148.
— Sterblichkeit 17.
— taubstumme 144.
— verwahrloste 143.
Kinderfürsorge 137.
Kindergärten 145.
Kinderhorte 145.
Kirchliche Armenpflege 61.
Kleidung 101.
Kleinkinderschulen 145.
Kollektenwesen 55.
Kolmar, Armenpflegerinnen 184.
Konferenzen 85.
Konfessionelle Armenpflege 56.
Konfirmationskleidung 101.
Kongresse 88.
Korrektionsanstalten 126.
Krankengeräte 152.
Krankenkost 102.
Krankenpflege 145.
— geschlossene 148.
— offene 148.
Krankenpflegerinnen 153.
Krankheit 146.
Kränkliche Kinder 145.
Krefeld, Frauenverein 184.
Kultureinflüsse 9.

L.

Lagerräume 101.
Landarmenverband 36.
Ländliche Armut 24.
Landstreicher, Strafen für 125.
Lebensalter 90.
Lebenshaltung 8.
Lebensmittel 100.
Leipzig, Armendiakonie 84.
— Brotbäckerei 101.
Leisnig, Armenordnung von 58.
London, Armut in 16.
— Charities Digest 82.
Lungenheilstätten 163.

M.

Mädchenbildung 182.
Maßregeln wider die Armut 27.
Mechanische Heilmittel 151.
Meinungsaustausch 83.
Mettraysystem 142.
Milch 151.
Mission, Innere 62.
Mittel der Hülfe 90, 171.
Müßiggänger, Strafen für 126.

N.

Nahrung für Kranke 102.
Nahrungsmittel 100.
Nationalwerkstätten 119.
Naturalunterstützung 97.
Naturalverpflegung 121.
Naturalverpflegungsstationen 132.
Nichtschulpflichtige Kinder 145.

O.

Obdachlose 134.
Oeffentliche Armenpflege 30.

Office central 82, 84, 88.
Orden, geistliche 58.
Organische Verbindung 75.
Ortsarmenverband 35.

P.

Paris, Office central 82, 84, 88.
Pflege, geschlossene 95.
— offene 95.
Pflegefälle, Zahl der 47.
Pflegefamilien 141.
Pfleger 40.
— Persönlichkeit des 166.
Pflegerinnen 153, 184.
Pflegethätigkeit 166.
— praktische, Beispiele der 186.
Polikliniken 150.
Posen, Auskunftsbuch 82.
— Konferenzen 85.
Praktische Pflegethätigkeit 186.
Private Wohlthätigkeit 49.
Prüfung der Verhältnisse 167.

Q.

Quartiere 45.
Quartiersystem 46.

R.

Recht auf Arbeit 116.
Registerwesen 81.
Reichsfechtschule 55.
Reihenpflege 98.
Reisende, der arme 129.
Rekonvaleszentenpflege 162.
Rettungsanstalten 145.
Rotes Kreuz, Schwestern 154.

S.

Sachsen, Bezirksanstalten 124.
Samariterwesen 150.
Säuglinge 145.
Säuglingssterblichkeit 17.
Schulpflichtige Kinder 145.
Schwachsinnige Kinder 144.
Schwestern, Barmherzige 60, 154.
— vom Roten Kreuz 154.
Seebäder für Kinder 148.
Settlement 170, 177.
Siechtum 148.
Skala 107.
Sommerpflege 145.
Soolbäder für Kinder 148.
Spezialärzte 150.
Staat und Gemeinde 52.
Stadtmission 63.
Statistik 21.
Steiermark, Vereinsstatistik 70.
Stettin, Vereinsarmenpflege 86.
Stiftungsbezüge, Anrechnung von 113.
Stiftungsregister 81.
Stiftungswesen 65.
Suppenmarken 100.

T.

Tarif 109.
Taubstumme Kinder 144.
Toynbee-Hall 177.
Trinker, Strafen für 126.
Trunksucht 20.

U.

Unglücksfälle, Hülfe in plötzlichen 150.
Unterstützung, dauernde 95.
— vorübergehende 95.
Unterstützungswohnsitz 55.
Unverschuldete Armut 11.

V.

Vaterländischer Frauenverein 70, 154.
Verbindung der Fürsorgethätigkeit 73.
— — Wohlthätigkeitsbestrebungen 172.
Verbot öffentlicher Armenpflege 74.
— privater Liebesthätigkeit 74.
Verein, Deutscher, für Armenpflege und Wohlthätigkeit 88.
— zur Hülfe in außerordentlichen Nothständen 23.
Vereinswesen, Allgemeines 69.
— evangelisches 64.
— katholisches 59.
Verschuldete Armut 11.
Versicherung 28.
Verwahrloste Kinder 145.
Verzeichnisse der Wohlthätigkeitseinrichtungen 81.
Vincenzvereine 59.
Vorbeugung 28.
Vorläufige Fürsorge 55.

W.

Waisen s. Kinder.
Wanderer, Fürsorge für **131.**
Wanderordnung 133.
Weibliche Bedürftige 22.
— Hülfsthätigkeit **179.**
Werkhaussystem **122.**
Wirtschaftsgesetzgebung 34.
Wochenpflege **159.**
Wochenpflegerin 161.
Wöchnerinnen, Fürsorge für 159.
Wöchnerinnenheime 161.
Wohlfahrtspflege 28.
Wohlthätigkeitseinrichtungen, Auskunft über **80.**
Wohlthätigkeitssport **53.**
Wohlthätigkeitsvereine 83.
Wohnungsverhältnisse 18.

Y.

Ypern, Armenordnung von 58.

Z.

(Siehe auch **C.**)

Zentralisation 76.
Zentralvereine **88.**
Zucht- und Werkhaus 125.
Zuschuß zum Arbeitslohn 118.
Zwangserziehung 143.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung
in
Industrie- und Handelsstädten.

Bericht
über den
am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift
zu Frankfurt am Main
veranstalteten sozialen Kongreß.

1894. M. 3.20.

Das Buch enthält außer dem stenographischen Bericht Referate von Prof. **Tönnies**-Kiel: „Der moderne Arbeitsvertrag und die Arbeitslosigkeit"; Dr. **Hirschberg**-Berlin: „Erhebungen über Arbeitslosigkeit" und **C. Kloß**-Stuttgart: „Arbeitslosigkeit im allgemeinen und Notstandsarbeiten".

Sozialaristokratische Ideen.

Von
Karl Freiherrn von Manteuffel.

1896. M. 1.—

Die Abendhaushaltungsschule in Frankfurt a. M.
als praktische Lösung einer sozialen Aufgabe.

Von
Professor **Dr. Otto Kamp,**
städtischem Lehrer und Vorsitzendem des Vereins für Haushaltungsschulen in Frankfurt am Main.

1890. M. 2.—

„. . . Das Schriftchen ist ein höchst schätzenswerter Ratgeber für alle, welche mit Haushaltungsschulen zu thun haben oder sich um diese Angelegenheit werkthätiger Menschenliebe kümmern möchten." **(Mathilde Lammers im „Nord-West".)**

„. . . Wir können die Schrift auf das beste allen denen empfehlen, die berufen sind, an der Gesundung unserer sozialen Verhältnisse zu arbeiten. . . "
(Zeitschrift für weibl. Bildung.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Soeben erschien:

Freiheit
und
soziale Pflichten.

Von

Adolf Prins,

Generalinspektor im Kgl. Belg. Justizministerium u. ord. Prof. a. d. Universität Brüssel.

Autorisierte deutsche Ausgabe

von

Dr. jur. E. Münsterberg.

1897. 172 Seiten gr. 8°. M. 2.80.

Der als hervorragender Rechtslehrer und Vorkämpfer auf kriminalistisch-soziologischem Gebiete weit über Belgien hinaus bekannte Verf. hat in obigem Buche die Gegensätze, welche unsere Zeit bewegen, durch eine Verbindung zwischen Freiheit und Pflicht zu lösen gesucht. Nicht dem schrankenlos umhertappenden Individualismus, sondern dem konzentrischen, zielbewußten Vorgehen derer, welche gemeinsame Ziele verfolgen, kann es nach des Verfassers Ansicht gelingen, uns eine bessere Zukunft zu bereiten. Er verwirft deshalb nicht minder die Utopien der Sozialdemokratie wie die soziale Apathie der besitzenden Klassen und beweist, daß Freiheit und soziale Pflichterfüllung in ein organisches Verhältnis zu einander gebracht werden müßten.

Von dem Buche, das bereits in Belgien und Frankreich Aufsehen gemacht hat, erschien soeben von dem Verfasser der hier vorliegenden Schrift, Dr. jur. E. Münsterberg, diese deutsche Ausgabe.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die strafrechtliche Bekämpfung
von
Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu.

Eine Darstellung des heutigen Deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen
von
Dr. Robert von Hippel,
o. ö. Professor der Rechte an der Universität Rostock.

1895. 293 Seiten mit zahlreichen Tabellen. Preis Mark 6.—

„Das Buch ist eine überaus gründliche und auf dem sicheren Fundamente eines umfangreichen statistischen Materials aufgebaute Arbeit, die ein für den Sozialpolitiker hochbedeutsames, aber auch für den Juristen interessantes Thema behandelt."
„Jahrbücher für Nationalökonomie".

Volksbibliothek und Volkslesehalle
eine kommunale Veranstaltung!
Von
Dr. jur. et phil. P. F. Aschrott,
Landrichter in Berlin.
1896. Preis Mark 1.

Die Behandlung
der
verwahrlosten und verbrecherischen Jugend
und
Vorschläge zur Reform.
Von
Dr. P. F. Aschrott,
Landrichter in Berlin.
Der Reinertrag ist zum Besten der Holtzendorff-Stiftung bestimmt.
1892. Preis Mark 1.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

3 2044 038 456 760

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die soziale Lage der Frau.

gehalte von

10 Ex. | nig.

„Mit uchter,
ergreifende stand
unter dem eines
Sieges zu s rheit".)

„Woh Verf.
überall ihr mation.
Dennoch is er den
ganz beson id feine
weibliche F haben,
und dies v olorits,
die ein M en ver-
mocht hätt tung".)

„Der Schrift
die weitest en."
rerin".)

„Eine e Welt
dieses Auft n ihres
Geschlecht hlagen,
neue Hoffr ug em-
pfohlen we oen der
Verfasserin

nblatt.)

„ . . Frauen-
frage nen u reden
hörten, un at der
Vortr. den Sitzen
erhoben ih grosse
litterarisch Frauen-
frage bede..... ältung.)

„ . . . Der Evang.-Soz. Kongress ist jetzt auch dadurch bedeutend geworden, dass er die Frauenfrage vor sein Forum gezogen und einen höchst bedeutsamen Präzedenzfall und damit ein neues Gebiet des öffentlichen Lebens in Deutschland geschaffen hat. Frau Gnauck führte ihre Aufgabe durch mit soviel Talent, Geschicklichkeit und Takt, dass sie einen wahren Sturm der Begeisterung bei den Männern nicht weniger als bei den weiblichen Zuhörern weckte." (Prof. **Hans Delbrück**, Berlin.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.